JOANNEUM RESEARCH LIFE

Institut für
Klima, Energie und Gesellschaft

Bericht

Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich

Methodik und Gesamtergebnisse

Im Auftrag von:

Bundeskanzleramt
Sektion VI – Familie und Jugend

Bundeskanzleramt

Graz, Februar 2022

THE INNOVATION COMPANY

prmvor20201

Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich

Methodik und Gesamtergebnisse

LIFE – Institut für Klima, Energie und Gesellschaft
der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH

Science Tower
Waagner-Biro-Straße 100
8020 Graz, Austria
Tel.: +43-316-876-7600
E-Mail: LIFEOffice@joanneum.at

Mitarbeitende:

Dr. Franz Prettenthaler, M.Litt (Projektleitung)

Mag.[a] Claudia Winkler, MA (interne Koordination)

DI[in] (FH) Sabrina Dreisiebner-Lanz, MSc

Anna Eisner, MSc

Mag. Michael Kernitzkyi

Mag.[a] Judith Köberl

Dr. Sebastian Seebauer

Markus Simbürger, MSc MSc

VORWORT

Der vorliegende Bericht zum Projekt „Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich“ behandelt die Fragestellung, wie Steuersystem und Transfers auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zusammenwirken, um die Kosten, die Haushalten durch Kinder entstehen, abzufedern. Dabei werden unterschiedliche Verortungen auf Ebene der Gemeinde dargestellt und die Interaktionen für unterschiedliche Einkommensstufen und Haushaltstypen nachvollzogen. Beispiele für grundsätzliche Fragestellungen, denen mittels des verwendeten methodischen Ansatzes nachgegangen werden kann, umfassen unter anderem:

- die Entwicklung der so genannten „kinderinduzierten“ Transferleistungen bei steigender Kinderanzahl, was einen Überblick zu Unterschieden zwischen Haushalten mit einer unterschiedlichen Anzahl an Kindern ermöglicht, wobei unter „kinderinduzierten“ Transferleistungen die Mehrleistungen für Haushalte mit Kindern gegenüber kinderlosen Referenzhaushalten zu verstehen sind
- die Analyse der Struktur des Transfersystems, inklusive Aufgliederung in Transferleistungen innerhalb und außerhalb des Steuersystems sowie in Transferleistungen je Verwaltungsebene, und wie sich die Transferleistungen mit steigenden Erwerbseinkünften verändern
- die Ausgestaltung von kinderinduzierten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltstypen (Alleinerziehende, Paare mit Kindern, unterschiedliche Einkommensaufteilungen et cetera) und unterschiedliche Altersklassen

Dabei werden zwei wesentliche Perspektiven auf das Thema der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern abgedeckt: Zum einen gilt es, auf Basis der Betrachtung unterschiedlicher Haushaltskonstellationen zu verstehen, wie hoch die möglichen Transferleistungen für Haushalte mit Kindern im Vergleich zu kinderlosen Haushalten jeweils ausfallen. Zum anderen ist ein Durchschnittswert für die kinderinduzierten Transferleistungen als Richtgröße für Haushalte in Österreich zu eruieren. Der zweite Punkt dient insbesondere dazu, die Ergebnisse der Kinderkostenanalyse 2021 zu perspektivieren, im Rahmen derer ebenfalls Werte für Gesamt-Österreich berechnet wurden.

Nicht im Fokus der Studie und somit des vorliegenden Berichtes stehen hingegen Vergleiche der Transferleistungen unterschiedlicher Gemeinden und Bundesländer sowie die Bewertung von Verteilungswirkungen. Vielmehr sollen die vorliegenden Auswertungen dazu dienen, eine genauere Einschätzung zur Höhe der kinderinduzierten Transferleistungen zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Transferleistungen auf Ebene der Bundesländer und Gemeinden ist teils sehr unterschiedlich, weshalb eine Betrachtung unterschiedlicher Verortungen (mehrere Gemeinden in unterschiedlichen Bundesländern) sinnvoll ist, ohne aber eine Vollerhebung in allen Bundesländern durchzuführen. Im Rahmen der Studie werden neun unterschiedliche Verortungen aus fünf verschiedenen Gemeindegrößenklassen und fünf Bundesländern berücksichtigt, wodurch bereits ein recht breites Spektrum an regionalen Unterschieden in den kinderinduzierten Transferleistungen erfasst und abgedeckt werden kann. Der vorliegende Bericht weist – neben der Einführung in die Methodik – den gewichteten Durchschnitt für Österreich auf Basis dieser unterschiedlichen Verortungen aus. Dadurch soll die Frage nach Art und Umfang der Transferleistungen beantwortet werden, die im Durchschnitt für Haushalte mit Kindern explizit zur Deckung der durch Kinder entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Zur Beantwortung der Frage nach den Beiträgen der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten in Österreich wurde im Zuge des Projekts ein Simulationsmodell erstellt, welches das österreichische Steuer- und Transfersystem auf regionaler Ebene abbildet. Mit Hilfe des vorliegenden Simulationsmodells lässt sich die Höhe der Steuern und Abgaben sowie der projektrelevanten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen berechnen. Dabei wird für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe ein so genanntes Steuer- und Transferkonto erstellt, mit unterschiedlichen Annahmen zu den betrachteten Haushaltskonstellationen bezüglich Anzahl und Alter der Kinder, Betreuungsform, Einkommensaufteilung im Haushalt, Wohnort et cetera. Die simulierten Steuer- und Transferkonten umfassen insgesamt 2 Erwachsenenkonstellationen, 80 Kinderkonstellationen, 3 Einkommensverteilungen, 2 Betreuungsvarianten und 9 regionale Verortungen, die zu 3.582 Haushaltskonstellationen kombiniert werden, sowie 170 Einkommensstufen an Bruttohaushaltserwerbseinkünften. Daraus ergeben sich 608.940 einzelne, voneinander unabhängige Simulationen von Steuer- und Transferkonten.

Für die Simulation der Steuer- und Transferkonten werden all jene Transferleistungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene berücksichtigt, die auf Kinder als Begünstigte abzielen oder deren Bezugsmöglichkeit beziehungsweise Höhe durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird. Relevant sind direkte monetäre Zuschüsse (Familienzuschüsse, Wohnbeihilfe et cetera) sowie reale Transferleistungen (Beitragsbefreiungen oder reduzierte Tarife wie beispielsweise einkommensabhängig gestaffelte Beiträge für Kinderbetreuung oder Schulveranstaltungen), die bei Anwesenheit von Kindern im Haushalt gewährt werden. Reale Transferleistungen werden nur berücksichtigt, wenn diese universellen Voraussetzungen unterliegen, einkommensgeprüft sind beziehungsweise einkommensabhängige Tarife aufweisen, und so eine Anreiz- oder Umverteilungswirkung implizieren. Nicht berücksichtigt werden hingegen allgemeine Gratisleistungen und Leistungen ohne Allgemeinheitscharakter, wie etwa Sonderfälle.

Zur Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten wird das Konzept der „kinderinduzierten" Transferleistungen verwendet. Mit „kinderinduziert" werden in der vorliegenden Studie Transfers bezeichnet, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Kinderinduzierte Transfers erfassen somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers (zum Beispiel die Familienbeihilfe, den Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst werden (Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe et cetera) und stellen die Mehrleistungen dar, die Haushalten mit Kindern gegenüber kinderlosen Vergleichshaushalten zur Verfügung stehen.

Für die Ergebnisdarstellung wird die Fülle an simulierten Steuer- und Transferkonten mittels einer gewichteten Durchschnittsbildung über vier unterschiedliche Dimensionen (Alter der Kinder, Betreuungsform, Einkommensverteilung, Verortung) zusammengefasst. Aus der Durchschnittsbildung ergeben sich aggregierte Ergebnisse getrennt für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte sowie getrennt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (1 Kind bis 4 Kinder). Für Haushalte mit einem Kind erfolgt zusätzlich eine Auswertung nach Altersklassen.

Unter der Prämisse, dass alle zustehenden Leistungen ausgeschöpft werden, belaufen sich die kinderinduzierten Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern in der Altersspanne von 1 bis 24 Jahren je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl durchschnittlich auf rund 340 Euro bis 570 Euro pro Kind und Monat (siehe nachfolgende Abbildungen). Alleinerziehenden-Haushalte erhalten demgegenüber mit rund 370 Euro bis 690 Euro pro Kind und Monat über alle Einkommensdezile hinweg durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers. Bei Paaren ergeben sich für Haushalte im ersten Einkommensdezil, bei Alleinerziehenden für Haushalte im dritten Einkommensdezil die höchsten absoluten kinderinduzierten Transfers. Im untersten Einkommensdezil (Paare) beziehungsweise den untersten Einkommensdezilen (Alleinerziehende) entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem einzigen Kind, in den obersten Dezilen auf Haushalte mit vier Kindern.

Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

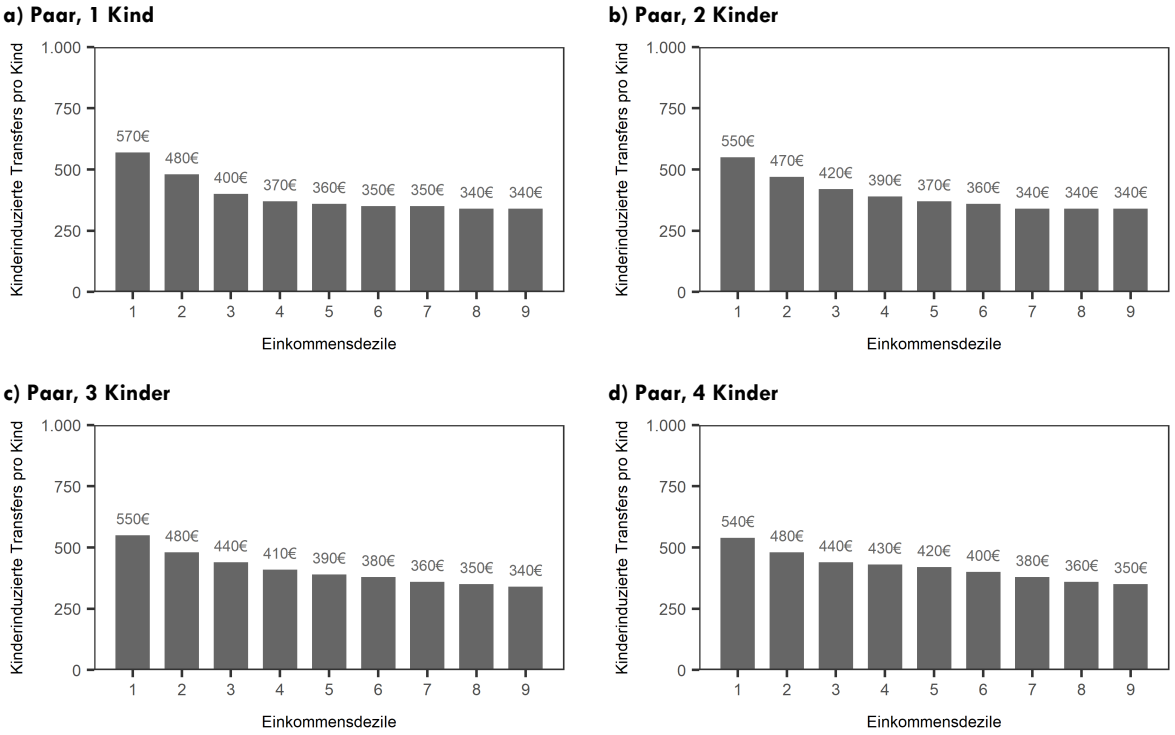

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet.

Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

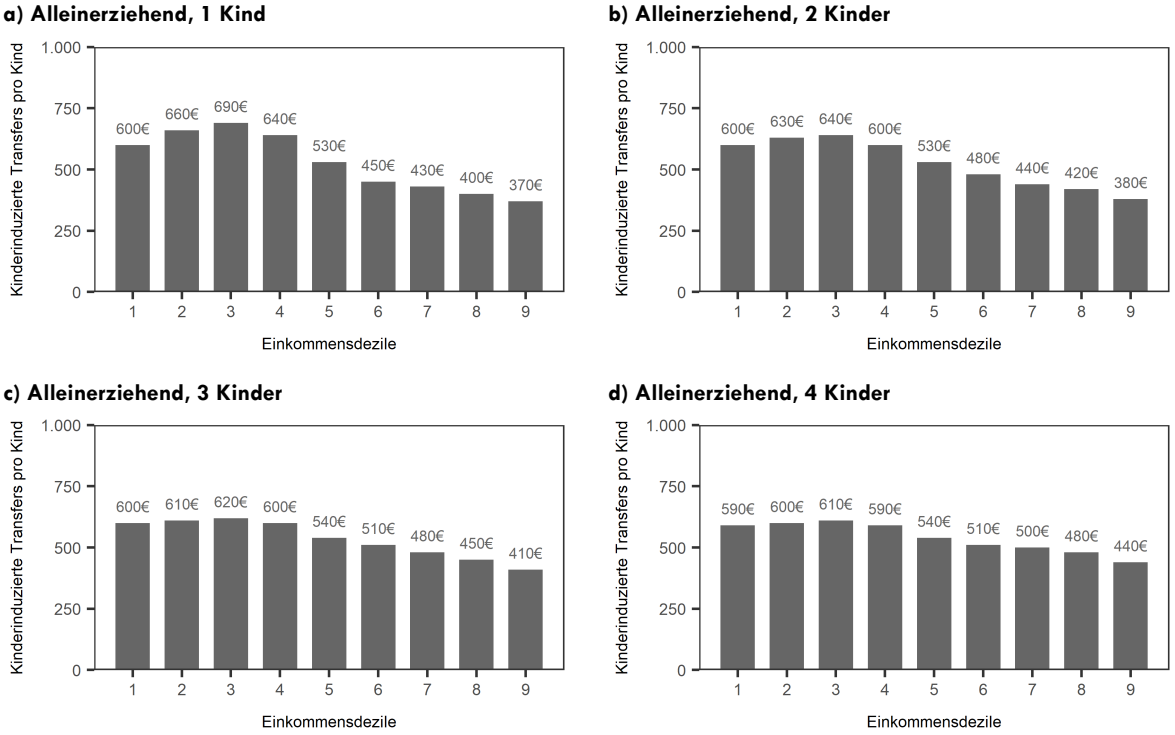

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet.

Deutliche Unterschiede in der Höhe der kinderinduzierten Transfers gibt es zum Teil über die Altersklassen hinweg. Je nach Einkommensdezil kann dabei die Differenz bis zu rund 290 Euro im Monat betragen. In Paarhaushalten entfallen in den untersten Einkommensdezilen die höchsten Transfers auf die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen, in den mittleren Dezilen auf die 1- bis 5-Jährigen und in den obersten Dezilen auf die 10- bis 14-Jährigen. Alleinerziehende erhalten hingegen in den ersten beiden Einkommensdezilen die höchsten Transfers für ein Kind der Altersklasse der 1- bis 5-Jährigen, ab dem dritten Dezil hingegen für ein 20- bis 24-jähriges Kind.

Leistungen außerhalb des Steuersystems nehmen einen deutlich größeren Anteil an den gesamten kinderinduzierten Transfers ein als Leistungen innerhalb des Steuersystems. Innerhalb des Steuersystems fallen die kinderinduzierten Transfers bei mittleren und hohen Bruttoerwerbseinkünften tendenziell höher aus als bei niedrigen Bruttoerwerbseinkünften. Dieser Effekt wird jedoch durch kinderinduzierte Transfers außerhalb des Steuersystems überkompensiert.

Der Anteil der Bundesleistungen an den gesamten kinderinduzierten Transfers sinkt tendenziell mit steigender Kinderzahl und wächst mit steigendem Einkommensdezil. Gegenteiliges gilt für den Anteil der Landes- und Gemeindeebene. Im ersten Dezil entfallen rund 70 Prozent (Paare) beziehungsweise rund 60 Prozent (Alleinerziehende) der kinderinduzierten Transfers auf die Bundesebene, im neunten Dezil hingegen weit über 90 Prozent.

Anmerkung: Es wurde im Bericht auf eine inklusive und dabei weitest möglich auf eine geschlechtsneutrale Ausdrucksform geachtet. Bei Fachausdrücken und Verwaltungsbegriffen (zum Beispiel „Arbeitnehmerveranlagung“) wird jedoch die offizielle, meist allerdings nicht geschlechtsneutrale Ausdrucksweise beibehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT I

ZUSAMMENFASSUNG II

1 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE 1

2 METHODISCHER ZUGANG: MIKROSIMULATIONSMODELL 2

2.1 Simulierte Steuer- und Transferkonten 2

2.2 Stichprobe: Festlegung der räumlichen Verortung 3

2.3 Annahmen zu den analysierten Haushalten 5

2.4 Kriterien zur Auswahl der Transferleistungen 9

2.5 Annahmen zu den abgebildeten Transferleistungen 11

2.6 Herausforderungen 14

3 BESCHREIBUNG DER TRANSFERLEISTUNGEN 16

3.1 Untersuchte Transferleistungen auf Bundesebene 16

3.2 Untersuchte Transferleistungen auf Landesebene 34

3.3 Untersuchte Transferleistungen auf Gemeindeebene 59

3.4 Mittelaufwendungen für allgemeine Gratisleistungen 69

4 METHODIK ZUR ERMITTLUNG DER BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR DECKUNG ENTSTEHENDER KINDERKOSTEN 71

4.1 Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens 71

4.2 Ermittlung der kinderinduzierten Transferleistungen 74

4.3 Durchschnittsbildung über die betrachteten Haushaltskonstellationen 77

5 ERGEBNISSE 79

5.1 Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten 80

5.2 Zusammengefasste Darstellung auf Dezilsebene 89

5.3 Sonderfall Wochengeld 95

5.4 Anreizwirkungen 97

6 SENSITIVITÄTSANALYSE 99

6.1 Berücksichtigte Alterspanne und -konstellationen 99

6.2 Pendlerpauschale 105

6.3 Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten 108

7 GEGENÜBERSTELLUNG VON KINDERINDUZIERTEN TRANSFERS UND DIREKTEN KINDERKOSTEN 110

8 QUELLENVERZEICHNIS 116

8.1 Literatur 116

8.2 Datenbanken und Datensätze 117

9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS 118

10 TABELLENVERZEICHNIS 120

11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 122

A ANHANG I 123

A.1. Verfügbares Einkommen der Referenzhaushalte 124

A.2. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 1 Kind 143

A.3. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 2 Kindern 150

A.4. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 3 Kindern 155

A.5. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 4 Kindern 160

A.6. Verfügbares Einkommen ausgewählter Haushaltskonstellationen – Sonderfall Wochengeld 165

B ANHANG II 175

1 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE

Die Familie erfüllt eine Vielzahl an Funktionen, wie die Sicherung des Weiterbestandes der Gesellschaft, die Stillung der Grundbedürfnisse der Kinder sowie die Sorge um deren Erziehung und Entwicklung. Die finanzielle Mehrbelastung, die Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern durch deren Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung entsteht, durch spezifische Transferleistungen abzufedern, ist nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit, wie auch im Ausschussbericht zum Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) festgehalten wurde (gemäß „Erläuternde Bemerkungen zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967").

Für die zielgerichtete Gewährleistung familienpolitischer Unterstützungsleistungen ist es einerseits wesentlich, die anfallenden Kosten in Haushalten mit Kindern zu kennen. Zusätzlich zur Betrachtung der Kosten sind aber auch die bestehenden finanziellen Unterstützungen der öffentlichen Hand für unterschiedliche Haushaltsformen mit Kindern zu analysieren, um in möglichen weiteren Schritten die Treffsicherheit der bestehenden horizontalen sowie vertikalen Umverteilung zu bewerten und in einem lösungsorientierten Prozess bestehende Instrumente zu evaluieren und gegebenenfalls Verbesserungspotenzial aufzuzeigen. Es bedarf für diese wesentlichen normativen Fragestellungen also zunächst zweier deskriptiver Grundlagen, um den Status quo von familien- aber auch sozialpolitischer Umverteilung richtig einschätzen zu können.

Zur Eruierung der finanziellen Mehrbelastung wurde die Studie „Kinderkostenanalyse 2021" zur Höhe der Kosten, die in österreichischen Haushalten für Kinder anfallen, von der Statistik Austria im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) durchgeführt (siehe Bauer et al. 2021). Die gegenständliche Studie widmet sich der Erhebung und Analyse von familienpolitischen, aber auch sozialpolitisch motivierten Transferleistungen, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Dies umfasst sowohl explizit kinderbezogene Transfers (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe et cetera).

Ziel der vorliegenden Studie ist es, den aktuell möglichen Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der Kosten privater Haushalte, die für Kinder entstehen, zu erheben (bei Inanspruchnahme aller Leistungen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Haushalte die Inanspruchnahme von Transferleistungen oftmals nicht in dem Maße ausschöpfen, das tatsächlich möglich wäre („Non-Take-Up", Fuchs et al. 2020). Dieser Herausforderung ist auf Ebene der potenziell bestehenden Hindernisse, wie etwa Zugangsbeschränkungen, fehlende Informationen oder hohe Komplexität bei der Antragsstellung zu begegnen. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Es gibt aber auch keine Alternative zur genauen Erhebung der systembedingten Höhe der Anspruchsberechtigung. Gerade weil die Anspruchsvoraussetzungen in den Gemeinden und Bundesländern, aber auch von Leistungen auf Bundesebene für die Betroffenen zum Teil nicht durchschaubar und sehr komplex sind, wird es im Regelfall für sie unmöglich sein, anzugeben, welche Transferhöhe in Summe den eigenen Kinderkosten gegenübersteht. Eine Haushaltsbefragung, wie etwa EU-SILC, kann daher, auch wenn es eine wertvolle Datenquelle ist, die auch in dieser Untersuchung verwendet wird, hier nur sehr eingeschränkt Auskunft geben.

Auch erscheint für die Frage nach möglichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Transfers die Frage nach den derzeit gültigen gesetzlichen Ansprüchen besonders relevant zu sein. Jedenfalls ist diese aber gesondert von der Frage, wer welche Transfers aktuell gerade bezieht, zu betrachten. Auch für die Frage möglicher Verwaltungsvereinfachungen, um zum Beispiel die tatsächliche Inanspruchnahme zu verbessern, ist es zweckmäßig, beide Kennzahlen zu kennen: die Höhe des Anspruchs und die Höhe der Inanspruchnahme.

Die vorliegende Studie soll für die Diskussion zu kinderbezogenen Kosten und Transferleistungen somit als wesentliche Datenquelle dienen, um ein besseres Verständnis des Gesamtbildes zu bekommen. Die normative Diskussion und Bewertung der vertikalen und horizontalen Verteilungswirkung ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Studie, so wie auch eine weitere wichtige steuerpolitische Frage, jene der impliziten (und daher wohl unintendierten) Anreizwirkung des über Bund, Land und Gemeinde kumulierten Transfersystems hier nicht näher behandelt wird. Auch für diese Fragestellung gibt es in Kapitel 5.4 aber interessante deskriptive Ergebnisse als möglichen Ausgangspunkt für Reformvorhaben.

2 METHODISCHER ZUGANG: MIKROSIMULATIONSMODELL

2.1 Simulierte Steuer- und Transferkonten

Simulationsstudien auf Makro- oder Mikroebene, deskriptive Datenanalysen und statisch-ökonometrische Analysen stellen die wichtigsten Instrumente zur Evaluierung von Steuern und Abgaben dar. Mikrosimulationsstudien spielen dabei eine große Rolle. Modellrechnungen können für fiktive, repräsentative Haushalte oder Personengruppen in unterschiedlichen Lebens- oder Haushaltskontexten für unterschiedliche Einkommenshöhen auf der Grundlage der geltenden steuer- und abgabenrechtlichen Regelungen durchgeführt werden. Beispiele für derartige Mikrosimulationsmodelle, die zudem mit Haushaltspaneldaten verschnitten sind, umfassen das frühere STSM-Modell des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung beziehungsweise der Freien Universität Berlin, das Mikrosimulationsmodell WIFO-Micromod des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung sowie das ITABENA-Modell des Instituts für Höhere Studien (IHS), beziehungsweise die Berechnung der fiktiven mikroökonomischen Grenz- und Durchschnittsabgabensätze auf Lohneinkommen, die seitens der OECD ermittelt werden. Für die Schweiz führte beispielsweise die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) anhand eines Simulationsmodells Berechnungen zu Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen aufgrund von Bedarfsleistungen und Abgaben für idealtypische Haushaltsformen durch (vergleiche dazu Schratzenstaller 2013; Knupfer & Bieri 2007; Knupfer et al. 2007).

Die Berechnungen und Analysen für die vorliegende Studie wurden basierend auf der aktualisierten und erweiterten JR-Steuer-Transfer-Datenbank durchgeführt. Dieses Modell, das simulierte Steuer- und Transferkonten je Haushaltskonstellation und Einkommensbereich zur Abbildung des Systems verwendet, ist zwar nicht direkt mit Haushaltspaneldaten verschnitten, greift jedoch für die empirische Fundierung vieler getroffener Annahmen auf Daten der EU-SILC Haushaltsbefragung und der Konsumerhebung der Statistik Austria zurück (zum Beispiel Gewichtung der Einkommensaufteilung im Haushalt für die Durchschnittsberechnung, mittlerer Altersabstand der Kinder im Haushalt et cetera). Es handelt sich dabei um eine Modellsimulation des Steuer- und Transfersystems für unterschiedliche regionale Verortungen unter Berücksichtigung der geltenden Bundes-, Landes- und Gemeinderegelungen, durch deren Anwendung auf fiktive Mikro-Haushaltsdaten für beliebige Haushaltsformen und Erwerbseinkünfte die anfallenden Steuern und Abgaben, die gewährten Transferleistungen sowie das verfügbare Einkommen nach Bezug von Transferleistungen auf Jahresebene berechnet werden können (vergleiche schematische Darstellung in Abbildung 1). Für die Erstellung der Steuer- und Transferkonten wird ausgehend von den exogen vorgegebenen Bruttoerwerbseinkünften eines Haushaltes (im Sinne von Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit) einerseits die Berechnung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen vorgenommen. Dabei werden ausschließlich direkte Steuern und Abgaben berücksichtigt; indirekte Steuern, wie zum Beispiel Umsatz- oder Verbrauchssteuern, werden nicht einbezogen. Parallel dazu werden andererseits auf Basis von umfangreichen Recherchen (basierend auf Gesetzestexten, Online-Recherchen, Anfragen bei zuständigen Behörden et cetera) die nach festgelegten Kriterien ausgewählten Transferleistungen aufbereitet und für unterschiedliche Haushaltskonstellationen implementiert. Dabei werden neben den direkten auch die indirekten Transferleistungen, die Familien mit Kindern zur Verfügung stehen, berücksichtigt (zum Beispiel reduzierte Beiträge zur Kinderbetreuung bei geringem Einkommen). Aus diesen Faktoren wird schließlich das verfügbare Einkommen der unterschiedlichen Haushaltskonstellationen berechnet.

Abbildung 1: Schematischer Überblick der Schritte zur Erstellung der Steuer- und Transferkonten

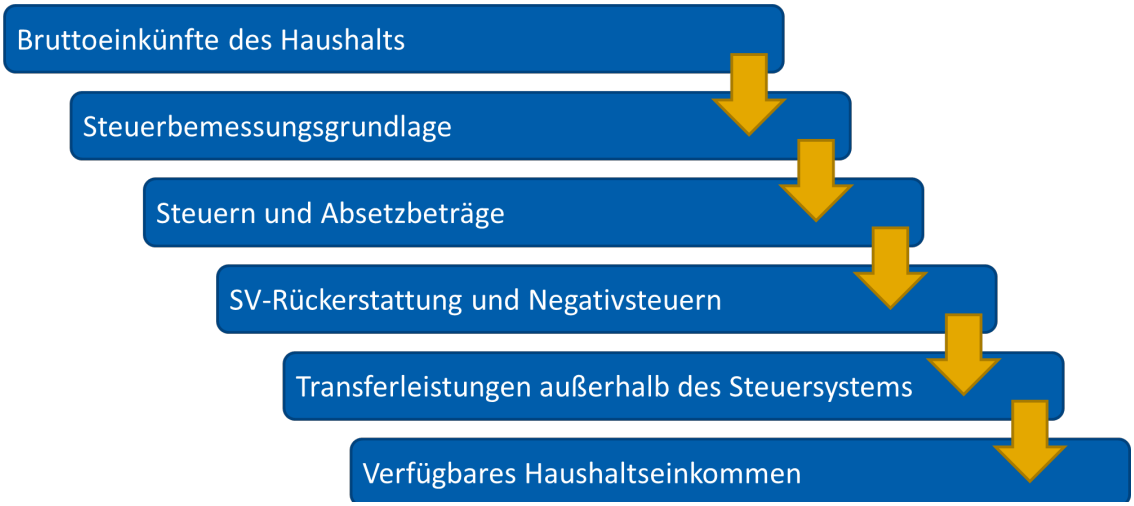

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet.

Für die Erstellung der Steuer- und Transferkonten gilt es, die regionalen Unterschiede bezüglich der Förderangebote und -bedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Die räumliche Abgrenzung der untersuchten Regionen erfolgt daher auf Ebene der Gemeinde, da sich die spezifischen Transferleistungen teilweise auch auf kommunaler Ebene unterscheiden.

2.2 Stichprobe: Festlegung der räumlichen Verortung

Bei der Wahl der räumlichen Verortung der zu untersuchenden Haushaltskonstellationen wurde eine repräsentative Auswahl getroffen, die sich an der Stichprobe der Konsumerhebungen 2014/15 und 2019/20 der Statistik Austria orientiert. Dabei wurde aufgrund des Umfangs der Recherche aller Transferleistungen inklusive regionaler Unterschiede eine Schichtung der analysierten Wohnorte vorgenommen. Die Schichtung orientiert sich an den Wohnortmerkmalen (Gemeindegrößenklassen) der Konsumerhebung, sodass eine Mischung aus Stadtregionen, regionalen Zentren und ländlichen Regionen abgedeckt wird. Die regionalen Spezifika der Steuer- und Transferkonten werden für neun regionale Einheiten umgesetzt und für unterschiedliche Haushaltskonstellationen analysiert.

Für die Auswahl der Bundesländer und Gemeinden wurde folgende Methodik gewählt:

- **Wien** zählt aufgrund seiner Bevölkerung in den Gemeindegrößenklassen der Konsumerhebung als eigene Kategorie, die entsprechend in die Simulationen der Steuer- und Transferkonten aufgenommen wird.
- Des Weiteren wurden Daten zu Transferleistungen auf Ebene der Bundesländer auf interessante Fälle im Spektrum hin untersucht (Basis: EU-SILC 2019). Dafür wurden die Anteile der Transferleistungen am verfügbaren Haushaltseinkommen berechnet und nach Perzentilen dargestellt (Abbildung 2). Die berücksichtigten Transferleistungen gemäß EU-SILC umfassen: „Familienleistungen/Kindergeld netto“ (Variable hy050n), „Sonstige Leistungen gegen soziale Ausgrenzung netto“ (Variable hy060n) und „Wohnungsbeihilfen netto“ (Variable hy070n). Das Spektrum spannt sich dabei anhand folgender zwei Indikatoren auf: dem Anteil der Haushalte, die einen positiven Transferanteil am Einkommen aufweisen (je weiter rechts die farbige Fläche in Abbildung 2 beginnt, desto niedriger ist dieser Anteil) und der Höhe des Transferanteils am Einkommen im 99-sten Perzentil. **Wien**, das sich an einem Ende des Spektrums befindet (höchster Transferanteil im 99-sten Perzentil bei vergleichsweise „spätem“ Einsetzen eines positiven Transferanteils am Einkommen), steht **Vorarlberg** am anderen Ende des Spektrums gegenüber (höchster Anteil an Haushalten mit einem positiven Transferanteil am Einkommen bei vergleichsweise niedrigem Transferanteil im 99-sten Perzentil). Vorarlberg wurde daher ebenfalls für die Simulation ausgewählt.

Abbildung 2: Anteil der Transfers am Einkommen nach Haushaltsperzentilen je Bundesland

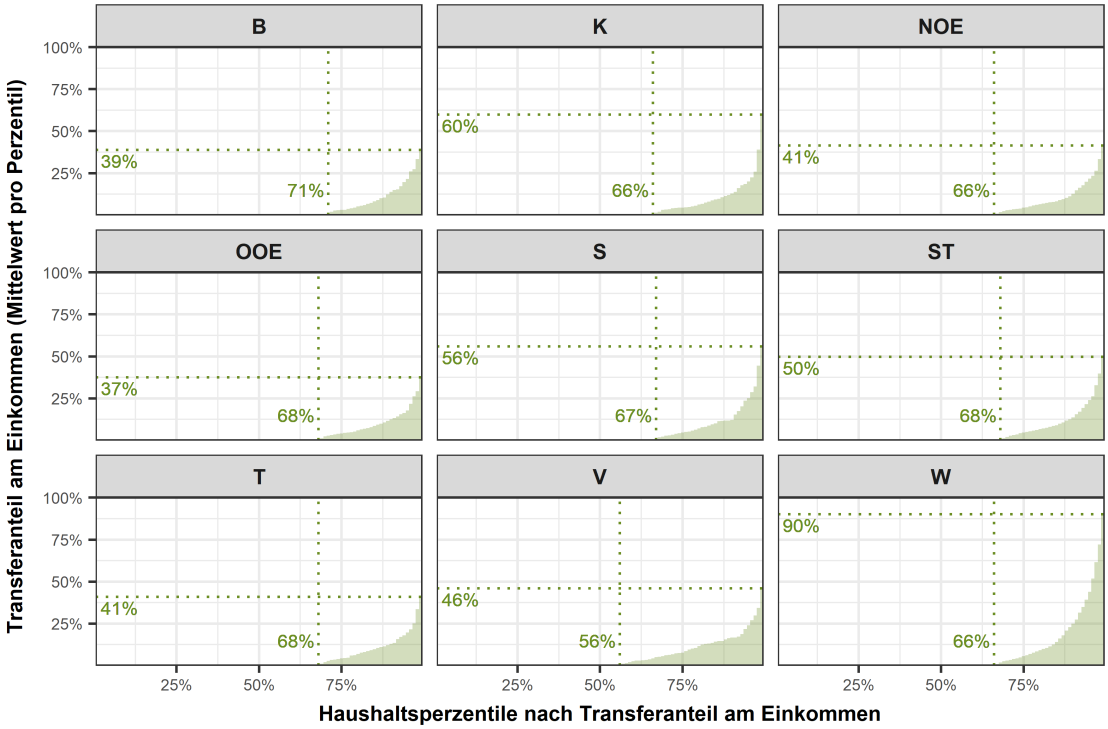

Quelle: JR-LIFE, Datenbasis: EU-SILC 2019. Anmerkung: Das höchste Perzentil wird aufgrund von Ausreißern jeweils nicht berücksichtigt.

- In einem weiteren Schritt wurden diejenigen Kombinationen von Bundesländern und Gemeindegrößenklassen gewählt, die eine hohe Übereinstimmung mit der Stichprobe der Konsumerhebung, bezogen auf Haushalte mit Kindern bis 24 Jahren, aufweisen (die Anteile in der Konsumerhebung können als Näherung für die Österreich-Verteilung angesehen werden). Die weiteren ausgewählten Bundesländer sind daher **Oberösterreich, Niederösterreich** und die **Steiermark.** Die Auswahl der Kombinationen von Bundesländern und Gemeindegrößenklassen ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Anteil der Haushalte mit Kindern bis 24 Jahre je Bundesland und Gemeindegrößenklasse (in Prozent) und Auswahl der zu analysierenden Verortungen

	bis 2.500 Personen	2.501 - 10.000 Personen	10.001 - 100.000 Personen	mehr als 100.000 Personen	Wien
Burgenland	2%	1%	-	-	-
Kärnten	1%	2%	2%	1%	-
Niederösterreich	7%	**8%**	**5%**	-	-
Oberösterreich	7%	**7%**	2%	**1%**	-
Salzburg	1%	3%	1%	1%	-
Steiermark	**4%**	6%	1%	**2%**	-
Tirol	3%	4%	1%	1%	-
Vorarlberg	**1%**	2%	**3%**	-	-
Wien	-	-	-	-	**19%**

Quelle: JR-LIFE, Datenbasis: Statistik Austria, Konsumerhebung 14/15 und 19/20.

- Nach erfolgter Auswahl der Bundesländer wurden die Gemeinden je Bundesland festgelegt. Linz und Graz sind dabei die einzigen beiden Gemeinden im jeweiligen Bundesland mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Personen. Die übrigen Gemeinden wurden auf Basis der durchschnittlichen Sozialausgaben der Gemeinden gemäß Gemeindegebarung ausgewählt: dafür wurde eine Liste an Gemeinden erstellt, die pro Kopf im 10 Prozent-Bereich um den Median liegen, um durchschnittliche Gemeinden, welche die Lage des jeweiligen Bundeslandes ohne zu große Ausreißer abbilden, zusammenzufassen. Aus den so ermittelten Gemeinden wurde mittels Zufallsstichprobe eine Auswahl je Bundesland getroffen. Die finale Auswahl der neun zu untersuchenden Gemeinden ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden

	bis 2.500 Personen	2.501 - 10.000 Personen	10.001 - 100.000 Personen	mehr als 100.000 Personen	Wien
Niederösterreich		**Langenzersdorf** (8.027 Personen)	**Wiener Neustadt** (45.823 Personen)		
Oberösterreich		**Eberstalzell** (2.706 Personen)		**Linz** (206.595 Personen)	
Steiermark	**Selzthal** (1.530 Personen)			**Graz** (291.072 Personen)	
Vorarlberg	**Bartholomäberg** (2.359 Personen)		**Bregenz** (29.711 Personen)		
Wien					**Wien** (1.911.191 Personen)

Quelle: JR-LIFE, Datenbasis: Statistik Austria, Gemeindegebarung; Statistik Austria, Konsumerhebung14/15 und 19/20; Statistik Austria, Bevölkerungsstand, Bevölkerung am 1.1.2020 nach Gemeinden (Gebietsstand 1.1.2020).

2.3 Annahmen zu den analysierten Haushalten

Um die ausgewählten Transferleistungen korrekt zu berechnen, das heißt, um auf Anspruchsvoraussetzungen dieser Leistungen oder Berechnungsmodalitäten eingehen zu können, wurden Annahmen zu möglichen Familien- und Erwerbskonstellationen getroffen.

- Die Haushaltsformen im Sinne von unterschiedlichen Familienkonstellationen stellen das zentrale Untersuchungsobjekt der Analysen dar. Im Zentrum steht dabei die sogenannte Kernfamilie, die aus zwei Erwachsenen oder einer alleinerziehenden Person sowie den unterhaltspflichtigen Kindern besteht. Personen zwischen 16 und 24 Jahren gelten gemeinhin weiterhin als „Kinder“, wenn sie in Ausbildung und finanziell abhängig sind. Zusätzlich werden kinderlose Referenzhaushalte, bestehend aus einem oder zwei Erwachsenen, betrachtet.
- Der Familienstand der erwachsenen Personen umfasst:
  - Verheiratete Paare sowie Paare in Lebensgemeinschaft
  - Alleinstehende beziehungsweise alleinerziehende Personen
- Nicht berücksichtigt werden Haushalte mit zwei oder mehr Erwachsenen, die miteinander nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft verbunden sind (beispielsweise Wohngemeinschaften, Großeltern et cetera).
- Im Falle von Paaren werden die zwei Erwachsenen als Person A und Person B bezeichnet, wobei Person A das Haupteinkommen erwirtschaftet, also mindestens die Hälfte der gesamten Bruttoerwerbseinkünfte bezieht, und Leistungen wie das Kinderbetreuungsgeld auf Person B ausgerichtet sind. Im Falle einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person gilt diese als Person A. Sie erzielt die gesamten Erwerbseinkünfte und auch das Kinderbetreuungsgeld ist, sofern relevant, auf diese Person ausgerichtet, wobei allerdings Unterhalts- oder Alimente-Zahlungen aufgrund der individuellen Situation nicht allgemeingültig im Modell berücksichtigt werden können.

- Bezüglich der Erwerbstätigkeit der Erwachsenen wird angenommen, dass sich die Summe der Bruttoerwerbseinkünfte aus den Erwerbseinkünften von Person A und Person B zusammensetzt. Für die Einkommensverteilung zwischen Person A und Person B werden unterschiedliche Aufteilungen im Zuge der Simulationen berücksichtigt: 50:50 (‚gleicher Doppelverdienst'), 75:25 (‚Zuverdienst') und 100:0 (‚Einzeleinkommen'). Die Aufteilung 75:25 entspricht in etwa der durchschnittlichen Einkommensverteilung in österreichischen Haushalten mit Kindern gemäß EU-SILC Haushaltsbefragung, während mit 50:50 und 100:0 zusätzlich die beiden ‚Pole' des Spektrums berücksichtigt werden (gleich hohes Einkommen beziehungsweise Haushalt mit nur einem Einkommen). Diese Zusammensetzungen wurden für alle Familientypen berechnet, um Effekte der unterschiedlichen Einkommensverteilungen darzustellen. Für Alleinerziehenden-Haushalte gilt hingegen wie für Alleinstehende, dass Person A 100 Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts erzielt.

- Die Erwerbseinkünfte der Haushalte werden aus unselbständiger Beschäftigung und gleichmäßig über das Kalenderjahr erzielt. Unselbstständig Beschäftigte stellen rund 90 Prozent der aktiv erwerbstätigen Personen in Österreich dar, weshalb diese Beschäftigtengruppe im Fokus der durchgeführten Studie steht. Die Gruppe der Selbstständigen ist im Vergleich zu den Unselbstständigen nicht nur wesentlich kleiner, sondern auch sehr heterogen: Es findet sich darin eine Vielzahl von Branchen und Rechtsformen mit – im Vergleich zu den unselbständig Beschäftigten – zusätzlichen Steuervorschriften, aber auch Fördermöglichkeiten. Dies betrifft etwa die Ausgabenpauschalierung oder auf Ein-Personen-Unternehmen zugeschnittene Förderungen, aber auch landwirtschaftliche Betriebe, die Pauschalierungen und Agrarförderungen in Anspruch nehmen können. Allerdings zielen diese Förderungen in erster Linie auf die wirtschaftlichen Aspekte der Unternehmen ab, ohne die soziale Bedürftigkeit der betroffenen Familien oder Familienleistungen zu betrachten. Insofern spiegelt die Behandlung der Unselbständigen im Wesentlichen auch die Anspruchsberechtigung der Selbständigen wider, deren genaue Einkommenssituation durch den Einkommenssteuerbescheid offensichtlich wird. Aufgrund dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Gruppe der Selbständigen im Zuge der Studie nicht als gesonderte Gruppe zu betrachten, sondern sie im Falle von speziellen Fragestellungen im Rahmen eines darauf abgestimmten Studiendesigns, unter Berücksichtigung abweichender Positionen, zu untersuchen.

- Sofern Person B einer Erwerbsbeschäftigung nachgeht, erfolgt dies jeweils am Wohnort. Für Person A unterscheiden sich Wohn- und Arbeitsort hingegen dann, wenn es sich beim betrachteten Wohnort um eine Gemeinde handelt, in der mehr als 50 Prozent der aktiven Erwerbstätigen laut „Abgestimmter Erwerbsstatistik" der Statistik Austria auspendeln. In diesen Fällen wird jene Gemeinde als Arbeitsort herangezogen, in der laut „Abgestimmter Erwerbsstatistik" die Mehrzahl der auspendelnden aktiven Erwerbstätigen der betrachteten Wohnort-Gemeinde arbeitet. Die Ermittlung der Pendelstrecke und der Zumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt mittels Pendlerrechner des Finanzministeriums (BMF 2021), wobei sich Wohn- und Arbeitsadresse jeweils im Zentrum der betrachteten Gemeinde – am Haupt- oder Rathausplatz – befinden. Tabelle 3 fasst die Pendelannahmen zu Person A für die analysierten Gemeinden zusammen. Um den Effekt unterschiedlicher Pendelannahmen zu untersuchen, sind diese auch Gegenstand der Sensitivitätsanalyse in Kapitel 6. Nähere Informationen zum Pendlerpauschale folgen in Kapitel 3.1.1.

Tabelle 3: Pendelannahmen zu Person A

Wohnort	Arbeitsort	Pendelstrecke	Zumutbarkeit ÖPNV	Pendlerpauschale
Wiener Neustadt	Wien	56 km	Ja	Ja (klein)
Langenzersdorf	Wien	16 km	Ja	Nein
Linz	Linz	0 km	Ja	Nein
Eberstalzell	Wels	22 km	Ja	Ja (klein)
Graz	Graz	0 km	Ja	Nein
Selzthal	Liezen	7 km	Ja	Nein
Bartholomäberg	Schruns	5 km	Ja	Nein
Bregenz	Dornbirn	14 km	Ja	Nein
Wien	Wien	0 km	Ja	Nein

Quelle: JR-LIFE, auf Basis des Pendlerrechners des Finanzministeriums (BMF 2021).

- Um das Zusammenwirken von Leistungen für verschiedene Altersphasen von Kindern zu untersuchen, werden Kinder im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt. Dadurch kann die Abgaben- und Transfersituation von Haushalten mit Kindern für unterschiedliche Ausbildungs- und Betreuungsformen betrachtet werden. Zudem werden als Sonderfall Haushalte mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind analysiert, um auch die Transferleistung des Wochengeldes abzubilden.
- Bei den betrachteten Kindern handelt es sich jeweils um Kinder ohne Behinderung. Es besteht demnach kein Anspruch auf Leistungen oder Zuschläge, die sich aus der Behinderung eines Kindes ergeben.
- Die Kinder wohnen im elterlichen Haushalt (siehe Ausnahme studierende Kinder aus nicht-urbanen Gemeinden). Kein Kind erzielt eigene Erwerbseinkünfte und für alle Kinder wird Familienbeihilfe bezogen. Als Geburtsdatum der Kinder wird – abgesehen vom Sonderfall Wochengeld – stets der 1. Jänner festgelegt, um Ungenauigkeiten, die mit einem möglichen unterjährigen Wechsel von Transferleistungen einhergehen und für die Analyse auf das Jahreszwölftel zu rechnen sind, weitestgehend zu vermeiden (zum Beispiel unterjährige Erhöhung der Familienbeihilfe mit Erreichen bestimmter Altersstufen). Nicht berücksichtigt werden unterjährige Wechsel der Betreuungs- beziehungsweise Ausbildungsformen. Für den Sonderfall Wochengeld wird festgelegt, dass das im Betrachtungsjahr geborene Kind am 26. Februar zur Welt kommt, sodass das Wochengeld mit 1. Jänner einsetzt.
- Die modellierte Kinderanzahl der Haushalte reicht von keinem Kind (als Vergleichsfall zu Haushalten mit Kindern) bis hin zu vier Kindern. Auf die Analyse von Haushalten mit fünf oder mehr Kindern wurde verzichtet, da diese Haushaltsformen in der Empirie sehr selten sind (0,67 Prozent gemäß EU-SILC 2019). Es wurden unterschiedliche Altersstufen und -gruppen der Kinder je Haushalt verwendet, um die Auswirkung altersspezifischer Leistungen abzubilden. Der Altersunterschied zwischen den Kindern wurde auf Basis empirischer Daten mit drei Jahren festgelegt (Median des Altersunterschiedes gemäß EU-SILC sowie gemäß Konsumerhebung der Statistik Austria). Die untersuchten Altersstufen und -konstellationen sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Untersuchte Haushaltsformen nach Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt

Anzahl der Kinder im Haushalt	Alter der Kinder
kein Kind	–
1 Kind	1 Jahr bis 24 Jahre, alle Altersstufen (im Betrachtungsjahr geborenes Kind als Sonderfall für die Darstellung der Situation mit Bezug von Wochengeld)
2 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1 & 4 Jahre - 2 & 5 Jahre - … - 21 & 24 Jahre
3 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1, 4 & 7 Jahre - 2, 5 & 8 Jahre - … - 18, 21 & 24 Jahre
4 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1, 4, 7 & 10 Jahre - 2, 5, 8 & 11 Jahre - … - 15, 18, 21 & 24 Jahre

- In Haushalten mit einem Baby beziehungsweise einem Kleinkind bezieht eine Person (im Falle von Paarhaushalten ist das Person B) das pauschale Kinderbetreuungsgeld in der Maximalvariante von 851 Tagen,

sofern die entsprechenden Zuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Damit besteht kein Anspruch auf den Partnerschaftsbonus (siehe auch Kapitel 3.1.2).

- Sofern in der jeweils betrachteten Gemeinde keine anderen Altersgrenzen gelten, erfolgt die Betreuung von 1- bis 2-jährigen Kindern in einer öffentlichen Kinderkrippe und orientiert sich an der angebotenen Betreuungszeit in der jeweiligen Gemeinde (vorzugsweise ganz-, sonst halbtägig; jeweils inklusive Mittagessen sofern angeboten). Die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren erfolgt in einem öffentlichen Kindergarten und orientiert sich an der angebotenen Betreuungszeit in der jeweiligen Gemeinde (vorzugsweise ganz-, sonst halbtägig; jeweils inklusive Mittagessen sofern angeboten). Sofern in der jeweiligen Gemeinde angeboten, besuchen Kinder im Alter zwischen 7 und 12 Jahren nach der Schule einen öffentlichen Kinderhort (inklusive Mittagessen).
- Bei Paarhaushalten mit Einkommensverteilung 100:0 wird zudem die Variante berücksichtigt, bei der die Betreuung der Kinder zu Hause erfolgt. In diesem Fall besuchen die Kinder keine Krippe, den Kindergarten lediglich halbtags, und Schulkinder keinen Hort.
- Kinder zwischen 7 und 18 Jahren gehen zur Schule. Dabei gilt die Annahme, dass schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre eine Gemeinde- oder Landesschule (Volksschule, Mittelschule) und Kinder ab 15 Jahren eine Bundesschule (Sekundarbildung Oberstufe) besuchen. Alle leistungsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Schulbeihilfe werden erbracht. Die Kinder nehmen an Schulveranstaltungen teil, wobei Kinder, die eine Volksschule oder Mittelschule besuchen, je nach Verfügbarkeit eine Unterstützung auf Landesebene erhalten können, Kinder in Bundesschulen hingegen eine Unterstützung auf Bundesebene. Kinder in Lehrberufen werden nicht in der Simulation berücksichtigt. Verfügbare Daten weisen einen Anteil der Personen in Lehrlingsausbildung in Höhe von 7,5 Prozent, bezogen auf alle in Ausbildung stehenden Personen, auf (Daten für 2019; Statistik Austria).
- Kinder zwischen 19 und 24 Jahren studieren und haben ihren Hauptwohnsitz im elterlichen Haushalt. Das Studium wird ordentlich betrieben und alle leistungsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe auf Bundes- oder Landesebene werden erbracht. Studierende Kinder aus einer Landeshauptstadt beziehungsweise Wien leben im elterlichen Haushalt. Studierende Kinder aus anderen Gemeinden wohnen in der nächstgelegenen Universitätsstadt in einem Studentenheim.
- Alle besuchten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sind öffentliche Institutionen und durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar.
- In all jenen Simulationsvarianten, in denen die Betreuung eines Kindes in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort erfolgt, gilt die Annahme, dass diese Art der institutionellen Betreuung unter dem Jahr im Ausmaß von neuneinhalb Monaten und während der Sommerferien im Ausmaß von einem Monat nachgefragt wird. Ob diese grundsätzliche Nachfrage jedoch tatsächlich schlagend wird, hängt vom Betreuungsangebot in der jeweiligen Gemeinde ab. Gemäß Projektannahme sind nur jene Betreuungszeiten zu bezahlen, die tatsächlich konsumiert werden, woran sich auch die jährliche Höhe etwaiger Ermäßigungen und Beihilfen orientiert. Dies mag in Einzelfällen von der tatsächlichen Praxis abweichen, wo mitunter unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ein Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum, in dem die Einrichtung geöffnet hat, zu entrichten ist, was zu einer leichten Unterschätzung der tatsächlichen Transferleistungen führen kann.
- Die Haushalte haben ihren Hauptwohnsitz in den gewählten Gemeinden und bewohnen eine private Mietwohnung. Die Größe der Wohnung sowie der Mietzins entsprechen den Kriterien für den Bezug von Wohnbeihilfe beziehungsweise Wohnunterstützung.
- Durch die Haushalte werden über den Sommer Kinderurlaube beziehungsweise Feriencamps sowie Sommerbetreuungsangebote in Anspruch genommen (siehe Kapitel 3 für weitere Details).
- Die Versicherung besteht bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Die ÖGK ist die größte soziale Krankenversicherung mit rund 82 Prozent der insgesamt Versicherten. Für Person A und Person B (bei Paarhaushalten) wird bei Berufstätigkeit eine Pflichtversicherung oder bei geringfügiger Beschäftigung grundsätzlich eine Selbstversicherung angenommen. Geht Person B keiner Erwerbstätigkeit nach, wird angenommen, dass eine beitragspflichtige Mitversicherung gewählt wird, da sie für einen weiten Bereich der betrachteten Einkommensverhältnisse günstiger als eine Selbstversicherung ist. Abweichend davon ist in

Paarhaushalten mit Kindern Person B jedenfalls kostenlos mitversichert; zudem können kostenlose Versicherungen im Zusammenhang mit Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Kinderbetreuungsgeld bestehen. Kinder sind mit Person A kostenlos mitversichert (dabei handelt es sich um eine nicht-einkommensgeprüfte pauschale reale Transferleistung, die daher nicht in die Steuer- und Transferkonten aufgenommen wurde).

- Alle Haushaltsmitglieder besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Grund dafür ist, dass zum Erhalt mancher Transferleistungen (zum Beispiel Wohnbeihilfe, Mindestsicherung/Soziallhilfe) nur Personen mit österreichsicher Staatsbürgerschaft oder ihnen gleichgestellte Personen anspruchsberechtigt sind. Zudem werden weitere Voraussetzungen wie beispielsweise Deutschkenntnisse oder Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen als erfüllt unterstellt.

2.4 Kriterien zur Auswahl der Transferleistungen

In der gegenständlichen Studie werden für die Simulation der Steuer- und Transferkonten jene Transferleistungen berücksichtigt, die auf Kinder als Begünstigte abzielen oder deren Bezugsmöglichkeit beziehungsweise Höhe durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird.

Relevant sind direkte monetäre Zuschüsse (Familienzuschüsse, Wohnbeihilfe et cetera) sowie reale Transferleistungen (Beitragsbefreiungen oder reduzierte Tarife wie beispielsweise einkommensabhängig gestaffelte Beiträge für Kinderbetreuung oder Schulveranstaltungen), die bei Anwesenheit von Kindern im Haushalt gewährt werden. Reale Transferleistungen wurden nur berücksichtigt, wenn diese universellen Voraussetzungen unterliegen, einkommensgeprüft sind beziehungsweise einkommensabhängige Tarife aufweisen, und so eine Anreiz- oder Umverteilungswirkung implizieren (einkommensabhängige Leistungen beziehungsweise Tarife). Diese Leistungen erweitern insbesondere die Konsummöglichkeiten einkommensschwächerer Haushalte.

Bei den Transferleistungen wurden auch Positionen des Steuersystems berücksichtigt, die für die exakte Berechnung des Nettoeinkommens notwendig sind. Diese stellen zwar oftmals keine direkten monetären Transfers dar, beeinflussen aber das Nettoeinkommen und sind daher Voraussetzung für dessen Berechnung und in weiterer Folge für die Berechnung des verfügbaren Einkommens (zum Beispiel Sonderausgabenpauschale, Werbungskostenpauschale; siehe vollständige Auflistung in Kapitel 3.1.1 beziehungsweise Anhang B). Zudem unterliegen diese Positionen universellen Kriterien. Auch wenn einige dieser Positionen (zum Beispiel Verkehrsabsetzbetrag) keine bestimmte Einkommens- oder Familiensituation zur Voraussetzung haben, wurden sie aufgrund ihrer universellen Anwendbarkeit sowie ihrer Notwendigkeit zur exakten Berechnung des Nettoeinkommens berücksichtigt.

Auch Posten, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können, wurden berücksichtigt, da diese in die exakte Berechnung des Jahreseinkommens einfließen. Diesen Positionen liegen ebenfalls universelle Kriterien zu Grunde. Zudem wird die Einkommens- beziehungsweise Familiensituationen berücksichtigt (zum Beispiel Negativsteuer, Kosten der Mitversicherung; siehe vollständige Auflistung in Kapitel 3.1.1 beziehungsweise Anhang B).

In der Simulation werden einerseits Transferleistungen abgebildet, die mit steigendem Einkommen ausschleifen oder eingestellt werden (beispielsweise Schulbeihilfe, Studienbeihilfe), andererseits sind auch pauschale monetäre Transferleistungen integriert, die für jedes Kind im gleichen Alter gleich hoch sind (beispielsweise Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag). Berücksichtigt werden Transferleistungen, die im betrachteten Jahr und in den betrachteten Haushalten schlagend werden. Nicht berücksichtigt werden demnach vorgezogene anteilige Berechnungen von Kindererziehungszeiten bei der Pension oder Unterhaltsabsetzbeträge. Im Falle von getrenntlebenden Eltern betreffen Unterhaltsabsetzbeträge nicht die analysierten Haushalte, da diese aufgrund der Anwesenheit der Kinder die unterhaltsempfangenden Haushalte darstellen.

Für die Simulation der Steuer- und Transferkonten werden demnach nicht alle existierenden Transferleistungen aufgenommen. Hier stechen besonders zwei Leistungstypen hervor, deren Nichtberücksichtigung in der Simulation wie folgt begründet wird:

1) **Allgemeine Gratisleistungen:** Nicht in das Simulationsmodell aufgenommen werden jene Transferleistungen, die sich aufgrund ihrer Ausgestaltung auf kinderbezogene Ausgaben beziehen, die im Haushalt – auch bei steigenden Erwerbseinkünften – nicht als Kosten aufscheinen. Da in der Studie die

spezifische Frage behandelt wird, welche durch Kinder verursachten Kosten von der Allgemeinheit getragen werden, werden Leistungen, die bei den betrachteten Haushalten keine Kosten anfallen lassen, nicht abgebildet. Für die Kategorie der Gratisleistungen gibt es eine Berücksichtigung also nur im Falle der folgenden wichtigen Ausnahme: wenn Leistungen eine umverteilende Wirkung zwischen Familien mit unterschiedlichen Erwerbseinkünften haben und daher für manche Familien keine Kosten anfallen, für andere jedoch sehr wohl. Das erste Vorgehen (das Weglassen von allgemeinen Gratisleistungen) ist notwendig, um das Ergebnis mit der Erhebung der Kinderkosten sinnvoll gegenüberstellen zu können. Das zweite Vorgehen (das Einbeziehen von Leistungen, die nur für einen Teil der Familien gratis sind) ist notwendig, um eine Gegenüberstellung der Transferleistungen über die unterschiedlichen Einkommensbereiche hinweg zu ermöglichen. Wie bereits erwähnt, bedarf es ja einer möglichst genauen Grundlage zum Ausmaß von vertikaler und horizontaler Umverteilung, um Verbesserungsmöglichkeiten im System aufzeigen zu können, etwa auch im Bereich der Anreizwirkungen, durch die Abschaffung von Armuts- und Anreizfallen.
Bei den allgemeinen Gratisleistungen handelt es sich nicht um die Abfederung von Kosten eines Haushalts selbst, da diese Kosten per se für einen Haushalt auch bei steigenden Erwerbseinkünften nicht entstehen und dementsprechend auch nicht als anreiztheoretische Faktoren anzusehen sind. Das umfasst beispielsweise den gratis Kindergartenbesuch, die jährliche Schulbuchaktion, die Schülerfreifahrt oder die beitragsfreie Unfallversicherung von Schulkindern und Studierenden.

2) **Leistungen ohne Allgemeinheitscharakter:** In den Simulationen werden ausschließlich Transferleistungen mit eindeutigen, universell anwendbaren Voraussetzungen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden hingegen unter anderem Sonderfälle, die nur für einen sehr kleinen Teil der österreichischen Haushalte gelten würden. Die genaue Beurteilung, ob eine einzelne Maßnahme den notwendigen Allgemeinheitscharakter vermissen lässt, erfolgte in einer spezifischen Prüfung jeder einzelnen Transferleistung. Basierend auf dieser Prüfung werden einzelne Leistungen aus zum Beispiel den folgenden Bereichen in der Simulation nicht berücksichtigt:

   - Einmalige oder rückzahlungspflichtige Leistungen
   - Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Objektförderungen im Wohnbereich
   - Kultur- und Freizeitbereich
   - Leistungen für spezielle Anlässe oder Lebenslagen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mehrlingsgeburten, Härtefälle, Pflegekarenz, Familienhospizkarenz et cetera)
   - Leistungen bei Notsituationen (Obdachlosigkeit, Katastrophenfälle et cetera)
   - Leistungen mit Bindung an bestimmte Berufsgruppen
   - Leistungen, die sehr spezifischen Kriterien unterliegen (Asylverfahren, Haftentlassene, Kinder mit besonderen Begabungen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen et cetera)
   - Abgaben, die spezifischen Kriterien der persönlichen Lebensführung unterliegen (zum Beispiel Kirchenbeitrag)

Die Berechnung der Lohnsteuer wurde nach den geltenden Steuersätzen, Pauschalen et cetera für das Steuerjahr 2020 vorgenommen, da zum Durchführungszeitpunkt der Simulationen noch keine Vorschriften für die Veranlagung im Steuerjahr 2021 publiziert waren. Es wird damit die Annahme getroffen, dass die Berechnung der Lohnsteuer für die Einkünfte im Jahr 2021 entsprechend dem Veranlagungsjahr 2020 erfolgt, wobei jedoch spezifische Anpassungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht berücksichtigt werden. Die Transferleistungen sowie die SV-Beiträge wurden für das Jahr 2021 erhoben. Für Transferleistungen, die sich auf das Schuljahr beziehungsweise auf die Heizperiode beziehen, wird die Leistung des Schuljahres beziehungsweise der Heizperiode 2020/21 für das Kalenderjahr 2021 angesetzt.

Um für das Jahr 2021, das noch immer deutlich von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt ist, keine Verzerrung zu generieren, werden spezifische, aufgrund der Situation eingeführte Transferleistungen (zum Beispiel Corona-Familienhärtefonds) sowie auch Erhöhungen bestehender Transferleistungen in den Simulationen nicht berücksichtigt. Dies betrifft zum Beispiel die Altersausweitung und Erhöhung im Falle des steirischen Feriencampzuschusses oder die Erhöhung des Wertes der Schulstartpakete.

Ein weiterer wichtiger methodischer Zugang der Untersuchung ist es, das Angebot an Transferleistungen mit Allgemeinheitscharakter für möglichst alle Familienkonstellationen und Einkommensbereiche darzustellen. Dafür bedarf es einiger idealisierender Annahmen, die wie bei jeder Modellabbildung die Realität in stilisierter Form wiedergeben, die aber für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse notwendig sind. Insbesondere für die Methode der Generierung von Steuer- und Transferkonten sind demnach die folgenden Prämissen, die für das Simulationsmodell vorausgesetzt werden, wesentlich:

- Alle theoretisch verfügbaren Leistungen werden in Anspruch genommen.
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist ungehindert (zum Beispiel kann das Anstellungsausmaß den eigenen Wünschen entsprechend angepasst werden).
- Es gibt vollständigen Zugang zu Informationen über die möglichen Transferleistungen (wie zum Beispiel im FinanzOnline angestrebt).

Zur Annahme, dass die simulierten Haushalte sämtliche der berücksichtigten und für sie theoretisch verfügbaren Leistungen in Anspruch nehmen, ist anzumerken, dass empirischen Daten zufolge die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Transferleistungen oftmals nicht in dem Maße ausgeschöpft wird, in dem diese zur Verfügung steht. Die Gründe, einen bestehenden Anspruch auf soziale Transferleistungen nicht geltend zu machen („Non-Take-Up“), sind Fuchs et al. (2020) zufolge vielseitig. Der Non-Take-Up kann einerseits durch individuelle Bedenken oder moralische Grundeinstellungen bedingt sein, andererseits aber auch auf eine Problemlage des Wohlfahrtsstaates selbst hinweisen, falls die Systeme nicht transparent oder sehr komplex sind, die Informationslage nicht ausreichend ist, oder falls institutionelle Hindernisse bestehen, die gleichzeitig die subjektiven Hindernisse vergrößern (Kayser & Frick 2000). Fuchs et al. (2020) zeigen anhand empirischer Daten für unterschiedliche europäische Länder den Umfang sowie die Persistenz des Non-Take-Up-Problems, wobei die Rate des Non-Take-Up insbesondere für Antragsstellungen nicht selten über 50 Prozent liegt. Ein niedriger Take-up sozialer Transferleistungen steht der Intention der zielgerichteten sozialen Unterstützung durch den Wohlfahrtsstaat entgegen und verhindert beziehungsweise schmälert die erfolgreiche Bekämpfung von Armut (Fuchs et al. 2020). Im Mikrosimulationsmodell, das für die vorliegende Studie verwendet wird, wird das Auftreten von Non-Take-Ups von Transferleistungen nicht berücksichtigt, da ausgehend von der Fragestellung (Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der Kosten, die für Kinder entstehen) ausschließlich die Betrachtung der maximal möglichen Transferleistungen für Haushalte mit Kindern von Interesse ist.

Die Prämisse der vollständigen Information bezüglich der möglichen Transferleistungen betrifft die prinzipielle Inanspruchnahme der Transfers. Ein Anpassen des Verhaltens der Haushalte mit steigenden Bruttoerwerbseinkünften an geänderte Bezugsmodalitäten (Wechsel des Leistungsbezuges zwischen den Erwachsenen) im Sinne einer Optimierung des Leistungsbezuges wird im Rahmen der Simulationen nur in Ausnahmefällen vorgenommen (zum Beispiel Optimierung der Aufteilung des Familienbonus Plus).

Eine umfassende Analyse der tatsächlichen Inanspruchnahme aller betrachteten Transferleistungen ist explizit nicht Gegenstand der Untersuchung und stellt daher auch kein Auswahlkriterium dar. Dennoch wird die tatsächliche Inanspruchnahme manchmal als zusätzliches Argument angeführt, warum die Nichtberücksichtigung mancher Transferleistungen der Repräsentativität der Untersuchung keinen Abbruch tut. Für jene Fälle, bei welchen man infolge einer genaueren Beschreibung dieses Argument zusätzlich aufnehmen kann, liegt die Prävalenzschwelle der Untersuchung bei 5 Prozent (zum Beispiel Mehrlingsgeburten, Familienhospizkarenz).

Transferleistungen, die zwar vordergründig keine familienpolitische Ausrichtung haben, deren Bezug oder Höhe jedoch durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird, werden in der Simulation berücksichtigt. Dies umfasst beispielsweise die Befreiung von beziehungsweise den Zuschuss zu Rundfunkgebühren, Fernsprechentgelt und Ökostrompauschale.

2.5 Annahmen zu den abgebildeten Transferleistungen

Für die Berechnung der ausgewählten Transferleistungen, wurden – wo notwendig – Annahmen zu deren Umsetzung getroffen. Im Folgenden finden sich Erläuterungen zu jenen getroffenen Annahmen, die mehrere Transferleistungen betreffen beziehungsweise von allgemeinerer Natur sind. Weitere spezifische Annahmen zu einzelnen Transferleistungen folgen in Kapitel 3 im Zuge der näheren Beschreibung der berücksichtigten Transferleistungen.

- Transferleistungen, die sich an tatsächlich getätigten Ausgaben bemessen, können nicht allgemeingültig im Modell abgebildet werden. Dies betrifft beispielsweise die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden (diesbezüglich wird eine Sensitivitätsanalyse in Kapitel 6.3 durchgeführt). Gleiches gilt für anteilige Preisreduktionen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Anzahl der Inanspruchnahme bestimmter (Freizeit-)Aktivitäten, wie sie im Kulturpass oder Mobilpass enthalten sind.

- In Haushalten mit einem Baby oder Kleinkind bezieht eine Person (im Falle von Paarhaushalten ist das Person B) das pauschale Kinderbetreuungsgeld in der Maximalvariante von 851 Tagen, sofern die entsprechenden Zuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Damit besteht kein Anspruch auf den Partnerschaftsbonus. Soweit möglich, werden im Projekt nur Annahmen hinsichtlich der Erwerbseinkünfte im Analysejahr selbst (nämlich 2021) getroffen. Da demnach die individuelle Zuverdienstgrenze im Falle des Kinderbetreuungsgeldes (entspricht 60 Prozent der Letzteinkünfte) nicht endogen im Simulationsmodell ermittelt werden kann, greift die allgemeine Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro pro Kalenderjahr.

- Abhängig von der für den Haushalt steuerlich günstigeren Variante wird der Familienbonus Plus im Simulationsmodell entweder zur Gänze Person A, zur Gänze Person B oder jeweils zur Hälfte Person A und Person B zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt im Sinne einer Optimierung und kann daher über die betrachteten Einkommensstufen variieren. Im Falle von getrenntlebenden Eltern wird der Familienbonus Plus zur Gänze von jenem Elternteil geltend gemacht, bei dem das Kind überwiegend wohnt. In der Simulation sind das die betrachteten Alleinerziehenden-Haushalte.

- Für die institutionelle Kinderbetreuung in Kinderkrippen und -gärten liegt der Festlegung der durchschnittlichen Betreuungsstunden einerseits die Definition im Rahmen der gesetzlichen Grundlage für das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr zugrunde, der zufolge eine Halbtagsbetreuung das Ausmaß von mindestens 20 Stunden bedeutet (vergleiche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen). Andererseits wurde bei der Festlegung das Angebot der analysierten Gemeinden sowie die gesetzlichen Vorgaben zum maximal möglichen Betreuungsausmaß (zum Beispiel Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019) berücksichtigt. Entsprechend wird generell für die Studie die Kinderbetreuung halbtags mit 25 Stunden und ganztags mit 40 Stunden pro Woche festgelegt.

- Falls die verfügbare Information bezüglich der Definition des für eine Transferleistung heranzuziehenden laufenden Nettoeinkommens nicht ausreichend detailliert ist, wird jene Variante des laufenden Nettoeinkommens herangezogen, bei der alle Pauschalen und Absetzbeträge, die bereits im Zuge der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können, einberechnet sind (das heißt Werbungskostenpauschale, Sonderausgabenpauschale und Pendlerpauschale für die Steuerbemessungsgrundlage, sowie Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, Pendlereuro, AVAB/AEAB und Familienbonus Plus für die Absetzbeträge; der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird hingegen erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) berücksichtigt).

- Für die Simulation wurden jeweils die formalen gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise die Auskünfte der formal zuständigen Stellen angewendet.

- Zur Mindestsicherung ist anzumerken, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bisher noch nicht in allen Bundesländer umgesetzt wurde. Die entsprechenden Ausführungsgesetze sind mit Stand Anfang Dezember 2021 in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg erlassen. In Wien wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Rahmen einer Novelle des Mindestsicherungsgesetzes teilweise umgesetzt. Für die Simulation wurden die jeweils im Jahr 2021 gültigen Rechtsgrundlagen herangezogen. Für die beiden Bundesländer Steiermark und Vorarlberg, in denen es im Laufe des Jahres 2021 zu einer neuen Gesetzgebung kam, wurde die neue Rechtsgrundlage angewandt.

- Durch die neue Gesetzgebung zur Mindestsicherung (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf Bundesebene und entsprechende Ausführungsgesetze der Bundesländer) wurden die Bezeichnungen dieser Transferleistungen auf Landesebene teilweise angepasst (beispielsweise „Sozialunterstützung“ in der Steiermark oder „Sozialhilfe“ in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg). Für eine einheitliche, alle Bundesländer

umfassende Bezeichnung wird in der vorliegenden Studie der Ausdruck „Mindestsicherung/Sozialhilfe“ verwendet.

- Aufgrund potentiell unregelmäßiger Einkünfte und sich möglicherweise kurzfristig ändernder Vermögensumstände ist die Ermittlung der Mindestsicherung/Sozialhilfe in der Praxis ein iterativer Prozess. Im Simulationsmodell wird hingegen vereinfachend eine statische, das gesamte Jahr umfassende Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Dabei bleiben die mit Vermögen verbundenen Aspekte wie Vermögenszuwachs (bei Einmalzahlungen gegebenenfalls relevant) oder Kürzungen aufgrund von Vermögen ohne Berücksichtigung.

- Bundesländern, in denen die Mindestsicherung/Sozialhilfe bereits gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes ausgestaltet ist, sehen eine Deckelung der Summe aller Geldleistungen für volljährige Bezugsberechtigte innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft vor. Für die Simulationen wird angenommen, dass sich Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe für volljährige Bezugsberechtigte im Verhältnis 60 zu 40 aus Geld- und Sachleistungen zusammensetzen, bevor allfällige Deckelungen der Geldleistungen greifen.

- Für manche Transferleistungen, die die Mindestsicherung/Sozialhilfe als Bemessungsgrundlage berücksichtigen, ist von Relevanz, ob diese im Falle eines Paarhaushalts von Person A, Person B oder beiden bezogen wird. Bezüglich der Aufteilung der Mindestsicherung/Sozialhilfe in einem Paarhaushalt wird im Modell wie folgt vorgegangen: Liegt das laut Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigende Nettoeinkommen einer Person unter dem ihr zustehenden Richtsatz, das Nettoeinkommen der anderen Person hingegen über dem ihr zustehenden Richtsatz, wird der Transfer zur Gänze der erstgenannten Person zugeordnet. Andernfalls erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung des Transfers.

- Für die Berechnung mancher Transfers ist in der Praxis eine wechselseitige Berücksichtigung vorgesehen, was in einem statischen Modell eine Herausforderung darstellt. Beispielsweise ist bei der Ermittlung der Schulbeihilfe des Bundes ein allfälliger Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe anzurechnen, während eine gewährte Schulbeihilfe umgekehrt in die Berechnung der Mindestsicherung/Sozialhilfe einfließt. Lassen sich derartige Fälle nicht mit einer zweischleifigen Rückkoppelung lösen, wird im Modell eine Priorisierung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Berücksichtigung der Transferleistungen als Hilfestellung vorgenommen.

- Im Falle einer kostenlosen Mitversicherung von Person B wird für die Bewertung der Transferleistung unterschieden, ob Person B nicht oder geringfügig beschäftigt ist. Ist Person B geringfügig beschäftigt, wird die Transferleistung mit der Höhe der Kosten einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung bewertet, da für den Referenzhaushalt ohne Kinder angenommen wird, dass sich Person B in einer solchen Situation selbst versichert, sofern für sie kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung besteht. Geht Person B hingegen keiner Erwerbstätigkeit nach, wird die Transferleistung mit dem Satz für die beitragspflichtige Mitversicherung bewertet, da in dieser Situation gemäß Projektannahmen die beitragspflichtige Mitversicherung gewählt würde, sofern kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung bestünde (siehe Kapitel 2.3).

- Die E-Card-Servicegebühr wird bei der Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage und der Ermittlung des verfügbaren Haushaltseinkommens zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen von den Bruttoeinkünften abgezogen. Bei sehr niedrigem Haushaltseinkommen erhält man die E-Card-Servicegebühr wieder zurück, was als Transferleistung zu werten ist. Eine Ausnahme bilden geringfügig Beschäftigte, da von ihnen keine Servicegebühr eingehoben wird. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung wird diese Transferleistung im Modell nicht ausgewiesen, da sie damit bereits implizit berücksichtigt ist und es andernfalls zu einer Doppelzählung kommen würde.

- Für Schulveranstaltungsunterstützungen und Schulbeihilfe, die teils auf Bundes- und Landesebene bestehen, wird stets der höhere mögliche Transfer im Modell schlagend und gleichzeitig eine Doppelförderung ausgeschlossen. Es gilt zudem die Annahme, dass die maximal gewährten Beiträge die Kosten nicht übersteigen und damit die volle Höhe des Transfers ausgeschöpft werden kann. Was Schulveranstaltungen betrifft, wird in den Simulationen ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Schuljahr von einer fünftägigen Veranstaltung mit Übernachtung ausgegangen.

- Im Rahmen der Simulationen gilt die Annahme, dass von der 1. bis zur 8. Schulstufe eine Gemeinde- oder Landesschule (Volksschule, Mittelschule) und erst ab der 9. Schulstufe eine Bundesschule besucht wird. Entsprechend werden allfällige Transfers, wie beispielsweise für Schulveranstaltungen, die sich nur auf bestimmte Schultypen beziehen, später oder nicht ausgelöst.
- Für vereinzelte Transferleistungen wird für die Inanspruchnahme ein gewisses Beschäftigungsausmaß, beispielsweise in Form einer Vollbeschäftigung oder einer 20-Stunden-Woche, vorausgesetzt. Dazu zählen etwa die niederösterreichische Förderung für Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, die Vorarlberger Wohnbeihilfe oder die Linzer Ermäßigung des Elternbeitrags für institutionelle Kinderbetreuung. Im Rahmen der Simulationen wird als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung (40-Stunden-Woche) die vereinbarte Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in der Höhe von 1.500 Euro pro Monat beziehungsweise 21.000 Euro pro Jahr angenommen (WKO 2021). Mindestvoraussetzungen für geringere Beschäftigungsausmaße werden daraus proportional abgeleitet.
- Das Wochengeld stellt für das verwendete Modell, das Steuer- und Transferkonten auf Jahresbasis simuliert, einen Sonderfall dar und wird daher gesondert betrachtet. Im Unterschied zum Regelfall, bei dem die exogen vorgegebene Eingangsgröße der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit über das Jahr hinweg als konstant angenommen wird, kommt es während des Bezugs von Wochengeld aufgrund des Beschäftigungsverbots zu einer knapp viermonatigen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Anders als im Regelfall werden die exogen vorgegebenen monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte der beziehenden Person für die Jahresbetrachtung daher nicht 12 (beziehungsweise 14) Mal, sondern nur 8 (beziehungsweise 9,33) Mal berücksichtigt. Darüber hinaus werden für den Sonderfall Wochengeld folgende weitere Annahmen getroffen:
    - Die Geburt des Kindes erfolgt im Sonderfall Wochengeld am 26.2., sodass das Wochengeld mit 1.1. einsetzt (siehe auch Kapitel 2.3). Dies macht eine Annahme über die Einkünfte der Mutter in den letzten drei Monaten vor Einsetzen des Mutterschutzes und damit vor Beginn des Analysejahres notwendig. Unter Berücksichtigung der individuellen Zuverdienstgrenze von 60 Prozent der Letzteinkünfte im Falle des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes, das im Modell mit der Geburt des Kindes einsetzt, wird für die sich auf das Analysejahr beziehenden exogen vorgegebenen monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte der Mutter angenommen, dass sie 60 Prozent der Letzteinkünfte vor dem Mutterschutz entsprechen. Anmerkung: Während des Bezugs von Wochengeld ruht das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe der Wochengeldleistung.
    - Ergibt sich aus der Rückrechnung (siehe voriger Punkt) für die Höhe der Letzteinkünfte eine geringfügige Beschäftigung vor dem Mutterschutz, wird eine Selbstversicherung angenommen und die für diesen Fall vorgesehene Höhe des Wochengeldes herangezogen.
    - Es wird davon ausgegangen, dass die Mutter vor Einsetzen des Mutterschutzes (also in den Monaten vor dem Analysejahr) nicht mitversichert war und keine Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen hat. In diesen Fällen würde kein Anspruch auf Wochengeld bestehen.
- Für einige Transferleistungen, wie beispielsweise die Mindestsicherung/Sozialhilfe, sind etwaige erhaltene Unterhaltszahlungen zum Einkommen zu zählen. Für andere Transferleistungen, zum Beispiel die Studienbeihilfe, ist grundsätzlich das Einkommen beider Elternteile für die Bemessung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Simulation wird bei Alleinerziehenden allerdings keine weitere unterhaltspflichtige Person unterstellt; das bedeutet, dass in diesem Fall keine Effekte durch das Einkommen eines zweiten Elternteils oder durch allfällige Unterhaltszahlungen eintreten.

2.6 Herausforderungen

Die Erstellung des Simulationsmodells zur Abbildung des österreichischen Steuer- und Transfersystems inklusive der regionalen Ebene wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt. Dabei kam es bei der Erstellung des Simulationsmodells zu unterschiedlichen Herausforderungen, die im Projektverlauf entsprechend zu berücksichtigen und für die Ergebnisdiskussion zu beachten sind.

- Es ist – auch für die Analyse und die Interpretation – stets zu bedenken, dass ein Modell als schematische Abbildung der Wirklichkeit dient und nicht sämtliche Ausprägungen der Wirklichkeit abgedeckt werden

können. Annahmen, wie zum Beispiel für die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen oder zur Ausgestaltung mancher Detailaspekte von Transferleistungen, sind für die Erstellung des Modells unumgänglich und entsprechend dargestellt (siehe dazu die Kapitel 2.3 und 2.5).

- Teilweise stehen Informationen zu Transferleistungen, auch auf Nachfrage, nur limitiert zur Verfügung. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass interne Dokumente fördergebender Stellen nicht nach außen kommuniziert werden dürfen (zum Beispiel Berechnungsschemata für Elternbeiträge), andererseits konnte seitens offizieller Stellen zu manchen Fragen keine finale, allgemeingültige Auskunft gegeben werden. Dies entsteht oftmals aufgrund der Tatsache, dass seitens der gesetzgebenden Stellen zum Teil kein beziehungsweise nur ein geringer Einblick in die Praxis der unterschiedlichen ausführenden Stellen besteht und umgekehrt in der operativen Umsetzung teils automatisierte Berechnungstools zum Einsatz kommen, wobei gleichzeitig nur eingeschränkte Kenntnisse über die detaillierten dahinterliegenden Mechanismen nötig sind. Zusätzlich sind teilweise unterschiedliche Verwaltungsebenen beteiligt – beispielsweise die Bundesländer für die Legislative, die Bezirkshauptmannschaften oder Gemeinden für die operative Umsetzung. In diesen Fällen wurden die zur Verfügung stehenden Informationen bestmöglich im Simulationsmodell angewendet. Die Annahmen, die infolge limitierter Informationen getroffen werden mussten, sind in Kapitel 2.5 entsprechend dargestellt.

3 BESCHREIBUNG DER TRANSFERLEISTUNGEN

Unter der in Kapitel 2.4 beschriebenen Auswahllogik wurden sämtliche familienbezogenen Transferleistungen, die im Zuge der Recherchearbeiten identifiziert wurden, für die Studie auf ihre Relevanz geprüft und eine Festlegung bezüglich Berücksichtigung vorgenommen. Die nachfolgenden Kurzbeschreibungen geben einen Überblick über die untersuchten Transferleistungen, wobei nicht auf alle Details und Ausnahmeregelungen eingegangen werden kann. Für weiterführende Informationen sind Verweise zu Quellen angeführt, die im Zuge der Recherchen unter anderem verwendet wurden.

3.1 Untersuchte Transferleistungen auf Bundesebene

3.1.1 Transferleistungen innerhalb des Steuersystems

Absetzbarkeit der beitragspflichtigen Mitversicherung von Partner oder Partnerin

Beschreibung:

Berufstätige haben die Möglichkeit, Angehörige (zum Beispiel Kinder, Partner, Partnerinnen, haushaltsführende Angehörige) über die eigene Krankenversicherung mitzuversichern. Die Höhe des Zusatzbeitrages für die Mitversicherung wird auf Basis der Beitragsgrundlage des Versicherten berechnet. Wenn die mitversicherte Person keinerlei Erwerbseinkünfte aufweist, ist die Mitversicherung kostengünstiger als eine Selbstversicherung. In bestimmten Situationen ist kein Zusatzbeitrag zu entrichten (siehe auch „Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners"). Im Falle einer beitragspflichtigen Mitversicherung kann der Sozialversicherungsbeitrag für die Mitversicherung als Werbungskosten abgesetzt werden und mindert damit die Steuerbemessungsgrundlage.

Berücksichtigung in Simulation: bedingt

Die steuerliche Absetzbarkeit ist relevant für die Berechnung der Steuerlast für die betrachteten Vergleichshaushalte ohne Kinder. Im Falle von Haushalten mit Kindern gilt die Annahme, dass sich die mitversicherte Partnerin beziehungsweise der mitversicherte Partner der Kindererziehung widmet oder widmete und es wird damit die kostenlose Mitversicherung schlagend.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal
- Persönliche Auskunft der zuständigen Stelle

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden

Beschreibung:

Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehenden im Sinne von Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie aufgrund der Berufstätigkeit einer alleinerziehenden Person erforderlich sind. Diese fallen unter die „Außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt", unterliegen den generellen Bedingungen für außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Zwangsläufigkeit) und können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Sowohl diese Minderung der Bemessungsgrundlage als auch der Familienbonus Plus können von derselben steuerpflichtigen Person in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Tatsächliche individuelle Kosten können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden, weshalb diese Transferleistung nicht berücksichtigt wird. Im Zuge der Sensitivitätsanalyse in Kapitel 6 wird jedoch mittels

vereinfachter Annahmen zu den anfallenden Kinderbetreuungskosten untersucht, welchen Größenordnungseffekt die Nichtberücksichtigung dieser Transferleistung auf die Ergebnisse und Schlussfolgerungen hat.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 112)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- Persönliche Auskunft der zuständigen Stelle

Alleinerzieherabsetzbetrag

Beschreibung:

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht grundsätzlich steuerpflichtigen Personen zu, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit mindestens einem Kind ohne Partner oder Partnerin zusammenleben und für mehr als sechs Monate Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben. Für ein Kind beträgt er 494 Euro, ab dem zweiten Kind werden die Beträge gestaffelt erhöht (um 175 Euro für das zweite Kind und um 220 Euro für das dritte und jedes weitere Kind). Bei geringen Einkünften kann der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgezahlt werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 30 bis S. 34)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/alleinverdiener-alleinerzieher-absetzbetrag.html

Alleinverdienerabsetzbetrag

Beschreibung:

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht grundsätzlich steuerpflichtigen Personen zu, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr und einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person, die höchstens 6.000 Euro an Einkünften im Kalenderjahr bezieht, in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Die Höhe entspricht dem Alleinerzieherabsetzbetrag. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu und kann bei geringen Einkünften auch ausgezahlt werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 30 bis S. 34)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/alleinverdiener-alleinerzieher-absetzbetrag.html

Erstattung von SV-Beiträgen

Beschreibung:

Für geringe Einkommen und einer Einkommenssteuer unter null kommt es zu einer Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag (dies umfasst alle Arbeitnehmenden) und einer Einkommenssteuer unter null werden 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 400 Euro beziehungsweise bei Anspruch auf Pendlerpauschale höchstens 500 Euro rückerstattet. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch der maximale Betrag für die Rückerstattung der Sozialversicherung um bis zu 400 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 38)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/absetzbetraege-niedrige-einkommen-negativsteuer.html

Familienbonus Plus

Beschreibung:

Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Als Voraussetzung für den Anspruch gilt der Bezug von Familienbeihilfe. Der Familienbonus Plus reduziert als Steuerabsetzbetrag die Steuerlast pro Kind und Jahr direkt um bis zu 1.500 Euro für Kinder bis zum 18. Geburtstag, beziehungsweise um 500,16 Euro nach dem 18. Geburtstag. Die regulären Aufteilungsmöglichkeiten zwischen den Eltern sind 50:50, 100:0 oder 0:100. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Verteilung beantragt werden. Die Berücksichtigung des Familienbonus Plus ist sowohl im Zuge der laufenden Lohnverrechnung als auch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung möglich. Der Familienbonus Plus wird als erster Absetzbetrag abgezogen, kann für jedes Kind maximal zu 100 Prozent berücksichtigt werden und reduziert die Steuerlast maximal auf null.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Wie in Kapitel 2.5 erläutert, erfolgt in der Simulation eine für den Haushalt steueroptimierende Aufteilung des Familienbonus Plus im Falle von Paarhaushalten.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html

Kinderfreibetrag

Beschreibung:

Der Kinderfreibetrag konnte bis einschließlich der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 für Kinder geltend gemacht werden, für die mehr als sechs Monate ein Kinderabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag zustand. Das steuerpflichtige Jahreseinkommen wurde durch den Kinderfreibetrag um 440 Euro bei Beantragung durch einen Elternteil, beziehungsweise um jeweils 300 Euro pro Person bei Beantragung durch beide Elternteile vermindert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag sowie die generelle steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#frei

Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern

Beschreibung:

Wenn Anspruch auf den AVAB oder AEAB besteht, erhalten Alleinverdienende und Alleinerziehende den Kindermehrbetrag, wenn für das Kind mehr als sechs Monate pro Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und die Einkommenssteuer vor Abzug aller zustehenden Absetzbeträge unter 250 Euro pro Kind liegt. Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der berechneten Einkommenssteuer vor Berücksichtigung

der Absetzbeträge und 250 Euro pro Kind. Bei Bezug von Leistungen aufgrund von Hilfsbedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit, wie beispielsweise der Mindestsicherung/Sozialhilfe für mehr als 330 Tage im Jahr, steht der Kindermehrbetrag nicht zu. Die Berücksichtigung des Kindermehrbetrags erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beziehungsweise Einkommenssteuererklärung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 38 bis S. 39)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

Pauschalbetrag für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes

Beschreibung:

Aufwendungen für die auswärtige Ausbildung von Kindern können mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Dieser Pauschalbetrag kann berücksichtigt werden, wenn im Umkreis von 80 Kilometern keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen gilt bereits ein mehr als 25 Kilometer entferntes Internat als auswärtige Berufsausbildung. Der Pauschalbetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, beträgt 110 Euro pro angefangenem Monat der Berufsausbildung und steht 12 Mal pro Jahr zu.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Der Pauschalbetrag kommt in der Simulation im Falle auswärtiger Studierender zur Anwendung, wenn der Studienort mehr als 80 Kilometer vom Wohnsitz der betrachteten Haushaltskonstellation entfernt liegt.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 112 bis S. 113)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

Pendlereuro

Beschreibung:

Der Anspruch auf den Pendlereuro besteht bei Anspruch auf das Pendlerpauschale. Der Pendlereuro beträgt 2 Euro je Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß dem Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen. Er wird entsprechend der Aliquotierung des Pendlerpauschales anteilig berücksichtigt und vermindert als Absetzbetrag die Lohnsteuer.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die für die Simulation getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln und die Pendeldistanz sind in Kapitel 2.5 angeführt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/
- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 69 bis S. 74)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

Pendlerpauschale

Beschreibung:

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, allerdings besteht unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Anspruch auf das Pendlerpauschale und den

Pendlereuro. Die Höhe des zustehenden Pendlerpauschales hängt ab von der Länge des Arbeitsweges, der Zumutbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Anzahl der Tage pro Monat, an welchen die Strecke zurückgelegt wird. Das volle Pendlerpauschale steht zu, wenn der Arbeitsweg an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird. Aufgrund der Aliquotierung steht zwischen 8 und 10 Tagen zwei Drittel, und zwischen 4 und 7 Tagen ein Drittel des Pendlerpauschales zu. Für die Ermittlung des Pendlerpauschales ist der Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen maßgeblich, unabhängig von der tatsächlich gewählten Fahrtstrecke oder -variante.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die für die Simulation getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln sind in Kapitel 2.5 angeführt. Zudem wird unterstellt, dass im Falle einer Erwerbstätigkeit der Arbeitsweg an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 43 bis S. 48)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/

Sonderausgabenpauschale

Beschreibung:

Das Sonderausgabenpauschale beträgt 60 Euro jährlich und wird bei der laufenden Lohnverrechnung ohne besonderen Nachweis vor Berechnung der Lohnsteuer von den Einkünften abgezogen. Sofern Topf-Sonderausgaben beantragt werden, wird das Pauschale gegengerechnet. Im Gegensatz zu den Topf-Sonderausgaben gibt es für die Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschales keine Obergrenze für die Einkünfte.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 69 bis S. 74)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), § 18 (2)

Steuerfreier Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber

Beschreibung:

Zu den Leistungen des Arbeitgebers, die steuerfrei bleiben, zählen auch Zuschüsse des Arbeitsgebers für die Betreuung von Kindern bis maximal 1.000 Euro pro Kalenderjahr und Kind.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten abhängig vom Arbeitgeber ist und keine allgemein zugängliche Leistung darstellt, wird der damit verbundene Steuervorteil nicht in der Simulation berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 51)

Unterhaltsabsetzbetrag

Beschreibung:

Unterhaltsverpflichtete können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für Kinder, für die sie nachweislich gesetzlichen Unterhalt leisten und keine Familienbeihilfe beziehen, diesen Steuerabsetzbetrag geltend machen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich 29,20 Euro für das erste, 43,80 Euro für das zweite und jeweils 58,40 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Aufgrund der Voraussetzung der Anwesenheit von Kindern in den untersuchten Haushalten werden keine Haushalte simuliert, die Unterhalt/Alimente leisten, sondern ausschließlich jene Haushalte, in denen die Kinder wohnen.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 35)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

Verkehrsabsetzbetrag und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag

Beschreibung:

Der Verkehrsabsetzbetrag in der Höhe von 400 Euro pro Jahr steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer als Steuerabsetzbetrag zu und wird automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Der Absetzbetrag dient der pauschalen Abgeltung der Kosten für den Arbeitsweg. Je nach Situation steht zusätzlich das Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu. Sofern ein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht und das Jahreseinkommen 12.200 Euro nicht übersteigt, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro. Zwischen einem Jahreseinkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro wird er gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro reduziert.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 28)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html

Werbungskostenpauschale

Beschreibung:

Das Werbungskostenpauschale steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer zu. Es beträgt 132 Euro pro Jahr und wird im Zuge der Lohnverrechnung vor der Berechnung der Lohnsteuer von den Einkünften in Abzug gebracht, unabhängig davon, ob Werbungskosten angefallen sind. Weitere Werbungskosten, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, wirken sich nur steuermindern aus, wenn sie das Pauschale übersteigen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 83 bis S. 85)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Beschreibung:

Wenn das Jahreseinkommen 15.500 Euro nicht übersteigt, erhöht sich seit der Veranlagung 2020 der Verkehrsabsetzbetrag um 400 Euro (Zuschlag). Zwischen einem Einkommen von 15.500 Euro und 21.500 Euro vermindert sich dieser Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf null. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 28)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

3.1.2 Transferleistungen außerhalb des Steuersystems

Arbeitslosengeld

Beschreibung:

Durch das Arbeitslosengeld soll der Einkommensausfall aufgrund von Arbeitslosigkeit ausgeglichen werden. Voraussetzungen sind, dass die Person arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar ist. Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt vom vorherigen Erwerbseinkommen und von der Familiengröße ab, sofern ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Betrachtet werden ausschließlich Bruttoerwerbseinkünfte, daher erfolgt keine Berücksichtigung von Arbeitslosengeld in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 609/1977)

Außerordentliche Unterstützung § 20 Schülerbeihilfengesetz

Beschreibung:

Die außerordentliche Unterstützung kann zum Ausgleich von sozialen Härten, die durch den Schulbesuch verursacht werden, gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Diese Unterstützung stellt einen Sonderfall dar und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

Befreiung E-Card-Servicegebühr

Beschreibung:

Unselbständig Beschäftigte, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert sind, sowie Beziehende von Kinderbetreuungsgeld müssen für sich und allenfalls mitversicherte Eheleute eine E-Card-Servicegebühr abführen. Als angehörig geltende Kinder sind von dieser Gebühr befreit. Ebenfalls befreit sind geringfügig Beschäftigte sowie Personen, die aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821094&portal=oegkdgportal

Befreiung Rezeptgebühren

Beschreibung:

Neben generellen Befreiungen für bestimmte Personengruppen kann eine Befreiung von den Rezeptgebühren aufgrund von sozialer Schutzbedürftigkeit erfolgen. Soziale Schutzbedürftigkeit liegt unter anderem für Personen vor, deren monatliches Nettoeinkommen die jeweiligen Richtwerte nicht übersteigt. Für das Jahr 2021 liegen diese für Alleinstehende bei 1.000,48 Euro und für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften bei 1.578,36 Euro. Pro mitversichertem Kind wird eine Richtwerterhöhung von 154,37 Euro berücksichtigt. Dem Einkommen der versicherten Person wird das Einkommen von Partnerinnen und Partnern, sowie 12,5 Prozent des Einkommens von weiteren im Haushalt lebenden Personen hinzugerechnet. Zusätzlich gilt eine Rezeptgebührenobergrenze für alle Versicherten von 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens. Die bezahlten Rezeptgebühren werden mit dem Nettoeinkommen abgeglichen. Bei Erreichen der Obergrenze tritt die Befreiung ohne Antrag ein.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Sachleistung wurde mit den monatlichen Äquivalenzausgaben für Rezeptgebühren aller privaten Haushalte aus der Konsumerhebung der Statistik Austria bewertet und mit der Anzahl der Personen pro Haushalt multipliziert, da nicht davon ausgegangen wird, dass der Verbrauch altersabhängig ist.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693901.html
- https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.846050

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Beschreibung:

Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird alleinstehenden Elternteilen oder Familien mit geringem Einkommen für maximal 365 Tage gewährt. Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe möglich. Die Höhe der Beihilfe beträgt 6,06 Euro pro Tag und der Bezugszeitraum kann innerhalb des Kinderbetreuungsgeldbezugs frei gewählt werden. Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die weniger als 7.300 Euro pro Jahr verdienen sowie Paare, bei denen der beziehende Elternteil weniger als 7.300 Euro und der zweite Elternteil maximal 16.200 Euro Jahreseinkommen aufweist (Werte 2021). Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze um weniger als 15 Prozent kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung, darüber ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulation wird angenommen, dass – sofern anspruchsberechtigt – die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld im Analysejahr bezogen wird.

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/2/Seite.080626.html

Beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende

Beschreibung:

Die beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende sichert den Zugang zu den Leistungen der Unfallversicherung. Es ist kein eigener Antrag erforderlich; mit dem Schulbesuch oder der Inskription erfolgt eine automatische Versicherung.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die beitragsfreie Unfallversicherung ist eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.670980&portal=auvaportal
- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)

Besondere Schulbeihilfe

Beschreibung:

Die besondere Schulbeihilfe kann von Schülerinnen und Schülern an höheren Schulen im Prüfungsstadium beantragt werden. Die maximale Bezugsdauer beträgt sechs Monate. Während dieser Zeit darf keiner Berufstätigkeit nachgegangen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

In der Simulation werden aufgrund der Projektannahmen keine berufstätigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

Betriebshilfe

Beschreibung:

Im Rahmen der Betriebshilfe werden von der Sozialversicherung Leistungen für Selbstständige für den Fall der Mutterschaft erbracht, analog zum Wochengeldfall bei unselbstständig Beschäftigten. Die Betriebshilfe umfasst im Allgemeinen die Übernahme der Arbeiten der Wöchnerin durch eine Betriebshelferin oder einen Betriebshelfer, wobei unter bestimmten Voraussetzungen alternativ Anspruch auf Wochengeld bestehen kann.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Betriebshilfe wird für Selbständige gewährt, Gegenstand der Studie sind aber unselbständig Beschäftigte. Daher findet keine Berücksichtigung in der Simulation statt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728
- https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826&portal=svsportal
- https://www.usp.gv.at/gesundheit-sicherheit/mutterschutz/leistungen-der-sozialversicherung.html

Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages für ganztägige Schulformen und Schülerheime

Beschreibung:

Für sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler kann eine Ermäßigung für Betreuungs- oder Nächtigungsbeiträge beantragt werden. Voraussetzung ist der Besuch einer ganztägig geführten Schule oder einer Schule mit Nachmittagsbetreuung. Je nach jährlichem Einkommen kann eine gestaffelte Ermäßigung zwischen 10 Prozent und 100 Prozent gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Ganztägige Schulformen und Schülerheime stellen Sonderfälle dar und werden daher in der Simulation nicht berücksichtigt

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760270.html
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (Stammfassung: BGBl. Nr. 428/1994)

Fahrtkostenbeihilfe

Beschreibung:

Bei Bezug der Heimbeihilfe besteht zusätzlich Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da die Heimbeihilfe, die in der Simulation aufgrund der Projektannahmen nicht berücksichtigt wird, Voraussetzung für die Fahrtkostenbeihilfe ist, wird auch diese nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

Familienbeihilfe inklusive Erhöhung durch Geschwisterstaffelung

Beschreibung:

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung bis maximal zur Vollendung des 24. Lebensjahr beziehungsweise unter gewissen Umständen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Familienbeihilfe steigt mit zunehmendem Alter der Kinder von 114 Euro pro Monat (ab Geburt) auf 165,10 Euro (ab 19 Jahren). Diese Werte gelten seit 1. Januar 2018. Durch die Geschwisterstaffelung erhöht sich die Familienbeihilfe pro Kind ab dem 2. Kind um einen fixen Betrag pro Kind (von monatlich 7,10 Euro für zwei Kinder bis 52 Euro für sieben und mehr Kinder). Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Steuerleistung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080714.html
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Familienberatung

Beschreibung:

Über ein Netz von rund 400 Familienberatungsstellen wird österreichweit kostenlose Familienberatung angeboten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Familienberatung stellt eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern dar und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/familien-jugend-beratung/familienberatung.html
- https://www.familienberatung.gv.at/
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz, Stammfassung: BGBl. Nr. 80/1974)

Familienhärteausgleich

Beschreibung:

Familien oder werdende Mütter, die unverschuldet in Not geraten sind, können über den Familienhärteausgleich finanzielle Unterstützung erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuwendungen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Beschreibung:

In besonderen Härtefällen kann Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Familienzeitbonus

Beschreibung:

Der Familienzeitbonus dient als finanzielle Unterstützung für Väter während der Familienzeit und wird für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgende Tage innerhalb der ersten 91 Tage nach Geburt gewährt. Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro pro Tag. Damit kann der Familienzeitbonus je nach Länge des Monats zwischen 632,80 Euro und 700,60 Euro betragen. Der Bezug ist für jede Geburt einmal möglich. Es darf gleichzeitig keine Erwerbstätigkeit oder ein Bezug von Arbeitslosengeld, Entgeltfortzahlung oder Krankengeld bestehen. Der Familienzeitbonus wird auf den späteren Bezug des Kinderbetreuungsgeldes angerechnet. Damit wird der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes verringert, aber nicht die Dauer. Vor der Inanspruchnahme des Familienzeitbonus muss eine Erwerbstätigkeit bestehen und danach wiederaufgenommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Der Familienzeitbonus wird auf den späteren Bezug des Kinderbetreuungsgeldes angerechnet und wirkt damit nicht als zusätzlicher Transfer; zudem ist eine sehr geringe Inanspruchnahme zu verzeichnen.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 53/2016)
- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)

Kostenloses Kinderimpfprogramm

Beschreibung:

Durch das Kinderimpfprogramm wird allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr ein kostenloser Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen ermöglicht. Durch die daraus erwachsende hohe Impfbeteiligung kann ein Gemeinschaftsschutz erreicht werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Das kostenlose Kinderimpfprogramm ist eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Kostenfreies-Kinderimpfprogramm.html

Heimbeihilfe

Beschreibung:

Die Heimbeihilfe steht bedürftigen Schülerinnen und Schülern zu, welche eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und dafür außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Unterbringung von Schulkindern in Heimen stellt einen Sonderfall dar und wird aufgrund der Projektannahmen in der Simulation nicht berücksichtigt

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

Kinderabsetzbetrag

Beschreibung:

Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, besteht Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro pro Kind und Monat. Der Kinderabsetzbetrag muss nicht gesondert beantragt werden und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Steuerleistung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2021 (BMF 2020, S. 36)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

Kinderbetreuungsbeihilfe

Beschreibung:

Durch die Kinderbetreuungsbeihilfe wird unter anderem Arbeitssuchenden, Arbeitslosen oder unselbstständig Erwerbstätigen in bestimmten Situationen ein Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 15 Jahren gewährt. Das monatliche Bruttoeinkommen darf 2.700 Euro nicht übersteigen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Tatsächliche individuelle Kosten können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden, weshalb diese Transferleistung nicht berücksichtigt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370300.html
- https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe-

Kinderbetreuungsgeld

Beschreibung:

Beim Kinderbetreuungsgeld kann zwischen einem pauschalen Kinderbetreuungsgeld im Sinne eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos und einer einkommensabhängigen Variante gewählt werden. Eine Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug von Familienbeihilfe für dieses Kind. Zudem gilt für das pauschale Kinderbetreuungsgeld eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 Prozent der maßgeblichen Letzteinkünfte, mindestens aber eine Grenze in Höhe von 16.200 Euro jährlich. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld beträgt je nach gewähltem Zeitraum 14,53 Euro bis 33,88 Euro täglich. Die Länge der Bezugsdauer kann frei von 365 bis 851 Tage, sofern ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, beziehungsweise von 456 bis 1.063 Tage bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile gewählt werden. Für die Elternteile besteht die Möglichkeit, zweimal abzuwechseln. Die Mindestdauer für einen Zeitraum beträgt 61 Tage. Damit bleibt der Gesamtbetrag für das pauschale Kinderbetreuungsgeld gleich. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beläuft sich auf 80 Prozent der Letzteinkünfte, kann jedoch maximal 66 Euro täglich betragen. Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld besteht eine Krankenversicherung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Wie in Kapitel 2.5 erläutert, wird für die Simulation das pauschale Kinderbetreuungsgeld, bezogen durch einen Elternteil über 851 Tage, berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/1/Seite.080620.html
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/2/Seite.080641.html

Kinderbetreuungsgeld – Partnerschaftsbonus

Beschreibung:

Der Partnerschaftsbonus steht zu, wenn der Bezug von pauschalem oder einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) erfolgt und pro Elternteil mindestens ein Ausmaß von 124 Tagen erreicht. Beide Elternteile erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von je 500 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: bedingt

Der Partnerschaftsbonus wird aufgrund der gewählten Fallkonstellation (Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch nur einen Elternteil) nicht ausgelöst. Die vorhandenen Informationen zeigen zudem, dass ein Bezug zu annähernd gleichen Teilen kaum vorkommt (nur rund 3 Prozent der kinderbetreuungsgeldbeziehenden Personen sind männlich).

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/partnerschaftsbonus.html

Kindererziehungszeiten

Beschreibung:

Zeiten, die überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden, gelten als Versicherungszeiten und werden monatlich mit einem fixen Betrag bewertet. Diese jährlich angepassten Beträge dienen als Beitragsgrundlage für die Pensionshöhe. Die Anrechnung ist nicht einkommensabhängig.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es wird im Modell das aktuelle verfügbare Einkommen im Analysejahr simuliert; die Anrechnung der Kindererziehungszeiten haben keine Auswirkung auf das aktuelle Einkommen und Leistungen der Pension werden nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270215.html

Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners

Beschreibung:

Versicherte haben die Möglichkeit, Partnerinnen und Partner über die eigene Krankenversicherung mitzuversichern, wobei in bestimmten Situationen kein Zusatzbeitrag zu entrichten ist. Die Mitversicherung ist unter anderem kostenlos, wenn sich die angehörige Person aktuell der Erziehung eines oder mehrerer Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang gewidmet hat sowie während des Bezugs von Leistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Wochengeld. Zudem ist im Falle von Schutzbedürftigkeit oder einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1.578,36 Euro (Wert für 2021) kein Zusatzbeitrag zu leisten.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Entsprechend der Beschäftigungssituation (geringfügige Beschäftigung versus keine Erwerbstätigkeit) werden für die Höhe des Transfers entweder die Kosten für die Selbstversicherung oder für die Mitversicherung angesetzt (siehe Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal

Kostenlose Mitversicherung Kinder

Beschreibung:

Kinder sind mit beiden Elternteilen unabhängig vom Einkommen kostenlos mitversichert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei der kostenlosen Mitversicherung für Kinder handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal

Kostenloses verpflichtendes Kindergartenjahr

Beschreibung:

Der halbtägige Kindergartenbesuch (mindestens 20 Stunden pro Woche ohne Mittagessen) im letzten Jahr vor Schuleintritt ist verpflichtend und für die Eltern kostenlos. Die Festlegung der Rahmenbedingungen fällt in die Kompetenz der Bundesländer.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Beim kostenlosen Kindergartenjahr handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/2/Seite.370130.html

Mehrkindzuschlag

Beschreibung:

Für das dritte und jedes weitere Kind können Eltern den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat beantragen. Die Voraussetzungen für den Mehrkindzuschlag sind einerseits der Familienbeihilfebezug für mindestens drei Kinder sowie ein zu versteuerndes Einkommen unter 55.000 Euro. Die Beantragung erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung. Wenn keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/mehrkindzuschlag.html
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Mutter-Kind-Pass

Beschreibung:

Ziel des Mutter-Kind-Passes ist die Sicherstellung der medizinischen Grundbetreuung von Schwangeren und Kleinkindern. Zu diesem Zweck wird ein kostenfreies Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm angeboten. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ist an die Absolvierung und den Nachweis über zehn Pflichtuntersuchungen geknüpft. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, kommt es zu einer Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes. Zusätzlich zu den Pflichtuntersuchungen werden über den Mutter-Kind-Pass weitere Vorsorgeuntersuchungen bis zum 62. Lebensmonat des Kindes angeboten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei den Leistungen des Mutter-Kind-Passes handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Festlegung eines Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes, die Voraussetzungen zur Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe sowie über den Mutter-Kind-Pass (Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, Stammfassung: BGBl. II Nr. 470/2001)

Notstandshilfe

Beschreibung:

Die Notstandshilfe wird für arbeitslose Personen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist. Analog zum Bezug von Arbeitslosengeld muss die Person arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar sein. Zudem muss eine Notlage vorliegen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Notstandshilfe bezieht sich auf Personen ohne Erwerbstätigkeit und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 609/1977)

Schulbeihilfe

Beschreibung:

Die Schulbeihilfe steht bedürftigen Schulkindern in einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe zu. Der jährliche Grundbetrag von 1.130 Euro wird abhängig von der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern reduziert. Für besondere Lebenssituationen erfolgt eine Erhöhung der Grundbeträge. Die Unterhaltsleistung errechnet sich aus den Einkünften, wobei beispielsweise Mindestsicherung/Sozialhilfe (ohne den Anteil für den Wohnbedarf), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und Studienbeihilfe (der Teil, der über 4.179 Euro hinausgeht) berücksichtigt werden. Das Einkommen wird zudem verringert um Absetzbeträge (für Geschwisterkinder, zweiten Elternteil) sowie Freibeträge.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)
- https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html

Schulbuchaktion

Beschreibung:

Über die Schulbuchaktion werden unentgeltlich Schulbücher im Ausmaß eines schultypenspezifischen Höchstbetrages zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei der Schulbuchaktion handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe)

Beschreibung:

Das Schulstartgeld von 100 Euro steht für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, im Alter von 6 bis 15 Jahren zu. Es muss nicht gesondert beantragt werden und wird einmalig im September gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. Die Auszahlung ist nicht von der Steuerleistung abhängig und erfolgt daher auch bei geringer oder keiner Steuerleistung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Schulstartpaket

Beschreibung:

Zur Unterstützung von einkommensschwachen Familien wird mit den Schulstartpaketen österreichweit kostenloses Schulmaterial im Wert von durchschnittlich 70 Euro verteilt. Anspruchsberechtigt sind Familien, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/europaeischer-hilfsfonds-finanziert-schulstartpakete-in-oesterreich-zur-entlastung-einkommensschwacher-familien.html
- Auskunft der zuständigen Stelle per E-Mail

Schülerfreifahrt

Beschreibung:

Die Schülerfreifahrt ist die unentgeltliche Beförderung für die Strecke zwischen Wohnort und Schule. Sie kann von Schülerinnen und Schülern, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Anspruch genommen werden. Es ist ein pauschaler Eigenanteil von 19,60 Euro pro Schuljahr zu leisten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei der Schülerfreifahrt handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Schulfahrtbeihilfe

Beschreibung:

Voraussetzung für den Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist der Bezug von Familienbeihilfe. Die Schulfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn auf der kürzesten Strecke für mindestens zwei Kilometer in einer Richtung keine unentgeltliche Beförderung oder Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Keine Berücksichtigung in der Simulation aufgrund der getroffenen Annahme, dass die besuchte Schule durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar ist.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

Studienbeihilfe

Beschreibung:

Die mögliche Höchststudienbeihilfe hängt einerseits vom Alter der Studierenden ab, andererseits von weiteren Umständen (zum Beispiel Wohnort der Eltern, Selbsterhalt). Die Höchststudienbeihilfe – ohne Berücksichtigung des Erhöhungszuschlages – beträgt 6.000 Euro beziehungsweise 8.580 Euro im Jahr. Die erhöhte Studienbeihilfe von 8.580 Euro im Jahr kommt beispielsweise für auswärtige Studierende nach Definition des Studienförderungsgesetztes zum Tragen. Dieser Höchstbetrag verringert sich unter anderem um die zumutbare Unterhaltsleistung beider Elternteile. Außerdem werden jedenfalls bis zum vollendeten 24. Lebensjahr die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag abgezogen, wobei der berücksichtigte Betrag nicht der aktuellen Höhe dieser Beträge entspricht (bis zum vollendeten 19. Lebensjahr: 2.272 Euro, ab dem 19. Lebensjahr 2.533 Euro). Abschließend wird der ermittelte Jahresbetrag für die Studienbeihilfe um 12 Prozent erhöht.
Die zumutbare Unterhaltsleistung errechnet sich aus dem Einkommen der Eltern zuzüglich steuerfreier Bezüge (beispielsweise Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe) abzüglich Absetzbeträge sowie Freibeträge. Im Gegensatz zur Schulbeihilfe steht dem zweiten Elternteil kein Absetzbetrag zu.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Rahmen der Simulation wird bei Alleinerziehenden keine weitere unterhaltspflichtige Person unterstellt; das bedeutet, dass das Einkommen eines zweiten Elternteils für die Bemessung der Studienbeihilfe nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, Stammfassung: BGBl. Nr. 305/1992)
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/Studienbeihilfe.html
- https://www.stipendium.at/stipendien/studienbeihilfe

Studierende: Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)

Beschreibung:

Durch Fahrtkostenzuschüsse werden den Beziehenden von Studienbeihilfe ein Teil der Fahrtkosten ersetzt, die aufgrund des Studiums entstehen. Die Höhe orientiert sich an den begünstigten Studierendentarifen, wobei ein Selbstbehalt von jährlich 50 Euro berücksichtigt wird. Fahrtkostenzuschüsse werden in drei verschiedenen Formen gewährt: Allgemeiner Fahrkostenzuschuss (FKZ 1), Pendlerzuschuss (FKZ 2) und Heimfahrtzuschuss (FKZ3). Durch die getroffenen Projektannahmen ist nur der Allgemeine Fahrtkostenzuschuss relevant. Ihn erhalten Studierende, die am Studienort wohnen und eine personenbezogene Dauerkarte für die Nutzung der dortigen öffentlichen Verkehrsmittel besitzen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulation wird unterstellt, dass Studierende je Semester eine personenbezogene Dauerkarte für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort erwerben.

Quellen und weitere Informationen:

- Studienförderungsgesetz 1992
- https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen

Unterhaltsvorschuss/Alimentationsbevorschussung

Beschreibung:

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts von Kindern für Fälle, in denen ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder eine Exekution aussichtslos erscheint. Der Anspruch besteht für minderjährige Kinder.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 451/1985)

Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Bedürftige Schulkinder, welche eine Bundesschule besuchen (zum Beispiel AHS, BMS, BHS), erhalten eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Dies sind beispielsweise Skikurse, Sport- oder Projektwochen. Die Bedürftigkeit wird nach den Kriterien des Schülerbeihilfengesetzes beurteilt. Die Unterstützung kann bis zu einer Höhe von 180 Euro gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Da im Rahmen der Simulationen die Annahme gilt, dass erst ab der 9. Schulstufe eine Bundesschule besucht wird, wird eine etwaige Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen durch den Bund erst ab der 9. Schulstufe berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungenverordnung 1995 – SchVV, Stammfassung: BGBl. Nr. 498/1995)
- https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html

Wochengeld

Beschreibung:

Das Wochengeld wird als Einkommensersatzleistung während des Beschäftigungsverbotes vor und nach der Geburt ausgezahlt. Die beziehende Person muss zu Beginn der Schutzfrist krankenpflichtversichert sein. Die Höhe des Wochengeldes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen. Geringfügig Beschäftigte erhalten, wenn sie nach §19a ASVG selbstversichert sind, täglich 9,61 Euro (Stand 2021). Kein Anspruch auf Wochengeld entsteht aus der Mitversicherung sowie bei Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe.

Berücksichtigung in Simulation: bedingt

Das Wochengeld hat keine Relevanz in Bezug auf die Anreizproblematik, da es während des Beschäftigungsverbotes ausgezahlt wird. Daher wird das Wochengeld ausschließlich exemplarisch für eine ausgewählte Haushaltsform simuliert (siehe Kapitel 5.3).

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)

3.2 Untersuchte Transferleistungen auf Landesebene

3.2.1 Spezifische Transferleistungen Niederösterreich

Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag

Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt und die Befreiung von den Ökostromförderkosten (Ökostrompauschale und -förderbeitrag) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Niederösterreich einem Transfer von 26,33 Euro im Monat. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt 12 Euro pro Monat. Die Befreiung von den Ökostromförderkosten kann für einen durchschnittlichen Haushalt pro Jahr mit einer Transferhöhe von 90 Euro veranschlagt werden (Stand: 2021).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.gis.at/
- https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/befreiung-von-oekostromfoerderkosten

Familienfonds

Beschreibung:

Das Land Niederösterreich kann in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder mit einmaligen Geldzuwendungen oder unverzinslichen Darlehen in der Höhe von bis zu 3.000 Euro unterstützen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt in der Simulation keine Berücksichtigung, da es sich um eine Einmalzahlung handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien zum NÖ Familienfonds – Verwaltungsfonds für in Not geratene Familien in Niederösterreich (gültig seit 25. 05. 2018)

Familienpass

Beschreibung:

Beim niederösterreichischen Familienpass handelt es sich um eine Servicekarte, die Vorteile und Ermäßigungen für Familien bei über 550 Partnerbetrieben bringt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, wird der Familienpass in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.noe.gv.at/noe/Familien/noe_familienpass.html
- https://familienpass.at

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Personen mit niedrigem Einkommen, Hauptwohnsitz in Niederösterreich und einem Aufwand für Heizkosten können den niederösterreichischen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 140 Euro (Stand: Heizperiode 2020/21) beantragen. Kein Heizkostenzuschuss wird gewährt, wenn die von der Haushaltsgröße und Haushaltszusammensetzung abhängige Einkommensgrenze überschritten wird oder Sozialhilfeleistungen nach dem niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz beziehungsweise dem niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bezogen werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Allgemeine Richtlinien NÖ Heizkostenzuschuss

Kinderbetreuungsförderung Tagesbetreuungseinrichtungen

Beschreibung:

Das Land Niederösterreich unterstützt mit der Kleinstkinderbetreuungsförderung und der Kinderbetreuungsförderung berufstätige Eltern, die ihre Kinder beispielsweise in niederösterreichischen Tagesbetreuungseinrichtungen oder niederösterreichischen Horten betreuen lassen. Die Förderung gilt nicht für niederösterreichische Landeskindergärten; dort ist die Kinderbetreuung bis 13 Uhr ohnehin beitragsfrei. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen, dem Beschäftigungsausmaß der Erziehungsberechtigten und dem Alter der zu betreuenden Kinder (unter versus über 3 Jahre) ab. Keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten Erziehungsberechtigte, die die Betreuung selbst durchführen können, weil sie beispielsweise nicht berufstätig sind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird angenommen, dass Kinder öffentliche Betreuungseinrichtungen besuchen (siehe Kapitel 2.3). Im Falle der Kindergärten handelt es sich dabei in den beiden berücksichtigen niederösterreichischen Gemeinden Wiener Neustadt und Langenzersdorf jeweils um niederösterreichische Landeskindergärten. Für diese gilt die Kinderbetreuungsförderung nicht. Anwendung findet die Förderung in den Simulationen daher nur für Kinder, die in Kinderkrippen oder Horten betreut werden. Um die Bruttoeinkünfte der Eltern, die als exogene Eingangsgrößen in die Modellsimulationen eingehen, in Beschäftigungsausmaße umzulegen, wird die Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen (1.500 Euro pro Monat) als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung unterstellt (siehe Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien zur NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung für Eltern
- Richtlinien zur NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern
- https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/foerd_noeKinderbetreuung.html

Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr in niederösterreichischen Landeskindergärten

Beschreibung:

Der Besuch eines öffentlichen Kindergartens ist für Kindergartenkinder wochentags von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos. Kinder können frühestens im Alter von 2,5 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung als Transferleistung.

Quellen und weitere Informationen:

- NÖ Kindergartengesetz 2006

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.hungeraufkunstundkultur.at/niederoesterreich

Landesstipendium für Studierende

Beschreibung:

Sozial bedürftige Studierende mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich können um das niederösterreichische Landesstipendium in der Höhe von 250 Euro pro Studienjahr (Stand: 2020/21) ansuchen. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (Eltern, Familienbeihilfe der Geschwisterkinder et cetera) darf hierfür eine von der Haushaltsgröße abhängige Obergrenze nicht überschreiten.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Niederösterreichisches Landesstipendium – Richtlinien für Sozialstipendien (gültig bis zum Ende des Studienjahres 2020/21)

Niederösterreich Bonus - Semesterticket für Studierende

Beschreibung:

Studierende mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich erhalten bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres pro Semester einen finanziellen Zuschuss, wenn sie für Fahrten zum, vom oder am Studienort öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Der finanzielle Zuschuss errechnet sich aus den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzüglich eines Selbstbehalts von 50 Euro, ist jedoch mit maximal 100 Euro pro Semester gedeckelt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Keine Berücksichtigung, da es sich um eine anteilige allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit studierenden Kindern handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.noe.gv.at/noe/Jugend/foerd_Semesterticket.html

Schülerbeihilfe

Beschreibung:

Sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich und gutem Schulerfolg können um die Schülerbeihilfe des Landes ansuchen. Die Höhe der Beihilfe hängt vom Budget und der Anzahl der eingegangenen Anträge ab und belief sich im Schuljahr 2020/21 auf 290 Euro. Voraussetzung ist neben der sozialen Bedürftigkeit – das Einkommen der Eltern darf eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten – der Besuch bestimmter Schulstufen und Schultypen in Kombination mit Heim- und Nicht-Heimunterbringung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Aufgrund der getroffenen Annahmen hinsichtlich der besuchten Schultypen (siehe Kapitel 2.3) kann die Schülerbeihilfe des Landes Niederösterreich in den Simulationen für Schülerinnen und Schüler der 9. Schulstufe zum Tragen kommen.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Gewährung von Schülerbeihilfen durch das Land Niederösterreich (NÖ Landesregierungsbeschluss vom 3. Dezember 2002)

Sozialhilfe

Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf für Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2021 949,46 Euro. Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, dies entspricht 1.661,56 Euro.
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur

Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 25 Prozent für ein Kind, 20 Prozent pro Kind bei zwei, 15 Prozent pro Kind bei drei, 12,5 Prozent pro Kind bei vier und 12 Prozent pro Kind ab fünf Kindern. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG, Stammfassung: LGBl. Nr. 70/2019)
- NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV, Stammfassung: LGBl. Nr. 118/2019)
- Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln (Stammfassung: LGBl. 9200/2-0)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen

Beschreibung:

Bedürftige Studierende mit besonderen Studienleistungen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation mit ausgezeichnetem Erfolg) können um ein Windhag-Stipendium der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich ansuchen. Es kann pro Person nur einmal gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall und eine Einmalzahlung handelt, wird der Transfer in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe_Sozialstipendien.html

Wohnbeihilfe / Wohnzuschuss

Beschreibung:

Personen, die eine geförderte Wohnung (zum Beispiel Genossenschaftswohnung), ein gefördertes Wohnheim oder ein gefördertes Eigenheim als Hauptwohnsitz benutzen, können beim Land Niederösterreich um Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe ansuchen. Die Förderhöhe hängt unter anderem von der Haushaltsgröße und dem Haushaltseinkommen ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich bei geförderten Wohnungen und Eigenheimen um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- Amt der NÖ Landesregierung: Wohnbauförderung – Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe (Stand 1. 1. 2019)

3.2.2 Spezifische Transferleistungen Oberösterreich

Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag

Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt und die Befreiung von den Ökostromförderkosten (Ökostrompauschale und -förderbeitrag) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Oberösterreich einem Transfer von 20,93 Euro im Monat. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt 12 Euro pro Monat. Die Befreiung von den Ökostromförderkosten kann für einen durchschnittlichen Haushalt pro Jahr mit einer Transferhöhe von 90 Euro veranschlagt werden (Stand: 2021).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.gis.at/
- https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/befreiung-von-oekostromfoerderkosten

Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung

Beschreibung:

Der Kostenbeitrag, den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung (zum Beispiel Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) zu erbringen haben, bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Der einkommensabhängige Elternbeitrag ist sowohl nach oben als auch nach unten hin gedeckelt. Von der sozialen Staffelung ausgenommen ist die Betreuung bis 13 Uhr für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, da sie beitragsfrei ist (siehe auch „Kostenfreie Kinderbetreuung ab 2,5 Jahre“).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe leitet sich aus der Differenz des zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrags vom Höchstbeitrag ab.

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)
- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021 (https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/Information%20zur%20Indexanpassung%20ab%20dem%20Ar.pdf)

Elternbildungsgutschein

Beschreibung:

Eltern in Oberösterreich erhalten bei Ausstellung der oberösterreichischen Familienkarte und in weiterer Folge zum 3., 6. und 10. Geburtstag eines Kindes jeweils Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro. Diese können bei verschiedenen Elternbildungsveranstaltungen eingelöst werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine reale, nicht einkommensabhängige Leistung handelt, die zudem nicht auf die Deckung entstandener Kinderkosten abzielt, wird der Transfer in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienkarte.at/de/elternbildung/ooe-elternbildungsgutschein.html

Familienkarte

Beschreibung:

Die oberösterreichische Familienkarte ist eine kostenlose Familienkarte, die Familien mit ordentlichem Wohnsitz in Oberösterreich auf Antrag erhalten, wenn sie für zumindest ein Kind Familienbeihilfe beziehen. Familien erhalten damit in mehr als 1.700 Partnerbetrieben Ermäßigungen und Vorteile.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen und Preiserlässe in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienkarte.at/de/familienkarte/ooefamilienkarte/onlineantrag/hinweise.html

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Das Land Oberösterreich gewährt sozial bedürftigen Personen für die Beheizung ihrer Wohnung einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 152 Euro (Stand Heizperiode 2020/21), sofern das Haushaltseinkommen eine von der Haushaltsgröße und Haushaltszusammensetzung abhängige Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Heizkostenzuschuss Aktion 2020/2021

Hilfe in besonderen sozialen Lagen

Beschreibung:

Personen und Familien in einer besonderen finanziellen Notlage kann vom Land Oberösterreich innerhalb von 12 Monaten einmalig eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26846.htm

Jugendkarte 4youCard

Beschreibung:

Bei der 4youCard handelt es sich um eine kostenlose Servicekarte für Jugendliche im Alter von 12 bis 26 Jahren. Jugendliche erhalten damit Vergünstigungen bei mehr als 650 Vorteilspartnern und ermäßigten Eintritt bei mehr als 1.000 Veranstaltungen in Oberösterreich und darüber hinaus.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen und Preiserlässe in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35255.htm

Kinderbetreuungsbonus

Beschreibung:

Eltern beziehungsweise Elternteile, die den bis 13 Uhr beitragsfreien Kindergarten nicht in Anspruch nehmen, erhalten vom Land Oberösterreich auf Antrag einen Kinderbetreuungsbonus in der Höhe von 900 Euro pro Kind und Jahr. Die Förderung kann für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ab dem 3. Geburtstag bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres beantragt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Für die Simulationen gilt die Annahme, dass Kinder zwischen 3 und 6 Jahren je nach Einkommens- und Betreuungsvariante halb- oder ganztags einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Der Kinderbetreuungsbonus wird daher nicht wirksam.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Oö. Kinderbetreuungsbonus vom 9. Februar 2004 (zuletzt geändert am 2. November 2020)

Kostenlose Elternunfallversicherung während der Kinderbetreuungszeit

Beschreibung:

Mit der oberösterreichischen Familienkarte sind Eltern bis zum 5. Geburtstag des jüngsten Kindes automatisch während der Kinderbetreuung am Arbeitsplatz „Haushalt & Familie“ kostenlos unfallversichert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienkarte.at/de/familienkarte/ihre-vorteile/ooeversicherung/unfallversicherung-haushalt-und-familie.html

Kostenlose Kinderunfallversicherung

Beschreibung:

Jedes Kind ist ab der Geburt beziehungsweise ab dem Eintrag in die oberösterreichische Familienkarte bis zum Schuleintritt kostenlos unfallversichert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es handelt sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern, daher wird sie in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienkarte.at/de/familienkarte/ooefamilienkarte.html

Kostenlose Kinderbetreuung ab 2,5 Jahren bis 13 Uhr

Beschreibung:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich in Krabbelstuben oder Kindergartengruppen ist ab dem vollenden 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13 Uhr beitragsfrei.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es handelt sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern, daher wird sie in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur". Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://sozialplattform.at/kulturpass.html

Mehrlingszuschuss

Beschreibung:

Eltern beziehungsweise Elternteile mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich können für im gemeinsamen Haushalt lebende Mehrlinge einmalig einen einkommensunabhängigen Mehrlingszuschuss beantragen. Für Zwillinge setzt sich der Mehrlingszuschuss aus 500 Euro Geldleistung und einem 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst" der Caritas zusammen. Für jeden weiteren Mehrling erhöht sich der Zuschuss nochmals um diese Leistung.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Der Mehrlingszuschuss wird nicht berücksichtigt, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- OÖ Mehrlingszuschuss – Richtlinien bei Mehrlingsgeburten vom 4. April 2016

Oberösterreichischer Mutter-Kind-Zuschuss

Beschreibung:

Für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2013 geboren sind, haben Erziehungsberechtigte Anspruch auf den Mutter-Kind-Zuschuss, sofern die im Vorsorgeheft (Mutter-Kind-Pass) festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten zu je 125 Euro nach Vollendung des 2., 6. und 9. Lebensjahres.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/mutter-kind-zuschuss.htm

Oberösterreichische Fernpendelbeihilfe

Beschreibung:

Personen, die regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsplatz pendeln, können beim Land Oberösterreich um Beihilfe für Fernpendlerinnen und Fernpendler ansuchen. Die einfache Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes muss dafür mindestens 25 Kilometer betragen.

Zudem darf das Einkommen eine festgelegte Obergrenze, die von der Anzahl der Kinder abhängt, für die Familienbeihilfe bezogen beziehungsweise Unterhalt geleistet wird, nicht überschreiten. Je nach Pendeldistanz reicht die Beihilfe von 117 Euro bis 342 Euro pro Jahr.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Unter den für die Simulationen getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln (siehe Kapitel 2.3) wird die Transferleistung für keine der berücksichtigten Gemeinden schlagend.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/228391.htm

Schulveranstaltungshilfe

Beschreibung:

Das Land Oberösterreich gewährt einkommensschwachen Eltern oder Elternteilen auf Antrag eine Schulveranstaltungshilfe, wenn mindestens eines der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im Laufe eines Schuljahres an einer viertägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung teilgenommen haben. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule oder landwirtschaftliche Fachschule. Der Zuschuss kann abhängig von der Veranstaltungsdauer maximal zwischen 50 Euro (zweitägige Veranstaltung) und 125 Euro (fünf- und mehrtägige Veranstaltung) betragen und schleift mit Überschreiten einer festgelegten Haushaltseinkommensobergrenze ein.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Jahr die Teilnahme an einer fünftägigen Schulveranstaltung angenommen (siehe auch Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Oö. Schulveranstaltungshilfe vom 23. Juni 1997, zuletzt geändert mit Beschluss vom 18. 11. 2019

Sozialhilfe

Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf für Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2021 949,46 Euro. Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Schulbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, Mutter-Kind-Zuschuss, Schulveranstaltungshilfe. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, dies entspricht 1661,56 Euro.
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 25 Prozent für ein Kind, 20 Prozent pro Kind bei zwei, 15 Prozent pro Kind bei drei, 12,5 Prozent pro Kind bei vier und 12 Prozent pro Kind ab fünf Kindern. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG: Stammfassung: LGBl.Nr. 107/2019
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe (Stammfassung: LGBl. Nr. 126/2019)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Wintersporttage/Wintersportwoche

Beschreibung:

Im Rahmen der oberösterreichischen Wintersportwoche stellt das Land Oberösterreich Schülerinnen und Schülern eine kostenlose Liftkarte für Schulskikurse in oberösterreichischen Skigebieten zur Verfügung, wenn die Kurse an mindestens vier aufeinander folgenden Schultagen und ganztägig stattfinden. Die Förderung kann von allen Volksschulen, Mittelschulen und Allgemeinen Höheren Schulen beantragt werden, die in Oberösterreich ihren Standort haben. Für Kindergärten und Volksschulen mit Standort Oberösterreich werden für Skikurse in oberösterreichischen Skigebieten zudem Gutscheine für maximal 3 kostenlose Halbtagesliftkarten zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Oö. Wintersportwoche vom 5. Oktober 2009 (geändert am 1. Juli 2013)
- Richtlinien für die Oö. Wintersporttage vom 1. Juli 2013

Wohnbeihilfe

Beschreibung:

Mit der Wohnbeihilfe unterstützt das Land Oberösterreich einkommensschwache Hauptmieterinnen und Hauptmieter von Wohnungen, um ihnen ein leistbares Wohnen zu ermöglichen. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt sowohl vom Haushaltseinkommen als auch der Anzahl der Personen ab, die in der gemeinsamen Wohnung leben, und kann höchstens 300 Euro pro Monat betragen. Voraussetzung für die Gewährung von Wohnbeihilfe ist, dass zumindest eine Person im gemeinsamen Haushalt ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 – Oö. WFG 1993
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012)

3.2.3 Spezifische Transferleistungen Steiermark

Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag

Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt und die Befreiung von den Ökostromförderkosten (Ökostrompauschale und -förderbeitrag) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in der Steiermark einem Transfer von 26,73 Euro im Monat. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt 12 Euro pro Monat. Die Befreiung von den Ökostromförderkosten kann für einen durchschnittlichen Haushalt pro Jahr mit einer Transferhöhe von 90 Euro veranschlagt werden (Stand: 2021).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.gis.at/
- https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/befreiung-von-oekostromfoerderkosten

Feriencampzuschuss / Ferien-Aktiv-Wochen

Beschreibung:

Das Land Steiermark unterstützt Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 16 Jahren aus einkommensschwachen Familien bei der Teilnahme an Kinder-Ferien-Aktivwochen. Gefördert wird die Teilnahme an einer mindestens fünftägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden. Die Höhe der Beihilfe beträgt 60 Prozent der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen und ist zudem, gestaffelt nach Haushaltseinkommen und Turnusdauer (1 bis 3 Wochen), gedeckelt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird pro teilnahmeberechtigtem Kind einmal im Jahr die Teilnahme an einer zweiwöchigen Ferien-Aktiv-Woche mit Nächtigung vor Ort angenommen, wobei abhängig von der Einkommensstufe die jeweils maximal zulässige Beihilfenhöhe (121 Euro bis 303 Euro) als Transferleistung herangezogen wird.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/beitrag/11105559/135802561/
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen für Kinder-Ferien-Aktivwochen

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Einkommensschwache Haushalte können in der Steiermark pro Heizperiode einen Heizkostenzuschuss beantragen. Der Zuschuss beläuft sich auf 120 Euro je Heizperiode (Stand: 2020/21). Die für die Gewährung relevante Einkommensgrenze hängt von der Haushaltsgröße ab. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2020/2021)

Kostenzuschuss Frühförderung

Beschreibung:

Für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung kann ein einkommensunabhängiger Kostenzuschuss in der Höhe von 24,23 Euro pro Einheit für maximal 40 Einheiten für die Dauer eines Jahres beantragt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung: Information zur Erlangung eines Kostenzuschusses für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung im Rahmen der „Präventivhilfen" nach dem StKJHG]

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur". Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://hakuk.st/

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Beschreibung:

Das Land Steiermark gewährt Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, eine sozial gestaffelte monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Die Nachmittagsbetreuung ist davon ausgenommen. Die Beihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen auch von der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder ab und kann maximal 67,61 Euro pro Monat betragen (Stand Betriebsjahr 2020/21). Für Kinder in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die bereits die vom Land vorgegebene Sozialstaffel einhält und dafür einen Sozialstaffel-Beitragsersatz erhält, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

In den beiden berücksichtigten steirischen Gemeinden Graz und Selzthal kann die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Familien schlagend werden, deren Kinder Kinderkrippen besuchen. Kindergärten in Graz und Selzthal wenden hingegen die vom Land vorgegebene Sozialstaffel an, weshalb kein gleichzeitiger Bezug der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe möglich ist.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019; Stammfassung: LGBl. Nr. 94/2019)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG-Durchführungsverordnung; Stammfassung: LGBl. Nr. 38/2000)
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Sozialunterstützung (seit 01. 07. 2021)

Beschreibung:

Die Sozialunterstützung umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf für Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Volljährige Bezugsberechtigte erhalten zusätzlich ein Wohnkostenpauschale von maximal 20 Prozent des Höchstsatzes, wenn die Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von Sachleistungen erbracht werden. Die Höhe der Sozialunterstützung ergibt sich aus der Summe der zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der

Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2021 949,46 Euro. Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, dies entspricht 1.661,56 Euro.
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialunterstützung ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialunterstützung, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Die Richtsätze für das erste bis dritte minderjährige Kind belaufen sich auf 21 Prozent pro Kind, ab dem vierten minderjährigen Kind auf 17,5 Prozent pro Kind. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die zumindest mit einer minderjährigen Person, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und keiner volljährigen Person, ausgenommenen eigenen volljährigen Kindern, zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

In der Simulation wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für das Wohnkostenpauschale grundsätzlich erfüllt sind.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 23. Februar 2021 über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG; Stammfassung: LGBl. Nr 51/2021)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10 Juni 2021 zur Durchführung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetztes (Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StSUG-DVO; Stammfassung: LGBl. Nr. 66/2021)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Wohnunterstützung

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und in einer Mietwohnung leben, können Wohnunterstützung beantragen. Die Höhe der Beihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße ab. Werden die Voraussetzungen für die Sozialunterstützung (die seit 1. Juli 2021 die Mindestsicherung ersetzt) erfüllt, besteht kein Anspruch auf Wohnunterstützung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 6. Juli 2016 über die Gewährung von Wohnunterstützung (Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG; Stammfassung: LGBl. Nr. 106/2016)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. August 2016 zur Durchführung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes (Stmk. Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StWUG-DVO; Stammfassung: LGBl. Nr. 108/2016)
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

3.2.4 Spezifische Transferleistungen Vorarlberg

Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag

Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt und die Befreiung von den Ökostromförderkosten (Ökostrompauschale und -förderbeitrag) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Vorarlberg einem Transfer von 20,93 Euro im Monat. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt 12 Euro pro Monat. Die Befreiung von den Ökostromförderkosten kann für einen durchschnittlichen Haushalt pro Jahr mit einer Transferhöhe von 90 Euro veranschlagt werden (Stand: 2021).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.gis.at/
- https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/befreiung-von-oekostromfoerderkosten

Beitrag an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Das Land Vorarlberg gewährt sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen in Vorarlberg Förderungen für die Teilnahme an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen (zum Beispiel Schulskiwoche, Wienwoche und ähnliches), deren Gesamtkosten mehr als 75 Euro betragen. Die Höhe der Förderung reicht von 66 Euro bis 180 Euro und hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Aufgrund der Projektannahmen wird dieser Transfer ab der 4. Klasse Volksschule berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Vergabe von Beiträgen an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen

Familienpass

Beschreibung:

Mit dem Vorarlberger Familienpass erhalten Familien Ermäßigungen bei über 200 Partnerbetrieben aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Elternbildung.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Zudem handelt es sich um eine allgemeine, einkommensunabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-familienpass

Familienzuschuss

Beschreibung:

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg besteht Anspruch auf den Familienzuschuss, sofern das Haushaltseinkommen eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet und im Falle von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt. Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten gewährt und liegt je nach Haushaltseinkommen zwischen 47,60 Euro und 502,50 Euro pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 21/1989)
- Richtlinie der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Einkommensschwache Haushalte können vom Land Vorarlberg pro Heizperiode einmalig einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von bis zu 270 Euro (Stand Heizperiode 2020/21) erhalten. Die Einkommensgrenze hängt dabei von der Haushaltsgröße und -zusammensetzung ab. Für Personen mit Unterstützung aus der Sozialhilfe für Lebensunterhalt oder Wohnbedarf beläuft sich der Heizkostenzuschuss grundsätzlich auf 150 Euro, jedoch kann bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 120 Euro gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird einheitlich von einer Zuschusshöhe von 270 Euro ausgegangen. Im Falle von Personen, die Unterstützung aus der Sozialhilfe erhalten, wird demnach ein entsprechend hoher Heizkostenaufwand unterstellt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/heizkostenzuschuss

Kinderzuschuss der Neubauförderung

Beschreibung:

Im Rahmen einer Neubauförderung kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes innerhalb von zehn Jahren ab Zusage der Neubauförderung beziehungsweise Übernahme eines Neubauförderungskredits ein Antrag auf einen monatlichen Zuschuss gestellt werden. Der Zuschuss beläuft sich auf 50 Euro (beziehungsweise 75 Euro pro Kind bei Mehrlingsgeburten) und wird für längstens zwei Jahre gewährt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.3).

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/kinderzuschuss

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg

Neubauförderung

Beschreibung:

Für den Bau eines Eigenheims oder den Kauf einer Wohnung können Privatpersonen um eine Wohnbauförderung in Form eines günstigen Kredits ansuchen. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Einkommen und der Anzahl der Kinder ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.3).

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/neubaufoerderung

Sanierungszuschuss

Beschreibung:

Für die Sanierung von Wohnbauten können natürliche Personen um einen Sanierungszuschuss in Form eines Kredits beziehungsweise eines Einmalzuschusses in Höhe von 40 Prozent des Kreditbetrags ansuchen. Die Förderung hängt vom Haushaltseinkommen und der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.3).

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/wohnhaussanierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Wohnhaussanierungsrichtlinie 2020/2021

Sozial gestaffelte Tarife für Kinderbetreuung (Krippe und Kindergarten)

Beschreibung:

Das Land Vorarlberg gibt Kinderbetreuungseinrichtungen Tarifkorridore sowie eine soziale Staffelung für die Gestaltung der Elterntarife vor. Im Gegenzug gewährt das Land den Kinderbetreuungseinrichtungen bei Einhaltung der Vorgaben Rückvergütungen für die Mindereinnahmen. Für unter 3-jährige Kinder sieht die soziale Staffelung vier Stufen mit unterschiedlichem Ermäßigungsausmaß vor. Für zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährige Kinder gibt es eine einzige Ermäßigungsstufe. Im Falle des Besuchs einer Kinderkrippe gilt als Bedingung für die soziale Staffelung der Elterntarife, dass beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die alleinerziehende Person berufstätig, arbeitsuchend oder in Aus- und Weiterbildung sind oder die Notwendigkeit einer familienergänzenden Betreuung aus pädagogischer Sicht nachgewiesen wird. Zudem kann während der Karenzzeit grundsätzlich keine soziale Staffelung in der Kinderkrippe in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Die Implementierung im Rahmen der Simulation erfolgt auf Gemeindeebene, wo die tatsächlichen Tarife im Rahmen der Landesvorgaben festgesetzt werden. Wird von einer erziehungsberechtigten

Person im Haushalt kein Einkommen erzielt (bei Paarhaushalten in der Einkommensvariante 100:0), beläuft sich der Transfer im Falle eines Kinderkrippenbesuchs auf null.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 32/1989)
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Elterntarife in Kinderbetreuungseinrichtungen
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge und zu Elterngesprächen

Sozialhilfe (seit 01. 04. 2021)

Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf für Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Übersteigt der Wohnbedarf die vorgesehene Leistung aus den pauschalierten Richtsätzen, kann zusätzlich ein Wohnkostenpauschale gewährt werden, wobei eine von der Haushaltsgröße abhängige Obergrenze nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2021 949,46 Euro. Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Familienbonus Plus, Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, dies entspricht 1661,56 Euro.
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 27 Prozent für das erste bis dritte, 17 Prozent für das vierte bis sechste und 12 Prozent für das siebente und jedes weitere Kind. Für Alleinerziehende wird ein Zuschlag pro minderjährigem Kind von 3 Prozent gewährt. Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Partner oder Partnerin mit zumindest einem minder- oder volljährigen Kind zusammenleben, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Berücksichtigung in Simulation: ja

In der Simulation wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für das Wohnkostenpauschale grundsätzlich erfüllt sind.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsgesetz – SLG, Stammfassung: LGBl. Nr. 81/2020)
- Verordnung der Landesregierung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung – SLV, Stammfassung: LGBl. Nr. 16/2021)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019)
- Auskunft der zuständigen Stelle per E-Mail

Wohnbeihilfe

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte können beim Land Vorarlberg um Wohnbeihilfe ansuchen. Je nach Haushaltskonstellation ist der Nachweis von Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder einem Folgeeinkommen beziehungsweise aus Teilzeitbeschäftigung notwendig. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt neben

dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße und -konstellation ab. Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden, wie etwa dem Anteil der Mindestsicherung/Sozialhilfe zur Deckung des Wohnbedarfs.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung die Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in der Höhe von 1.500 Euro pro Monat angenommen (siehe Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Wohnbeihilfenrichtlinie 2021, beschlossen am 17. November 2020

3.2.5 Spezifische Transferleistungen Wien

Allgemeine Wohnbeihilfe

Beschreibung:

Personen mit Hauptwohnsitz in Wien und geringem Einkommen können zur Unterstützung ihrer Wohnkosten eine Wohnbeihilfe der Stadt Wien beantragen. Wohnbeihilfe gibt es unter anderem für private Mietwohnungen, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen sowie für mit öffentlichen Geldern gebaute Eigentumswohnungen, für die Förderungskredite zurückbezahlt werden. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße und der Anwesenheit nicht schulpflichtiger Kinder ab. Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweite Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwands, wie etwa dem Anteil der Mindestsicherung zur Deckung des Wohnbedarfs.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für den Bezug der allgemeinen Wohnbeihilfe gilt unter anderem ein bestimmtes Mindesteinkommen zum Zeitpunkt des Ansuchens oder alternativ in der Vergangenheit (für mindestens ein Jahr durchgehend innerhalb der letzten zehn Jahre) als Voraussetzung. Es wird für die Simulationen angenommen, dass Haushalte bei zu geringem aktuellen Einkommen in der Vergangenheit das erforderliche Mindesteinkommen erzielt haben und daher bezugsberechtigt sind.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989, Stammfassung: LGBl. Nr. 18/1989)
- Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe
- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html

Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag

Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt und die Befreiung von den Ökostromförderkosten (Ökostrompauschale und -förderbeitrag) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Wien einem Transfer von 26,33 Euro im Monat. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt 12 Euro pro Monat. Die Befreiung von den Ökostromförderkosten kann für einen durchschnittlichen Haushalt pro Jahr mit einer Transferhöhe von 90 Euro veranschlagt werden (Stand: 2021).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.gis.at/
- https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/befreiung-von-oekostromfoerderkosten

Ermäßigung Elternbeitrag Kinderhort

Beschreibung:

Abhängig vom Haushaltseinkommen kann für Schulkinder in einem städtischen Hort, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben, eine Ermäßigung des Elternbeitrags beantragt werden. Die Ermäßigung kann dabei bis zum vollständigen Erlass des Elternbeitrags in der Höhe von 176,73 Euro pro Monat reichen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Berechnung des Elternbeitrags für städtische Horte steht kein aktuelles Berechnungsschema seitens der zuständigen Behörde zur Verfügung. Um die Beiträge in der vorgenommenen Abstufung im Modell abbilden zu können, wird das aus früheren Studien bereits bekannte Berechnungsschema auf Basis der öffentlich kommunizierten aktuellen Grenzwerte und Beiträge angewendet.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html
- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/staedtisch/index.html

Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kindergarten

Beschreibung:

Für Kinder bis zur Schulpflicht, die eine Betreuungseinrichtung besuchen und ihren Hauptwohnsitz mit zumindest einem obsorgeberechtigten Elternteil in Wien haben, gewährt die Stadt Wien bei geringem Haushaltseinkommen die Befreiung vom beziehungsweise einen Zuschuss zum Essensbeitrag in der Höhe von 68,23 Euro pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html

Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderhort

Beschreibung:

Abhängig vom Haushaltseinkommen kann für Schulkinder in einem städtischen Hort, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben, eine Ermäßigung des Essensbeitrags beantragt werden. Die Ermäßigung kann dabei bis zum vollständigen Erlass des Essensbeitrags in der Höhe von 68,23 Euro pro Monat reichen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Berechnung des Essensbeitrags in städtischen Horten steht kein aktuelles Berechnungsschema seitens der zuständigen Behörde zur Verfügung. Um die Beiträge in der vorgenommenen Abstufung im Modell abbilden zu können, wird das aus früheren Studien bereits bekannte Berechnungsschema auf Basis der öffentlich kommunizierten aktuellen Grenzwerte und Beiträge angewendet.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html
- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/staedtisch/index.html

Förderung Besuch privater elementarer Bildungseinrichtungen

Beschreibung:

Die Stadt Wien fördert den Elternbeitrag für den Besuch in privaten elementaren Bildungseinrichtungen, sofern das Kind und mindestens ein Elternteil beziehungsweise eine obsorgeberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz während der gesamten Kindergartenzeit in Wien haben.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da private Einrichtungen nicht Gegenstand der Simulationen sind, wird dieser Transfer in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/foerderungen-eltern/

Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen außerhalb Wiens

Beschreibung:

Wiener Kinder, die regelmäßig eine elementare Bildungseinrichtung außerhalb Wiens im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche besuchen, erhalten von der Stadt Wien eine Förderung. Die Höhe der Förderung hängt dabei vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Wochenstunden ab, die das Kind in der Einrichtung betreut wird.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme, dass Bildungseinrichtungen in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes besucht werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/foerderungen-eltern/beitragsfreier-kindergarten.html

Kinderurlaub WiJug

Beschreibung:

Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien organisiert der Verein Wiener Jugenderholung Kinderurlaube für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wien. Die Kosten für den Urlaub übernimmt zum Großteil die Kinder- und Jugendhilfe, sodass sich der volle Elternbeitrag pro Kind und Tag auf 29 Euro beziehungsweise für einen 14-tägigen Urlaub auf insgesamt 406 Euro beläuft. Darüber hinaus gibt es sozial gestaffelte Förderungen. In der untersten Einkommensklasse betragen die Kosten für einen kompletten Urlaub für ein Kind 23 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern aus dem gleichen Haushalt 11,50 Euro pro Kind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird die sozial gestaffelte Förderung als Transferleistung berücksichtigt, wobei pro Kind und Jahr ein 14-tägiger Urlaub angenommen wird.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wijug.at/angebot/kinderurlaub/
- https://www.wijug.at/angebot/kinderurlaub/kostenrechner/

Kostenloser Krippen- oder Kindergartenbesuch vor Pflichtjahr

Beschreibung:

In Wien ist der Besuch städtischer Kinderkrippen und Kindergärten für alle Kinder bis zur Schulpflicht beitragsfrei, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/foerderungen-eltern/beitragsfreier-kindergarten.html

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.hungeraufkunstundkultur.at/wien

Lehrlingsförderung

Beschreibung:

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) und die Wirtschaftskammer Wien fördern die Kosten für Ausbildungskurse mit bis zu 3.000 Euro im Jahr beziehungsweise übernehmen die Kosten für den Vorbereitungskurs zur Lehrabschlussprüfung für Lehrlinge, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben oder bei einem Wiener Lehrbetrieb ihre Ausbildung machen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Lehrlinge werden in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.waff.at/foerderungen/lehrlingsfoerderung/

Mietbeihilfe im Rahmen der Mindestsicherung

Beschreibung:

Die Wiener Mindestsicherung deckt den Mindestbedarf in Bedarfsbereichen wie Lebensunterhalt und Wohnen ab. Geht der tatsächliche Wohnbedarf über den grundsätzlich vorgesehenen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs hinaus, kann im Rahmen der Wiener Mindestsicherung eine zusätzliche, nach oben hin gedeckelte monatliche Mietbeihilfe zuerkannt werden (siehe § 9 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Sinne der Ausschöpfung aller Transfers wird im Rahmen der Wiener Mindestsicherung für den Mindestbedarf im Bereich Wohnen die pauschale Mietbeihilfenobergrenze, wie sie in § 2 (2) der Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz je Haushaltsgröße festgelegt ist, herangezogen.

Quellen und weitere Informationen:

- Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2021 (WMG-VO 2021; Stammfassung: LGBl. Nr. 8/2021)

Mindestsicherung

Beschreibung:

Die Mindestsicherung umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf für Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht, wobei bei volljährigen Personen ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 Prozent enthalten ist. Lässt sich damit der tatsächliche Wohnbedarf nicht decken, wird eine Mietbeihilfe zuerkannt, deren Obergrenze von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner abhängt. Die Höhe der Mindestsicherung ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2021 949,46 Euro. Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit, Kinderbetreuungsgeld, Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem 13. und 14. Monatsgehalt, Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Familienbonus Plus. Es besteht keine Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte.
Eine Voraussetzung für den Bezug von Mindestsicherung ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Mindestsicherung und werden als eigene Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 27 Prozent. Es gibt keine Zuschläge für Alleinerziehende. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Kindern oder sich noch in Schulausbildung befindlichen volljährigen Kindern unter 21 Jahren zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

In der Simulation wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für die Mietbeihilfe grundsätzlich erfüllt sind.

Quellen und weitere Informationen:

- Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2021 (WMG-VO 2021; Stammfassung: LGBl. Nr. 8/2021)

Mobilpass - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Mietbeihilfe, bekommen mit dem Mobilpass bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem bestimmten, limitierten Ausmaß nachgefragt werden können, wie ermäßigte Monatskarten bei den Wiener Linien (einmal pro Monat) oder ermäßigte Jahreskarten bei den Büchereien Wien (einmal pro Jahr). Als Voraussetzung für den Mobilpass muss das Einkommen aller Personen im Haushalt unter dem Mindeststandard für die Mindestsicherung liegen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Rahmen der Simulationen werden „fixe" Transferleistungen in Zusammenhang mit dem Mobilpass berücksichtigt. Mit „fixen" Transferleistungen sind dabei Ermäßigungen gemeint, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem definierten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Zudem werden ausschließlich Leistungen berücksichtigt, bei denen von einer generellen Inanspruchnahme ausgegangen werden kann. Entsprechend werden Transfers durch die ermäßigten Monatskarten bei den Wiener Linien für die erwachsenen Personen im Haushalt angesetzt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html

Mobilpass - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Mietbeihilfe, bekommen mit dem Mobilpass bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem auch Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, deren Häufigkeit der Inanspruchnahme innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nicht fix vorgegeben, sondern variabel ist, wie Fahrten mit Halbpreisfahrscheinen bei den Wiener Linien, ermäßigte Eintritte bei den städtischen Bädern oder Ermäßigungen bei allen Vorträgen und Kursen der Wiener Volkshochschulen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html

Unterstützung bei der Bezahlung von Energiekosten (Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss)

Beschreibung:

Grundsätzlich gibt es in Wien keinen eigenen Heiz- oder Energiekostenzuschuss. Für einkommensschwache Haushalte ist im Rahmen der Mindestsicherung eine Aufwandsunterstützung für Heiz- beziehungsweise Energiekosten berücksichtigt. Bei unerwartet hohen Energiekosten unter einer finanziell angespannten Situation kann jedoch nach individueller Prüfung Hilfe bei Energiekostenrückständen in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/energieunterstuetzung.html
- Telefonische Auskunft der zuständigen Stelle

Wiener Familienzuschuss

Beschreibung:

Einkommensschwache Familien und Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in Wien können für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr einen Wiener Familienzuschuss beantragen. Je nach Haushaltseinkommen beläuft sich der Zuschuss auf 50,87 Euro bis 152,61 Euro pro Monat. Seit Reformierung der Mindestsicherung und weiteren Verbesserungen bei Bundesleistungen wird der Wiener Familienzuschuss allerdings nur noch in den seltensten Fällen schlagend.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/baby/familienzuschuss.html
- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/familienzuschuss.html
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

WiJug Familienurlaub

Beschreibung:

Der Verein Wiener Jugenderholung organisiert über den Sommer achttägige Gruppenurlaube für einkommensschwache Wiener Familien, deren Kosten zum Großteil die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien übernimmt. Eltern zahlen pro Erwachsenen und Urlaubstag einen Beitrag von 13,70 Euro, während der Urlaub für Kinder unter 18 Jahren kostenlos ist.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es ist keine allgemein gültige Abbildung der Transferleistung in den Simulationen möglich, da aufgrund der fehlenden Informationen zu Kosten und Inanspruchnahme der Unterkünfte keine Bewertung der Transferhöhe vorgenommen werden kann.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wijug.at/angebot/familienurlaub/

Zuschuss Schulsachen und Unterrichtsmaterialien (Pflichtschulen)

Beschreibung:

Öffentliche Pflichtschulen erhalten einen Zuschuss, um ihren Schulkindern am Beginn des Schuljahres Hefte, Bleistifte, Zeichenpapier oder ähnliches gratis zur Verfügung zu stellen, damit Eltern entlastet werden. Je nach Schulform beträgt der Zuschuss zwischen 33 und 70 Euro pro Schulkind.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Transferleistung geht an Schulen, wobei keine Information über eine Verteilung an die Schulkinder nach Bedürftigkeit (Einkommensstaffelung et cetera) vorliegt. Es handelt sich somit um eine indirekte, allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/leistungen/zuschuss-schulmaterialien.html

Zuschuss für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten und mit Hauptwohnsitz in Wien können für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, die fünf Tage oder länger dauern, einen Zuschuss der Stadt Wien beantragen. Für eine Wintersportwoche beläuft sich der Zuschuss auf 100 Euro, für eine Sommersport- oder Projektwoche auf 80 Euro und für eine Sport- oder Projektwoche mit Aufenthalt in einem WiJug-Heim auf 56 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Jahr eine fünftägige Sommersport- oder Projektwoche außerhalb eines WiJug-Heims und somit eine Förderung in der Höhe von 80 Euro angenommen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/leistungen/zuschuss-schulveranstaltungen.html

Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort

Beschreibung:

Einkommensschwache Familien können bei der Stadt Wien für die Nachmittagsbetreuung ihres schulpflichtigen Kindes in einer privaten Einrichtung um Ermäßigung des Elternbeitrags ansuchen. Die Höhe des Zuschusses hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht Gegenstand der Simulation sind, erfolgt keine Berücksichtigung.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/privat.html
- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/zuschuss-elternbeitrag.html

3.3 Untersuchte Transferleistungen auf Gemeindeebene

3.3.1 Spezifische Transferleistungen Bartholomäberg

Ermäßigung Hort

Beschreibung:

In Härtefällen erfolgt eine Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung im Hort, wobei die Bedürftigkeit von Fall zu Fall beurteilt wird.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Telefonische Auskunft der zuständigen Stelle

Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten

Beschreibung:

In der Kinderkrippe und dem Kindergarten von Bartholomäberg gilt das bundeslandweit einheitliche, sozial gestaffelte Tarifmodell für Elternbeiträge (siehe auch Kapitel 3.2.4), das für unter 3-jährige Kinder vier Ermäßigungsstufen und für Kinder, die zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährig sind, eine Ermäßigungsstufe vorsieht. In Bartholomäberg müssen Kinder für die Aufnahme in die Krippe zum Stichtag (1. September) 3 Jahre alt sein, weshalb in der Regel nur eine Ermäßigungsstufe zur Anwendung kommen kann. Als Voraussetzung für den ermäßigten Tarif in der Krippe gilt gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Berufstätigkeit der Eltern und dass kein Elternteil in Karenz ist.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 32/1989)
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Elterntarife in Kinderbetreuungseinrichtungen
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge und zu Elterngesprächen
- Telefonische Auskunft der zuständigen Stelle

3.3.2 Spezifische Transferleistungen Bregenz

Kinder-Sommer-Programm

Beschreibung:

Die Stadt Bregenz bietet Kindern von 5 bis 10 Jahren im August ein Sommerprogramm aus unterschiedlichen Workshops (Karate, Tanz, Waldabenteuer et cetera).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Kinder handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/leben/familie/ferienprogramme-und-betreuung/kinder-sommer-programm/

Radförderung/Kinderanhängerförderung

Beschreibung:

Die Stadt Bregenz fördert den Kauf von Fahrrad-Anhängern für den Transport von Kindern („Kikis") einmalig mit 50 Prozent des Kaufpreises beziehungsweise maximal 150 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall und eine Einmalzahlung handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/rathaus/news/showNews/foerderungen-und-aktionen-kikis-lastenraeder-und-fahrrad-anhaenger/

Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten

Beschreibung:

In den Kinderkrippen und Kindergärten der Stadt Bregenz gilt das bundeslandweit einheitliche, sozial gestaffelte Tarifmodell für Elternbeiträge (siehe auch Kapitel 3.2.4)), das für unter 3-jährige Kinder vier Ermäßigungsstufen und für Kinder, die zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährig sind, eine Ermäßigungsstufe vorsieht. Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine städtische Kinderkrippe oder einen städtischen Ganztageskindergarten zählt neben dem Hauptwohnsitz Bregenz auch die Berufstätigkeit der Eltern beziehungsweise des betreuenden Elternteils.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Wird von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt kein Einkommen erzielt (zum Beispiel in der Einkommensvariante 100:0), kann keine städtische Kinderkrippe besucht werden, der Transfer beläuft sich somit auf null. Der Besuch eines städtischen Kindergartens ist in diesem Fall nur halbtags möglich, was bei der Berechnung des Transfers entsprechend berücksichtigt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 32/1989)
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Elterntarife in Kinderbetreuungseinrichtungen
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Kindergartenbeiträge und zu Elterngesprächen
- Öffnungszeiten und Tarife Kleinkindbetreuung der Stadt Bregenz 2020/2021
- Öffnungszeiten und Tarife öffentliche Kindergärten Bregenz 2020/2021

Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung im Hort

Beschreibung:

Die Tarife für schulische Tagesbetreuung (Mittagsbetreuung, betreutes Lernen, Freizeitaktivitäten), die an sieben städtischen Volks- und Mittelschulen angeboten wird, sind sozial gestaffelt. Abhängig vom Haushaltseinkommen wird eine Ermäßigung von 10 bis 90 Prozent gegenüber dem Normaltarif gewährt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Beschluss- beziehungsweise Entscheidungsempfehlung des Ausschusses für Schule, Familien und Kinder vom 19. 6. 2013: Tagespunkt 6 – Neuberechnung der Ermäßigung auf die Vorschreibung von Tarifen für Kindergärten und Kinder- und Schülerbetreuung
- Tarife Schülerbetreuung Schuljahr 2020/21

Stoffwindelförderung

Beschreibung:

Die Stadt Bregenz gewährt Familien mit Hauptwohnsitz in Bregenz pro Kind eine einmalige Förderung von bis zu 100 Euro für den Kauf von waschbaren und wiederverwendbaren Stoffwindeln.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/foerderung-fuer-waschbare-und-wiederverwendbare-stoffwindeln/

3.3.3 Spezifische Transferleistungen Eberstalzell

Eltern-Kind-Pass (ELKI-Pass)

Beschreibung:

In Eberstalzell erhalten Eltern von Neugeborenen den ELKI-Pass (Eltern-Kind-Erziehungsbegleiter) und werden ermutigt, an verschiedenen Veranstaltungen teilzunehmen, wie zum Beispiel Erziehungsvorträgen oder Säuglingsnotfallkursen. Für jede Teilnahme erhalten die Eltern einen Stempel im ELKI-Pass. Ist der Pass voll, wird eine Familienförderung in der Gesamthöhe von 150 Euro, aufgeteilt auf drei Teilzahlungen zu je 50 Euro zum 2., 4. und 6. Geburtstag des Kindes ausbezahlt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.eberstalzell.at/Leben_in_Eberstalzell/Familienfreundliche_Gemeinde
- Oö. Familiennetzwerk – Die OÖ Familienkarte, Folge 2/2010

Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Die Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung orientiert sich in Eberstalzell an den bundeslandweiten Vorgaben gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 (siehe auch Kapitel 3.2.2). Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat, wobei der einkommensabhängige Elternbeitrag nach oben und unten hin gedeckelt ist. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, erhält zudem das zweite Kind eine Tarifreduktion um 50 Prozent und jedes weitere Kind eine Tarifreduktion um 100 Prozent. Als Bedingung für die Vergabe von Krippenplätzen gilt, dass die Eltern berufstätig, in Ausbildung oder aktiv arbeitssuchend sind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Wird von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt kein Einkommen erzielt (zum Beispiel in der Einkommensvariante 100:0), kann die Kinderkrippe nicht besucht werden und der Transfer beläuft sich auf null.

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)
- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021 (https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/Information%20zur%20Indexanpassung%20ab%20dem%20Ar.pdf)

- Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstube / den Kindergarten gültig ab September 2018
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

3.3.4 Spezifische Transferleistungen Graz

Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sind in Graz nach einem einheitlichen Tarifsystem sozial gestaffelt. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (zum Beispiel Anzahl der Geschwisterkinder, alleinerziehend) und dem Betreuungsausmaß ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 18. 3. 2004 in der Fassung vom 5. 6. 2008 betreffend das einheitliche Tarifsystem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen

Förderung flexible Kinderbetreuung

Beschreibung:

Eltern, die ihre Kinder flexibel und stundenweise betreuen lassen, können eine Förderung bei der Stadt Graz beantragen. Abhängig vom Haushaltseinkommen reicht die Förderung von 13,69 Euro bis 56 Euro pro 20 Betreuungsstunden (Stand: 2020/21).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Für die Simulationen wird im Sinne der Vergleichbarkeit die Annahme einer fixen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsbetreuung getroffen (siehe auch Kapitel 2.3).

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10281515/7745642/Foerderung_fuer_flexible_Kinderbetreuung.html
- https://www.graz.at/cms/dokumente/10281515_7745642/a80e126a/Infoblatt_A4_ABI_Service_2020.pdf

Förderung für das Verwenden von Stoffwindeln – Grazer Windelscheck

Beschreibung:

Die Stadt Graz fördert Familien mit Kindern unter sechs Monaten und Hauptwohnsitz in Graz beim Ankauf waschbarer und wiederverwendbarer Windeln. Die Fördersumme beläuft sich auf maximal 80 Euro, wobei der Einkaufswert der Windeln mindestens der Fördersumme entsprechen muss.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 5. 11. 2020 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Förderung der Betreuung bei Tagesmutter/-vater

Beschreibung:

Die Stadt Graz gewährt eine Förderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren und von 6 bis 15 Jahren bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater, sofern das Haushaltseinkommen eine festgelegte Obergrenze nicht überschreitet. Abhängig vom Haushaltseinkommen und der betreuten Stundenanzahl pro Woche liegt die Förderung zwischen 13,69 Euro und 136,87 Euro pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Für die Simulation wird im Sinne der Vergleichbarkeit im Falle einer Betreuung die Annahme getroffen, dass sie – je nach Alter – in einer Krippe, einem Kindergarten oder einem Hort erfolgt (siehe auch Kapitel 2.3).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 03. 06. 2008 zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tagesmütter/-väter in der Fassung der Indexanpassung gemäß Punkt 1.a) der Richtlinie für das Betreuungsjahr 2020/21

Gestaffelter Essenstarif Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Die Essensbeiträge in Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sind in Graz nach einem einheitlichen Tarifsystem sozial gestaffelt. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (zum Beispiel Anzahl der Geschwisterkinder, alleinerziehend) und dem Betreuungsausmaß ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden einkommensabhängigen Essensbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 18. 03. 2004 in der Fassung vom 05. 06. 2008 betreffend das einheitliche Tarifsystem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinder-Feriencampbetreuung

Beschreibung:

Die Stadt Graz unterstützt einkommensschwache Familien, damit sie sich die Teilnahme ihrer Kinder an Kindererholungsaktionen, die Übernachtungen beinhalten, leisten können. Die Förderhöhe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung und der Dauer der Erholungsaktion ab. Für dreiwöchige Turnusse beträgt die maximale Förderhöhe 564 Euro, für 8- bis 14-tägige Turnusse 492 Euro und für bis zu siebentägige Turnusse 266 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Pro Jahr und Kind zwischen 6 und 16 Jahren wird für die Simulation die Teilnahme an einer zweiwöchigen Kindererholungsaktion unterstellt. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass die Förderung der Stadt Graz 60 Prozent der tatsächlich anfallenden Kosten abdeckt und somit kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch das Land Steiermark besteht.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 14. 03. 2019 in der Fassung vom 25. 03. 2021 für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz

SozialCard - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)

Beschreibung:

Mit der SozialCard bietet die Stadt Graz Personen mit geringem Haushaltseinkommen bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem fixe Transferleistungen beziehungsweise Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem bestimmten, limitierten Ausmaß nachgefragt werden können, wie etwa eine ermäßigte Jahreskarte der Holding Graz Linien, ein jährlicher Energiekostenzuschuss, eine jährliche Weihnachtsbeihilfe, finanzielle Unterstützung für Schulkinder zum Schulstart.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Rahmen der Simulationen werden „fixe" Transferleistungen in Zusammenhang mit der SozialCard berücksichtigt. Mit „fixen" Transferleistungen sind neben fixen Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen auch Ermäßigungen gemeint, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem definierten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Dies umfasst eine ermäßigte Jahreskarte der Holding Graz Linien pro Elternteil sowie einmal im Jahr einen Energiekostenzuschuss, eine Weihnachtsbeihilfe, eine finanzielle Unterstützung zum Schulstart pro Schulkind und eine finanzielle Unterstützung für jedes noch nicht schulpflichtige Kind.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10200148/7761791/SozialCard.html
- https://www.graz.at/cms/dokumente/10200148_7761791/16b77207/Informationsblatt.pdf

SozialCard - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)

Beschreibung:

Mit der SozialCard bietet die Stadt Graz Personen mit geringem Haushaltseinkommen bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem auch Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, deren Häufigkeit der Inanspruchnahme innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nicht fix vorgegeben, sondern variabel ist, wie ermäßigte Eintritte für diverse Freizeit- und Kultureinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten in den Vinzimärkten et cetera.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10200148/7761791/SozialCard.html
- https://www.graz.at/cms/dokumente/10200148_7761791/16b77207/Informationsblatt.pdf

Studienkarte

Beschreibung:

Bei der Studienkarte handelt es sich um ein vergünstigtes Ticket für den öffentlichen Verkehr für Studierende, gültig im Großraum Graz. Sie gilt für vier Monate pro Semester und kostet 133,10 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine, einkommensunabhängige Vergünstigung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.holding-graz.at/de/ticket/4-monate-ticket/

3.3.5 Spezifische Transferleistungen Langenzersdorf

Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule (Hort)

Beschreibung:

Für einkommensschwache Haushalte reduziert die Marktgemeinde Langenzersdorf den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im niederösterreichischen Landeskindergarten (die Vormittagsbetreuung ist generell beitragsfrei) und in der Volksschule. Das Ausmaß der Reduktion hängt vom Haushaltseinkommen ab, wobei jedenfalls ein Mindestbeitrag von 30 Euro pro Monat zu entrichten ist.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem reduzierten Elternbeitrag und dem Normaltarif.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Ermäßigung in den Betreuungseinrichtungen (Marktgemeinde Langenzersdorf)

3.3.6 Spezifische Transferleistungen Linz

Aktivpass

Beschreibung:

Mit dem Linzer Aktivpass können in verschiedenen Partnereinrichtungen Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Dies beinhaltet unter anderem ermäßigte Monatskarten und Einzelfahrscheine der Linz Linien, ermäßigte Jahreskarten für die Stadtbibliotheken und ermäßigte Eintritte in diversen Freizeit- und Kultureinrichtungen. Der Linzer Aktivpass kann von Personen mit Hauptwohnsitz in Linz beantragt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein vorgegebenes monatliches Nettoeinkommen nicht überschreiten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Inanspruchnahme des Aktivpasses wird nicht durch die Anwesenheit von Kindern beeinflusst. Die Leistungen, welche für Kinder genutzt werden können, sind vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängig und können in der Simulation nicht allgemeingültig abgebildet werden. Daher wird der Aktivpass in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=121421

Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Der Essenbeitrag ist für Linzer Kinder in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sozial gestaffelt. Er bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und ist nach oben und unten hin gedeckelt. Familien mit zwei oder mehr Kindern in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erhalten außerdem eine Geschwister-Ermäßigung: für das zweite Kind sind nur 80 Prozent und ab dem dritten Kind nur 70 Prozent des Essensbeitrags zu leisten.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Essenbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351

Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Grundsätzlich kommt bei der Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung das oberösterreichische Tarifmodell gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zur Anwendung (siehe auch Kapitel 3.2.2). Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat, wobei der einkommensabhängige Elternbeitrag nach oben und unten hin gedeckelt ist. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, erhält zudem das zweite Kind eine Tarifreduktion um 50 Prozent und jedes weitere Kind eine Tarifreduktion um 100 Prozent. Als Aufnahmekriterium für die Kinderkrippe gilt unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern, Lebensgefährten oder Partner im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden je Elternteil.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Um die Bruttoeinkünfte der Eltern, die als exogene Eingangsgrößen in die Modellsimulationen eingehen, in Beschäftigungsausmaße umzulegen, wird die Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in der Höhe von 1.500 Euro pro Monat als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung unterstellt (siehe Kapitel 2.5).

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)
- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021 (https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/Information%20zur%20Indexanpassung%20ab%20dem%20Ar.pdf)

Linzer Familienförderbeitrag (Linzer Tarifmodell Kinderbetreuung)

Beschreibung:

Eltern, für die sich bei der Ermittlung des Beitrags für die Kinderbetreuung durch die Anwendung des oberösterreichischen Tarifmodells (OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018) eine Mehrbelastung gegenüber dem alten Linzer Tarifmodell (Tarifordnung für die öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz) ergibt, erhalten von der Stadt Linz einen Familienförderbetrag in der Höhe des Differenzbetrags. Auch im Falle des alten Linzer Tarifmodells bemisst sich der Elternbeitrag nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem Elternbeitrag gemäß Linzer Tarifmodell und dem Elternbeitrag gemäß oberösterreichischem Tarifmodell und sinkt auf null, sobald das Linzer Tarifmodell einen höheren Elternbeitrag als das oberösterreichische Tarifmodell ausweist.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351

3.3.7 Spezifische Transferleistungen Selzthal

Ermäßigung Kindergartenbeitrag

Beschreibung:

Für Kinder ab 3 Jahren kommt im Kindergarten in Selzthal die soziale Staffelung des Landes Steiermark zum Einsatz. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (Anzahl der Geschwisterkinder) ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019; LGBl. Nr. 94/2019)
- Sozial gestaffelte Elternbeiträge Kinderbetreuungsjahr 2020/21 (https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684917_74836266/005b64c8/Sozialstaffel%20Erhalter_inst.KBE%202020-21.pdf)

3.3.8 Spezifische Transferleistungen Wiener Neustadt

Aktion Schulbedarf (Schulstartpaket)

Beschreibung:

Mit der Aktion Schulbedarf unterstützt Wiener Neustadt sozial bedürftige Schulkinder. Pro Schulkind erhalten einkommensschwache Haushalte jedes Jahr zu Schulbeginn eine Beihilfe in der Höhe von 100 Euro. Bekommt das Kind bereits ein Schulstartpaket des Bundes im Wert von 70 Euro, reduziert sich die Beihilfe der Stadt auf 30 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Befreiung Essensunkostenbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschreibung:

In den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) setzt sich der Essensbeitrag aus dem Essensgeld (3,16 Euro pro Tag) und einem Unkostenbeitrag (1 Euro pro Tag) zusammen. Einkommensschwachen Haushalten wird der Unkostenbeitrag erlassen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Energiekostenzuschuss

Beschreibung:

Wiener Neustadt unterstützt einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte mit einem Energiekostenzuschuss von 140 Euro pro Jahr, sofern nicht bereits der Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich bezogen wird.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Schule (Hort)

Beschreibung:

Für einkommensschwache Haushalte reduziert Wiener Neustadt den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in städtischen Kindergärten und Horten. Bei den städtischen Kindergärten handelt es sich um niederösterreichische

Landeskindergärten, in denen die Vormittagsbetreuung beitragsfrei ist. Die Reduktion des Normaltarifs hängt vom Haushaltseinkommen und der Haushaltszusammensetzung (beispielsweise Anzahl und Alter der Geschwisterkinder) ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem reduzierten Elternbeitrag und dem Normaltarif.

Quellen und weitere Informationen:

- Tarifordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten
- Magistrat Wiener Neustadt, Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztätige Schulformen gemäß Gemeinderatsbeschluss

Mutter- und Vaterberatung

Beschreibung:

In Wiener Neustadt können alle Eltern von Neugeborenen eine kostenlose Mutter- und Vaterberatung in Anspruch nehmen, die von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt angeboten wird. Neben einer ärztlichen Untersuchung der Babys erhalten die Eltern Beratung in den Bereichen Entwicklung, Ernährung, Pflege, Betreuung und Vorbeugung von Krankheiten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/de/service/mutter-und-vaterberatung

3.4 Mittelaufwendungen für allgemeine Gratisleistungen

Allgemeine Gratisleitungen, wie zum Beispiel das kostenlose Kindergartenjahr, die jährliche Schulbuchaktion, die Schülerfreifahrt oder die beitragsfreie Unfallversicherung von Schulkindern und Studierenden, werden in der Simulation nicht berücksichtigt, da diese sich aufgrund ihrer Ausgestaltung auf kinderbezogene Ausgaben beziehen, die im Haushalt – auch bei steigendem Einkommen – nicht als Kosten aufscheinen. Für den vollständigen Überblick wurden im Zuge der Projektrecherche identifizierte Gratisleistungen dennoch in die Beschreibung der Transferleistungen aufgenommen (siehe Kapitel 3.1 bis 3.3). Im Folgenden werden für verfügbare Datensätze zur Veranschaulichung der Größenordnung die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt für ausgewählte allgemeine familienbezogene Gratisleistungen dargestellt.

Tabelle 5: Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte allgemeine Gratisleitungen

Jahr	Freifahrten	Schulbücher	Gratiskindergarten	Elementarpädagogik (Gratiskindergarten, Ausbau, Sprachförderung, Sonstiges)
2010	359.844.061,60	101.692.249,77	70.000.000,00	
2011	365.049.516,40	105.695.963,78	70.000.000,00	
2012	383.184.499,89	106.966.368,38	70.000.000,00	
2013	399.876.742,13	105.800.943,43	70.000.000,00	
2014	421.806.470,27	105.568.380,94	70.000.000,00	
2015	443.388.752,24	104.080.711,22	69.961.403,62	
2016	441.725.315,45	110.034.318,55	70.000.000,00	
2017	430.108.494,97	106.364.313,86	70.000.000,00	
2018	427.755.943,13	107.627.955,19	70.000.000,00	
2019	463.559.329,49	109.591.357,12		142.500.000,00
2020	466.645.356,76	109.576.150,98		142.500.000,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung.

Der bundesweite Gratiskindergarten im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt wurde mit 1. 9. 2009 eingeführt, seit 1. 9. 2010 ist der Besuch des letzten Kindergartenjahres verpflichtend. Der Bund gewährt den Ländern seit dem Jahr 2009 für diese Maßnahme pro Kindergartenjahr einen Zweckzuschuss in der Höhe von 70 Millionen Euro. Die Aufteilung der Zuschüsse auf die Bundesländer erfolgt nach dem Anteil der jeweils kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland. Die 70 Millionen Euro wurden bislang jährlich von den Ländern vollständig verwendet (bis auf eine Rückzahlung in Höhe von 38.596,38 Euro im Jahr 2015 durch das Land Salzburg).

2018 wurden die Regelungen für die drei Bereiche beitragsfreier Pflichtkindergarten, Ausbau Kinderbetreuung und Sprachförderung in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 zusammengeführt. Pro Kindergartenjahr stehen aktuell 142,5 Millionen Euro zur Verfügung, davon 70 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten, mindestens 47,125 Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung und mindestens 18,125 Millionen Euro für die sprachliche Frühförderung. Der verbleibende Betrag von 7,25 Millionen Euro kann flexibel eingesetzt werden. Im Rahmen der geplanten Verlängerung des Finanzausgleichs ist beabsichtigt, die Vereinbarung zu gleichen Konditionen bis 2023/24 weiterlaufen zu lassen.

Tabelle 6 stellt weitere verfügbare Zahlen zu allgemeinen Gratisleistungen zur ergänzenden Information dar.

Tabelle 6: Gratisleistungen und nicht-universelle Leistungen

Transferleistung	**Umfang**
Schülerfreifahrt	Jährliche Kosten: rd. 340 Mio. Euro
Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr*	Jährliche Kosten: rd. 80 Mio. Euro
Schulfahrtbeihilfe	Jährliche Kosten: 800.000 Euro
Heimfahrtbeihilfe Schüler/innen	Jährliche Kosten: rd. 800.000 Euro
Lehrlingsfreifahrt*	Jährliche Kosten: rd. 19,8 Mio. Euro
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge*	Jährliche Kosten: rd. 71.000 Euro
Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge*	Jährliche Kosten: rd. 45.000 Euro
Elternbildung (Förderung an Einrichtungen)*	Jährliche Kosten: 1,4 Mio. Euro
Familienberatungsförderung	2009: 11,6 Mio. Euro 2018: 12,6 Mio. Euro
Geförderte Familienmediation (Förderung an Einrichtungen)*	Jährliche Kosten: 0,5 Mio. Euro
Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen (Förderung an Einrichtungen)*	Jährliche Kosten: 0,8 Mio. Euro
Familienhospizkarenz-Härteausgleich	2018: rd. 340.000 Euro
Familienhärteausgleich	2019: rd. 223.000 Euro

Quelle: Bundeskanzleramt (2021)
*Diese Leistungen wurden im Kapitel 3 nicht separat angeführt. Für genauere Informationen siehe 6. Österreichischer Familienbericht 2009 – 2019 (Bundeskanzleramt 2021).

4 METHODIK ZUR ERMITTLUNG DER BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR DECKUNG ENTSTEHENDER KINDERKOSTEN

Die Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten erfolgt in drei Schritten, die in den folgenden Unterabschnitten näher ausgeführt werden:

1.) Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens für 3.510 unterschiedliche Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren, für 36 Sonderfälle mit einem neugeborenen Kind sowie für 36 kinderlose Referenzhaushalte

2.) Ermittlung der sogenannten „kinderinduzierten Transfers" für die 3.510 Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren zur Darstellung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten

3.) Aggregation der kinderinduzierten Transfers über die betrachteten Haushaltskonstellationen mittels Durchschnittsbildung

4.1 Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens

Das für die vorliegende Studie erstellte Simulationsmodell bildet das österreichische Steuer- und Transfersystem inklusive der regionalen Ebene ab. Mit Hilfe dieses Modells lässt sich die Höhe der Steuern und Abgaben sowie der für die Studie relevanten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen (Kombinationen aus Erwachsenenkonstellation, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Einkommensverteilung, Betreuungsform und Verortung) berechnen. Dabei wird für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe ein so genanntes Steuer- und Transferkonto erstellt. Für die Analyse des Steuer- und Transfersystems wurden die öffentlich zugänglichen Informationen sowie fallweise Zusatzinformationen über die ausgewählten Transferleistungen und die Berechnung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben für die ausgewählten Gemeinden sowie die zugehörige Landesebene und die Bundesebene eingeholt.

Den Ausgangspunkt der Analysen bilden die monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Personen im Haushalt (alleinerziehende beziehungsweise alleinstehende Person oder Paar). Dabei handelt es sich um jenen Betrag, der bei ganzjähriger Beschäftigung 12 Mal im Jahr zusteht und am Lohn- beziehungsweise Gehaltszettel ersichtlich ist. Die Bruttoerwerbseinkünfte inkludieren keine privaten Transfers und bestehen ausschließlich aus Markteinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für die Eruierung der Jahreseinkünfte werden zusätzlich zwei Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt zwei Monatsbezügen berücksichtigt. Ausgehend von den monatlichen Bruttoerwerbseinkünften werden für eine erwerbstätige Person oder zwei erwerbstätige Personen die Sozialversicherungsbeiträge für das laufende Einkommen sowie für die Sonderzahlungen berechnet. Nach Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen wird die Höhe der Lohnsteuer sowie die Steuerlast nach Steuerabsetzbeträgen ermittelt. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung einer allfälligen Negativsteuer beziehungsweise Erstattung, die bei der Unterschreitung gewisser Werte zusteht. Im Zuge der Steuerberechnungen werden kinderbezogene Transferleistungen innerhalb des Steuersystems, wie beispielsweise Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag beziehungsweise Alleinverdienerabsetzbetrag, bereits berücksichtigt. Im darauffolgenden Schritt erfolgt die Berechnung der kinderbezogenen beziehungsweise von Kindern beeinflussten Transferleistungen außerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld et cetera) auf Basis der jeweils geltenden Bemessungsgrundlage. Dabei werden die Transferleistungen auf Bundes-, Landes- sowie Gemeindeebene einbezogen. Tabelle 7 zeigt schematisch das Vorgehen zur Ermittlung der Höhe der Steuern, der Bezugsmöglichkeit und Höhe von Transferleistungen und des verfügbaren Einkommens, wie es in Anlehnung an die Arbeitnehmerveranlagung im Modell umgesetzt wurde.

Tabelle 7: Schematische Darstellung der Berechnung des verfügbaren Einkommens

BRUTTOERWERBSEINKÜNFTE	laufendes Gehalt/laufender Lohn, Sonderzahlungen
MINDERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE	
- Sozialversicherungsbeiträge	
	SV-Beiträge Person A Normalzahlungen
	SV-Beiträge Person A Sonderzahlungen
	E-Card Servicegebühr
	Pendlerpauschale
	Sonderausgabenpauschale
	Werbungskostenpauschale
	Werbungskosten (SV-Beiträge Person B Mitversicherung, SV-Beiträge Selbstversicherung)
- Außergewöhnliche Belastungen	
	Pauschalbetrag für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes
STEUERN	
	Berechnung der Steuer für Normalbezüge
	Berechnung der Steuer für sonstige Bezüge (13./14.)
= STEUER vor Absetzbeträgen	
- Steuerabsetzbeträge	
	Verkehrsabsetzbetrag, ggf. erhöhter Verkehrsabsetzbetrag
	Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
	Familienbonus Plus
	AVAB
	AEAB
	Pendlereuro
= STEUER nach Absetzbeträgen	
STEUERGUTSCHRIFT	
+ Negativsteuer und Erstattung	
	Kindermehrbetrag
	Erstattung Sozialversicherungsbeitrag
	Erhöhung der maximalen Erstattung SV-Beitrag
	AVAB (Auszahlung bei geringen Einkünften)
	AEAB (Auszahlung bei geringen Einkünften)
TRANSFERLEISTUNGEN AUßERHALB DES STEUERSYSTEMS	
+ Transfers auf Bundesebene	
	Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag etc.
+ Transfers auf Landesebene	
	Wohnbeihilfe, Sozialhilfe etc.
+ Transfers auf Gemeindeebene	
	Unterstützung Kinderbetreuung etc.
VERFÜGBARES HAUSHALTSEINKOMMEN	

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden

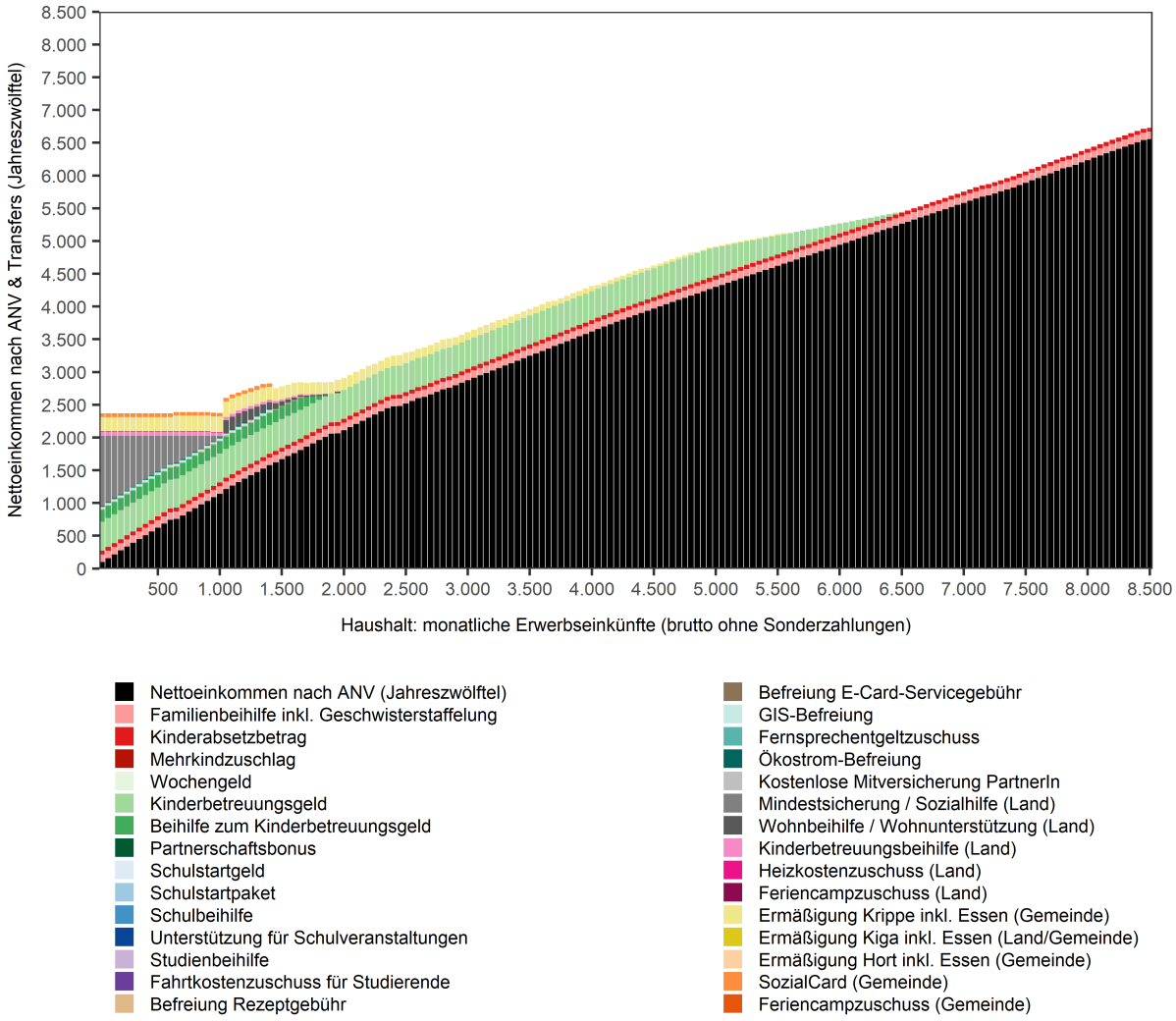

Quelle: JR-LIFE.

Auf Basis des in Tabelle 7 dargestellten Ablaufs erfolgt die Simulation von Steuer- und Transferkonten für die festgelegten Parameter und für eine Vielzahl an unterschiedlichen Haushaltskonstellationen. Die hierfür berücksichtigten Haushaltserwerbseinkünfte (monatliche Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Person oder Personen laut Lohn- beziehungsweise Gehaltszettel) werden in 50-Euro-Schritten von 50 Euro bis 8.500 Euro variiert. Daraus resultieren 170 berücksichtigte Einkommensstufen. Bei Paaren wird hinsichtlich der Verteilung der Bruttoerwerbseinkünfte von Alleinverdienst bis zu gleichen Erwerbseinkünften beider Personen differenziert (siehe dazu Annahmen in Kapitel 2.3).

Die untersuchten Haushaltsformen decken die jeweiligen Kombinationen aus unterschiedlichen Bruttoerwerbseinkünften, Erwachsenenkonstellationen (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), Verortungen, Betreuungsformen sowie Kinderanzahl- und -altersvarianten ab (siehe auch Kapitel 2.3). Insgesamt umfassen die simulierten Steuer- und Transferkonten 238 Familienzusammensetzungen, 3 Einkommensverteilungen, 2 Betreuungsvarianten und 9 regionale Verortungen, die zu 3.582 Haushaltskonstellationen kombiniert werden, sowie 170 Einkommensstufen. Daraus ergeben sich 608.940 einzelne, voneinander unabhängige Simulationen von Steuer- und Transferkonten.

Abbildung 3 veranschaulicht exemplarisch den Output aus dem Simulationsmodell für einen Paarhaushalt (Person A und Person B) mit Einkommensverteilung 75:25 und einem einjährigen Kind, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden. Auf der x-Achse sind alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen) aufgetragen. Die monatlichen

Bruttohaushaltserwerbseinkünfte teilen sich bei jeder betrachteten Einkommensstufe im Verhältnis 75 zu 25 auf die Personen A und B auf. Die y-Achse zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung (schwarzes Segment der Balken) und Transfers außerhalb des Steuersystems (farbige Balken), jeweils als Jahreszwölftel, um auch Einmalzahlungen, die über das Jahr anfallen, Rechnung zu tragen. Die Legende listet neben dem Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung alle Transfers außerhalb des Steuersystems, die für die betrachtete Verortung im Simulationsmodell grundsätzlich berücksichtigt werden, wobei in der Regel nur eine Teilmenge davon für die jeweils betrachtete Haushaltszusammensetzung tatsächlich schlagend wird.

4.2 Ermittlung der kinderinduzierten Transferleistungen

Zur Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten wird im Folgenden das Konzept der „kinderinduzierten Transfers“ verwendet. Mit „kinderinduziert“ werden in der vorliegenden Studie Transfers bezeichnet, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Kinderinduzierte Transfers berücksichtigen somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera).

Um für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe die kinderinduzierten Transfers aus den simulierten Steuer- und Transferkonten abzuleiten, wird jeder Haushaltskonstellation mit Kindern ein entsprechender Vergleichs- beziehungsweise Referenzhaushalt ohne Kinder gegenübergestellt (siehe Abbildung 4). Die beiden verglichenen Haushaltskonstellationen unterscheiden sich dabei ausschließlich in Bezug auf das Kind beziehungsweise die Kinder. Erwachsenenkonstellation, Einkommensverteilung und Verortung sind hingegen ident. Je Einkommensstufe wird vom verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen zuzüglich Transfers) der betrachteten Haushaltskonstellation mit Kindern (1) das verfügbare Einkommen des Referenzhaushalts ohne Kinder (2) abgezogen. Übrig bleiben die kinderinduzierten Transfers (3). Diese lassen sich getrennt nach kinderinduzierten Transferleistungen innerhalb des Steuersystems (zum Beispiel AVAB/AEAB, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag et cetera; dunkler Teil der Balken) und kinderinduzierten Transferleistungen außerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Familienbeihilfe, reduzierte Gebühren et cetera; heller Teil der Balken) darstellen.

Im Falle von Transferleistungen, die nicht explizit kinderbezogen aber durch Kinder beeinflusst werden, erlaubt es das Konzept der kinderinduzierten Transfers, jenen Anteil herauszufiltern, der alleinig der Anwesenheit von Kindern in der Haushaltskonstellation zuzuschreiben ist. Aber auch reduzierende Effekte, die sich durch Interaktionen unterschiedlicher Transferleistungen ergeben, lassen sich mithilfe des Konzepts der kinderinduzierten Transfers erfassen. Demgegenüber könnte ein einfaches Zusammenzählen aller explizit kinderbezogenen Transfers je nach Haushaltskonstellation und Einkommensstufe zur Unterschätzung oder Überschätzung des Beitrags der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten führen: Unterschätzung, indem im Falle nicht explizit kinderbezogener aber durch Kinder beeinflusster Transferleistungen der aufgrund von Kindern erwachsende Anteil unbeachtet bleibt und Überschätzung, indem reduzierende Effekte durch Transferinteraktionen keine Berücksichtigung finden.

Das Zusammenspiel einzelner Transferleistungen und dessen Auswirkungen auf die Höhe der kinderinduzierten Transfers wird anhand von Abbildung 6 exemplarisch erläutert. Sie zeigt die kinderinduzierten Transfers, die sich aus der Differenz zwischen dem verfügbaren Haushaltseinkommen eines Paarhaushalts mit einjährigem Kind und 75:25 Einkommensverteilung (siehe Abbildung 3) und dem verfügbaren Haushaltseinkommen des dazugehörigen kinderlosen Referenzhaushalts (Abbildung 5) ergeben.

Abbildung 4: Vorgehensweise zur Ermittlung der kinderinduzierten Transfers

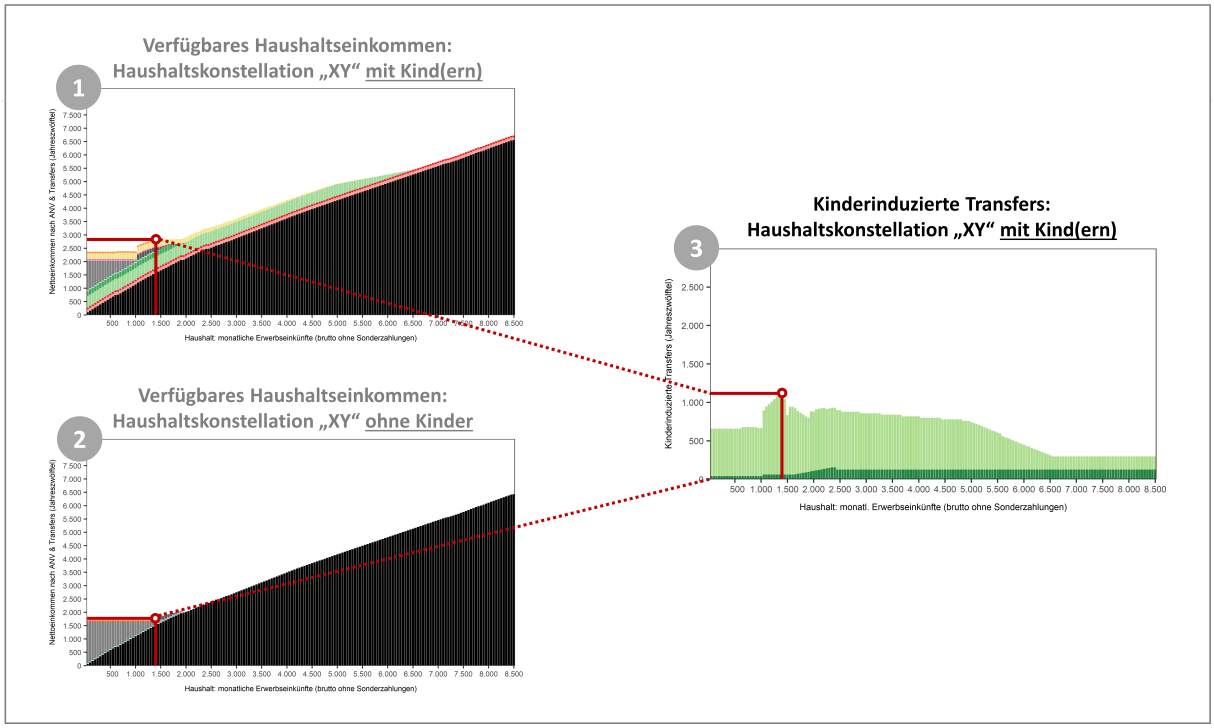

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 5: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden

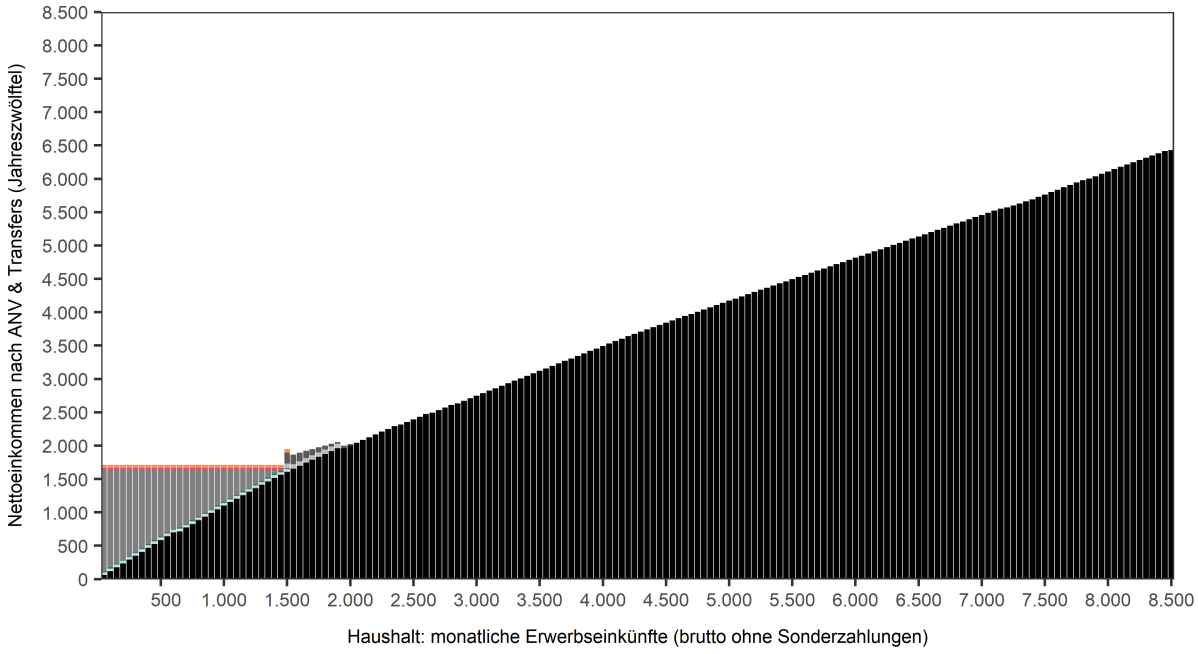

Quelle: JR-LIFE. Anmerkung: Es gilt dieselbe Legende wie in Abbildung 3.

Abbildung 6: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden

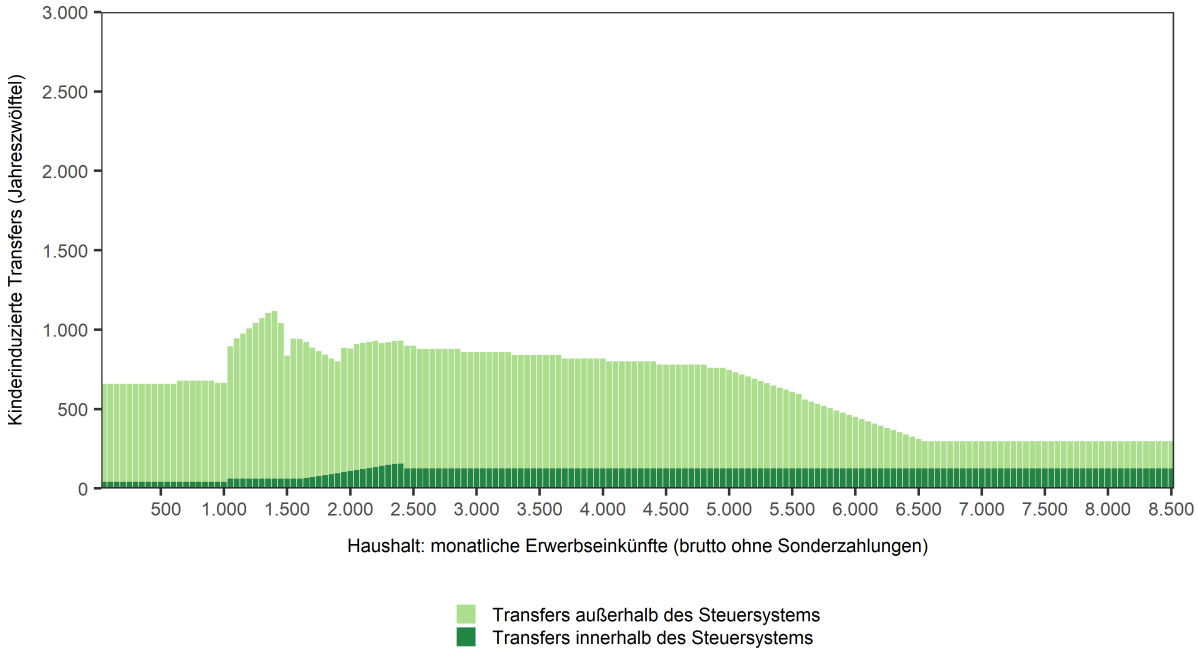

Quelle: JR-LIFE.

Im untersten Bereich der Erwerbseinkünfte in Abbildung 6 belaufen sich die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems (dunkler Balken) auf die Ausbezahlung des Alleinverdienerabsetzbetrags (AVAB) als Negativsteuer für die besserverdienende Person A bei geringen Erwerbseinkünften von Person B. Bei monatlichen Bruttohaushaltserwerbseinkünften zwischen 1.000 und 1.050 Euro kommt der Kindermehrbetrag hinzu, der davor aufgrund des Bezugs von Mindestsicherung/Sozialhilfe nicht zusteht. Ab monatlichen Erwerbseinkünften im Bereich von 1.500 Euro läuft der Kindermehrbetrag im angeführten Beispiel aufgrund der Höhe der Einkommenssteuer vor Berücksichtigung der Absetzbeträge aus. Ab dieser Stufe beginnt der Familienbonus Plus seine direkte steuermindernde Wirkung zu entfalten. Dies zeigt sich insbesondere ab monatlichen Erwerbseinkünften von rund 1.650 Euro anhand des Anstiegs in den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems. Ab monatlichen Erwerbseinkünften von rund 2.400 Euro übersteigen die Einkünfte von Person B im Haushalt mit Kind die Grenze, bis zu der Person A als alleinverdienend gilt, womit der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag endet. Über die restlichen betrachteten Einkommensstufen hinweg bestehen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems ausschließlich aus dem Familienbonus Plus.

Außerhalb des Steuersystems gestaltet sich das Zusammenspiel der unterschiedlichen Transfers, insbesondere in den unteren Einkommensstufen, recht komplex. Die Mindestsicherung/Sozialhilfe fällt beispielsweise für den betrachteten Haushalt mit Kind trotz zusätzlicher Leistung für das Kind niedriger aus als für den kinderlosen Vergleichshaushalt, da kinderbezogene Transferleistungen wie das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld bei der Ermittlung der Höhe der Mindestsicherung/Sozialhilfe berücksichtigt werden. Wenn man die Mindestsicherung/Sozialhilfe isoliert betrachtet, entsteht demnach ein negativer kinderinduzierter Transfer. Trotz dieses Effekts erhält der Haushalt mit Kind in den untersten Einkommensstufen aber insgesamt um 617 Euro pro Monat mehr an Transferleistungen als der kinderlose Haushalt. Einfaches Zusammenzählen der explizit kinderbezogenen Transfers (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Kinderbetreuungsbeihilfe, Krippenermäßigung) würde für die untersten Einkommensstufen hingegen 1.078 Euro ergeben und damit einerseits die reduzierende Wirkung durch die Interaktion mit der Mindestsicherung/Sozialhilfe (-468 Euro) und andererseits den Kinderanteil von nicht explizit kinderbezogenen, aber durch Kinder beeinflussten Transfers (+7 Euro) außer Acht lassen.

Im Vergleich zum kinderlosen Referenzhaushalt endet die Mindestsicherung/Sozialhilfe für den Haushalt mit Kind bei niedrigeren Bruttohaushaltserwerbseinkünften, wodurch allerdings die Wohnbeihilfe, auf die in der betrachteten Verortung während des Bezugs der Mindestsicherung/Sozialhilfe kein Anspruch besteht, früher einsetzt. Zudem

nimmt ab hier der Effekt, den die Mindestsicherung/Sozialhilfe auf die kinderinduzierten Transfers ausübt, aufgrund des Auslaufens im Referenzhaushalt ab. Dies sorgt für einen deutlichen Anstieg der kinderinduzierten Transfers zwischen monatlichen Bruttohaushaltserwerbseinkünften von 1.050 Euro bis rund 1.500 Euro. Mit dem Ende der Mindestsicherung/Sozialhilfe und dem Einsetzen der Wohnbeihilfe beim kinderlosen Referenzhaushalt nehmen die kinderinduzierten Transfers wieder ab.

Über alle Einkommensstufen hinweg bilden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fixe Bestandteile der kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems. Auch die sozial gestaffelte Ermäßigung der Kinderkrippe der Gemeinde zählt im betrachteten Beispiel über weite Bereiche der berücksichtigten Einkommensstufen zu den kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems (siehe dazu auch Abbildung 3). Hinzu kommt in den unteren Einkommensstufen die Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes. Manche Transfers fallen im Haushalt mit Kind im Vergleich zum Referenzhaushalt höher aus (zum Beispiel Rezeptgebührenbefreiung, SozialCard) oder können länger – im Sinne zusätzlicher Einkommensstufen – bezogen werden (zum Beispiel Rezeptgebührenbefreiung, E-Card-Servicegebühr-Befreiung), andere enden im konkreten Beispiel wiederum früher (wie die zuvor erwähnte Mindestsicherung/Sozialhilfe).

Mittels solcher Detailanalysen für konkrete Haushaltskonstellationen lassen sich Effekte identifizieren, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Transferleistungen ergeben können und ohne Simulationsmodell nur schwer antizipier- und identifizierbar sind.

4.3 Durchschnittsbildung über die betrachteten Haushaltskonstellationen

Im Zuge der vorliegenden Studie wurden Informationen zu kinderinduzierten Transfers für 3.510 Haushaltskonstellationen und 170 Einkommensstufen aus den simulierten Steuer- und Transferkonten abgeleitet. Für allgemeinere Aussagen über die Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten gilt es, diese Fülle an Informationen zusammenzufassen beziehungsweise zu aggregieren. Dies erfolgt mittels Durchschnittsbildung über vier unterschiedliche Dimensionen (siehe auch Abbildung 7):

1) **Alter der Kinder**: Für die Aggregation über die Dimension „Alter der Kinder“ werden gleichgewichtete Durchschnitte verwendet; das heißt, alle berücksichtigten Alterskonstellationen gehen mit demselben Gewicht in die Durchschnittsbildung ein. Demnach wird nicht versucht, die derzeit in Österreich beobachtete Verteilung der Alterskonstellationen, die sich von Jahr zu Jahr ändert, nachzubilden. Vielmehr wird auf eine generische Analyse zur grundsätzlichen Funktionsweise des Transfersystems und der sich daraus ergebenden kinderinduzierten Transfers abgezielt. Durch Gleichgewichtung jeder Altersstufe beziehungsweise Alterskonstellation liefert das resultierende Aggregat die kinderinduzierten Transfers, die Haushalte unter dem derzeit geltenden Steuer- und Transfersystem für ein Kind in der jeweils betrachteten Altersspanne im Durchschnitt erhalten.

2) **Betreuungsform**: Wie in Kapitel 2.3 angeführt, werden im Falle von Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 100:0 zwei unterschiedliche Betreuungsvarianten simuliert: die Standardvariante mit umfassender externer Kinderbetreuung und eine Zusatzvariante, in der die Kinderbetreuung überwiegend zu Hause stattfindet. Im Zuge der Aggregation über die Dimension „Betreuungsform“ wird keine Gewichtung vorgenommen.

3) **Einkommensverteilung**: Die Aggregation über die Dimension „Einkommensverteilung“ erfolgt mittels gewichteter Durchschnittsbildung. Die verwendete Gewichtung der drei simulierten Varianten an Einkommensverteilungen ist aus den Daten der EU-SILC 2019 Haushaltserhebung zur Einkommensverteilung in Paarhaushalten mit Kindern anhand der Variable „Bruttoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen“ (py010g) abgeleitet. Dabei wird die simulierte Variante 50:50 als stellvertretend für den Bereich an Einkommensverteilungen zwischen 50:50 und 60:40, die Variante 75:25 als stellvertretend für den Bereich zwischen 60:40 und 90:10 und die Variante 100:0 als stellvertretend für den Bereich zwischen 90:10 und 100:0 herangezogen. Daraus ergeben sich folgende Gewichte für die drei simulierten Varianten:
    - Variante 50:50 mit Faktor 0,19
    - Variante 75:25 mit Faktor 0,63
    - Variante 100:0 mit Faktor 0,18

4) **Verortung / Gemeinde**: Die Aggregation über die Dimension „Verortung / Gemeinde“ erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden Haushalten wohnhaft in Gemeinden derselben Gemeindegrößenklasse (siehe Tabelle 2 in Kapitel 2.2) aggregiert. In diesem Fall erfolgt die Durchschnittsbildung gleichgewichtet, da alle Verortungen innerhalb einer Größenklasse als gleich repräsentativ für die Größenklasse gewertet werden. Die zweite Stufe umfasst die Aggregation über die Gemeindegrößenklassen hinweg. Hierfür wird eine gewichtete Durchschnittsbildung herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Gemeindegrößenklassen entspricht dabei dem Anteil, den die Summe der Anzahl der Haushalte mit Kindern in allen Gemeinden einer Größenklasse an der Gesamtzahl der österreichischen Haushalte mit Kindern einnimmt. Hierfür werden die Daten der Statistik Austria zur Abgestimmten Erwerbsstatistik 2019 herangezogen. Die Gewichtung wird für Alleinerziehende und Paare getrennt ermittelt.

Aus der Durchschnittsbildung über die vier genannten Dimensionen ergeben sich aggregierte Ergebnisse getrennt für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte sowie getrennt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (1 Kind bis 4 Kinder). Für die Variante mit einem Kind erfolgt zusätzlich auch eine Auswertung nach fünf Altersklassen (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Durchschnittsbildung über die simulierten Haushaltskonstellationen

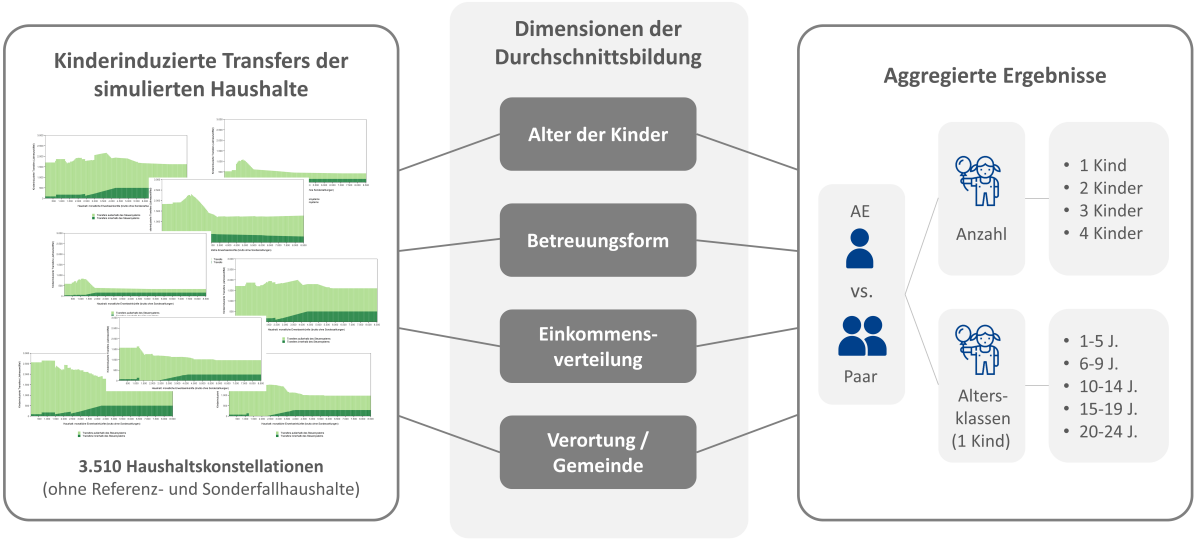

Quelle: JR-LIFE. Icons von Freepik und Euclyp (www.flaticon.com).

Zur Zusammenfassung der 170 betrachteten Einkommensstufen werden die aggregierten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers anschließend über die Einkommensdezile (1.-9. Dezil) der Haushalte gemittelt. Für die Ermittlung der Einkommensdezile wird erneut auf die Daten der EU-SILC 2019 Haushaltserhebung und die Variable „Bruttoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen“ (py010g) zurückgegriffen. Nicht berücksichtigt werden dabei etwaige Einkünfte durch im Haushalt lebende Kinder. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet. So liegen die höchsten im Rahmen der EU-SILC Erhebung erfassten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für Paare mit zumindest einem Kind um mehr als das Vierfache und für Alleinerziehende mit zumindest einem Kind um knapp das Dreifache über der jeweiligen Obergrenze des 9. Einkommensdezils.

5 ERGEBNISSE

KERNAUSSAGEN

Die aggregierten Auswertungen über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum ermöglichen eine Analyse der direkten Abhängigkeiten der kinderinduzierten Transfers von den Bruttoerwerbseinkünften.

- Die kinderinduzierten Transfers variieren deutlich über die betrachteten Einkommensstufen und fallen in den unteren Stufen absolut betrachtet tendenziell höher aus als in den oberen Stufen. Das Maximum findet sich in der Regel allerdings nicht am untersten Rand der Einkommensstufen, sondern erfordert einen Mindestumfang an Erwerbseinkünften.
- Leistungen außerhalb des Steuersystems nehmen einen deutlich größeren Anteil an den gesamten kinderinduzierten Transfers ein als Leistungen innerhalb des Steuersystems, insbesondere bei niedrigen Einkünften.
- Innerhalb des Steuersystems fallen die kinderinduzierten Transfers bei mittleren und hohen Bruttoerwerbseinkünften tendenziell höher aus als bei niedrigen Bruttoerwerbseinkünften, dieser Effekt wird jedoch durch kinderinduzierte Transfers außerhalb des Steuersystems überkompensiert.
- In den mittleren und oberen Einkommensstufen handelt es sich bei den kinderinduzierten Transfers hauptsächlich um Leistungen der Bundesebene, im unteren Bereich der Einkünfte nehmen zudem die Leistungen der Landes- und Gemeindeebene einen wesentlichen Anteil ein.
- Während im untersten Bereich der Einkünfte die kinderinduzierten Transfers pro Kind mit steigender Kinderanzahl abnehmen, dreht sich diese Reihung mit steigenden Einkünften um.
- Vor allem in den unteren Einkommensstufen kann sich die Höhe der kinderinduzierten Transfers je nach Altersklasse deutlich unterscheiden; nach oben hin nehmen die Unterschiede tendenziell ab.

Die aggregierten Auswertungen auf Ebene der Einkommensdezile erlauben eine bessere Vergleichbarkeit der kinderinduzierten Transfers zwischen Paar- und Alleinerziehenden-Haushalten.

- Unter der Prämisse, dass alle zustehenden Leistungen ausgeschöpft werden, belaufen sich die kinderinduzierten Transfers für einen Paarhaushalt mit Kindern in der Alterspanne von 1 bis 24 Jahren je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl durchschnittlich auf rund 340 Euro bis 570 Euro pro Monat und Kind.
- Im Vergleich zu Paarhaushalten erhalten Alleinerziehenden-Haushalte mit rund 370 Euro bis 690 Euro pro Monat und Kind über alle Einkommensdezile hinweg durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers.
- Bei Paaren ergeben sich für Haushalte im ersten Einkommensdezil, bei Alleinerziehenden für Haushalte im dritten Einkommensdezil die höchsten absoluten kinderinduzierten Transfers.
- In den untersten Einkommensdezilen (Paare: erstes Dezil, Alleinerziehende: erstes bis viertes Dezil) entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem einzigen Kind, in den obersten Dezilen auf Haushalte mit vier Kindern.
- Je nach Altersklasse und Einkommensdezil liegt der maximale Unterschied in den kinderinduzierten Transfers bei rund 30 Euro bis 290 Euro pro Monat.
- Der Anteil der Bundesebene an den gesamten kinderinduzierten Transfers sinkt tendenziell mit steigender Kinderzahl und wächst mit steigendem Einkommensdezil; Gegenteiliges gilt für den Anteil der Landes- und Gemeindeebene.

Nachfolgend werden unterschiedliche Auswertungen zu den aggregierten Ergebnissen der kinderinduzierten Transfers und damit der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten dargestellt. Durch die Berücksichtigung von neun unterschiedlichen Verortungen aus fünf verschiedenen Gemeindegrößenklassen und fünf Bundesländern kann bereits ein recht breites Spektrum an regionalen Unterschieden in den kinderinduzierten Transferleistungen erfasst und abgedeckt werden. Zudem sind durch die simulierten Haushaltskonstellationen systematisch Kinder aller Altersstufen zwischen 1 und 24 Jahren berücksichtigt. Durch die Gleichgewichtung aller Altersstufen und Alterskonstellationen innerhalb eines Aggregats lassen sich die dargestellten Ergebnisse, wie in Kapitel 4.3 erläutert, als kinderinduzierte Transfers interpretieren, die ein Haushalt unter dem derzeit geltenden Steuer- und Transfersystem für ein Kind in der jeweils betrachteten Altersspanne im Durchschnitt erhalten kann.

Grafische Darstellungen zur Zusammensetzung des verfügbaren Haushaltseinkommens und zu den kinderinduzierten Transferleistungen für einzelne konkrete Haushaltskonstellationen und Einkommensverteilungen befinden sich in Anhang A. Aufgrund der Fülle an simulierten Fällen – insgesamt 3.582 Haushaltskonstellationen, davon 36 Referenzhaushalte und 36 Wochengeld-Sonderfälle – können nur ausgewählte Beispiele dargestellt werden. Die Auswahl erstreckt sich über unterschiedliche Altersstufen der Kinder, um einen möglichst breiten Überblick über altersabhängige beziehungsweise auf verschiedene Betreuungs- und Ausbildungsformen ausgerichtete Transferleistungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommensaufteilungen geben zu können. Zudem werden mit den ausgewählten Beispielen unterschiedliche Verortungen und unterschiedliche Haushaltsgrößen abgedeckt.

5.1 Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten

Abbildung 8 (Paarhaushalte) und Abbildung 9 (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen die kinderinduzierten Transfers, aggregiert über alle betrachteten Haushaltskonstellationen derselben Erwachsenenkonstellation und derselben Kinderanzahl, wobei unterschieden wird, ob die Transfers außerhalb oder innerhalb des Steuersystems anfallen. Die Summe der kinderinduzierten Transfers variiert deutlich über die betrachteten Einkommensstufen und fällt in den unteren Stufen tendenziell höher aus als in den oberen. Das Maximum findet sich in der Regel allerdings nicht am untersten Rand der Einkommensstufen, sondern bei Bruttohaushaltserwerbseinkünften von 1.050 Euro bis 1.200 Euro. Somit ist für das höchste absolute Ausmaß an kinderinduzierten Transfers ein gewisser Umfang an Erwerbseinkünften erforderlich.

Im Falle von Paarhaushalten (Abbildung 8.a bis Abbildung 8.d) bestehen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems zunächst nur aus dem Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) für Person A. Für Haushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0 bleibt der AVAB über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum hinweg Bestandteil der kinderinduzierten Transfers. Bei einer 50:50 Einkommensverteilung entfällt er hingegen ab einer Einkommensstufe von 1.250 Euro und bei einer 75:25 Einkommensverteilung ab einer Einkommensstufe von 2.450 Euro. Diese Sprünge sind in den aggregierten Ergebnissen in Abbildung 8.a bis Abbildung 8.d jeweils ersichtlich. Bevor der Familienbonus Plus beginnt, seine direkt steuermindernde Wirkung zu entfalten, trägt in einigen der innerhalb der Aggregate berücksichtigten Haushaltskonstellationen auch der Kindermehrbetrag über ein paar Einkommensstufen hinweg zu den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems bei. Für den Familienbonus Plus gilt wiederum: je mehr Kinder, desto höher müssen die Bruttoerwerbseinkünfte sein, um eine volle Ausschöpfung zu erreichen. Dies lässt sich in Abbildung 8.b bis Abbildung 8.d gut daran erkennen, dass sich das Maximum der kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems mit steigender Kinderanzahl weiter nach rechts verschiebt. Einen reduzierenden Effekt auf die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems hat hingegen die kostenpflichtige Mitversicherung von Person B durch Person A, zu der es gemäß den Simulationsannahmen in kinderlosen Referenzhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 100:0 kommt. Für Haushalte mit Kind ist in diesem Fall die Mitversicherung von Person B kostenlos, was auch als Transfer außerhalb des Steuersystems separat berücksichtigt wird. In den kinderlosen Referenzhaushalten kommt es hingegen ab Bruttohaushaltserwerbseinkünften im Bereich von 1.650 Euro bis 1.800 Euro – abhängig von der Verortung und des damit einhergehenden Pendlerpauschales sowie dem Ende der Mindestsicherung/Sozialhilfe – zur kostenpflichtigen Mitversicherung der nicht erwerbstätigen Person B, die als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden kann. Diese steuerliche Absetzbarkeit der Mitversicherung, die nur im Falle der kinderlosen Referenzhaushalte schlagend wird, sorgt für eine Verringerung der kinderinduzierten Transfers für Haushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0, was sich in abgeschwächter Form in den aggregierten Ergebnissen widerspiegelt.

Bei Alleinerziehenden-Haushalten (Abbildung 9.a bis Abbildung 9.d) trägt der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) über das gesamte Spektrum der Bruttoerwerbseinkünfte zu den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems bei. Was den Kindermehrbetrag betrifft, gilt dasselbe wie im Falle der Paarhaushalte: in einigen Haushaltskonstellationen, die innerhalb der Aggregate berücksichtigt werden, bildet er vor Einsetzen der direkt steuermindernden Wirkung des Familienbonus Plus über einige Einkommensstufen hinweg einen Bestandteil der kinderinduzierten Transfers. Für die volle Ausschöpfung des Familienbonus Plus und dessen voller Wirksamkeit im Rahmen der kinderinduzierten Transfers ist ein gewisses Ausmaß an Bruttoerwerbseinkünften erforderlich, das mit der Anzahl der Kinder steigt. Effekte aufgrund der Mitversicherung des Partners oder der Partnerin kommen bei Alleinerziehenden-Haushalten hingegen naturgemäß nicht zum Tragen.

Den deutlich größeren Anteil an der Summe der kinderinduzierten Transfers nehmen jedoch sowohl bei Paar- als auch bei Alleinerziehenden-Hauhaushalten die Transfers außerhalb des Steuersystems ein, insbesondere in den unteren Einkommensbereichen. Je nach Einkommensstufe und Kinderanzahl reicht ihr Anteil im Falle der Paarhaushalte von 69 Prozent bis 96 Prozent und im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte von 58 Prozent bis 96 Prozent. In die kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems spielen viele Leistungen hinein, die mit steigenden Einkünften tendenziell abnehmen, auslaufen oder enden, darunter etwa die sozial gestaffelten Ermäßigungen von Kinderbetreuungstarifen, die Schulbeihilfe, die Studienbeihilfe, die Mindestsicherung/Sozialhilfe oder die Wohnbeihilfe. Manche dieser Leistungen setzen allerdings ein Mindestmaß an Erwerbseinkünften oder ein bestimmtes Beschäftigungsausmaß voraus (zum Beispiel die niederösterreichische Förderung für Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, die Vorarlberger Wohnbeihilfe oder die Linzer Ermäßigung des Elternbeitrags für institutionelle Kinderbetreuung). Andere Leistungen sind einkommensunabhängig. Dazu zählen die Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Kinderabsetzbetrag. Ein Transfer, der mit steigenden Einkünften tendenziell zunimmt, ist hingegen die kostenlose Mitversicherung des Partners oder der Partnerin im Falle von Paarhaushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0. Die kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems und deren Verlauf über das betrachtete Einkommensspektrum sind demnach das Resultat eines komplexen Zusammenspiels unterschiedlichster Transferleistungen sowie der Unterschiede dieses Zusammenspiels zwischen Haushalten mit und Haushalten ohne Kindern.

Absolut gesehen gilt, dass die Höhe der kinderinduzierten Transfers über alle Einkommensstufen hinweg mit steigender Kinderanzahl zunimmt. Betrachtet man hingegen die Transfers pro Kind bei unterschiedlicher Kinderanzahl (Abbildung 8.e und Abbildung 9.e), ergibt sich ein differenzierteres Bild. Während im untersten Bereich der Einkünfte die kinderinduzierten Transfers pro Kind mit steigender Kinderanzahl abnehmen, dreht sich diese Reihung mit steigenden Einkünften um. Es gibt einige Transferleistungen, die mit steigender Kinderanzahl überproportional zunehmen oder erst ab einer gewissen Kinderanzahl einsetzen. Dazu zählen mitunter die Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, zum Teil auch der AVAB beziehungsweise AEAB (die Erhöhung ab dem dritten Kind ist größer als die Erhöhung für das zweite Kind) oder die in einigen Verortungen gewährten Rabatte bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwisterkindern in Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort. Im untersten Einkommensbereich dominiert hingegen mitunter der Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe. In den meisten berücksichtigten Verortungen nimmt der Richtsatz für minderjährige Kinder mit steigender Kinderanzahl ab. Im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten wird dieser Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe noch zusätzlich gesteigert, da Alleinerziehende in einigen der berücksichtigten Verortungen einen Zuschlag pro minderjährigem Kind erhalten, der ebenfalls mit der Anzahl der minderjährigen Kinder abnimmt. Für Alleinerziehenden-Haushalte wirkt sich im unteren Einkommensbereich außerdem ein Effekt der Wohnbeihilfe aus. Vereinzelt ist die Wohnbeihilfe auf Landesebene derart ausgestaltet, dass ein Mindestmaß an Beschäftigung eine Voraussetzung für deren Bezug darstellt, wobei das geforderte Maß mit der Haushaltskonstellation variiert. So kommt es, dass für manche der betrachteten Verortungen der kinderlose Referenzhaushalt die geforderten Bedingungen für die Wohnbeihilfe nicht erfüllt, der Alleinerziehenden-Haushalt hingegen schon und damit die gesamte Wohnbeihilfe als kinderinduzierter Transfer schlagend wird. Da die Wohnbeihilfe im Falle von zwei Kindern im Haushalt jedoch um deutlich weniger als das doppelte ansteigt, erwachsen für einen Alleinstehenden-Haushalt mit nur einem Kind deutlich höhere Transfers pro Kind als für einen Haushalt mit zwei oder mehr Kindern.

Abbildung 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro

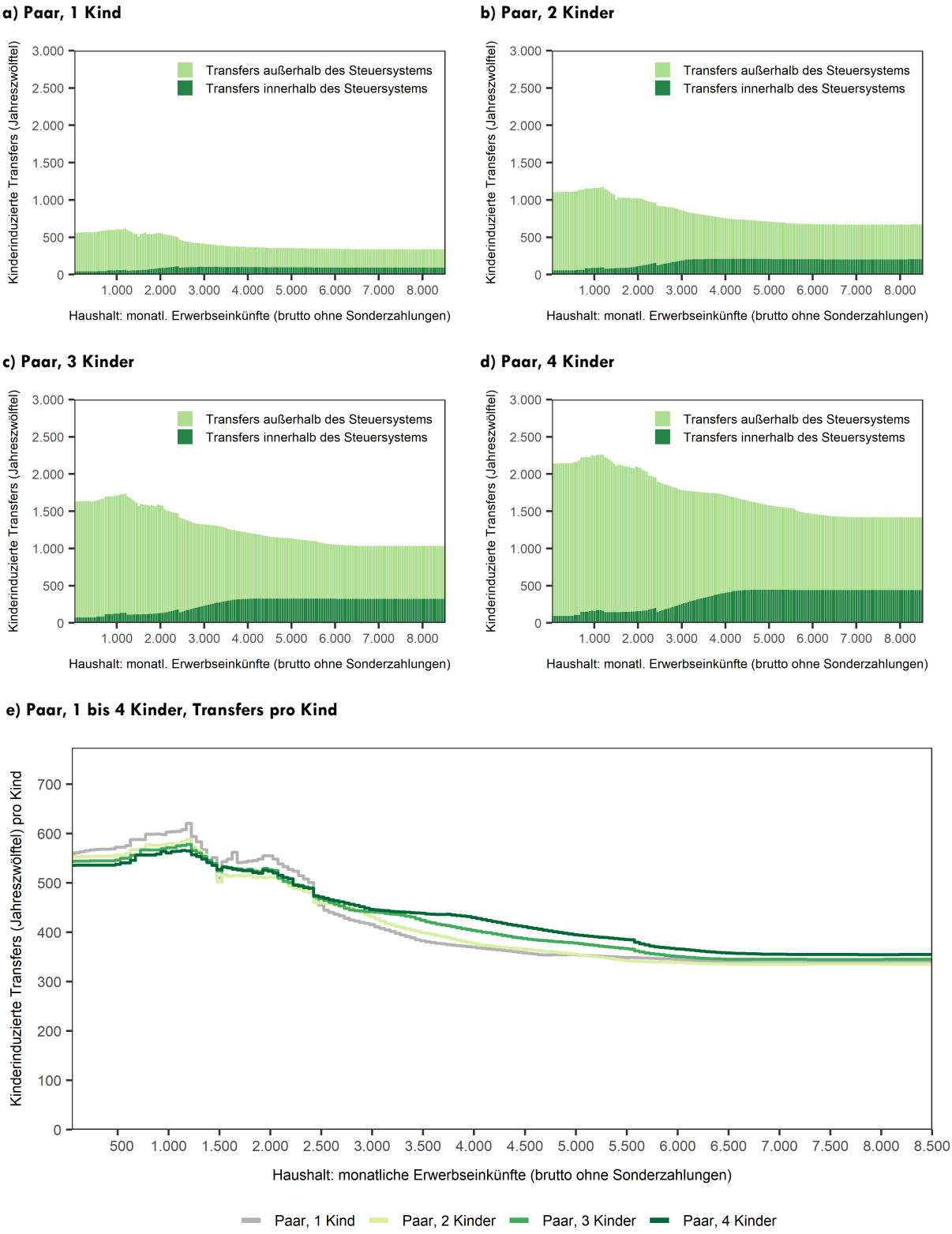

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro

a) Alleinerziehend, 1 Kind

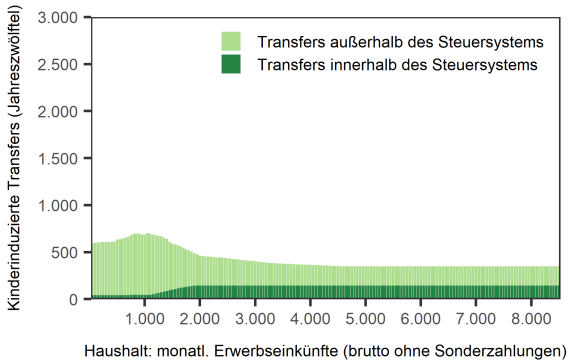

b) Alleinerziehend, 2 Kinder

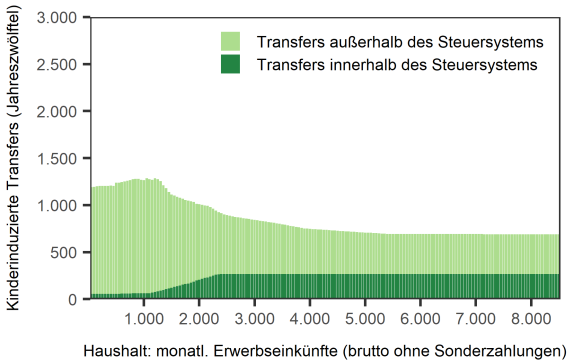

c) Alleinerziehend, 3 Kinder

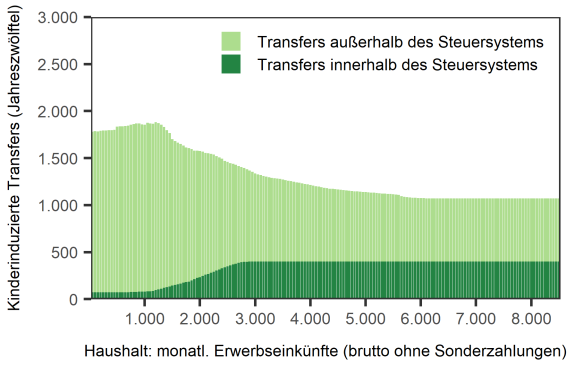

d) Alleinerziehend, 4 Kinder

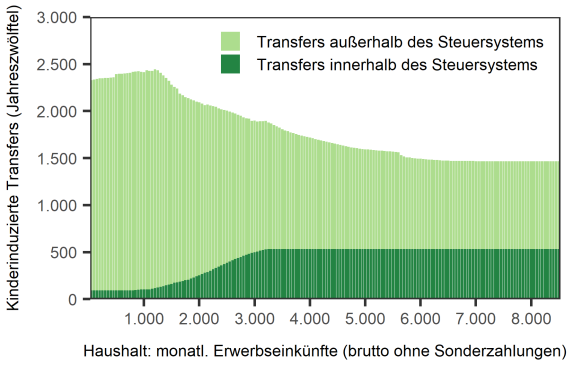

e) Alleinerziehend, 1 bis 4 Kinder, Transfers pro Kind

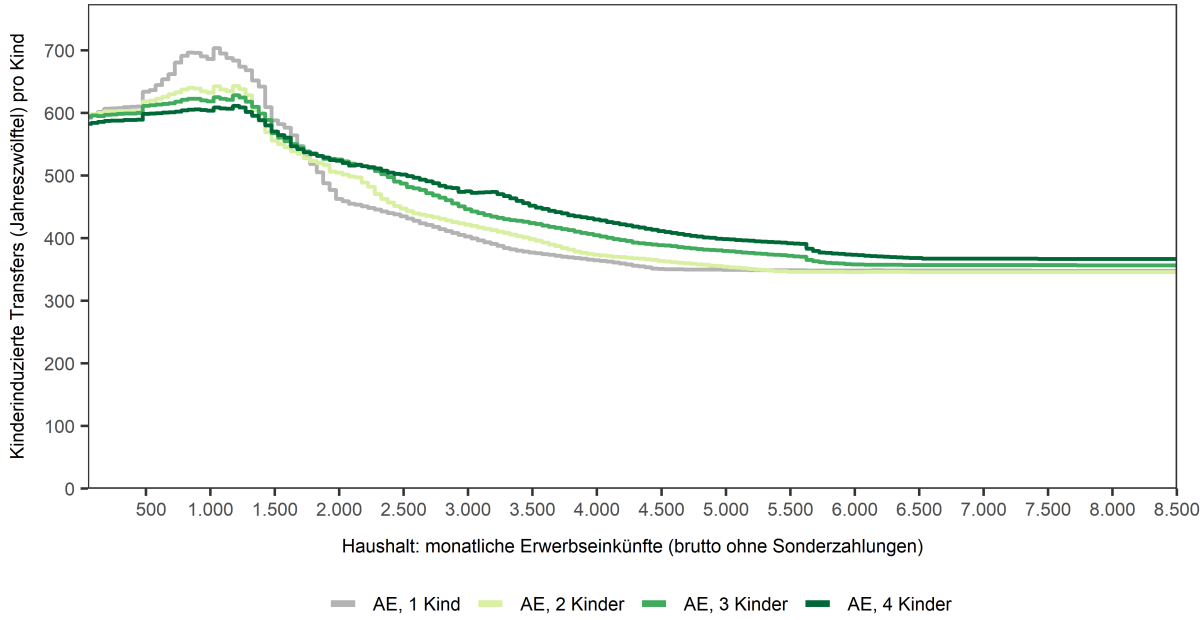

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte

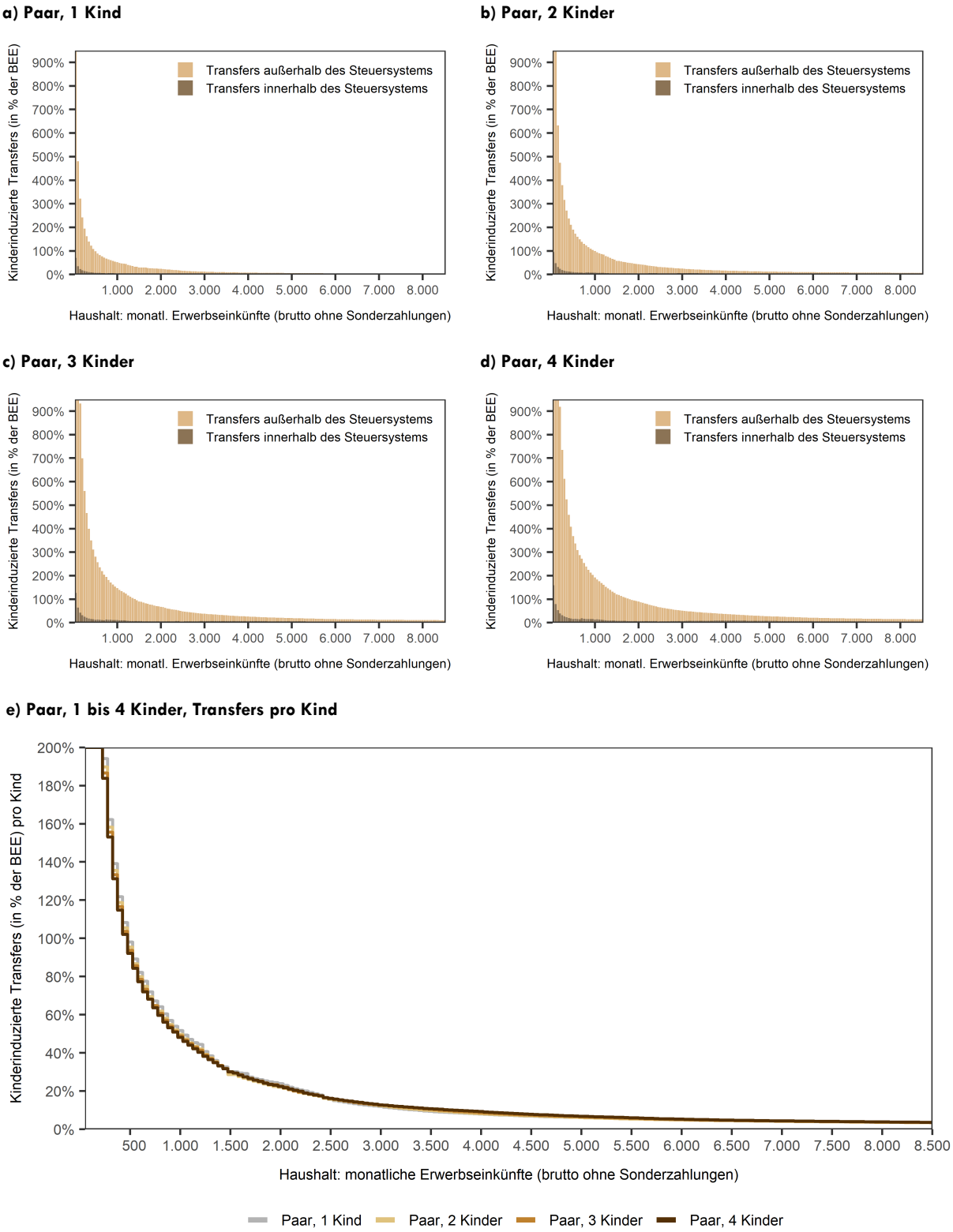

Quelle: JR-LIFE. Anmerkungen: BEE = Bruttoerwerbseinkünfte
Die y-Achse wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit bei 900 Prozent beziehungsweise 200 Prozent abgeschnitten. Stößt ein Balken an die obere Begrenzung der Grafik, weist das auf einen Wert jenseits der dargestellten Skala hin.

Abbildung 11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte

a) Alleinerziehend, 1 Kind

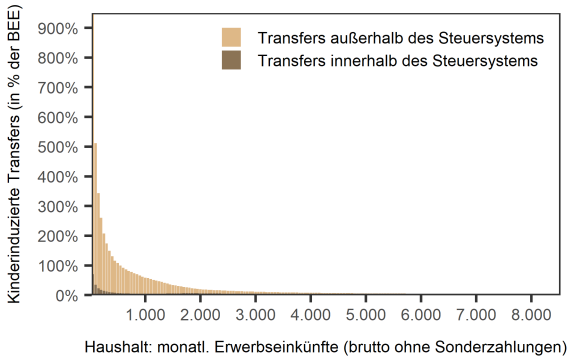

b) Alleinerziehend, 2 Kinder

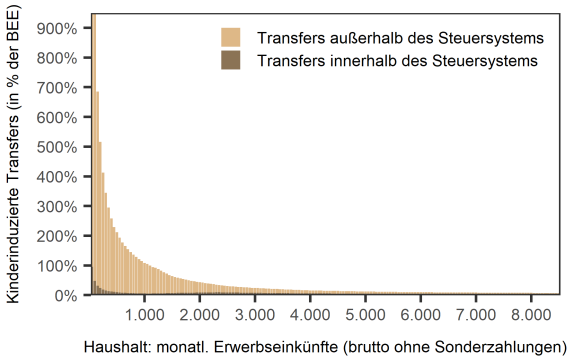

c) Alleinerziehend, 3 Kinder

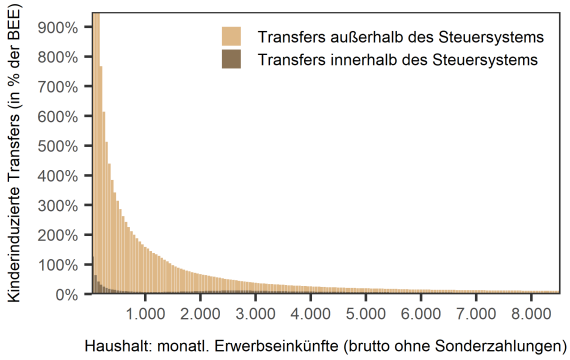

d) Alleinerziehend, 4 Kinder

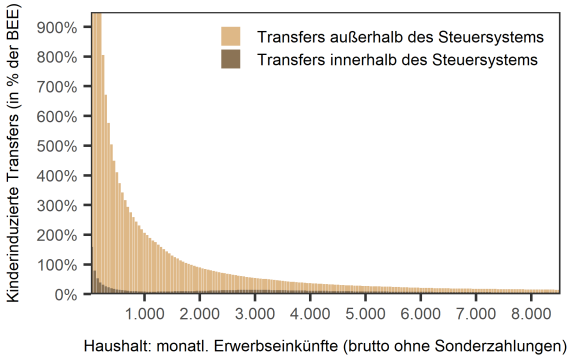

e) Alleinerziehend, 1 bis 4 Kinder, Transfers pro Kind

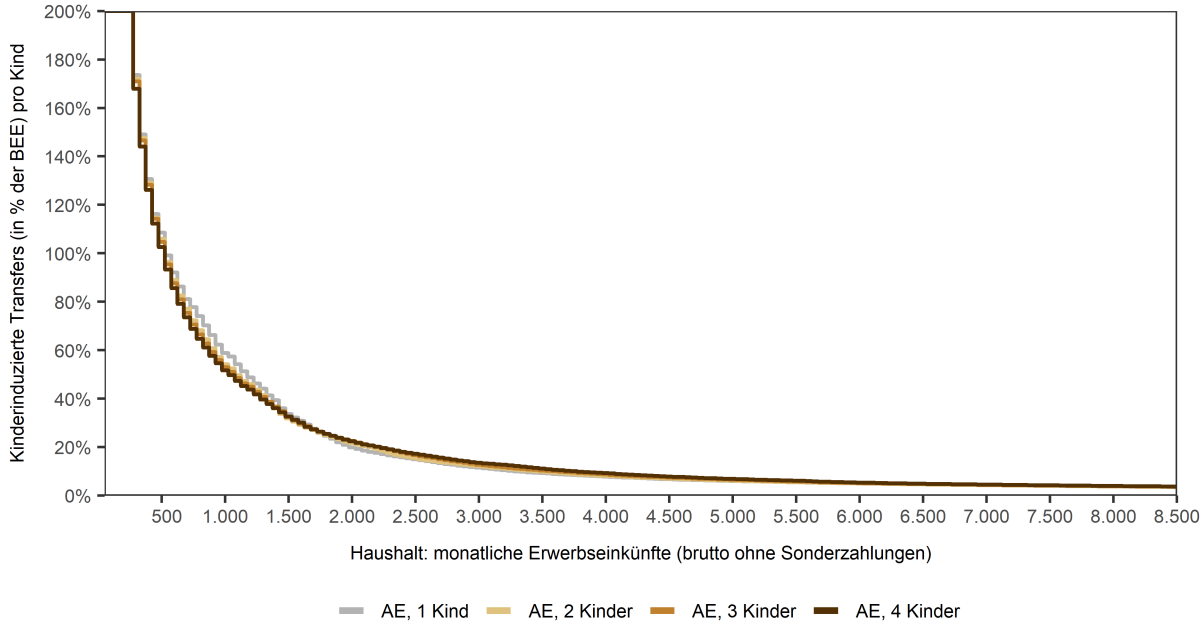

Quelle: JR-LIFE. Anmerkungen: BEE = Bruttoerwerbseinkünfte.
Die y-Achse wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit bei 900 Prozent beziehungsweise 200 Prozent abgeschnitten. Stößt ein Balken an die obere Begrenzung der Grafik, weist das auf einen Wert jenseits der dargestellten Skala hin.

Abbildung 10 (Paarhaushalte) und Abbildung 11 (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen abermals die über alle betrachteten Haushaltskonstellationen desselben Kernfamilientyps und derselben Kinderanzahl gemittelten kinderinduzierten Transfers, allerdings gemessen in Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte. Insbesondere die untersten Einkommensstufen weisen ein Vielfaches an Transferleistungen im Vergleich zu den Bruttoerwerbseinkünften auf. Dies ist allerdings durch den für die umfassende Veranschaulichung der Einkommensstufen sehr niedrig gewählten Startwert von lediglich 50 Euro bedingt. Für eine bessere Lesbarkeit wurde die y-Achse nach oben hin abgeschnitten. Das heißt, Balken, die an den oberen Rand der Grafik „anstoßen", gehen über die auf der y-Achse dargestellte Skala hinaus. Die höchsten – und damit auf den Abbildungen nicht mehr ersichtlichen – Werte belaufen sich hierbei auf rund 1.000 Prozent (Haushalte mit 1 Kind) bis rund 4.000 Prozent (Haushalte mit 4 Kindern) der Bruttoerwerbseinkünfte.

Betrachtet man die kinderinduzierten Transfers getrennt nach Verwaltungsebene, auf der die Leistungen geregelt beziehungsweise implementiert sind, zeigt sich ebenfalls ein über die Einkommensstufen variierendes Bild (siehe Abbildung 12 für Paarhaushalte und Abbildung 13 für Alleinerziehenden-Haushalte). Während es sich in den mittleren und oberen betrachteten Einkommensstufen bei den kinderinduzierten Transfers hauptsächlich um Leistungen auf Bundesebene handelt, nehmen im unteren Bereich der Einkünfte die Leistungen auf Landes- und Gemeindeebene einen ebenfalls wesentlichen Anteil an den gesamten kinderinduzierten Transfers ein. Damit überkompensieren Leistungen auf Landes- und Gemeindeebene den Effekt, dass Leistungen auf Bundesebene für die mittleren und oberen Einkommensstufen höher ausfallen als für die untersten. Dieser Effekt auf Bundesebene liegt vor allem am bereits erwähnten Familienbonus Plus, der ein gewisses Maß an steuerpflichtigen Einkünften voraussetzt, um voll ausgeschöpft werden zu können.

Abbildung 12: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro und getrennt nach Verwaltungsebene

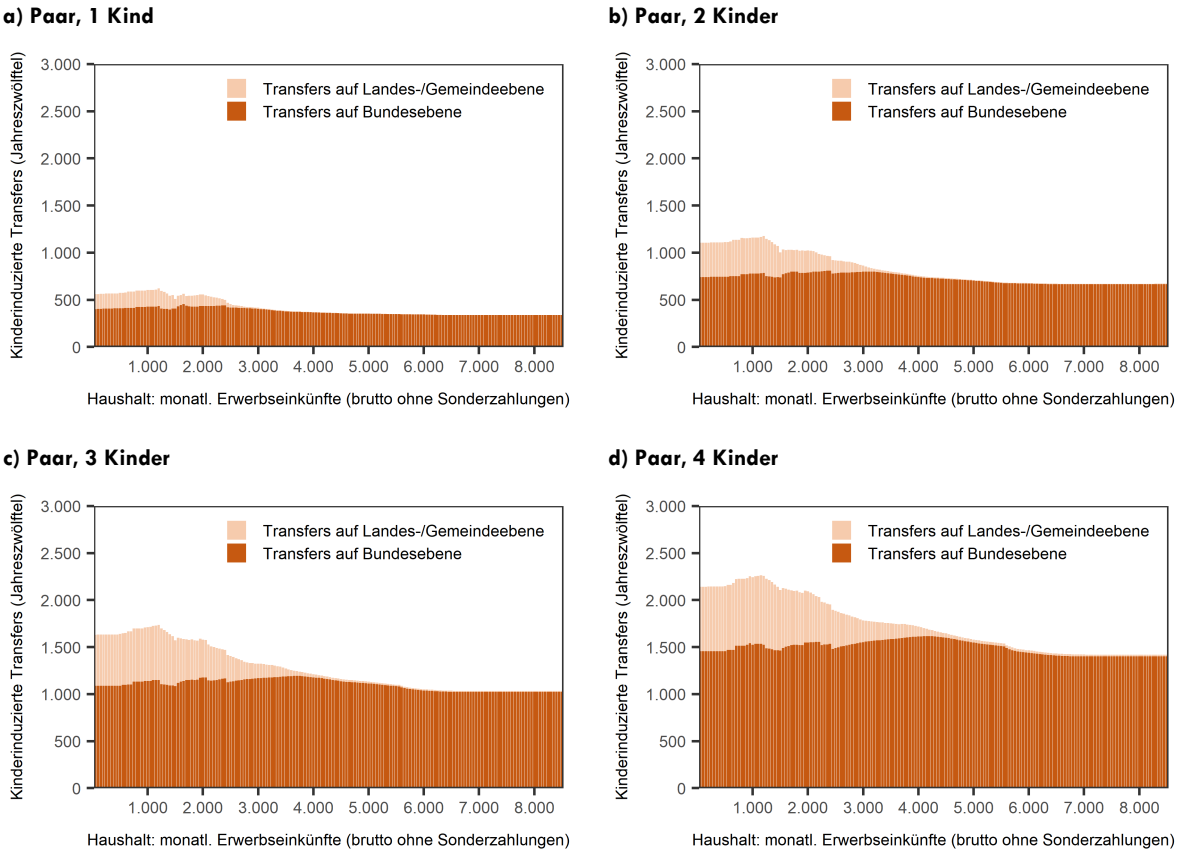

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 13: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro und getrennt nach Verwaltungsebene

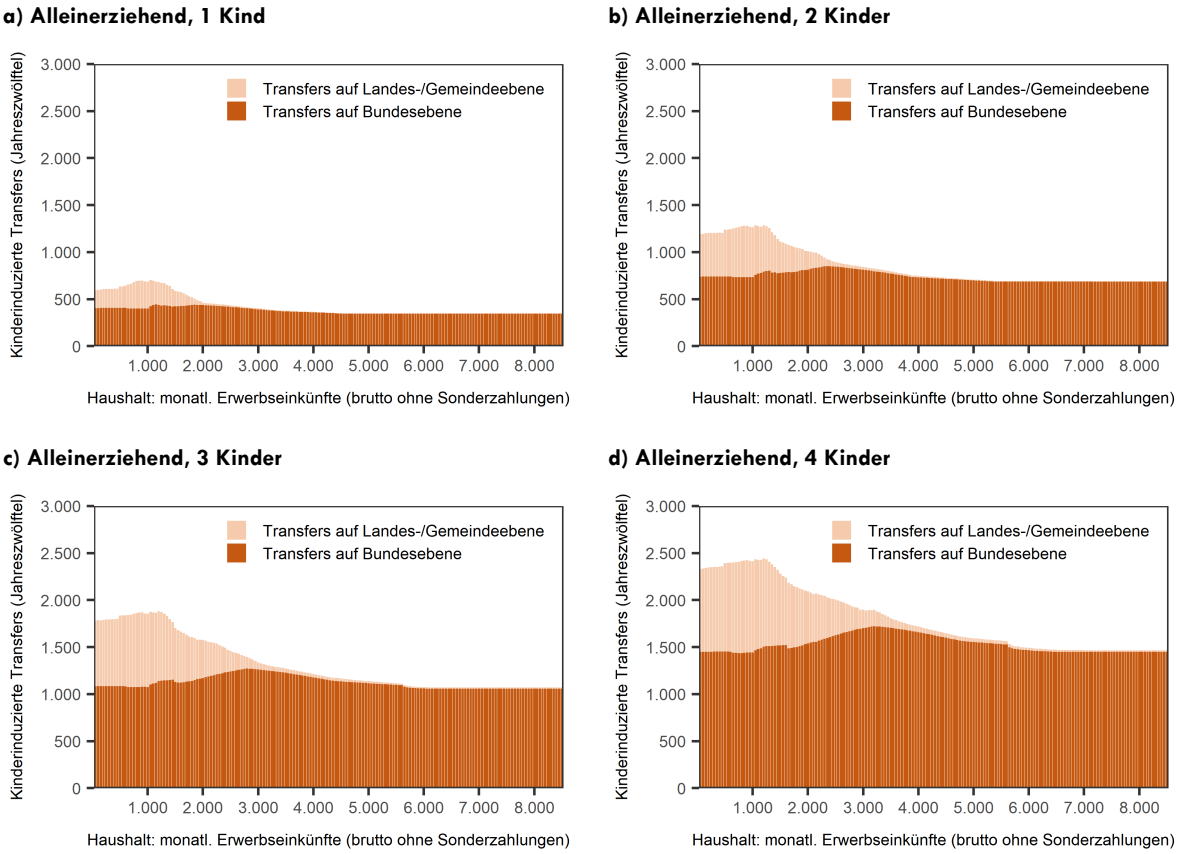

Quelle: JR-LIFE.

Einige der Leistungen, aus denen sich die kinderinduzierten Transfers zusammensetzen, sind entweder an ein bestimmtes Alter beziehungsweise eine bestimmte Altersspanne gebunden oder variieren mit dem Alter der Kinder in ihrer Höhe. Zu den Transferleistungen, die nur innerhalb bestimmter Altersspannen schlagend werden, zählen etwa das Kinderbetreuungsgeld, soziale Tarifstaffelungen in Kinderbetreuungseinrichtungen wie Krippe, Kindergarten und Hort, die Schulbeihilfe oder die Studienbeihilfe. Beispiele für Transferleistungen, deren Höhe mit dem Alter der Kinder variiert, umfassen hingegen unter anderem die Familienbeihilfe, die mit dem Alter der Kinder steigt, oder den Familienbonus Plus, der für volljährige Kinder um zwei Drittel geringer ausfällt als für minderjährige. Abbildung 14 und Abbildung 15 zeigen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paar- sowie für Alleinerziehenden-Haushalte mit einem einzigen Kind, getrennt nach unterschiedlichen Altersstufen. Für welche Altersstufe die höchsten durchschnittlichen Transfers anfallen, hängt dabei stark von der Einkommensstufe ab.

Für Paarhaushalte (Abbildung 14) ergeben sich im unteren Bereich der betrachteten Erwerbseinkünfte die höchsten Transfers für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder. Gemäß den getroffenen Annahmen (siehe auch Kapitel 2.3) handelt es sich dabei um studierende Kinder. Da Studierende aus der Leistung der Mindestsicherung/Sozialhilfe ausgeschlossen sind, fällt die Mindestsicherung/Sozialhilfe für Haushalte mit einem Kind in der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen geringer aus als für Haushalte mit einem Kind in einer der anderen Altersgruppen. Dieser Effekt wird jedoch durch die Studienbeihilfe, die maximal 500 Euro im Monat – beziehungsweise im Falle auswärtiger Studierender maximal 715 Euro im Monat – ausmachen kann, mehr als kompensiert, wodurch sich für die Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen im unteren Bereich der Erwerbseinkünfte die höchsten kinderinduzierten Transfers aller Altersklassen ergeben. Mit dem Auslaufen der Studienbeihilfe sinken die Transfers für die Gruppe der 20- bis 24-Jährigen hingegen deutlich, sodass im oberen Bereich der betrachteten Erwerbseinkünfte die kinderinduzierten Transfers für diese Altersklasse niedriger ausfallen als für alle anderen.

In der Gruppe der 1- bis 5-jährigen Kinder hebt das Kinderbetreuungsgeld den Durchschnitt der Altersgruppe über weite Bereiche des Einkommensspektrums merklich an. Am unteren Ende der betrachteten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte reduziert die Interaktion zwischen Kinderbetreuungsgeld und

Mindestsicherung/Sozialhilfe jedoch noch die kinderinduzierten Transfers. Dieser Effekt verliert sich mit steigenden Einkünften aber rasch. Im oberen Bereich der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte wird hingegen in Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 50:50 und 75:25 früher oder später die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld überschritten und es läuft mit weiter steigenden Erwerbseinkünften aus.

Über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum hinweg wirkt der Effekt der Familienbeihilfe. Sie nimmt, wie erwähnt, mit ansteigendem Alter zu. Dieser Effekt wird jedoch zum Teil durch die Wirkung anderer Transferleistungen überlagert. Im oberen Einkommensbereich wirkt zum Beispiel der Familienbonus Plus dem Effekt der Familienbeihilfe entgegen und reiht die oberen beiden Altersklassen nach unten.

Abbildung 14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 Kind, getrennt nach Altersstufen und in Euro

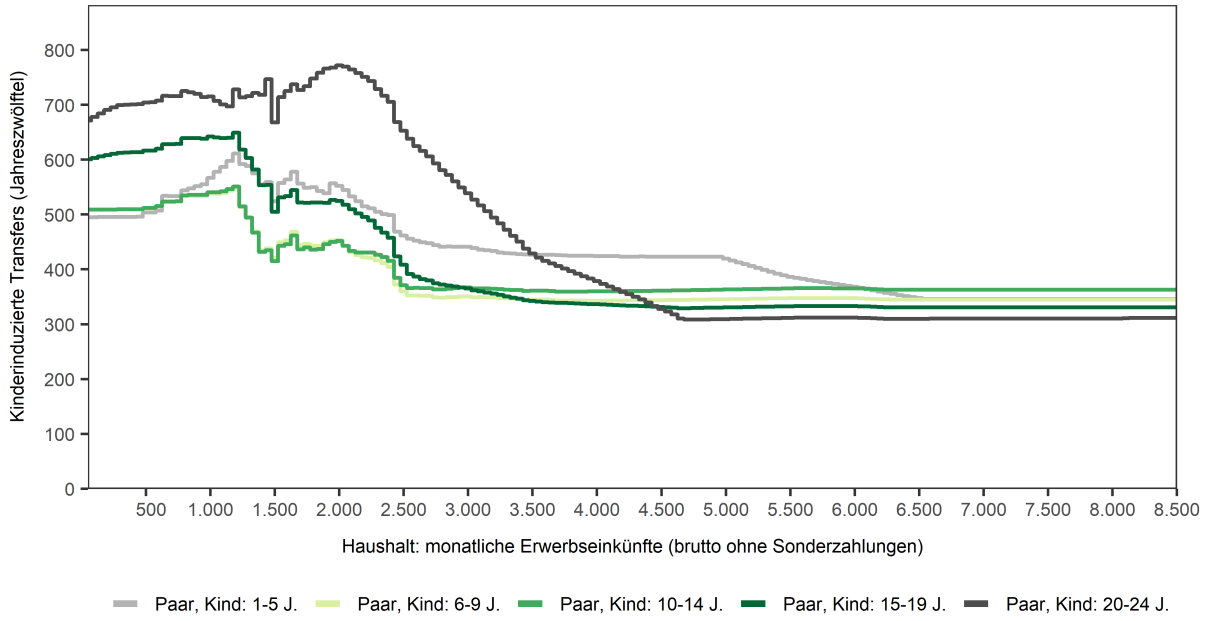

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 15: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, getrennt nach Altersstufen und in Euro

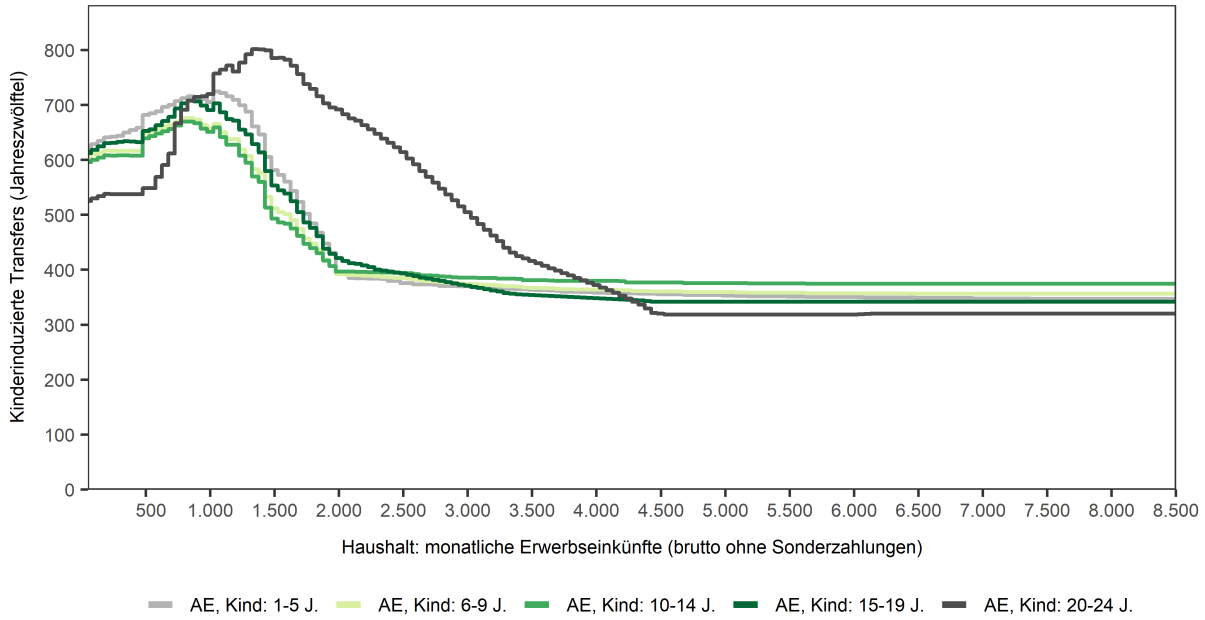

Quelle: JR-LIFE.

Für Alleinerziehenden-Haushalte (Abbildung 15) sind die Wirkungsweisen vieler Transfers vom Prinzip her ähnlich wie für Paarhaushalte. Ein deutlicher Unterschied ergibt sich jedoch im untersten Bereich der betrachteten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder. Wie auch im Falle der Paarhaushalte erhalten Alleinerziehenden-Haushalte für ein studierendes Kind keine Leistung aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Je nach Bundesland kann ein studierendes Kind allerdings Einfluss darauf haben, welcher Richtsatz bei der Ermittlung der Mindestsicherung/Sozialhilfe für den Elternteil zur Anwendung kommt. In manchen Bundesländern gilt ein Elternteil, der ausschließlich mit seinem studierenden Kind einen Haushalt bildet, nach dem dort geltenden Mindestsicherungs- beziehungsweise Sozialhilfegesetz weder als alleinerziehend noch als alleinstehend und erhält damit auch nicht den höheren Richtsatz für Alleinstehende beziehungsweise Alleinerziehende. Dem kinderlosen Referenzhaushalt steht hingegen der höhere Richtsatz für Alleinstehende zu, was die kinderinduzierten Transfers für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder im untersten Einkommensbereich deutlich reduziert. Erst mit sinkender Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt – wie im Falle der Paarhaushalte – der Effekt der Studienbeihilfe durch. In Bezug auf die Studienbeihilfe gilt im Falle von Alleinerziehenden-Haushalte zu beachten, dass das Einkommen eines zweiten Elternteils in der Simulation nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.5).

5.2 Zusammengefasste Darstellung auf Dezilsebene

Um die in Kapitel 5.1 präsentierten aggregierten Ergebnisse auch in Bezug auf die betrachteten Stufen der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte zusammenzufassen und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Paar- und Alleinerziehenden-Haushalte zu ermöglichen, werden die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers im Folgenden auf Dezilsebene dargestellt. Die hierfür verwendeten Dezilsgrenzen sind aus den EU-SILC Daten, getrennt für Paarhaushalte (2 Erwachsene, mindestens 1 Kind) und Alleinerziehenden-Haushalte (Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind) abgeleitet. Nicht berücksichtigt wurden dabei etwaige Einkünfte durch die im Haushalt lebenden Kinder.

Dargestellt werden im Folgenden die Ergebnisse für das 1. bis 9. Einkommensdezil. Auf eine Auswertung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für die 10 Prozent der Haushalte mit den höchsten Bruttoerwerbseinkünften (10. Einkommensdezil) wurde aufgrund der breiten Einkommensstreuung und der Ausreißerproblematik innerhalb dieses Dezils verzichtet. So liegen, wie in Kapitel 4.3 erwähnt, die höchsten im Rahmen der EU-SILC Erhebung erfassten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für Paare mit zumindest einem Kind um mehr als das Vierfache und für Alleinerziehende mit zumindest einem Kind um knapp das Dreifache über der jeweiligen Obergrenze des 9. Einkommensdezils.

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die durchschnittlichen kinderinduzierten Transferleistungen für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren und fasst damit die Ergebnisse aus Abbildung 8.a bis Abbildung 8.d zusammen. Unter der Prämisse, dass alle zustehenden Leistungen ausgeschöpft werden, erhält beispielsweise ein Paarhaushalt im ersten Einkommensdezil mit 1 Kind durchschnittlich rund 570 Euro pro Monat an kinderinduzierten Transfers, mit 2 Kindern rund 1.100 Euro, mit 3 Kindern rund 1.640 Euro und mit 4 Kindern rund 2.170 Euro. Mit steigendem Einkommensdezil sinken die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers tendenziell. Im untersten Einkommensdezil entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Paarhaushalte mit 1 Kind, ab dem vierten Dezil hingegen auf Paarhaushalte mit 4 Kindern. Abbildung 16 fasst die Informationen zu den Transfers pro Kind nochmals grafisch zusammen. Aufgrund der getroffenen Simulationsannahmen und der gewählten Aggregationsmethodik sind die dargestellten Ergebnisse vor allem für Kinder repräsentativ, deren Ausbildungsweg ein Studium einschließt. Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse in Kapitel 6 erfolgt daher zusätzlich eine Auswertung für Haushaltskonstellationen mit Kindern zwischen 1 und 18 Jahren.

Tabelle 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind / pro Kind**	**2 Kinder / pro Kind**	**3 Kinder / pro Kind**	**4 Kinder / pro Kind**
1. [50-2.000]	570 / 570	1.100 / 550	1.640 / 550	2.170 / 540
2. (2.000-2.800]	480 / 480	950 / 470	1.440 / 480	1.930 / 480
3. (2.800-3.450]	400 / 400	840 / 420	1.310 / 440	1.780 / 440
4. (3.450-4.050]	370 / 370	770 / 390	1.240 / 410	1.740 / 430
5. (4.050-4.600]	360 / 360	740 / 370	1.180 / 390	1.660 / 420
6. (4.600-5.100]	350 / 350	720 / 360	1.140 / 380	1.600 / 400
7. (5.100-5.850]	350 / 350	690 / 340	1.090 / 360	1.530 / 380
8. (5.850-6.950]	340 / 340	670 / 340	1.040 / 350	1.440 / 360
9. (6.950-8.300]	340 / 340	670 / 340	1.030 / 340	1.420 / 350

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

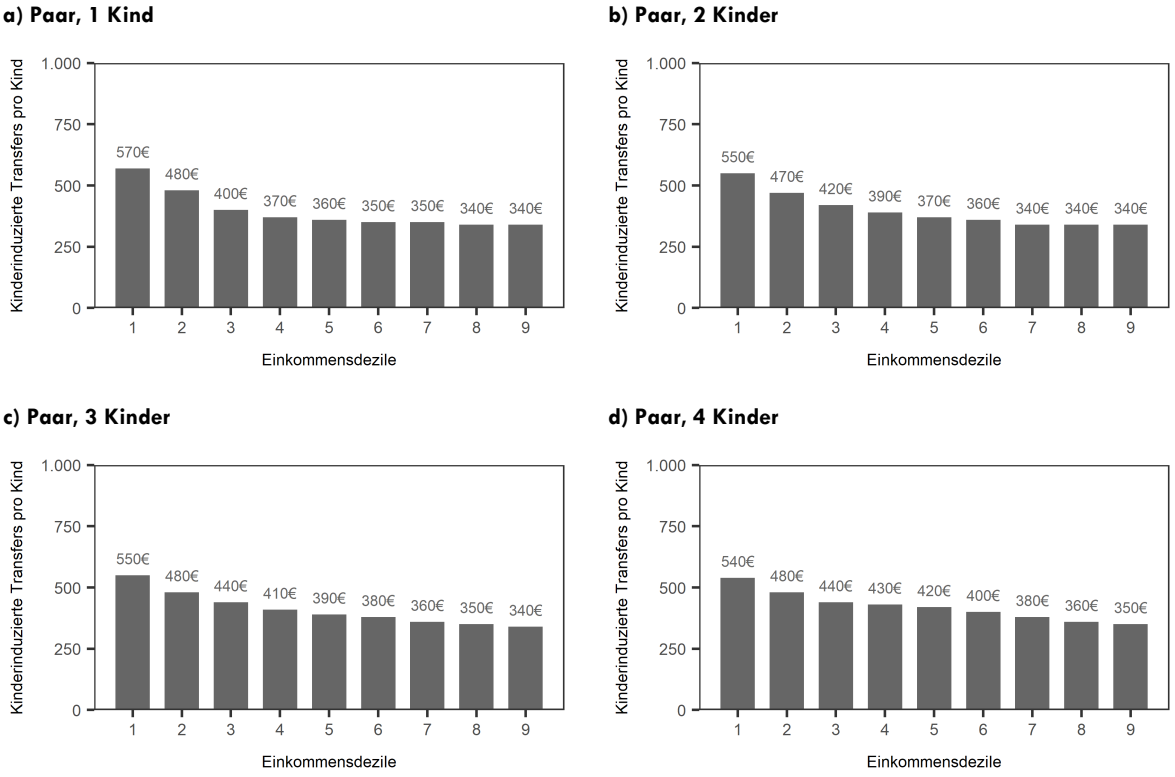

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet

Im Vergleich zu Paarhaushalten (Tabelle 8) erhalten Alleinerziehenden-Haushalte (Tabelle 9) über alle betrachteten Einkommensdezile hinweg durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers. Besonders deutlich fallen die Unterschiede im dritten und vierten Dezil aus, wo kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte in der Variante mit 1 Kind um mehr als 70 Prozent und in der 4-Kind-Variante um knapp 40 Prozent über den Transfers für Paarhaushalte liegen. Anders als im Falle der Paarhaushalte steigen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte bis zum dritten Einkommensdezil an, ehe sie mit weiter steigenden Dezilen wieder sinken. Bis zum vierten Einkommensdezil entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit 1 Kind, ab dem siebten Dezil hingegen auf Haushalte mit 4 Kindern. Abbildung 17 fasst die Informationen zu den Transfers pro Kind wieder grafisch zusammen.

Tabelle 9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind / pro Kind	2 Kinder / pro Kind	3 Kinder / pro Kind	4 Kinder / pro Kind
1. [50-450]	600 / 600	1.200 / 600	1.790 / 600	2.350 / 590
2. (450-800]	660 / 660	1.250 / 630	1.840 / 610	2.400 / 600
3. (800-1.200]	690 / 690	1.280 / 640	1.870 / 620	2.430 / 610
4. (1.200-1.500]	640 / 640	1.190 / 600	1.800 / 600	2.360 / 590
5. (1.500-1.950]	530 / 530	1.060 / 530	1.620 / 540	2.160 / 540
6. (1.950-2.400]	450 / 450	970 / 480	1.540 / 510	2.060 / 510
7. (2.400-2.750]	430 / 430	880 / 440	1.440 / 480	1.980 / 500
8. (2.750-3.250]	400 / 400	840 / 420	1.340 / 450	1.900 / 480
9. (3.250-4.400]	370 / 370	770 / 380	1.230 / 410	1.750 / 440

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 17: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

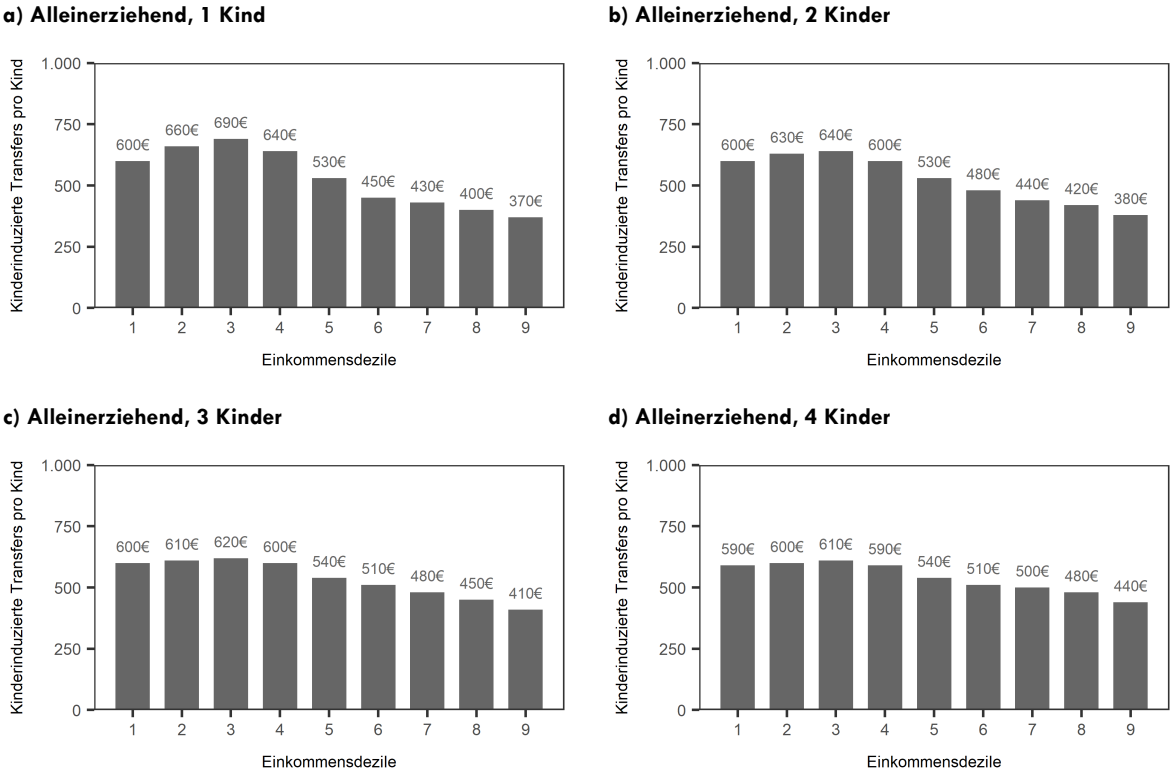

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet

Nach Altersklassen betrachtet zeigt sich, wie schon in Abbildung 14 und Abbildung 15 (siehe Kapitel 5.1), ein über das Einkommensspektrum stark variierendes Bild. In einem Paarhaushalt (Tabelle 10 und Abbildung 18) entfallen in den ersten drei Einkommensdezilen die mit Abstand höchsten durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers auf die Altersklasse der 20- bis 24-jährigen Kinder, was vor allem an der Studienbeihilfe liegt. Vom vierten bis siebten Einkommensdezil erhält man hingegen für ein Kind in der Altersgruppe der 1- bis 5-Jährigen, im achten und neunten Dezil für ein Kind in der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen die höchsten kinderinduzierten Transfers. Der maximale Unterschied zwischen den Altersklassen beträgt je nach Einkommensdezil zwischen 50 Euro (neuntes Dezil) und 290 Euro (zweites Dezil) pro Monat.

Tabelle 10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-19 Jahre	20-24 Jahre
1. [50-2.000]	540	500	490	590	720
2. (2.000-2.800]	480	390	400	440	680
3. (2.800-3.450]	430	350	360	360	510
4. (3.450-4.050]	430	340	360	340	400
5. (4.050-4.600]	420	340	360	330	340
6. (4.600-5.100]	420	350	360	330	310
7. (5.100-5.850]	390	350	360	330	310
8. (5.850-6.950]	350	350	360	330	310
9. (6.950-8.300]	350	340	360	330	310

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 18: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

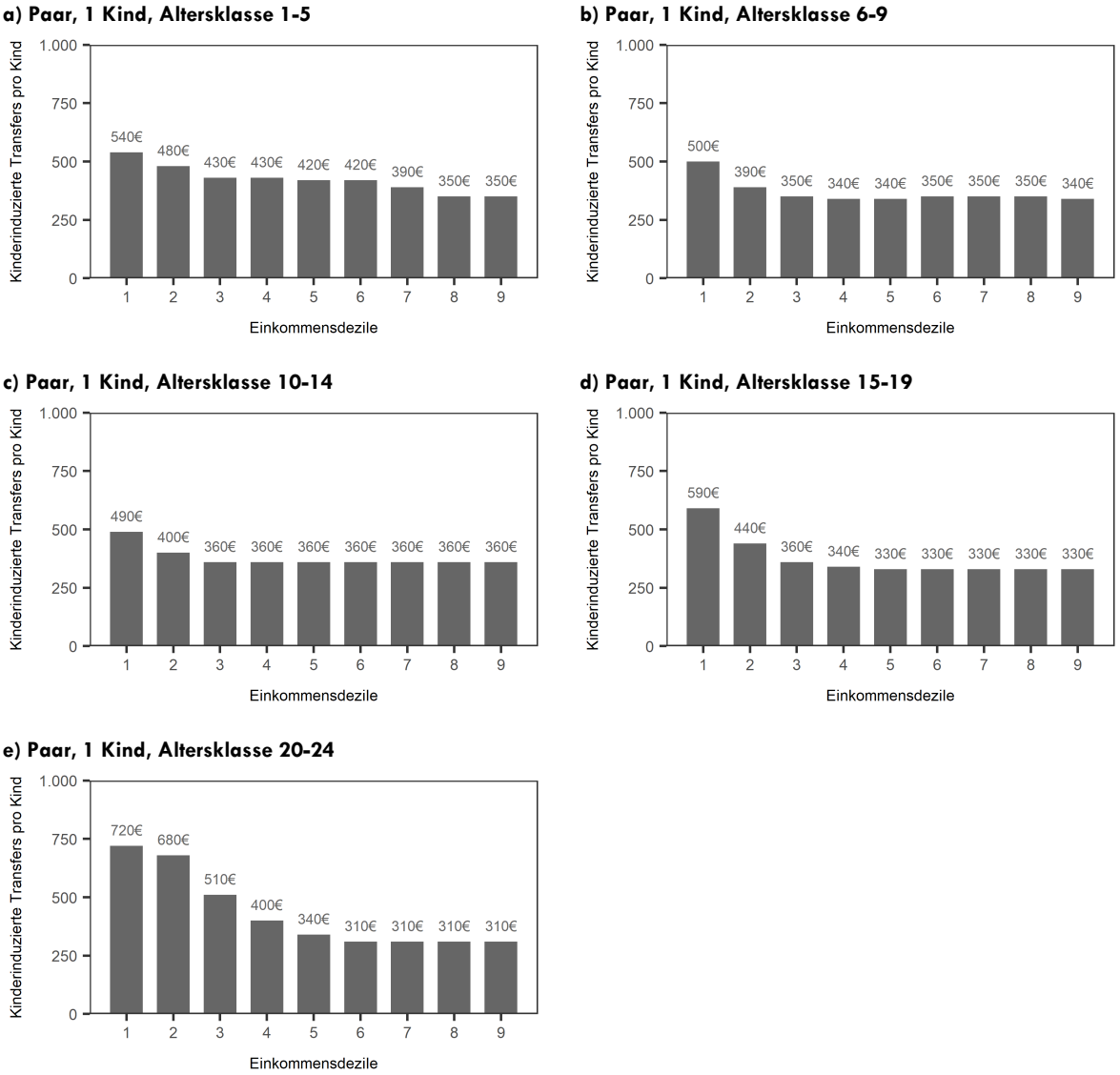

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet

Tabelle 11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1-5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-19 Jahre	20-24 Jahre
1. [50-450]	640	610	610	630	540
2. (450-800]	700	660	650	670	600
3. (800-1.200]	710	660	650	690	740
4. (1.200-1.500]	650	570	560	610	790
5. (1.500-1.950]	500	460	450	490	740
6. (1.950-2.400]	390	390	400	410	660
7. (2.400-2.750]	370	380	390	390	590
8. (2.750-3.250]	370	370	390	370	500
9. (3.250-4.400]	360	360	380	350	380

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 19: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

a) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 1-5

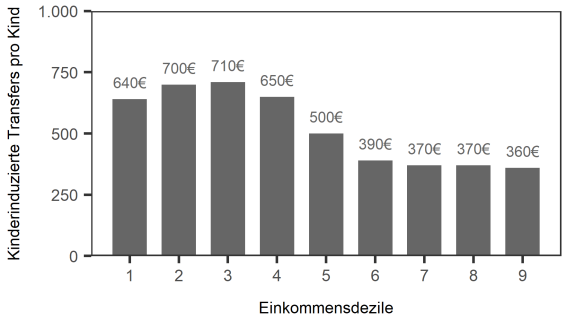

b) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 6-9

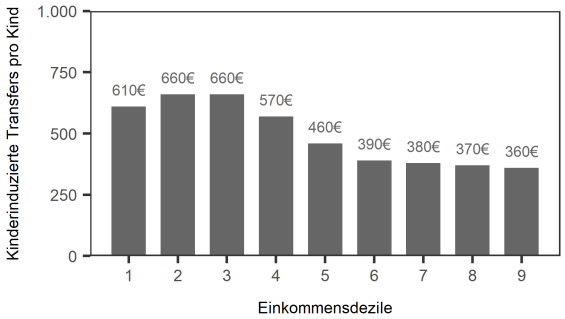

c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10-14

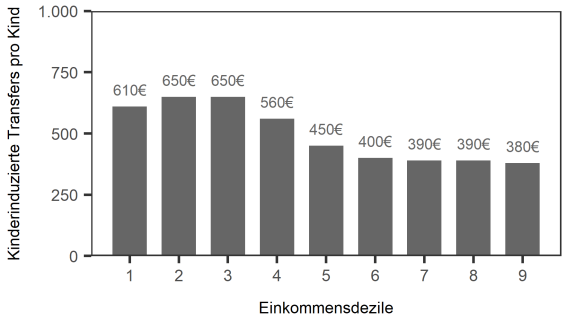

d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15-19

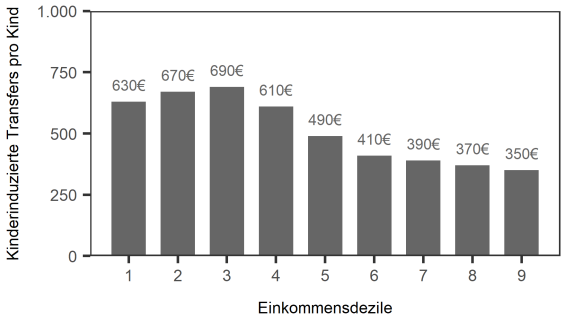

e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20-24

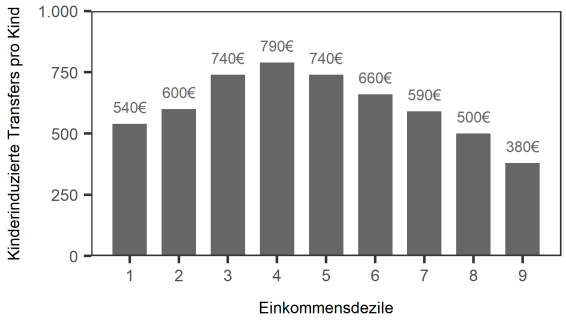

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet

In Alleinerziehenden-Haushalten (Tabelle 11 und Abbildung 19) bekommt man in den ersten beiden Einkommensdezilen die meisten Transfers für die Gruppe der 1- bis 5-Jährigen, ab dem dritten Dezil hingegen für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen. Der maximale Unterschied zwischen den Altersklassen beträgt hier je nach Einkommensdezil zwischen 30 Euro (neuntes Dezil) und 290 Euro (fünftes Dezil) pro Monat.

Tabelle 12 und Tabelle 13 zeigen als Ergänzung zu Abbildung 12 und Abbildung 13 (siehe Kapitel 5.1), wie sich die kinderinduzierten Transfers auf die Verwaltungsebenen aufteilen. Tendenziell sinkt der Anteil der Bundesebene mit steigender Kinderzahl und wächst mit steigendem Einkommensdezil. Gegenteiliges gilt für den Anteil der Landes- und Gemeindeebene. Im Falle von Paarhaushalten entfallen im ersten Dezil rund 70 Prozent der kinderinduzierten Transfers auf die Bundesebene, im neunten Dezil hingegen annähernd 100 Prozent. Bei Alleinerziehenden-Haushalten ist der Anteil der Transfers auf Bundesebene generell etwas geringer. Hier können die Transfers auf Landes- und Gemeindeebene je nach Kinderanzahl in den unteren Einkommensdezilen bis zu rund 40 Prozent der gesamten kinderinduzierten Transfers ausmachen.

Tabelle 12: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren nach Einkommensdezilen gemäß Bruttoerwerbseinkünften

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	B	L/G	B	L/G	B	L/G	B	L/G
1. [50-2.000]	73,2%	26,8%	69,4%	30,6%	68,0%	32,0%	69,0%	31,0%
2. (2.000-2.800]	88,2%	11,8%	83,6%	16,4%	79,8%	20,2%	78,7%	21,3%
3. (2.800-3.450]	97,7%	2,3%	94,3%	5,7%	89,4%	10,6%	87,9%	12,1%
4. (3.450-4.050]	99,0%	1,0%	97,9%	2,1%	96,0%	4,0%	92,1%	7,9%
5. (4.050-4.600]	99,4%	0,6%	98,5%	1,5%	97,9%	2,1%	96,5%	3,5%
6. (4.600-5.100]	99,6%	0,4%	99,0%	1,0%	98,2%	1,8%	97,8%	2,2%
7. (5.100-5.850]	99,6%	0,4%	99,1%	0,9%	98,5%	1,5%	98,1%	1,9%
8. (5.850-6.950]	99,7%	0,3%	99,2%	0,8%	98,8%	1,2%	98,4%	1,6%
9. (6.950-8.300]	99,8%	0,2%	99,3%	0,7%	98,9%	1,1%	98,7%	1,3%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. B = Bundesebene, L/G = Landes- und Gemeindeebene.

Tabelle 13: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren nach Einkommensdezilen gemäß Bruttoerwerbseinkünften

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	B	L/G	B	L/G	B	L/G	B	L/G
1. [50-450]	67,1%	32,9%	61,5%	38,5%	60,5%	39,5%	61,8%	38,2%
2. (450-800]	61,2%	38,8%	58,8%	41,2%	58,5%	41,5%	60,1%	39,9%
3. (800-1.200]	60,2%	39,8%	59,1%	40,9%	58,7%	41,3%	60,3%	39,7%
4. (1.200-1.500]	66,9%	33,1%	65,8%	34,2%	63,5%	36,5%	64,1%	35,9%
5. (1.500-1.950]	81,4%	18,6%	75,0%	25,0%	70,2%	29,8%	69,7%	30,3%
6. (1.950-2.400]	95,3%	4,7%	86,2%	13,8%	78,0%	22,0%	76,3%	23,7%
7. (2.400-2.750]	96,4%	3,6%	95,1%	4,9%	87,1%	12,9%	82,9%	17,1%
8. (2.750-3.250]	97,3%	2,7%	96,3%	3,7%	94,1%	5,9%	89,5%	10,5%
9. (3.250-4.400]	98,3%	1,7%	97,5%	2,5%	96,8%	3,2%	95,5%	4,5%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. B = Bundesebene, L/G = Landes- und Gemeindeebene.

5.3 Sonderfall Wochengeld

Das Wochengeld lässt sich mit dem verwendeten Simulationsmodell nur eingeschränkt darstellen und wird daher gesondert anhand einiger konkreter Haushaltskonstellationen betrachtet. Es ist jedoch hinsichtlich der gesonderten Darstellungen explizit anzumerken, dass die Annahmen, die für die Anwendung des Simulationsmodells auf das Wochengeld getroffen werden mussten, zum Teil sehr einschränkend wirken (siehe dazu auch Kapitel 2.5). Dies betrifft insbesondere die Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Personen im Haushalt (alleinstehende beziehungsweise alleinerziehende Person oder Paar), die für das verwendete Simulationsmodell eine zentrale Eingangsgröße darstellen. Wie in Kapitel 2.5 beschrieben, geht das Modell in der Regel von über das Jahr hinweg konstanten monatlichen Bruttoerwerbseinkünften aus. Für den Sonderfall Wochengeld wird hingegen die Annahme getroffen, dass die Einkünfte, die der Mutter im Modell für das restliche Analysejahr nach Ende des Mutterschutzes/Wochengeldes über die Eingangsgröße der Bruttoerwerbseinkünfte unterstellt werden, 60 Prozent der Letzteinkünfte vor Einsetzen des Mutterschutzes entsprechen. Dies schränkt den Umfang der analysierbaren Konstellationen deutlich ein. Wird beispielsweise ein Haushalt betrachtet, in dem die Mutter nach dem Mutterschutz keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, impliziert dies für die Simulationen, dass sie vor Einsetzen des Mutterschutzes ebenfalls keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und daher keinen Anspruch auf Wochengeld hat. Je höher hingegen die angesetzten Bruttoerwerbseinkünfte nach Beendigung des Mutterschutzes/Wochengeldes im Analysejahr sind, desto höher sind automatisch die Letzteinkünfte und damit das Wochengeld. Summa summarum handelt es sich daher bei den dargestellten Haushalts- und Einkommenskonstellationen um spezifische, beispielhafte Konstellationen. Einer umfassenden Analyse des Wochengeldes kann mit dem verwendeten Simulationsmodell im vorliegenden Projekt aufgrund des hohen Individualisierungsgrades, was die Kombinationen aus Letzteinkünften und Einkünften nach Beendigung des Mutterschutzes/Wochengeldes betrifft, daher nicht Rechnung getragen werden.

Die obere Grafik in Abbildung 20 zeigt das Beispiel eines Paares (Person A und Person B) mit Einkommensverteilung 75:25 und einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind (Einzelkind), wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden. Auf der x-Achse sind alle betrachteten Einkommensstufen in Form der durchschnittlichen Bruttohaushaltserwerbseinkünfte pro Monat – im Sinne von jährlichen Bruttohaushaltserwerbseinkünften ohne Sonderzahlungen, geteilt durch 12 – aufgetragen. Grundsätzlich werden beim Sonderfall Wochengeld je erwachsener Person dieselben monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte betrachtet, wie in den restlichen Analysen, jedoch ergeben sich in der Jahresbetrachtung aufgrund des Beschäftigungsverbots während der Zeit des Mutterschutzes beziehungsweise des Wochengeldes niedrigere durchschnittliche monatliche Bruttohaushaltserwerbseinkünfte (Bruttojahreseinkünfte geteilt durch 12) als in vergleichbaren Haushaltskonstellationen ohne Kind beziehungsweise ohne 0-järigem Kind. Daraus resultiert für die Beispiele zum Sonderfall Wochengeld eine von den restlichen Abbildungen abweichende Skalierung der x-Achse. Die y-Achse zeigt auch hier das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach Nettoeinkommen gemäß Arbeitnehmerveranlagung (schwarzes Segment der Balken) und Transfers außerhalb des Steuersystems (farbige Balken), jeweils als Jahreszwölftel.

Die untere Grafik in Abbildung 20 zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoerwerbseinkünften für eine alleinerziehende Person mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind (Einzelkind). Weitere Beispiele zum Sonderfall Wochengeld finden sich im Anhang.

Abbildung 20: Sonderfall Wochengeld – Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit Einkommensverteilung 75:25 (Grafik oben) und für eine alleinstehende Person (Grafik unten), jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind und wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden

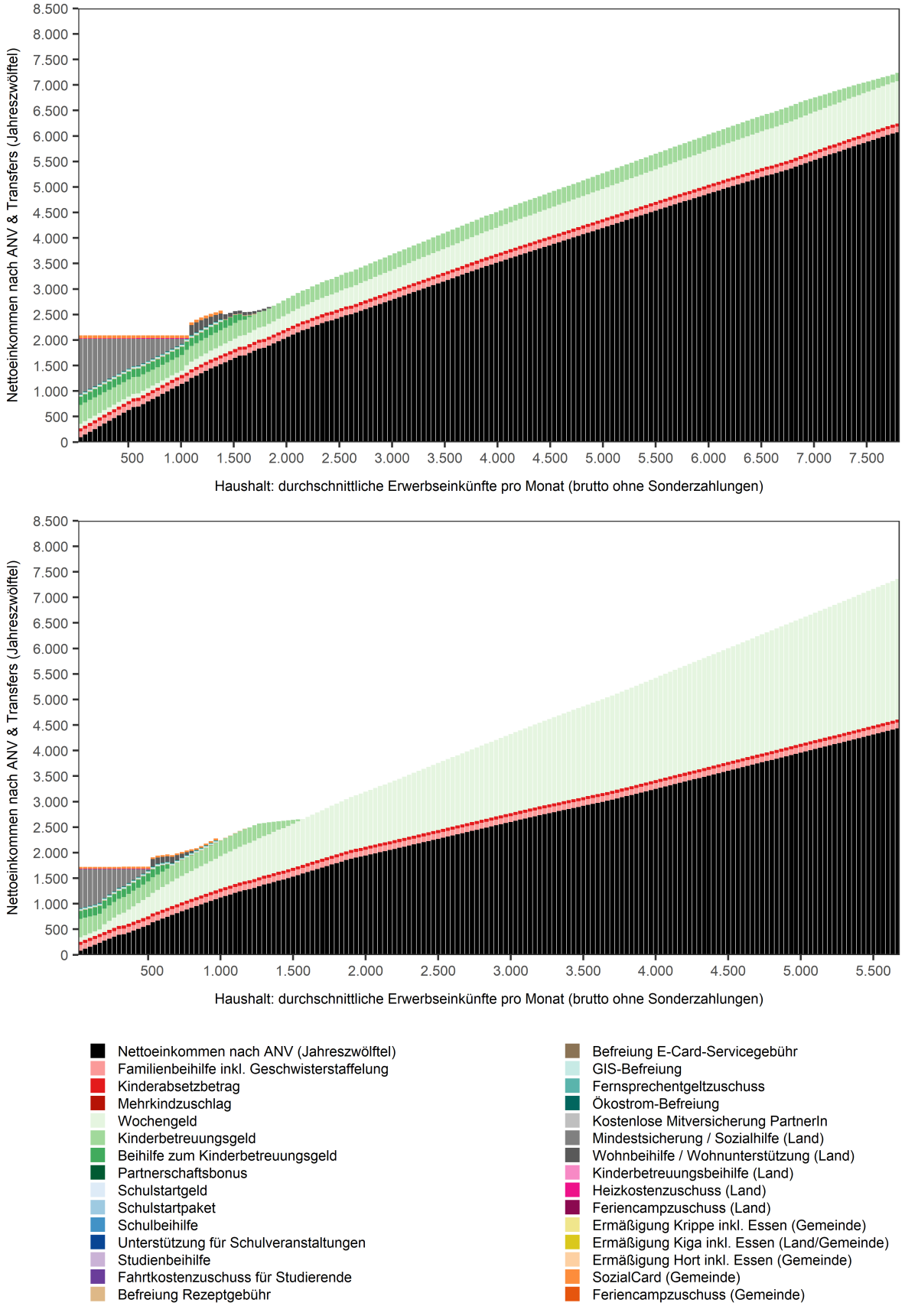

Quelle: JR-LIFE.

5.4 Anreizwirkungen

Um neben den Analysen zu den kinderinduzierten Transfers zusätzlich einen Eindruck zu den Anreizwirkungen des Steuer- und Transfersystems zu bekommen, wird an dieser Stelle ein kurzer Exkurs zum effektiven Grenzsteuersatz vorgenommen. Es handelt sich dabei lediglich um einen ersten Überblick, da detailliertere Analysen den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen würden.

Der effektive Grenzsteuersatz, auch kumulative Marginalbelastung genannt, gibt an, um wie viel sich die Nettosteuer (Summe aus Steuern und Abgaben abzüglich Transfers) und damit das verfügbare Einkommen bei steigenden Bruttoerwerbseinkünften relativ zu den Bruttoerwerbseinkünften ändert. Liegt der effektive Grenzsteuersatz über 1 beziehungsweise 100 Prozent, übersteigt der Zuwachs in der Nettosteuer den Anstieg der Bruttoerwerbseinkünfte und das verfügbare Einkommen sinkt. Ein effektiver Grenzsteuersatz über 100 Prozent wirkt demnach dem Anreiz entgegen, das verfügbare Einkommen durch Ausweitung des Beschäftigungsausmaßes zu erhöhen.

Abbildung 21: Verfügbares Haushaltseinkommen je Einkommensstufe (Grafik oben) und daraus abgeleiteter effektiver Grenzsteuersatz (Grafik unten) für einen Beispielhaushalt

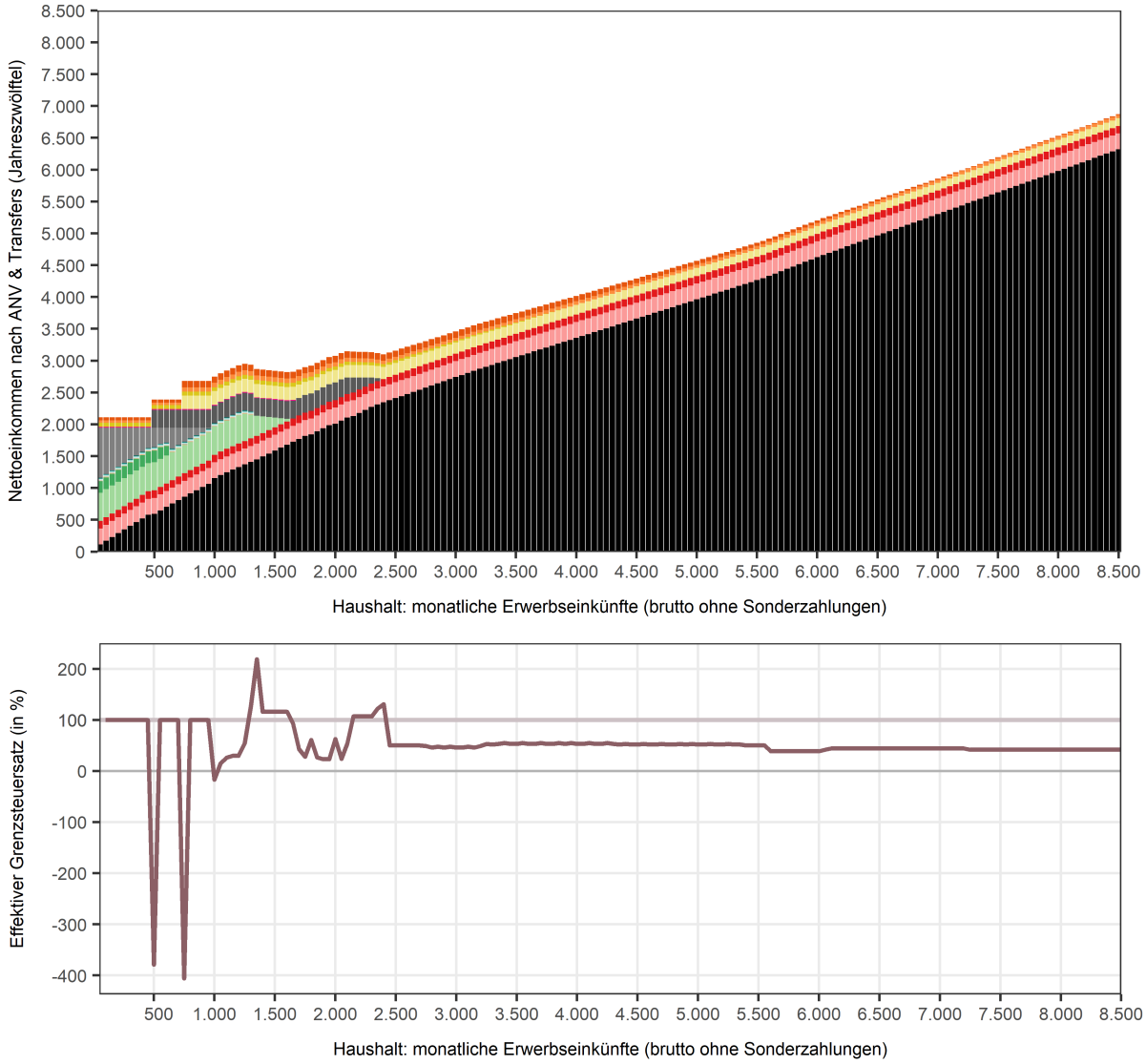

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 22: Anteil der simulierten Haushaltskonstellationen innerhalb eines Haushaltstyps und je Einkommensstufe mit einem effektiven Grenzsteuersatz über 100 Prozent

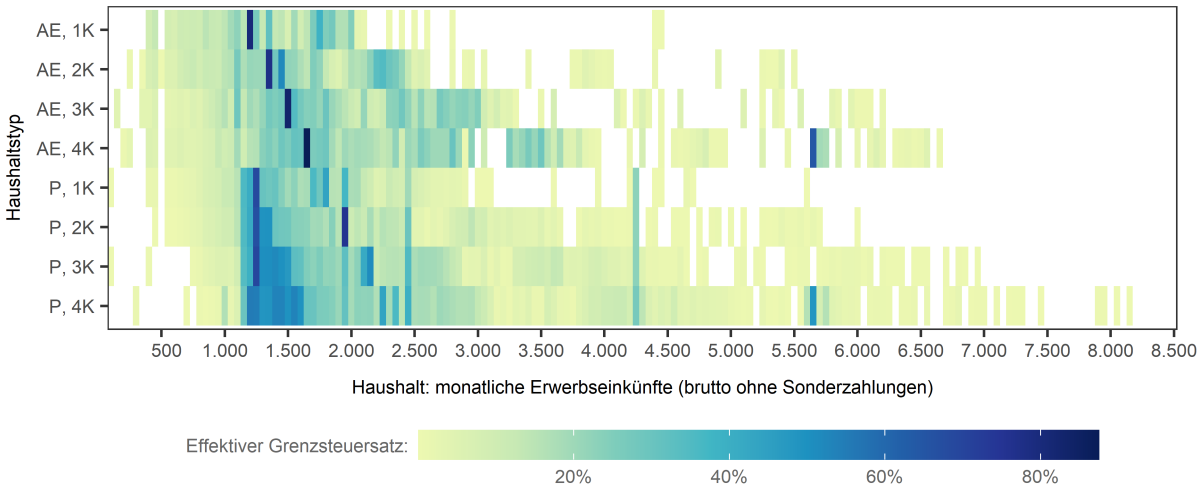

Quelle: JR-LIFE. AE = Alleinerziehenden-Haushalt, P = Paarhaushalt, 1K = 1 Kind, 2K = 2 Kinder, 3K = 3 Kinder, 4K = 4 Kinder

Abbildung 21 veranschaulicht den Zusammenhang zwischen Bruttoerwerbseinkünften, verfügbarem Haushaltseinkommen und effektivem Grenzsteuersatz anhand eines Beispielhaushalts. Liegt der effektive Grenzsteuersatz in der unteren Grafik über der 100 Prozent-Linie, kann man in der oberen Grafik ein sinkendes verfügbares Haushaltseinkommen bei steigenden Bruttoerwerbseinkünften beobachten.

Um anhand der für über 3.000 Haushaltskonstellationen simulierten Steuer- und Transferkonten einen ersten Eindruck über Anreizwirkungen des Steuer- und Transfersystems zu bekommen, wird für jede betrachtete Einkommensstufe der Anteil der simulierten Haushaltskonstellationen innerhalb eines Haushaltstyps ermittelt, der einen effektiven Grenzsteuersatz von mehr als 100 Prozent aufweist. Für diesen Zweck werden, analog zu den Auswertungen der kinderinduzierten Transfers, acht Haushaltstypen unterschieden: Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern sowie Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern. Wie aus Abbildung 22 hervorgeht, findet sich beispielsweise im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten mit 1 Kind bei Bruttoerwerbseinkünften von 1.200 Euro mit über 80 Prozent ein besonders hoher Anteil an Haushaltskonstellationen, die einen effektiven Grenzsteuersatz von mehr als 100 Prozent aufweisen. Ein ähnlich hoher Anteil findet sich für Alleinerziehende mit 2 Kindern bei Bruttoerwerbseinkünften von 1.350 Euro, für Alleinerziehende mit 3 Kindern bei Bruttoerwerbseinkünften von 1.500 Euro und für Alleinerziehende mit 4 Kindern bei Bruttoerwerbseinkünften von 1.650 Euro. An diesen Stellen enden jeweils gleichzeitig die Befreiung von Rezeptgebühr, E-Card-Servicegebühr, Rundfunkgebühr und Ökostrompauschale/-förderbeitrag sowie der Fernsprechentgeltzuschuss, was in den meisten Haushaltskonstellationen zu einem effektiven Grenzsteuersatz von über 100 Prozent führt. Im Falle von Paarhaushalten mit 1 Kind häufen sich die Haushaltskonstellationen mit effektiven Grenzsteuersätzen von mehr als 100 Prozent hingegen unter anderem im Einkommensbereich zwischen 1.150 Euro und 1.250 Euro, für Paarhaushalte mit 2 Kindern im Bereich zwischen 1.150 Euro und 1.350 Euro sowie bei 1.950 Euro, für Paarhaushalte mit 3 Kindern im Bereich zwischen 1.150 Euro und 1.500 Euro und für Paarhaushalte mit 4 Kindern im Bereich zwischen 1.200 und 1.600 Euro.

Beschränkt sich die Anhäufung von Haushaltskonstellationen mit einem effektiven Grenzsteuersatz über 100 Prozent auf eine einzige, separate Einkommensstufe, ist dies anreiztechnisch noch nicht unbedingt bedenklich. Handelt es sich hingegen um längere Abschnitte mit höheren Anteilen, ist eine eingehendere Analyse zu empfehlen.

6 SENSITIVITÄTSANALYSE

KERNAUSSAGEN

Mittels Sensitivitätsanalyse wird untersucht, wie stark die Ergebnisse auf geänderte Annahmen in Bezug auf das Alter der Kinder, das Pendelverhalten der Erwachsenen und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Alleinerziehende reagieren.

- Berücksichtigt man nur Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren (statt von 1 bis 24 Jahren), fallen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paare im Vergleich zur Standardvariante in den unteren Einkommensdezilen merklich niedriger, in den oberen Dezilen hingegen etwas höher aus. Für Alleinerziehende ergeben sich, abgesehen von den untersten beiden Einkommensdezilen bei Haushalten mit nur einem Kind, bis zum neunten Einkommensdezil durchwegs niedrigere kinderinduzierte Transfers, wenn nur Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren berücksichtigt werden. Je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl belaufen sich die Unterschiede zur Standardvariante sowohl für Paare als auch Alleinerziehende auf -15 Prozent bis +4 Prozent. Einer der Gründe für die Unterschiede liegt in der Studienbeihilfe.
- Annahmen zum Pendelverhalten üben nur einen geringen Einfluss auf die kinderinduzierten Transfers aus. Ausschließlich im Falle von Extremannahmen („maximales Pendeln“) ergeben sich nennenswerte Unterschiede zur empirisch basierten Standardvariante.
- Die Berücksichtigung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Alleinerziehende als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt dürfte den Ergebnissen der Sensitivitätsanalyse zufolge kaum Einfluss auf die Höhe der kinderinduzierten Transfers haben.

Wie aus Kapitel 2 der vorliegenden Studie hervorgeht, mussten für die Simulation der Steuer- und Transferkonten und die Ableitung der kinderinduzierten Transfers verschiedenste Annahmen getroffen werden. Im Zuge einer Sensitivitätsanalyse wird daher für ausgewählte Bereiche untersucht, wie stark die Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers auf geänderte Annahmen reagieren. Die betrachteten Bereiche umfassen (1) das Alter der Kinder (berücksichtigte Altersspanne und -konstellationen), (2) das Pendelverhalten der Erwachsenen und (3) die Berücksichtigung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden.

6.1 Berücksichtigte Alterspanne und -konstellationen

Aus den Auswertungen nach Altersklassen in Kapitel 5 ist bereits bekannt, dass die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers deutlich mit dem Alter der Kinder variieren können, wobei hier unter anderem die Studienbeihilfe eine wesentliche Rolle spielt. Ein Anhaltspunkt bezüglich Sensitivität der Ergebnisse in Bezug auf das Alter liegt damit bereits vor. Für viele der in Kapitel 5 dargestellten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers wurden Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt. Durch die getroffenen Annahmen in Bezug auf die Ausbildung und durch die systematische Simulation aller Altersstufen sowie deren Gleichgewichtung im Zuge des Aggregationsprozesses sind diese Ergebnisse damit vor allem für Kinder repräsentativ, deren Ausbildungsweg ein Studium einschließt. Abbildung 23 bis Abbildung 26 sowie Tabelle 14 bis Tabelle 17 zeigen daher zusätzlich zu den Ergebnissen in Kapitel 5 die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paar- und Alleinerziehenden-Haushalte mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren.

Abbildung 23: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro

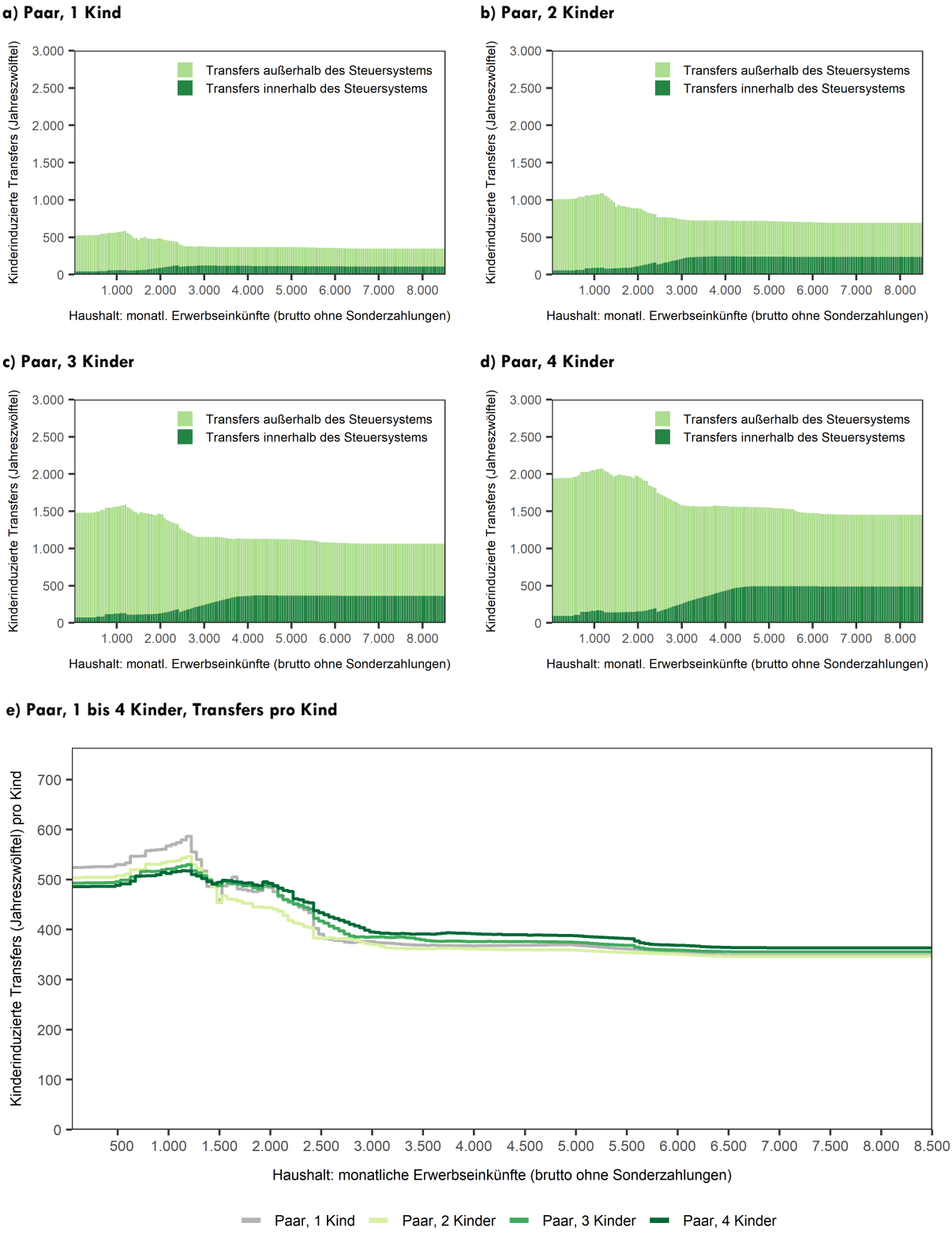

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 24: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro

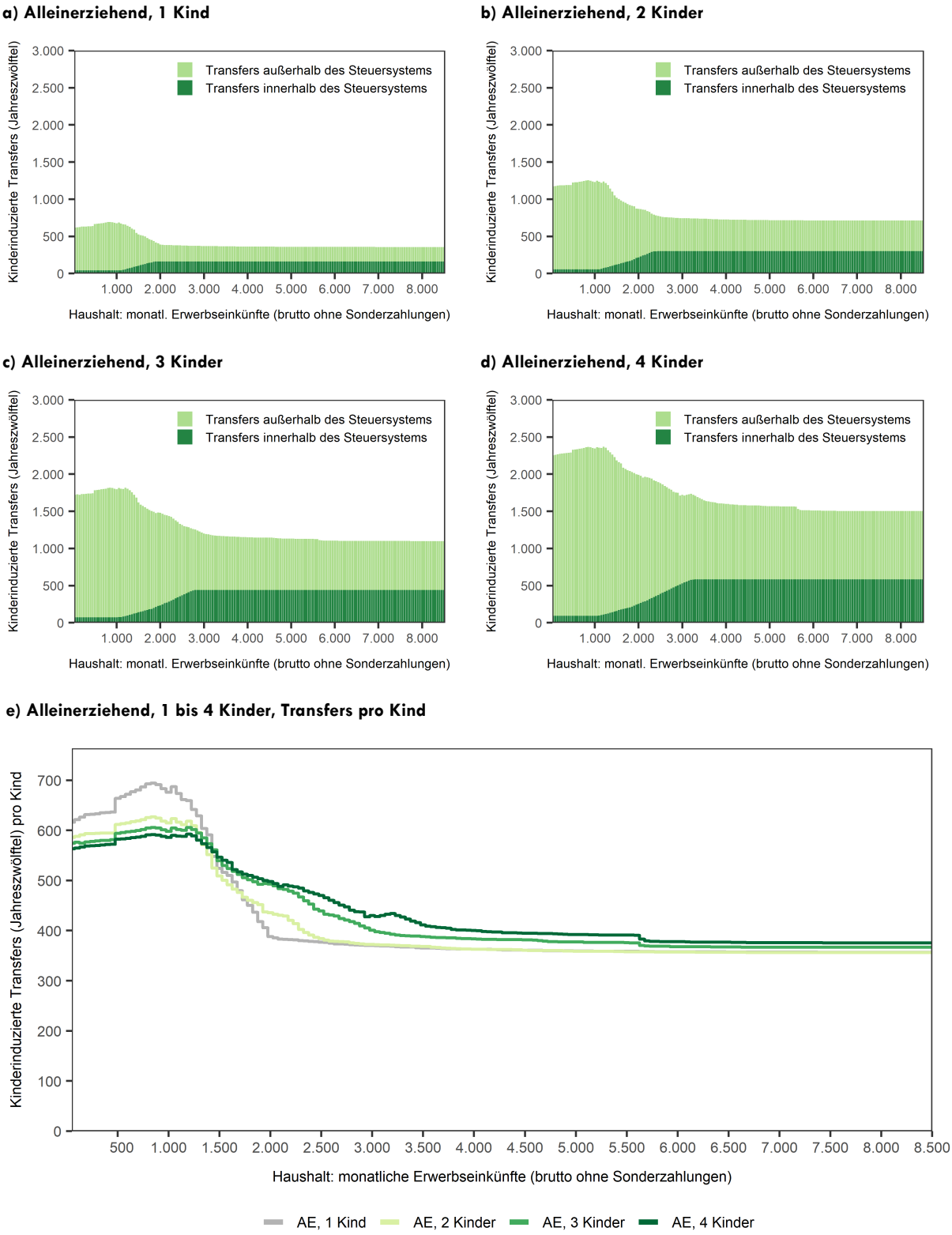

Quelle: JR-LIFE.

Im Vergleich zur Standardvariante („1 bis 24 Jahre") fallen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paarhaushalte in der Variante mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren im unteren Einkommensbereich merklich niedriger, im oberen Einkommensbereich hingegen etwas höher aus. Im unteren Einkommensbereich senkt

insbesondere das Wegfallen der Studienbeihilfe den Durchschnitt der kinderinduzierten Transfers. Im oberen Einkommensbereich sorgt hingegen vor allem der Familienbonus Plus für ein leichtes Anheben des Schnitts, da ein Großteil der Altersspanne, in der der Familienbonus Plus um zwei Drittel geringer ausfällt, in der Variante „1 bis 18 Jahre“ nicht berücksichtigt wird. Je höher die Anzahl der Kinder im Haushalt, desto breiter ist das Einkommensspektrum, in dem die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers in der Variante „1 bis 18 Jahren“ niedriger ausfallen als in der Standardvariante. Im Haushalt mit einem Kind erstreckt sich dieses Einkommensspektrum über das erste bis vierte Dezil, im 4-Kind-Haushalt hingegen über das erste bis siebte Dezil (siehe Tabelle 15). Je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl belaufen sich die Unterschiede zur Standardvariante auf -15 Prozent bis +4 Prozent.

Auch für Alleinerziehenden-Haushalte fallen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers in der Variante mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren in den unteren Einkommensbereichen in der Regel merklich niedriger aus als in der Standardvariante. Die einzige Ausnahme bilden Haushalte mit nur einem Kind in den ersten zwei Einkommensdezilen (siehe Tabelle 16). Im obersten Einkommensbereich, der allerdings bereits über dem neunten Einkommensdezil von Alleinerziehenden-Haushalten liegt, hebt sich der Schnitt gegenüber der Standardvariante hingegen leicht. Je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl belaufen sich die Unterschiede zur Standardvariante wie im Falle der Paarhaushalte auf -15 Prozent bis +4 Prozent. Bis auf die beiden genannten Ausnahmen für Haushalte mit nur einem Kind im ersten und zweiten Einkommensdezil fallen die kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte in der Variante „1 bis 18 Jahren“ bis zum neunten Dezil niedriger aus als in der Standardvariante.

Tabelle 14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind / pro Kind**	**2 Kinder / pro Kind**	**3 Kinder / pro Kind**	**4 Kinder / pro Kind**
1. [50-2.000]	520 / 520	1.000 / 500	1.500 / 500	1.990 / 500
2. (2.000-2.800]	420 / 420	800 / 400	1.290 / 430	1.790 / 450
3. (2.800-3.450]	370 / 370	730 / 370	1.150 / 380	1.580 / 390
4. (3.450-4.050]	370 / 370	720 / 360	1.130 / 380	1.570 / 390
5. (4.050-4.600]	370 / 370	720 / 360	1.130 / 380	1.560 / 390
6. (4.600-5.100]	370 / 370	720 / 360	1.120 / 370	1.550 / 390
7. (5.100-5.850]	360 / 360	710 / 350	1.100 / 370	1.520 / 380
8. (5.850-6.950]	350 / 350	700 / 350	1.070 / 360	1.460 / 370
9. (6.950-8.300]	350 / 350	690 / 350	1.060 / 350	1.450 / 360

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle 15: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paaraushalte in der Variante „1 bis 18 Jahren" zur Standardvariante (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind**	**2 Kinder**	**3 Kinder**	**4 Kinder**
1. [50-2.000]	-47€ / -8%	-100€ / -9%	-139€ / -8%	-175€ / -8%
2. (2.000-2.800]	-65€ / -13%	-147€ / -15%	-147€ / -10%	-149€ / -8%
3. (2.800-3.450]	-32€ / -8%	-108€ / -13%	-159€ / -12%	-198€ / -11%
4. (3.450-4.050]	-7€ / -2%	-51€ / -7%	-106€ / -9%	-169€ / -10%
5. (4.050-4.600]	+7€ / +2%	-17€ / -2%	-47€ / -4%	-106€ / -6%
6. (4.600-5.100]	+15€ / +4%	+3€ / +0%	-15€ / -1%	-44€ / -3%
7. (5.100-5.850]	+13€ / +4%	+21€ / +3%	+5€ / +0%	-13€ / -1%
8. (5.850-6.950]	+10€ / +3%	+23€ / +3%	+29€ / +3%	+22€ / +2%
9. (6.950-8.300]	+9€ / +3%	+22€ / +3%	+31€ / +3%	+35€ / +3%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Abbildung 25: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

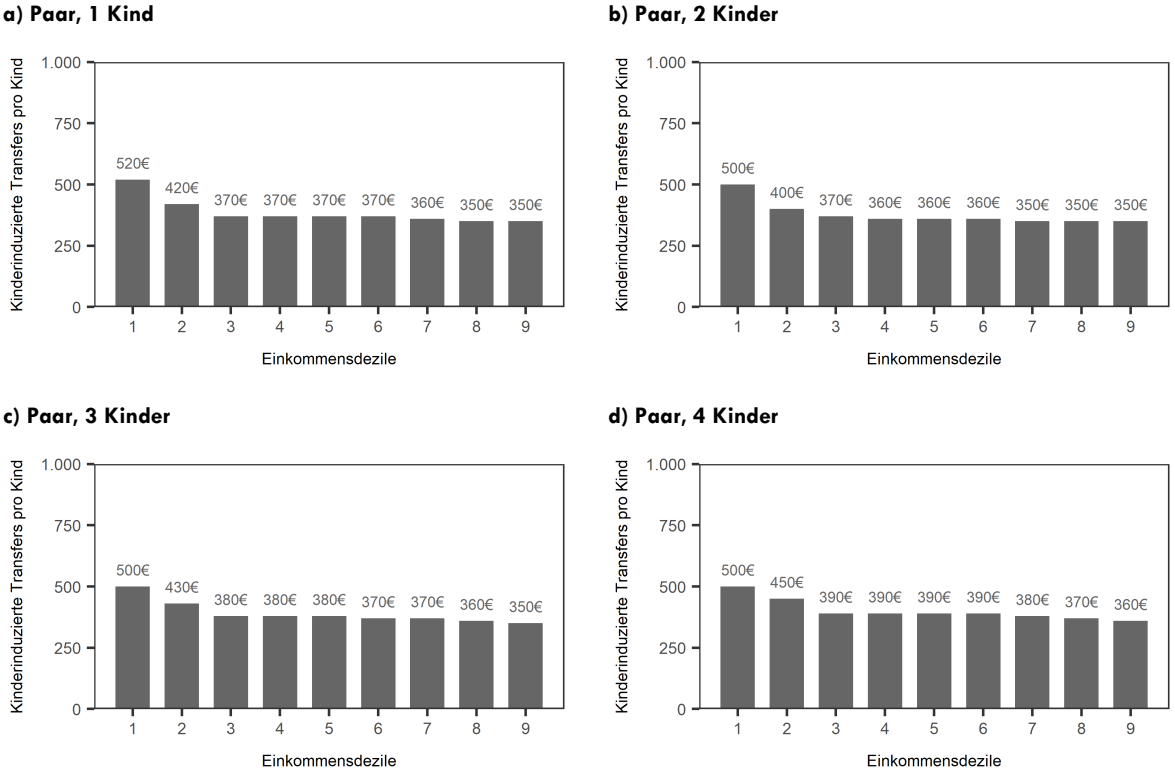

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet

Tabelle 16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind / pro Kind**	**2 Kinder / pro Kind**	**3 Kinder / pro Kind**	**4 Kinder / pro Kind**
1. [50-450]	630 / 630	1.180 / 590	1.730 / 580	2.270 / 570
2. (450-800]	680 / 680	1.240 / 620	1.800 / 600	2.340 / 590
3. (800-1.200]	680 / 680	1.240 / 620	1.810 / 600	2.360 / 590
4. (1.200-1.500]	590 / 590	1.120 / 560	1.730 / 580	2.270 / 570
5. (1.500-1.950]	460 / 460	940 / 470	1.520 / 510	2.070 / 520
6. (1.950-2.400]	380 / 380	830 / 420	1.430 / 480	1.950 / 490
7. (2.400-2.750]	380 / 380	760 / 380	1.290 / 430	1.840 / 460
8. (2.750-3.250]	370 / 370	740 / 370	1.210 / 400	1.730 / 430
9. (3.250-4.400]	360 / 360	730 / 360	1.160 / 390	1.620 / 400

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle 17: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende in der Variante „1 bis 18 Jahren" zur Standardvariante (Jahreszwölftel in Euro)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind**	**2 Kinder**	**3 Kinder**	**4 Kinder**
1. [50-450]	+25€ / +4%	-18€ / -1%	-58€ / -3%	-72€ / -3%
2. (450-800]	+20€ / +3%	-18€ / -1%	-48€ / -3%	-59€ / -2%
3. (800-1.200]	-14€ / -2%	-37€ / -3%	-59€ / -3%	-68€ / -3%
4. (1.200-1.500]	-49€ / -8%	-74€ / -6%	-76€ / -4%	-87€ / -4%
5. (1.500-1.950]	-68€ / -13%	-120€ / -11%	-97€ / -6%	-98€ / -5%
6. (1.950-2.400]	-68€ / -15%	-135€ / -14%	-112€ / -7%	-106€ / -5%
7. (2.400-2.750]	-52€ / -12%	-121€ / -14%	-143€ / -10%	-141€ / -7%
8. (2.750-3.250]	-31€ / -8%	-96€ / -11%	-133€ / -10%	-171€ / -9%
9. (3.250-4.400]	-4€ / -1%	-35€ / -5%	-75€ / -6%	-128€ / -7%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Abbildung 26: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte

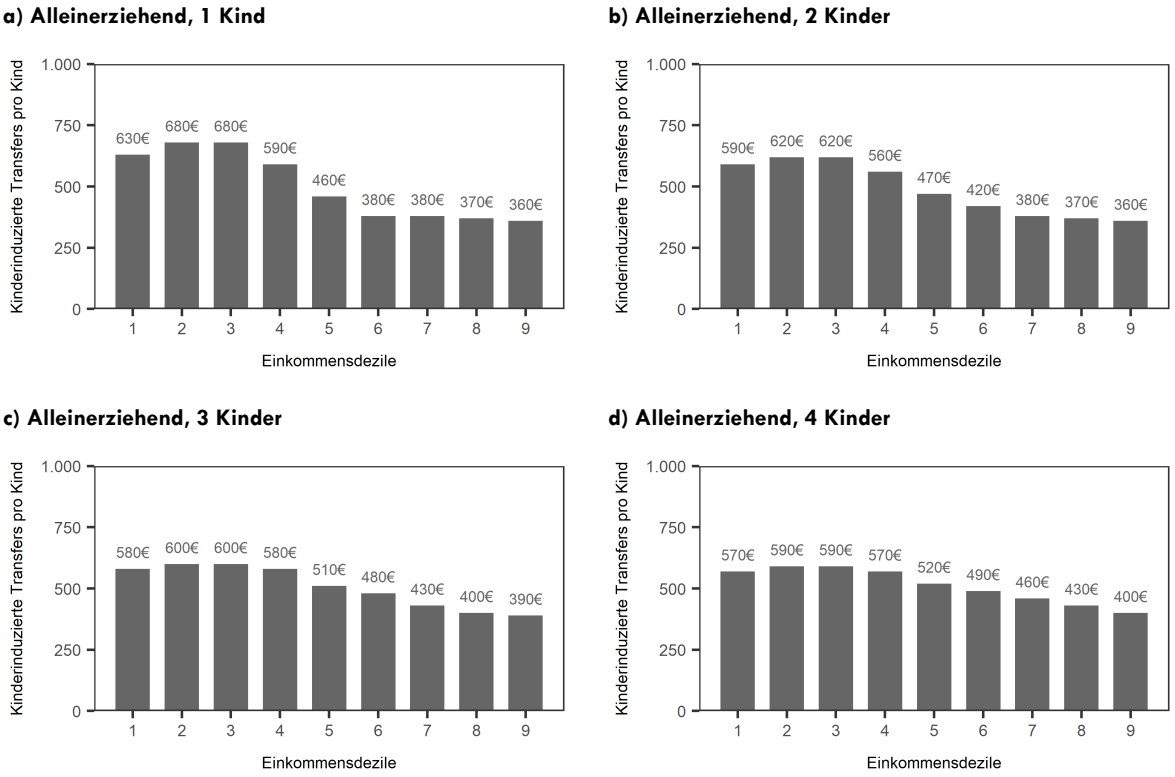

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 10er Stellen gerundet

6.2 Pendlerpauschale

Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, wird im Rahmen der Simulationen standardmäßig angenommen, dass Person A dann auspendelt, wenn es sich beim betrachteten Wohnort um eine Gemeinde handelt, in der mehr als 50 Prozent der aktiven Erwerbstätigen auspendeln. Als Arbeitsort wird in diesem Fall jene Gemeinde herangezogen, in die vom betrachteten Wohnort aus mehrheitlich gependelt wird. Person B pendelt hingegen nicht. Aus diesen Annahmen folgt, dass Person A in Haushaltskonstellationen, die in Eberstalzell oder Wiener Neustadt verortet sind, in der Standardvariante jeweils das kleine Pendlerpauschale erhält (siehe auch Tabelle 3).

Das Pendlerpauschale beeinflusst nun auf der einen Seite die Steuerbemessungsgrundlage und damit das Nettoeinkommen, auf der anderen Seite aber die Einkommensbemessungsgrundlage für unterschiedlichste Transferleistungen. Anhand von drei alternativen Annahmen zum Pendelverhalten wird untersucht, wie stark das Pendlerpauschale und der damit assoziierte Pendlereuro letztendlich auf die Ergebnisse wirkt:

- **Vergleichsvariante 1 – „kein Pendeln“**: Niemand pendelt aus der Wohnortgemeinde aus. Innerhalb der Gemeinde liegt der Arbeitsort jeweils um weniger als 20 Kilometer vom Wohnort entfernt, wobei die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) zumutbar ist. Daraus folgt, dass niemand ein Pendlerpauschale erhält.

- **Vergleichsvariante 2 – „verstärktes Pendeln“**: Unabhängig vom konkreten Wohnort pendelt Person A immer aus. Der Arbeitsort befindet sich in jener Gemeinde, in die die Mehrheit der aktiven Erwerbstätigen der jeweils betrachteten Wohnortgemeinde auspendelt. Daraus folgt, dass im Vergleich zur Standardvariante Person A auch in Haushaltskonstellationen, die in Graz, Linz oder Wien verortet sind, das kleine oder große Pendlerpauschale erhält (siehe Tabelle 18).

- **Vergleichsvariante 3 – „maximales Pendeln“**: Unabhängig vom Wohnort pendeln sowohl Person A als auch Person B (im Falle von Paarhaushalten), wobei es sich um eine Pendelstrecke handelt, für die die

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist und die Pendelstrecke 61 Kilometer beträgt. Alle erwachsenen Personen im Haushalt erhalten demnach das große Pendlerpauschale.

Unter den Pendelannahmen der Variante „kein Pendeln" unterscheiden sich die kinderinduzierten Transfers kaum von den Ergebnissen der Standardvariante (siehe Tabelle 19 und Tabelle 20). Je nach Erwachsenenkonstellation (Paar- versus Alleinerziehenden-Haushalt), Einkommensdezil und Kinderanzahl weichen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers um -1 Prozent bis +1 Prozent von der Standardvariante ab. Ähnliches gilt für die Variante „verstärktes Pendeln". Hier reichen die Unterschiede zur Standardvariante von -2 Prozent bis +1 Prozent (siehe Tabelle 21 und Tabelle 22).

Deutlichere Unterschiede ergeben sich nur in der Extremvariante „maximales Pendeln", wobei Richtung und Ausmaß je nach Erwachsenenkonstellation, Einkommensdezil und Kinderanzahl variieren. Die Abweichungen zur Standardvariante liegen dabei zwischen -7 Prozent und +14 Prozent (siehe Tabelle 23 und Tabelle 24). Die unterschiedlichen Richtungen ergeben sich durch zwei entgegengesetzt wirkende Effekte, die ein erhöhtes Pendlerpauschale in Bezug auf das verfügbare Haushaltseinkommen auslöst. Auf der einen Seite sinken mit erhöhtem Pendlerpauschale Steuerbemessungsgrundlage und Lohnsteuer, womit das Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit steigt. Auf der anderen Seite steigt die Einkommensbemessungsgrundlage für unterschiedliche Transfers außerhalb des Steuersystems, womit die Summe der Transferleistungen tendenziell sinkt. Je nachdem, welcher Effekt größer ist, kann das verfügbare Haushaltseinkommen sinken oder steigen. Dies gilt sowohl für Haushalte mit Kindern als auch für deren kinderlose Referenzhaushalte. So ergeben sich je nach Erwachsenenkonstellation, Kinderanzahl und Einkommensstufe unterschiedliche Effekte auf die abgeleiteten kinderinduzierten Transfers.

Tabelle 18: Pendelannahmen zu Person A in der Variante „verstärktes Pendeln"

Wohnort	Arbeitsort	Pendelstrecke	Zumutbarkeit ÖPNV	Pendlerpauschale
Wiener Neustadt	Wien	56 km	Ja	Ja (klein)
Langenzersdorf	Wien	16 km	Ja	Nein
Linz	Wien	186 km	Nein	Ja (groß)
Eberstalzell	Wels	22 km	Ja	Ja (klein)
Graz	Wien	199 km	Nein	Ja (groß)
Selzthal	Liezen	7 km	Ja	Nein
Bartholomäberg	Schruns	5 km	Ja	Nein
Bregenz	Dornbirn	14 km	Ja	Nein
Wien	Schwechat	16 km	Ja	Nein

Quelle: JR-LIFE, auf Basis des Pendlerrechners des Finanzministeriums (BMF 2021).

Tabelle 19: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „kein Pendeln" zur Standardvariante – Paare (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1. [50-2.000]	+1€ / +0%	+1€ / +0%	+1€ / +0%	+1€ / +0%
2. (2.000-2.800]	-3€ / -1%	+2€ / +0%	+4€ / +0%	+5€ / +0%
3. (2.800-3.450]	-1€ / -0%	-3€ / -0%	+1€ / +0%	+4€ / +0%
4. (3.450-4.050]	-0€ / -0%	-2€ / -0%	-3€ / -0%	-0€ / -0%
5. (4.050-4.600]	-0€ / -0%	-0€ / -0%	-2€ / -0%	-3€ / -0%
6. (4.600-5.100]	-0€ / -0%	-0€ / -0%	-0€ / -0%	-2€ / -0%
7. (5.100-5.850]	+0€ / +0%	-0€ / -0%	-1€ / -0%	-2€ / -0%
8. (5.850-6.950]	-0€ / -0%	-0€ / -0%	-0€ / -0%	-0€ / -0%
9. (6.950-8.300]	+0€ / +0%	-0€ / -0%	0€ / 0%	-0€ / -0%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Tabelle 20: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „kein Pendeln" zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1. [50-450]	0€ / 0%	0€ / 0%	0€ / 0%	0€ / 0%
2. (450-800]	-0€ / -0%	-0€ / -0%	-0€ / -0%	0€ / 0%
3. (800-1.200]	+4€ / +1%	+4€ / +0%	+4€ / +0%	+3€ / +0%
4. (1.200-1.500]	+3€ / +1%	+4€ / +0%	+4€ / +0%	+4€ / +0%
5. (1.500-1.950]	-3€ / -1%	+3€ / +0%	+4€ / +0%	+3€ / +0%
6. (1.950-2.400]	-1€ / -0%	-2€ / -0%	+5€ / +0%	+6€ / +0%
7. (2.400-2.750]	-1€ / -0%	-2€ / -0%	+1€ / +0%	+5€ / +0%
8. (2.750-3.250]	-1€ / -0%	-1€ / -0%	-4€ / -0%	+2€ / +0%
9. (3.250-4.400]	-0€ / -0%	-1€ / -0%	-2€ / -0%	-4€ / -0%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Tabelle 21: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „verstärktes Pendeln" zur Standardvariante – Paare (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1. [50-2.000]	-1€ / -0%	-1€ / -0%	-1€ / -0%	-1€ / -0%
2. (2.000-2.800]	+0€ / +0%	-5€ / -1%	-7€ / -0%	-7€ / -0%
3. (2.800-3.450]	+0€ / +0%	+1€ / +0%	-6€ / -0%	-8€ / -0%
4. (3.450-4.050]	+0€ / +0%	+1€ / +0%	+2€ / +0%	-5€ / -0%
5. (4.050-4.600]	+0€ / +0%	-0€ / -0%	+1€ / +0%	+2€ / +0%
6. (4.600-5.100]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	-0€ / -0%	+1€ / +0%
7. (5.100-5.850]	-0€ / -0%	+0€ / +0%	+1€ / +0%	+1€ / +0%
8. (5.850-6.950]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%
9. (6.950-8.300]	+0€ / +0%	-0€ / -0%	-0€ / -0%	+0€ / +0%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Tabelle 22: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „verstärktes Pendeln" zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1. [50-450]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%
2. (450-800]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%
3. (800-1.200]	-1€ / -0%	-1€ / -0%	-1€ / -0%	-1€ / -0%
4. (1.200-1.500]	-10€ / -2%	-11€ / -1%	-11€ / -1%	-12€ / -0%
5. (1.500-1.950]	+3€ / +1%	-6€ / -1%	-6€ / -0%	-6€ / -0%
6. (1.950-2.400]	+0€ / +0%	-5€ / -1%	-13€ / -1%	-13€ / -1%
7. (2.400-2.750]	+1€ / +0%	+4€ / +0%	-10€ / -1%	-13€ / -1%
8. (2.750-3.250]	+2€ / +0%	+1€ / +0%	+4€ / +0%	-10€ / -1%
9. (3.250-4.400]	+0€ / +0%	+1€ / +0%	+2€ / +0%	+3€ / +0%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Tabelle 23: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „maximales Pendeln" zur Standardvariante – Paare (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1. [50-2.000]	-1€ / -0%	-1€ / -0%	+0€ / +0%	+2€ / +0%
2. (2.000-2.800]	+4€ / +1%	-47€ / -5%	-61€ / -4%	-56€ / -3%
3. (2.800-3.450]	+57€ / +14%	+53€ / +6%	-13€ / -1%	-39€ / -2%
4. (3.450-4.050]	+42€ / +11%	+64€ / +8%	+61€ / +5%	-7€ / -0%
5. (4.050-4.600]	+14€ / +4%	+32€ / +4%	+40€ / +3%	+36€ / +2%
6. (4.600-5.100]	+11€ / +3%	+23€ / +3%	+35€ / +3%	+54€ / +3%
7. (5.100-5.850]	+8€ / +2%	+28€ / +4%	+41€ / +4%	+59€ / +4%
8. (5.850-6.950]	+12€ / +4%	+16€ / +2%	+38€ / +4%	+58€ / +4%
9. (6.950-8.300]	+3€ / +1%	+4€ / +1%	+4€ / +0%	+9€ / +1%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Tabelle 24: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „maximales Pendeln" zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1. [50-450]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%
2. (450-800]	+2€ / +0%	+1€ / +0%	+1€ / +0%	+1€ / +0%
3. (800-1.200]	-1€ / -0%	-3€ / -0%	-2€ / -0%	-1€ / -0%
4. (1.200-1.500]	-48€ / -7%	-56€ / -5%	-61€ / -3%	-59€ / -2%
5. (1.500-1.950]	-7€ / -1%	-62€ / -6%	-59€ / -4%	-50€ / -2%
6. (1.950-2.400]	+5€ / +1%	-57€ / -6%	-114€ / -7%	-113€ / -5%
7. (2.400-2.750]	+12€ / +3%	+15€ / +2%	-77€ / -5%	-121€ / -6%
8. (2.750-3.250]	+16€ / +4%	+19€ / +2%	+15€ / +1%	-78€ / -4%
9. (3.250-4.400]	+8€ / +2%	+20€ / +3%	+25€ / +2%	+26€ / +2%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

6.3 Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten (zum Beispiel Kosten für Kindergarten, Tagesmutter, Kindermädchen et cetera) als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt von der Steuer absetzen (siehe auch Kapitel 3.1.1). In der Standard-Simulationsvariante wird diese Möglichkeit allerdings nicht berücksichtigt, da die Höhe der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten je nach Wohnort, Beschäftigungsausmaß, sozialem Umfeld et cetera individuell sehr unterschiedlich sein kann. Um dennoch einen Eindruck darüber zu bekommen, welchen Einfluss die Nichtberücksichtigung dieser Transferleistung auf das Ergebnis der kinderinduzierten Transfers haben könnte, werden zwei Vergleichsvarianten mit vereinfachten Annahmen zu den angefallenen Kinderbetreuungskosten simuliert.

- **Vergleichsvariante 1 – 2.300 Euro:** Für Kinder unter 10 Jahren werden einheitlich über alle betrachteten Einkommensstufen und Verortungen Kinderbetreuungskosten in der Höhe von 2.300 Euro pro Jahr angenommen. Dies entspricht dem Höchstbetrag, der bis einschließlich 2018 ohne Selbstbehalt im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abgesetzt werden konnte.
- **Vergleichsvariante 2 – 3.600 Euro:** Für Kinder unter 10 Jahren werden einheitlich über alle betrachteten Einkommensstufen und Verortungen Kinderbetreuungskosten in der Höhe von 3.600 Euro pro Jahr angenommen.

Da nur Alleinerziehende ihre Kinderbetreuungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen von der Steuer absetzen können, ändert sich in den beiden Vergleichsvarianten nichts am Ergebnis für Paarhaushalte. Und auch im Falle von Alleinerziehenden dürfte die Nichtberücksichtigung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in der Standardvariante gemäß Tabelle 25 und Tabelle 26 kaum Einfluss auf das Ergebnis der kinderinduzierten Transfers haben. Bei einheitlichen Kinderbetreuungskosten von 2.300 Euro pro Kind und Jahr gibt es keine nennenswerten Abweichungen zur Standardvariante (siehe Tabelle 25) und auch bei Kosten von 3.600 Euro pro Kind und Jahr spielen sich die Änderungen gegenüber der Standardvariante im unteren einstelligen Prozentbereich ab (siehe Tabelle 26).

Tabelle 25: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „Kinderbetreuungskosten (2.300 Euro pro Jahr)“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind**	**2 Kinder**	**3 Kinder**	**4 Kinder**
1. [50-450]	0€ / 0%	0€ / 0%	0€ / 0%	+1€ / +0%
2. (450-800]	0€ / 0%	0€ / 0%	0€ / 0%	+2€ / +0%
3. (800-1.200]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+2€ / +0%
4. (1.200-1.500]	+2€ / +0%	+2€ / +0%	+0€ / +0%	+3€ / +0%
5. (1.500-1.950]	+2€ / +0%	-2€ / -0%	-0€ / -0%	+3€ / +0%
6. (1.950-2.400]	+3€ / +1%	+1€ / +0%	-2€ / -0%	+1€ / +0%
7. (2.400-2.750]	+0€ / +0%	+3€ / +0%	-0€ / -0%	-1€ / -0%
8. (2.750-3.250]	0€ / 0%	+0€ / +0%	+3€ / +0%	-1€ / -0%
9. (3.250-4.400]	0€ / 0%	0€ / 0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

Tabelle 26: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „Kinderbetreuungskosten (3.600 Euro pro Jahr)“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent)

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind**	**2 Kinder**	**3 Kinder**	**4 Kinder**
1. [50-450]	0€ / 0%	0€ / 0%	0€ / 0%	+1€ / +0%
2. (450-800]	0€ / 0%	0€ / 0%	0€ / 0%	+2€ / +0%
3. (800-1.200]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+3€ / +0%
4. (1.200-1.500]	+4€ / +1%	+4€ / +0%	+1€ / +0%	+5€ / +0%
5. (1.500-1.950]	+5€ / +1%	-3€ / -0%	+1€ / +0%	+8€ / +0%
6. (1.950-2.400]	+17€ / +4%	+1€ / +0%	-8€ / -1%	-1€ / -0%
7. (2.400-2.750]	+14€ / +3%	+17€ / +2%	-0€ / -0%	+1€ / +0%
8. (2.750-3.250]	+8€ / +2%	+14€ / +2%	+16€ / +1%	-2€ / -0%
9. (3.250-4.400]	+0€ / +0%	+0€ / +0%	+3€ / +0%	+10€ / +1%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2019 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. Kein Vorzeichen vor Null: der Wert ist tatsächlich null. Vorzeichen vor Null: Der Wert Null ergibt sich durch Auf- oder Abrunden.

7 GEGENÜBERSTELLUNG VON KINDERINDUZIERTEN TRANSFERS UND DIREKTEN KINDERKOSTEN

Mit der Kinderkostenanalyse 2021 der Statistik Austria (Bauer et al. 2021) liegen aktuelle Zahlen zu den direkten Kosten vor, die Familien in Österreich durch Kinder erwachsen. Die direkten Kosten wurden dabei auf Basis von Konsumerhebungsdaten und Äquivalenzskalen geschätzt. Letztere geben an, um wie viel mehr Einkommen ein Haushalt mit Kind beziehungsweise Kindern benötigt, um auf dasselbe Wohlstandsniveau eines kinderlosen Vergleichshaushalts zu kommen. Kinderinduzierte Transfer geben dagegen an, um wie viel das verfügbare Einkommen eines Haushalts mit Kind beziehungsweise Kindern aufgrund von Transferleistungen über dem verfügbaren Einkommen eines kinderlosen Vergleichshaushalts mit gleichen Bruttoerwerbseinkünften liegt (siehe auch Kapitel 4.2). Damit eignen sich kinderinduzierte Transfers grundsätzlich gut für eine Gegenüberstellung mit den auf Basis von Äquivalenzskalen ermittelten Kosten. Es gibt allerdings auch einige Unterschiede in der Methodik der Kinderkostenanalyse und der vorliegenden Studie sowie weitere Aspekte und Charakteristiken, die es bei einer Gegenüberstellung der Ergebnisse jedenfalls zu beachten gilt.

- **Haushaltskonstellationen und Altersgewichtung:** Die Schätzung der direkten Kinderkosten basiert auf empirischen Haushaltskonstellationen, die simulationsgetriebene Ermittlung der kinderinduzierten Transfers hingegen auf systematisch erstellten Haushaltskonstellationen, wobei alle Altersstufen systematisch abgedeckt und in der Aggregation gleichgewichtet berücksichtigt werden. Dieser Ansatz wurde in der vorliegenden Studie bewusst gewählt, um generische Analysen und Aussagen zum Steuer- und Transfersystem zu erlauben. Die Vergleichbarkeit mit der Kinderkostenanalyse ist dadurch allerdings etwas eingeschränkt.

- **Einkommensersatzleistungen:** Die Kinderkostenanalyse berücksichtigt nur direkte Kosten in Form von Verbrauchsausgaben für Kinder. Indirekte Kosten in Form von Einkommenseinbußen der Eltern, die sich aufgrund der Kinderbetreuung ergeben, sind nicht inkludiert. Für einen sinnvollen Vergleich sollten daher Transferleistungen, bei denen es sich um Einkommensersatzleistungen zur teilweisen Kompensation von Erwerbseinbußen handelt (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld), grundsätzlich ausgeklammert werden. Das Wochengeld, das in der vorliegenden Studie als Sonderfall behandelt wird, ist in den aggregierten Ergebnissen zu den kinderinduzierten Transfers nicht inkludiert. Das Kinderbetreuungsgeld wird hingegen mit der Variante des Kinderbetreuungsgeld-Kontos (pauschales Kinderbetreuungsgeld) innerhalb der kinderinduzierten Transfers berücksichtigt und folgende Gründe sprechen dafür, es beim Vergleich mit den direkten Kinderkosten nicht vollkommen auszuklammern:

  (1) Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird – im Gegensatz zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld – auch Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind oder waren. Daher stellt es nur bedingt eine reine Einkommensersatzleistung dar.

  (2) Das pauschale Kinderbetreuungsgeld geht nicht in seiner absoluten Höhe in den Vergleich mit den Kinderkosten ein, sondern in verarbeiteter Form als Teil der kinderinduzierten Transfers. Für die Ermittlung der kinderinduzierten Transfers werden stets Haushalte mit denselben aktuellen Bruttoerwerbseinkünften verglichen. Die kinderinduzierten Transfers geben somit Auskunft darüber, um wie viel mehr einem Haushalt mit Kind beziehungsweise Kindern nach erfolgten Transfers gegenüber einem kinderlosen Vergleichshaushalt mit denselben Bruttoerwerbseinkünften und damit zur Deckung direkter Kinderkosten zur Verfügung steht.

- **Ausschöpfung zustehender Leistungen:** Es gilt zu beachten, dass im Zuge der Simulation der kinderinduzierten Transfers von der Ausschöpfung aller zustehenden Leistungen ausgegangen wird. Damit werden alle grundsätzlich zustehenden Transfers berücksichtigt, die in der Praxis jedoch nicht notwendigerweise im vollen Umfang in Anspruch genommen werden (siehe auch Kapitel 2.4). Das spricht zwar nicht prinzipiell gegen eine Gegenüberstellung der Kosten und der Transferhöhen, man muss sich jedoch dessen bewusst sein, dass empirisch geschätzten aktuellen Kosten eine grundsätzlich zustehende Transferhöhe gegenübersteht, für deren Ausschöpfung die Haushalte Handlungen setzen müssen, um sie in dieser Höhe zu realisieren.

- **Dezilsgenaue Transferleistung versus durchschnittliche Kinderkosten**: Ein weiterer Unterschied ergibt sich bei der Darstellung der Kosten und Transfers. Die kinderinduzierten Transfers variieren stark über das Einkommensspektrum und werden daher je Einkommensdezil (erstes bis neuntes Dezil) dargestellt. Die Dezilsbildung basiert dabei auf den empirischen Bruttoerwerbseinkünften von Haushalten mit Kindern (siehe Kapitel 4.3 und 5.2). In der Kinderkostenanalyse wird hingegen das für dasselbe Wohlstandsniveau benötigte Mehreinkommen von Haushalten mit Kindern – sprich die Kinderkosten – auf Basis des Medianeinkommens des Referenzhaushalts ermittelt und repräsentiert damit einen Durchschnittswert über alle Einkommensbereiche. Insofern kann auch nicht genau eruiert werden, ob einkommensabhängige Tarifgestaltungen, die bei den Transfers berücksichtigt wurden, entsprechend Eingang in die Ermittlung der Kinderkosten gefunden haben.
- **Kinderanzahl und Altersklassen**: Dass Analysen zu den kinderinduzierten Transfers für Haushaltskonstellationen mit bis zu vier Kindern vorliegen, die direkten Kinderkosten hingegen für Haushaltskonstellationen mit bis zu 3 Kindern (Paare) beziehungsweise mit bis zu zwei Kindern (Alleinerziehende) geschätzt wurden, hat keine Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit von kinderinduzierten Transfers und direkten Kinderkosten für jeweils idente Haushaltskonstellationen. Gegenüberstellungen finden ohnehin immer nur für Haushalte mit derselben Anzahl an Erwachsenen und derselben Anzahl an Kindern statt. Bei den betrachteten Altersklassen wurde auf eine möglichst gute Übereinstimmung geachtet, wodurch es lediglich in der jüngsten Altersklasse zu einer kleinen Abweichung kommt: in der Kinderkostenanalyse ist sie mit 0 bis 5 Jahren definiert, für die Ermittlung der kinderinduzierten Transfers wurden in der untersten Altersklasse hingegen Kinder von 1 bis 5 Jahren berücksichtigt.

Trotz der genannten Unterschiede können die folgenden Gegenüberstellungen einen guten Eindruck über die Größenverhältnisse zwischen Kinderkosten und Beiträge der öffentlichen Hand geben und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern als wertvolle Informationsgrundlage dienen.

Abbildung 27 stellt den kinderinduzierten Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 3 Kindern die direkten Kinderkosten gegenüber, die diesen Haushalten gemäß Kinderkostenanalyse (Bauer et al. 2021) erwachsen. Um den Einschränkungen in der Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher methodischer Ansätze in der Altersgewichtung entgegenzuwirken, sind aufseiten der kinderinduzierten Transfers die aggregierten Ergebnisse sowohl für die Haushaltskonstellationen mit Kindern zwischen 1 und 24 Jahren als auch für die Haushaltskonstellationen mit Kindern zwischen 1 und 18 Jahren angeführt. Unabhängig von der Anzahl der Kinder liegen die kinderinduzierten Transfers für Paarhaushalte im ersten Einkommensdezil leicht über oder im Bereich der durchschnittlich erwachsenden Kinderkosten. In den oberen Einkommensdezilen werden hingegen rund 70 Prozent der durchschnittlich entstehenden Kosten durch Beiträge der öffentlichen Hand abgefedert.

Für Alleinerziehenden-Haushalte sind die Beiträge der öffentlichen Hand in Form von kinderinduzierten Transfers über alle Einkommensdezile absolut betrachtet höher als für Paarhaushalte, es erwachsen ihnen gemäß Kinderkostenanalyse jedoch auch die weitaus höheren Kosten (siehe Abbildung 28). Für Haushalte mit einem einzigen Kind decken die kinderinduzierten Transfers je nach Einkommensdezil rund 35 Prozent bis 70 Prozent der durchschnittlichen direkten Kosten. In Haushalten mit zwei Kindern lassen sich rund 45 Prozent bis 80 Prozent der durchschnittlichen direkten Kosten durch Beiträge der öffentlichen Hand decken.

Nach Altersklassen betrachtet, ergeben sich für Paarhaushalte mit einem 1- bis 5-jährigen Kind durchwegs höhere kinderinduzierte Transfers als durchschnittliche direkte Kinderkosten (Abbildung 29). In den übrigen Altersklassen liegen die kinderinduzierten Transfers für Haushalte im ersten Einkommensdezil über oder im Bereich der durchschnittlich anfallenden Kinderkosten. Für Haushalte in den oberen Einkommensdezilen gilt hingegen, dass der durch die kinderinduzierten Transfers abgedeckte Teil der durchschnittlichen direkten Kosten mit steigender Altersklasse sinkt: von knapp 90 Prozent in der Altersklasse der 6- bis 9-Jährigen auf rund 45 Prozent in der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen.

Bei Alleinerziehenden-Haushalten liegen die kinderinduzierten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 5-Jährigen bis zum fünften Einkommensdezil über den durchschnittlichen direkten Kosten, für die restlichen Altersklassen durchwegs darunter (Abbildung 30). Dabei sinkt mit steigender Altersklasse der Anteil der durchschnittlichen Kosten, der durch kinderinduzierte Transfers abgefedert wird.

Abbildung 27: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Paarhaushalte mit 1 bis 3 Kindern, in Euro pro Monat und Kind

a) Paar, 1 Kind

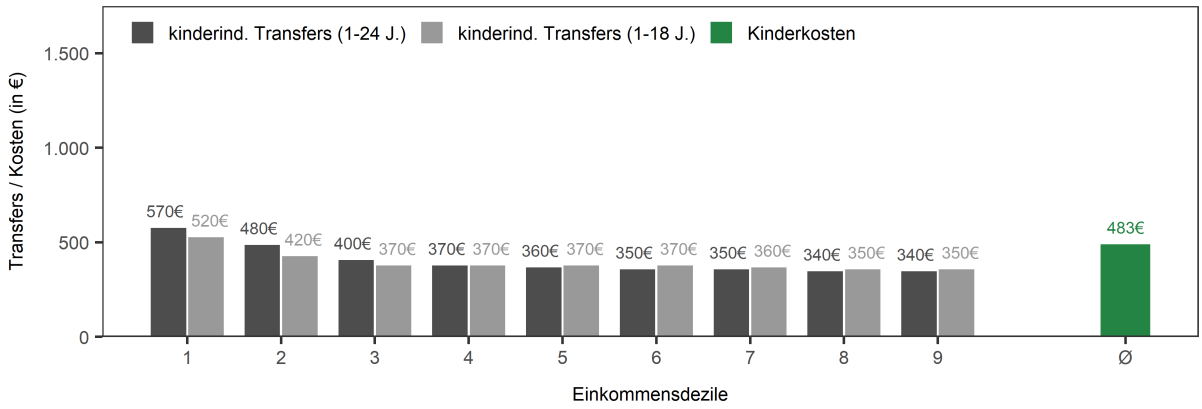

b) Paar, 2 Kinder

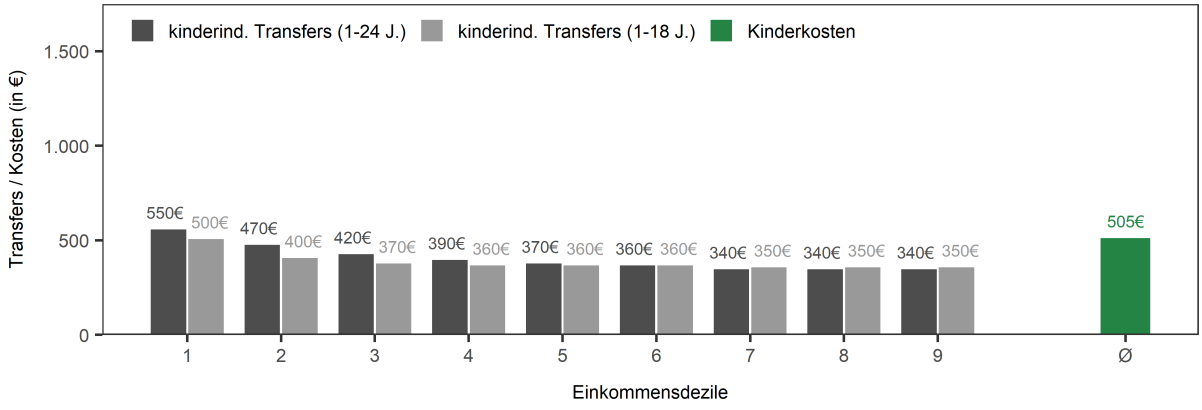

c) Paar, 3 Kinder

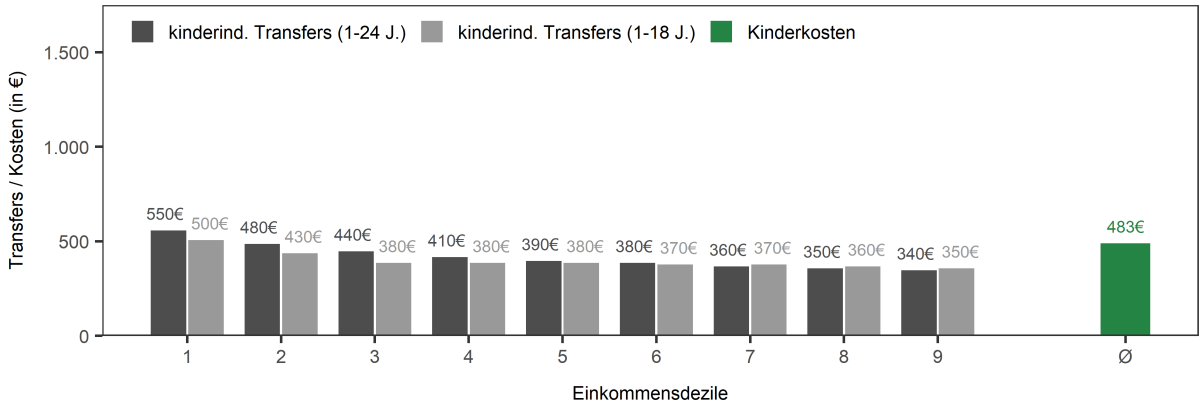

Quelle: JR-LIFE; Kinderkosten aus Bauer et al. (2021)

Abbildung 28: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Alleinerziehende mit 1 bis 2 Kindern, in Euro pro Monat und Kind

a) Alleinerziehend, 1 Kind

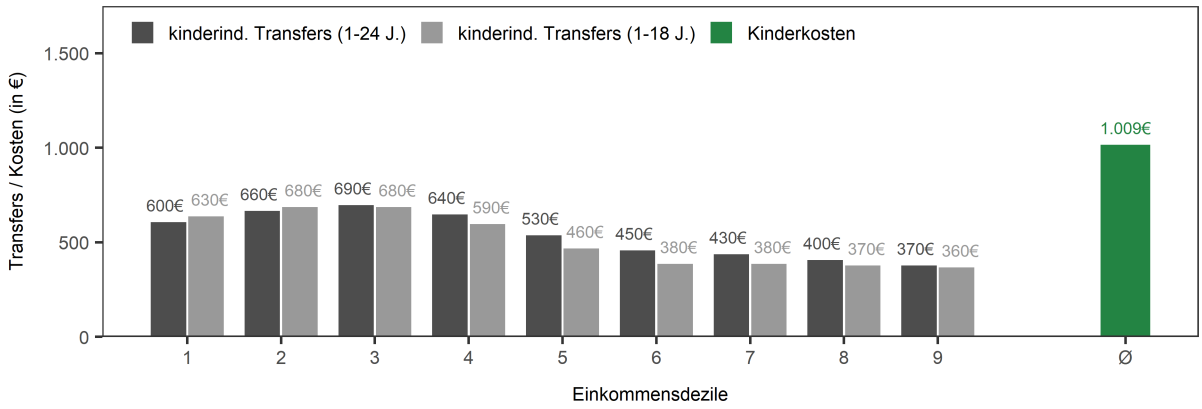

b) Alleinerziehend, 2 Kinder

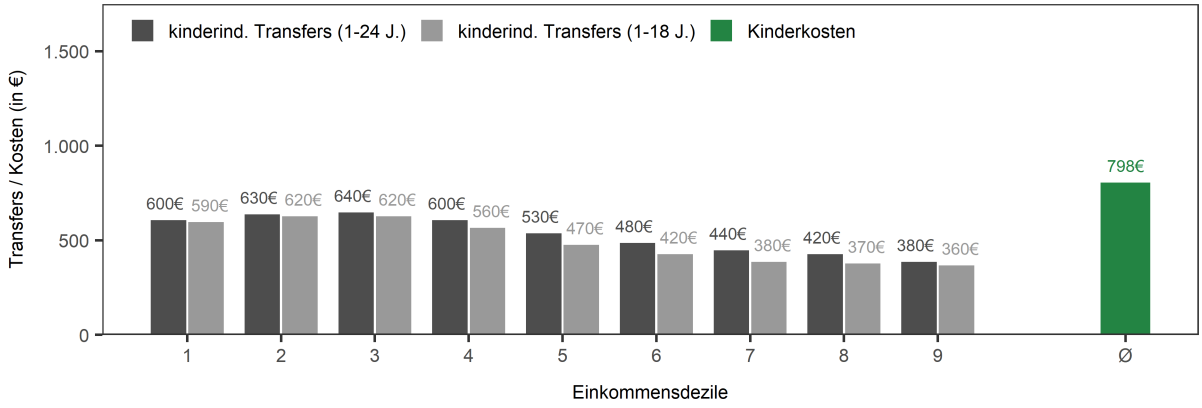

Quelle: JR-LIFE; Kinderkosten aus Bauer et al. (2021)

Abbildung 29: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Paarhaushalte mit 1 Kind, getrennt nach Altersklassen in Euro pro Monat

a) Paar, 1 Kind, Altersklasse 1-5

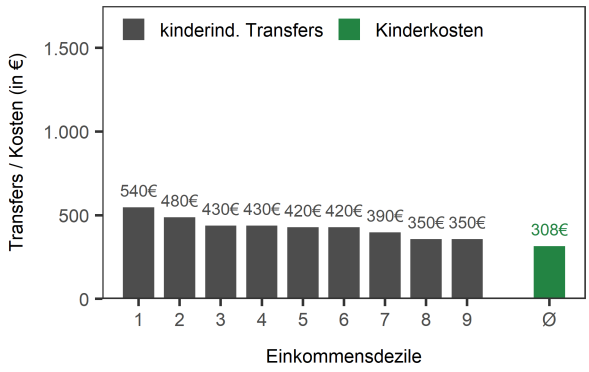

b) Paar, 1 Kind, Altersklasse 6-9

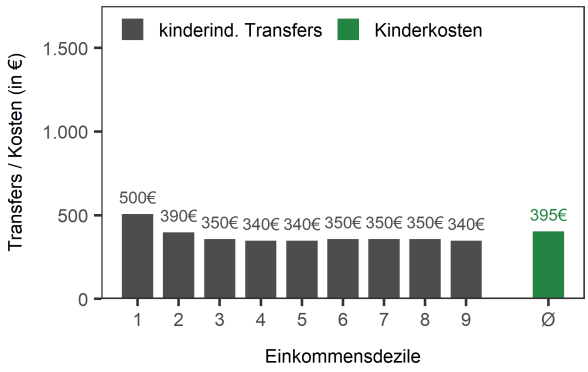

c) Paar, 1 Kind, Altersklasse 10-14

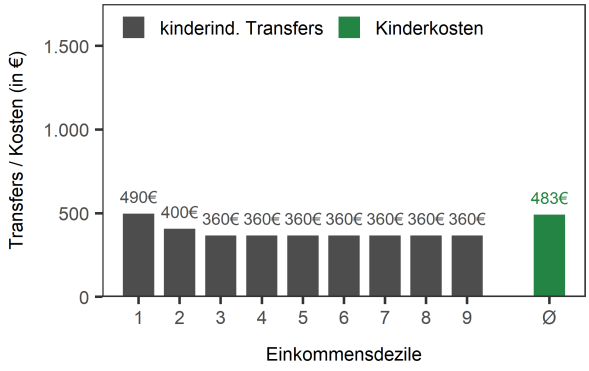

d) Paar, 1 Kind, Altersklasse 15-19

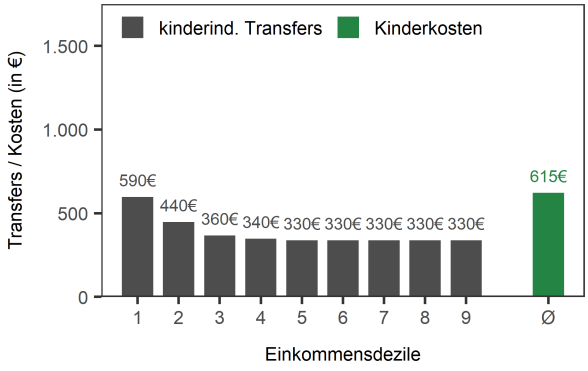

e) Paar, 1 Kind, Altersklasse 20-24

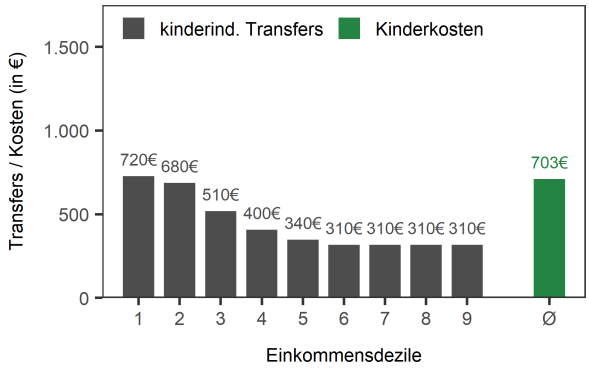

Quelle: JR-LIFE; Kinderkosten aus Bauer et al. (2021)

Abbildung 30: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Alleinerziehende mit 1 Kind, getrennt nach Altersklassen in Euro pro Monat

a) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 1-5

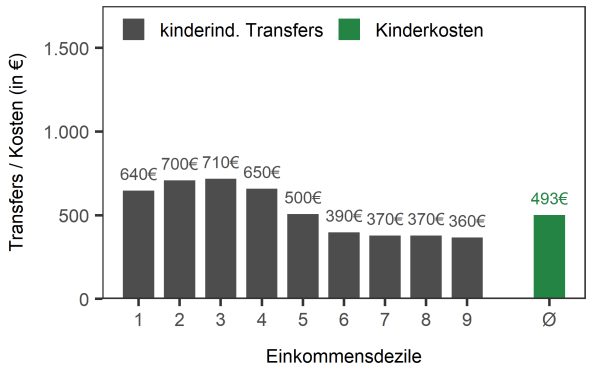

b) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 6-9

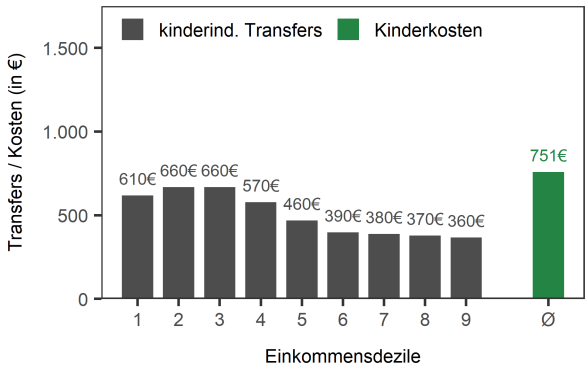

c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10-14

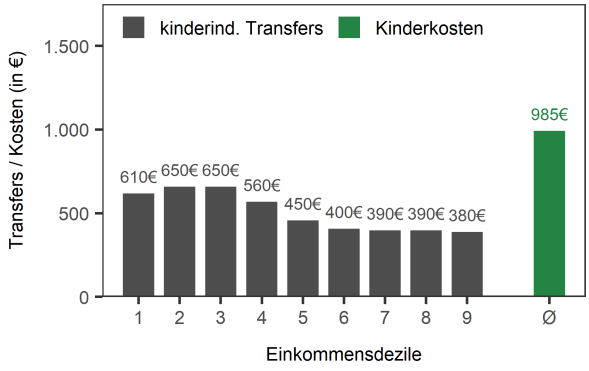

d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15-19

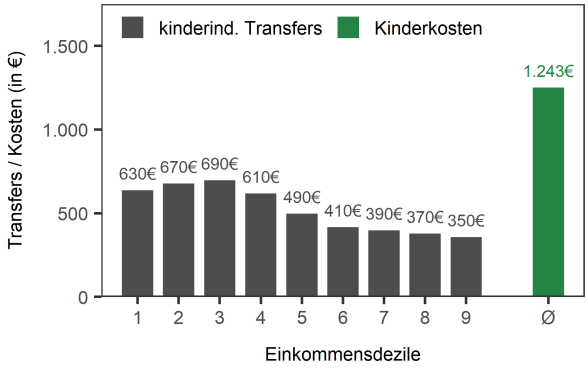

e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20-24

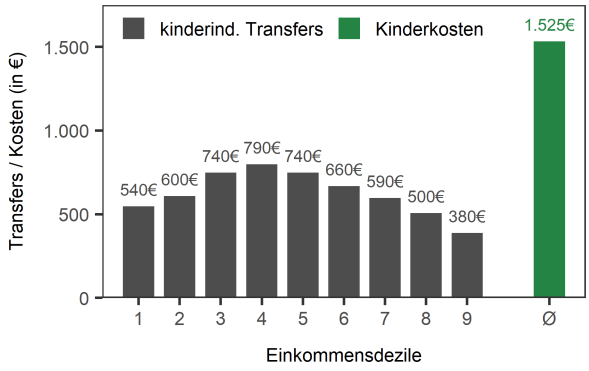

Quelle: JR-LIFE; Kinderkosten aus Bauer et al. (2021)

8 QUELLENVERZEICHNIS

8.1 Literatur

Bauer M., Heuberger R., Kowarik A., Kronsteiner-Mann C., Six M., Weinauer M. (2021): Kinderkostenanalyse 2021. Endbericht. Methodische Langfassung. Studie der Statistik Austria im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. URL: https://pic.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=127288. Letzter Zugriff: 01/2022.

BMF (2020): Das Steuerbuch 2021. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2020 für Lohnsteuerzahler/innen. Bundesministerium für Finanzen.

BMF (2021): Pendlerrechner. Bundesministerium für Finanzen. URL: https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/. Letzter Zugriff: 12/2021.

Bundeskanzleramt (2021): 6. Österreichischer Familienbericht 2009 – 2019. Neue Perspektiven – Familien als Fundament für ein lebenswertes Österreich. Wien. ISBN 978-3-200-07298-5.

Fuchs M., Gasior K., Premrov T., Hollan K., Scoppetta A. (2020): Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. Social Policy & Administration 2020/54: 827-843. doi: https://doi.org/10.1111/spol.12581.

Kayser H., Frick J.R. (2000): Take it or Leave it: (Non-)Take-Up Behaviour of Social Assistance in Germany, in: Schmoller's Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies, 121 (1), pp. 27- 58.

Knupfer C., Bieri O. (2007): Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz. Zusammenfassung. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Bern. URL: https://skos.ch/shop/artikel/steuern-transfers-und-einkommen-in-der-schweiz. Letzter Zugriff: 08/2021.

Knupfer C., Pfister N., Bieri O. (2007): Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz. Zusammenfassung. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Bern. URL: https://skos.ch/shop/artikel/sozialhilfe-steuern-und-einkommen-in-der-schweiz. Letzter Zugriff: 08/2021.

Schratzenstaller M. (2013): Genderaspekte bei der Analyse von Lenkungs- und Verteilungswirkungen von Steuern und Abgaben. In: Spangenberg Ulrike / Wersig Maria (Hg.): Geschlechtergerechtigkeit steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht. Hochschule für Wirtschaft und Recht. Edition Sigma, Berlin. S. 23-40.

WKO (2021): Mindestlohn: Bewährte Praxis, keine Experimente. Position der WKO. URL: https://news.wko.at/news/oesterreich/position_mindestlohn.html. Letzter Zugriff: 08/2021.

8.2 Datenbanken und Datensätze

Statistik Austria: Abgestimmte Erwerbsstatistik – Familien, Zeitreihe ab 2011. URL: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/index.html.

Statistik Austria: Bevölkerung am 1.1.2020 nach Gemeinden (Gebietsstand 1.1.2020). URL: http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/gemeinden/index.html.

Statistik Austria: EU-SILC 2019 (European Community Statistics on Income and Living Conditions). URL: https://www.statistik.at/web_de/frageboegen/private_haushalte/eu_silc/index.html.

Statistik Austria: Gebarungen der öffentlichen Rechtsträger; Gemeindegebarung. URL: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/gebarungen_der_oeffentlichen_rechtstraeger/index.html.

Statistik Austria: Konsumerhebung 2014/15. URL: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/verbrauchsausgaben/konsumerhebung_2014_2015/index.html.

Statistik Austria: Konsumerhebung 2019/20. URL: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/verbrauchsausgaben/konsumerhebung_2019_2020/index.html.

Statistik Austria: Schülerinnen und Schüler, Studierende; Schülerinnen, Schüler und Studierende 2019 nach Schultyp, Geschlecht und Bundesländern. URL: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/schuelerinnen_und_schueler_studierende/index.html.

9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schematischer Überblick der Schritte zur Erstellung der Steuer- und Transferkonten 3

Abbildung 2: Anteil der Transfers am Einkommen nach Haushaltsperzentilen je Bundesland 4

Abbildung 3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden 73

Abbildung 4: Vorgehensweise zur Ermittlung der kinderinduzierten Transfers 75

Abbildung 5: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden 75

Abbildung 6: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden 76

Abbildung 7: Durchschnittsbildung über die simulierten Haushaltskonstellationen 78

Abbildung 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro 82

Abbildung 9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro 83

Abbildung 10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte 84

Abbildung 11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte 85

Abbildung 12: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro und getrennt nach Verwaltungsebene 86

Abbildung 13: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro und getrennt nach Verwaltungsebene 87

Abbildung 14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 Kind, getrennt nach Altersstufen und in Euro 88

Abbildung 15: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, getrennt nach Altersstufen und in Euro 88

Abbildung 16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte 90

Abbildung 17: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte 91

Abbildung 18: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte 92

Abbildung 19: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte 93

Abbildung 20: Sonderfall Wochengeld – Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit Einkommensverteilung 75:25 (Grafik oben) und für eine alleinstehende Person (Grafik unten), jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind und wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden 96

Abbildung 21: Verfügbares Haushaltseinkommen je Einkommensstufe (Grafik oben) und daraus abgeleiteter effektiver Grenzsteuersatz (Grafik unten) für einen Beispielhaushalt 97

Abbildung 22: Anteil der simulierten Haushaltskonstellationen innerhalb eines Haushaltstyps und je Einkommensstufe mit einem effektiven Grenzsteuersatz über 100 Prozent 98

Abbildung 23: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro 100

Abbildung 24: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro 101

Abbildung 25: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte 103

Abbildung 26: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren als Jahreszwölftel in Euro und je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte 105

Abbildung 27: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Paarhaushalte mit 1 bis 3 Kindern, in Euro pro Monat und Kind 112

Abbildung 28: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Alleinerziehende mit 1 bis 2 Kindern, in Euro pro Monat und Kind 113

Abbildung 29: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Paarhaushalte mit 1 Kind, getrennt nach Altersklassen in Euro pro Monat 114

Abbildung 30: Kinderinduzierte Transfers und Kinderkosten für Alleinerziehende mit 1 Kind, getrennt nach Altersklassen in Euro pro Monat 115

10 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anteil der Haushalte mit Kindern bis 24 Jahre je Bundesland und Gemeindegrößenklasse (in Prozent) und Auswahl der zu analysierenden Verortungen 4

Tabelle 2: Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden 5

Tabelle 3: Pendelannahmen zu Person A 6

Tabelle 4: Untersuchte Haushaltsformen nach Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt 7

Tabelle 5: Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte allgemeine Gratisleitungen 69

Tabelle 6: Gratisleistungen und nicht-universelle Leistungen 70

Tabelle 7: Schematische Darstellung der Berechnung des verfügbaren Einkommens 72

Tabelle 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren (Jahreszwölftel in Euro) 90

Tabelle 9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren (Jahreszwölftel in Euro) 91

Tabelle 10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen (Jahreszwölftel in Euro) 92

Tabelle 11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen (Jahreszwölftel in Euro) 93

Tabelle 12: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren nach Einkommensdezilen gemäß Bruttoerwerbseinkünften 94

Tabelle 13: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren nach Einkommensdezilen gemäß Bruttoerwerbseinkünften 94

Tabelle 14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren (Jahreszwölftel in Euro) 102

Tabelle 15: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paaraushalte in der Variante „1 bis 18 Jahren“ zur Standardvariante (in Euro und Prozent) 103

Tabelle 16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren (Jahreszwölftel in Euro) 104

Tabelle 17: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende in der Variante „1 bis 18 Jahren“ zur Standardvariante (Jahreszwölftel in Euro) 104

Tabelle 18: Pendelannahmen zu Person A in der Variante „verstärktes Pendeln“ 106

Tabelle 19: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „kein Pendeln“ zur Standardvariante – Paare (in Euro und Prozent) 106

Tabelle 20: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „kein Pendeln“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent) 107

Tabelle 21: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „verstärktes Pendeln“ zur Standardvariante – Paare (in Euro und Prozent) 107

Tabelle 22: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „verstärktes Pendeln“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent) 107

Tabelle 23: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „maximales Pendeln“ zur Standardvariante – Paare (in Euro und Prozent) 108

Tabelle 24: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „maximales Pendeln“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent) 108

Tabelle 25: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „Kinderbetreuungskosten (2.300 Euro pro Jahr)“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent) 109

Tabelle 26: Abweichung der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte in der Variante „Kinderbetreuungskosten (3.600 Euro pro Jahr)“ zur Standardvariante – Alleinerziehende (in Euro und Prozent) 109

11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	**Steht für:**
AE	Alleinerziehend
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
BEE	Bruttoerwerbseinkünfte
BMSGPK	Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
KBG	Kinderbetreuungsgeld
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SV	Sozialversicherung

A ANHANG I

Im Folgenden werden ausgewählte Beispiele zum verfügbaren Haushaltseinkommen und den kinderinduzierten Transfers für eine Reihe konkreter Haushaltskonstellationen dargestellt. Die Auswahl erstreckt sich über unterschiedliche Altersstufen der Kinder, um einen möglichst breiten Überblick über altersabhängige beziehungsweise auf verschiedene Betreuungs- und Ausbildungsformen ausgerichtete Transferleistungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommensaufteilungen geben zu können. Dabei finden sich Beispiele zu folgenden Konstellationen aus Anzahl und Alter der Kinder:

- keine Kinder (Referenzhaushalte)
- 0 Jahre, Sonderfall
- 1 Jahr
- 4 Jahre
- 7 Jahre
- 12 Jahre
- 17 Jahre
- 21 Jahre
- 1 und 4 Jahre
- 9 und 12 Jahre
- 17 und 20 Jahre
- 1, 4 und 7 Jahre
- 9, 12 und 15 Jahre
- 14, 17 und 20 Jahre
- 2, 5, 8 und 11 Jahre
- 10, 13, 16 und 19 Jahre

Bei Abbildungen zum verfügbaren Haushaltseinkommen sind auf der x-Achse jeweils alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen) aufgetragen. Die y-Achse zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung (schwarzes Segment der Balken) und Transfers außerhalb des Steuersystems (farbige Balken). Die Legende listet neben dem Nettoeinkommen nach Arbeitnehmerveranlagung alle Transfers außerhalb des Steuersystems, die für die jeweils betrachtete Verortung im Simulationsmodell grundsätzlich berücksichtigt werden, wobei in der Regel nur eine Teilmenge davon für die betrachtete Haushaltszusammensetzung tatsächlich schlagend wird.

Abbildungen zu den kinderinduzierten Transfers zeigen auf der x-Achse ebenfalls alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen). Auf der y-Achse sind die kinderinduzierten Transfers aufgetragen, wobei zwischen Transfers innerhalb und außerhalb des Steuersystems unterschieden wird.

A.1. Verfügbares Einkommen der Referenzhaushalte

Abbildung A.1: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 1

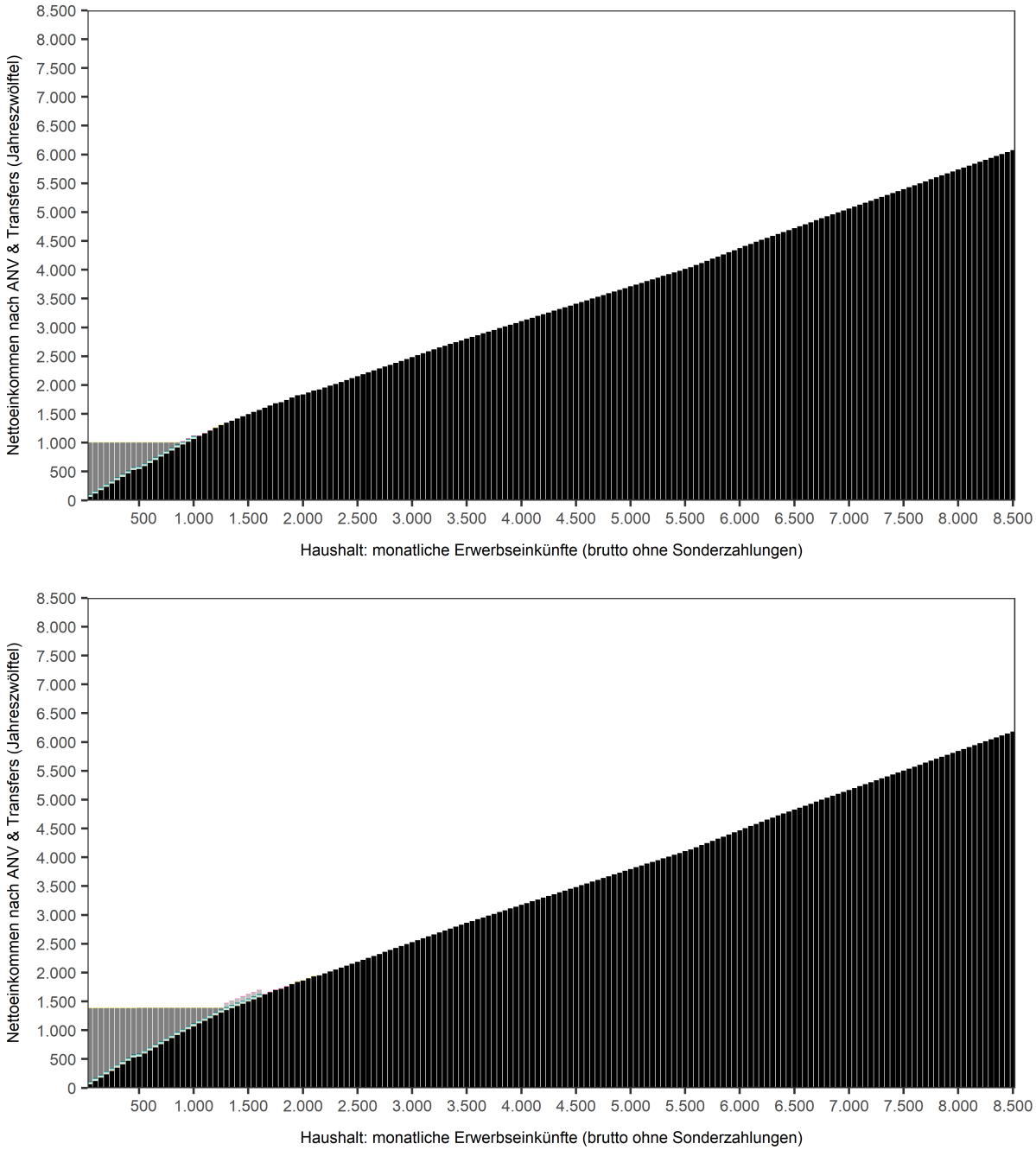

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Studienbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Kinderbetreuungsförderung (Land)
- Aktion Schulbedarf (Gemeinde)
- Energie-/Heizkostenzuschuss (Gemeinde)
- Befreiung Essensunkostenbeitrag (Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.2: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 1

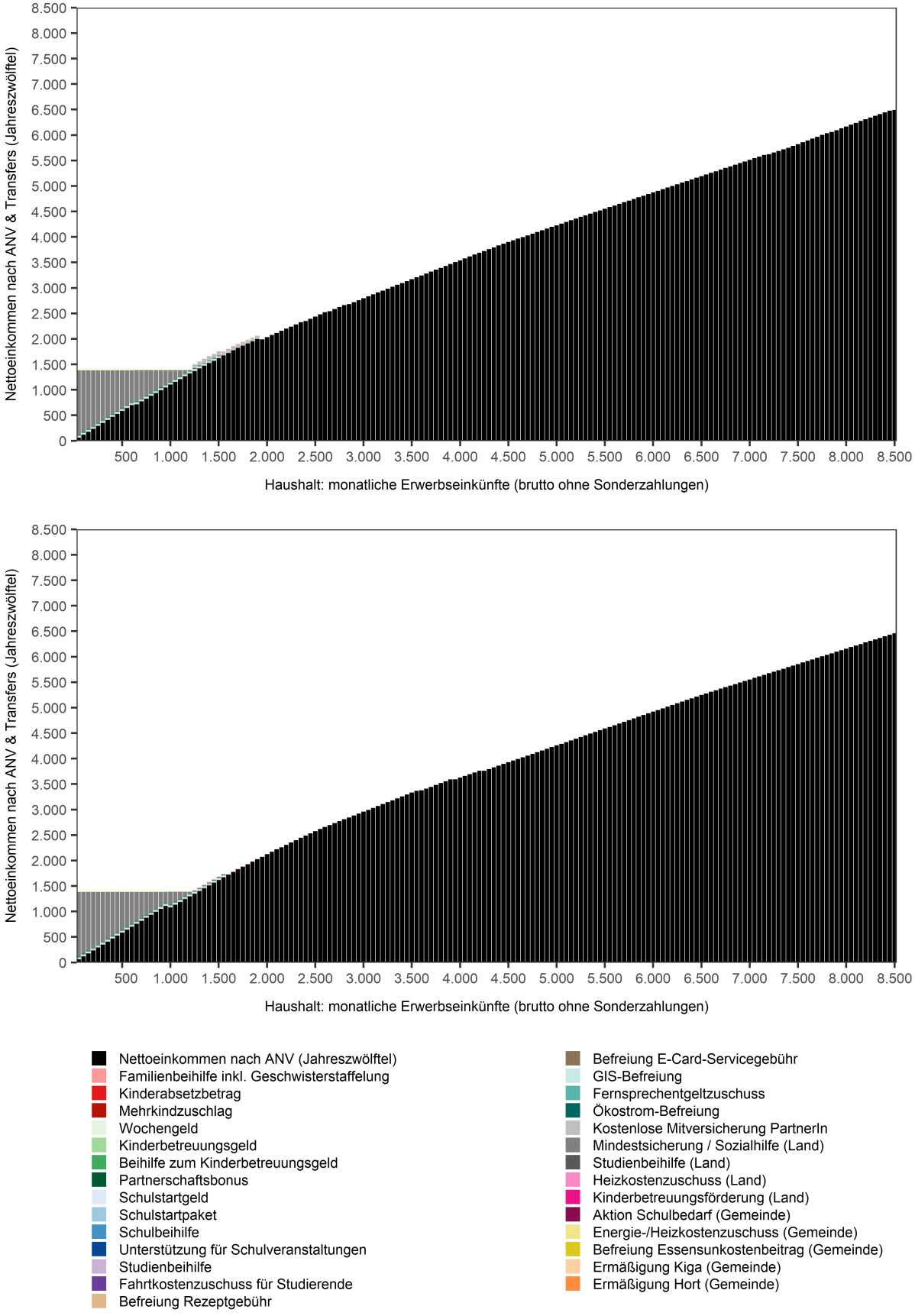

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 2

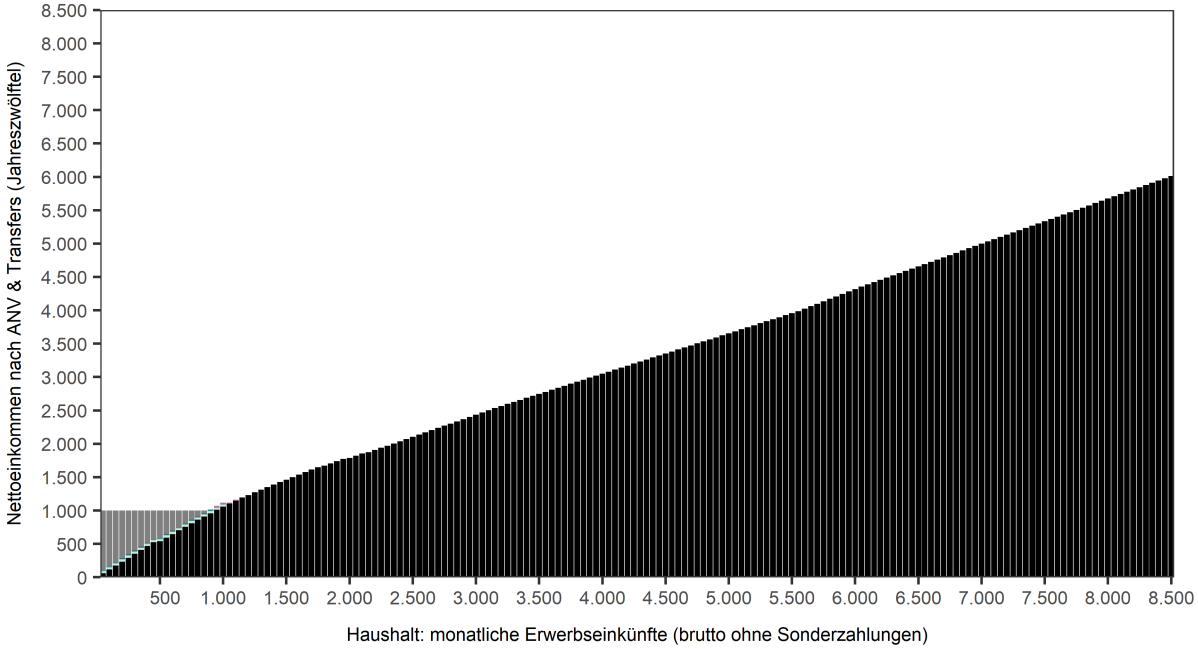

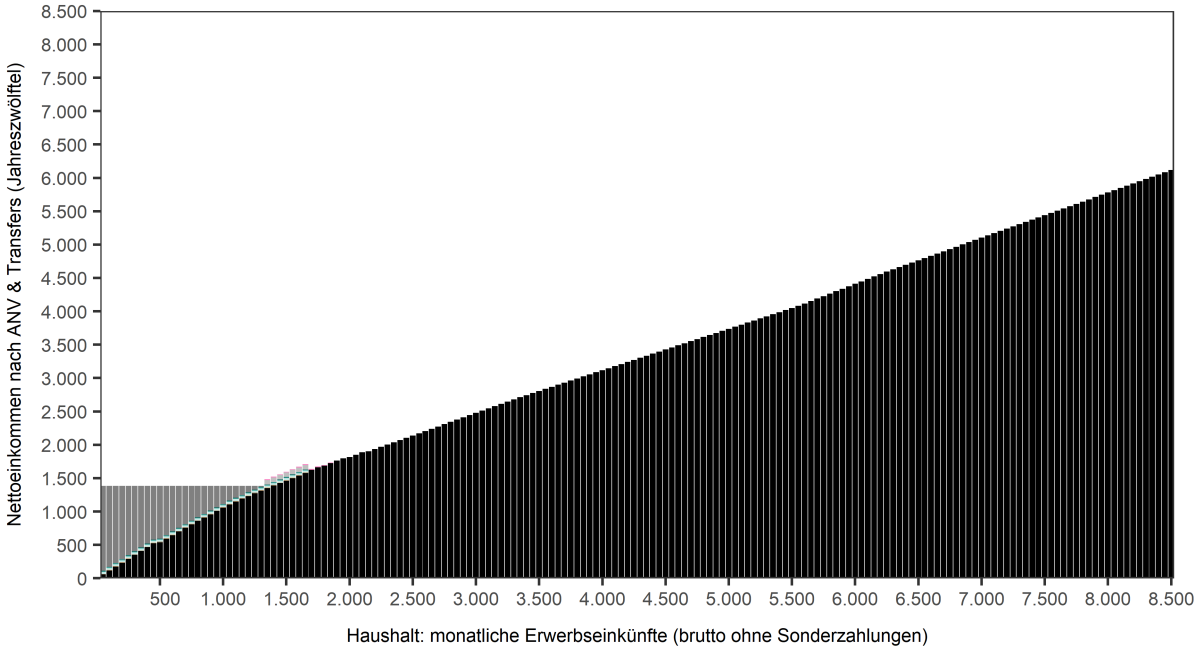

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Studienbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Kinderbetreuungsförderung (Land)
- Ermäßigung Kiga (Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.4: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 2

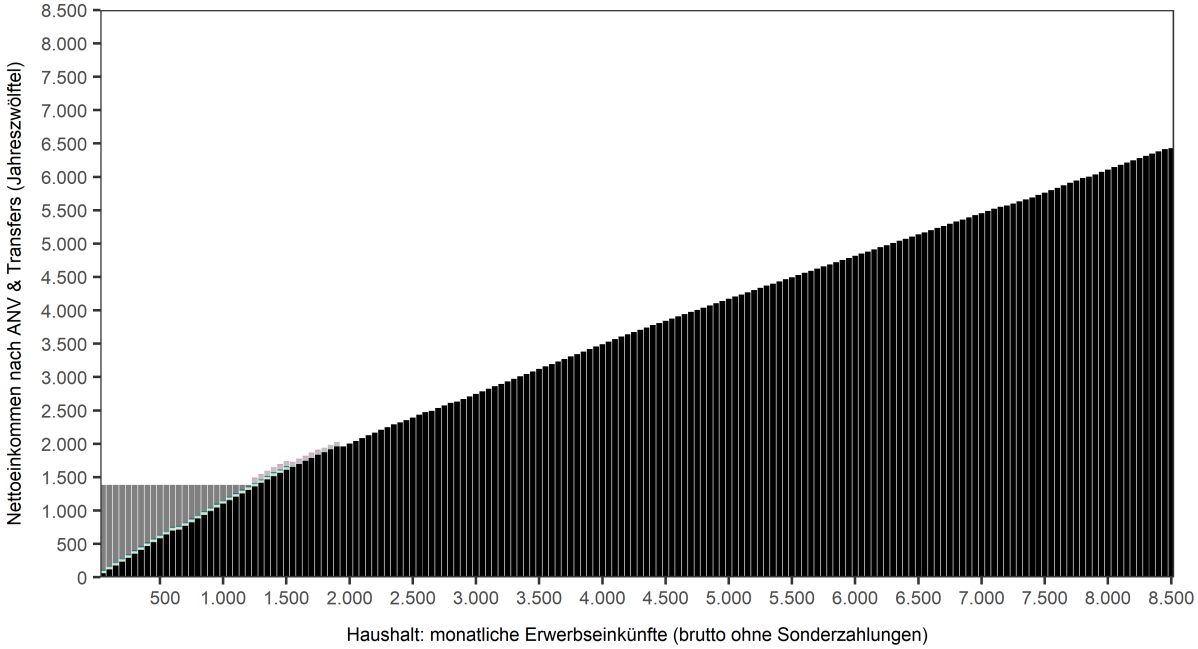

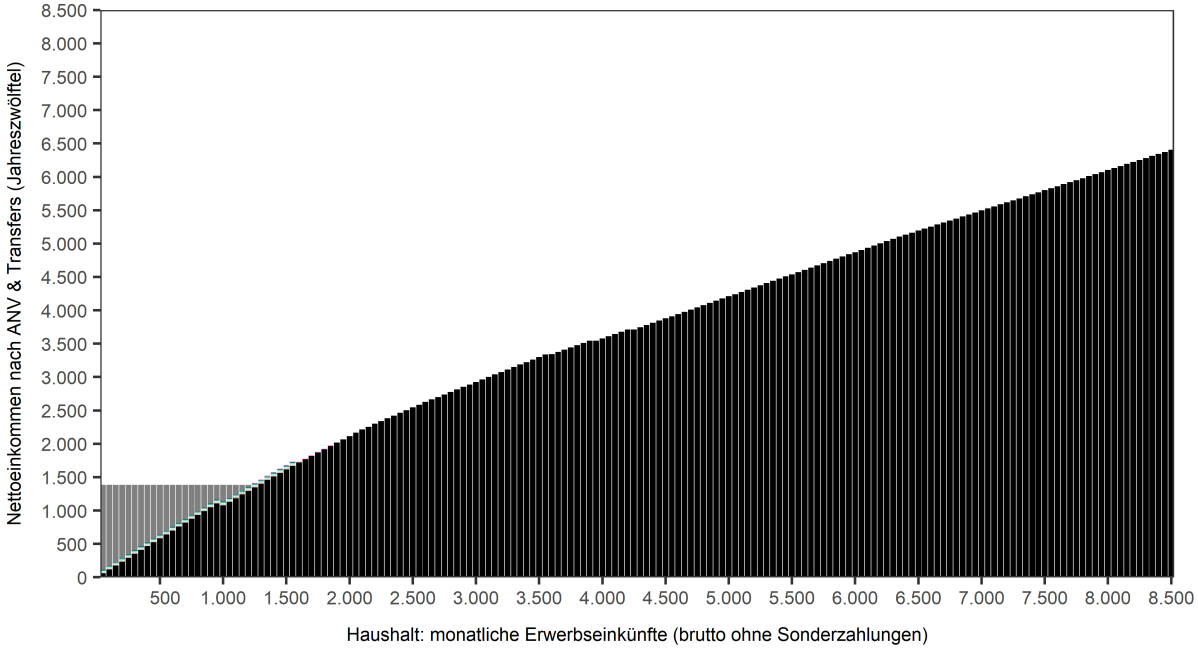

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Studienbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Kinderbetreuungsförderung (Land)
- Ermäßigung Kiga (Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.5: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 3

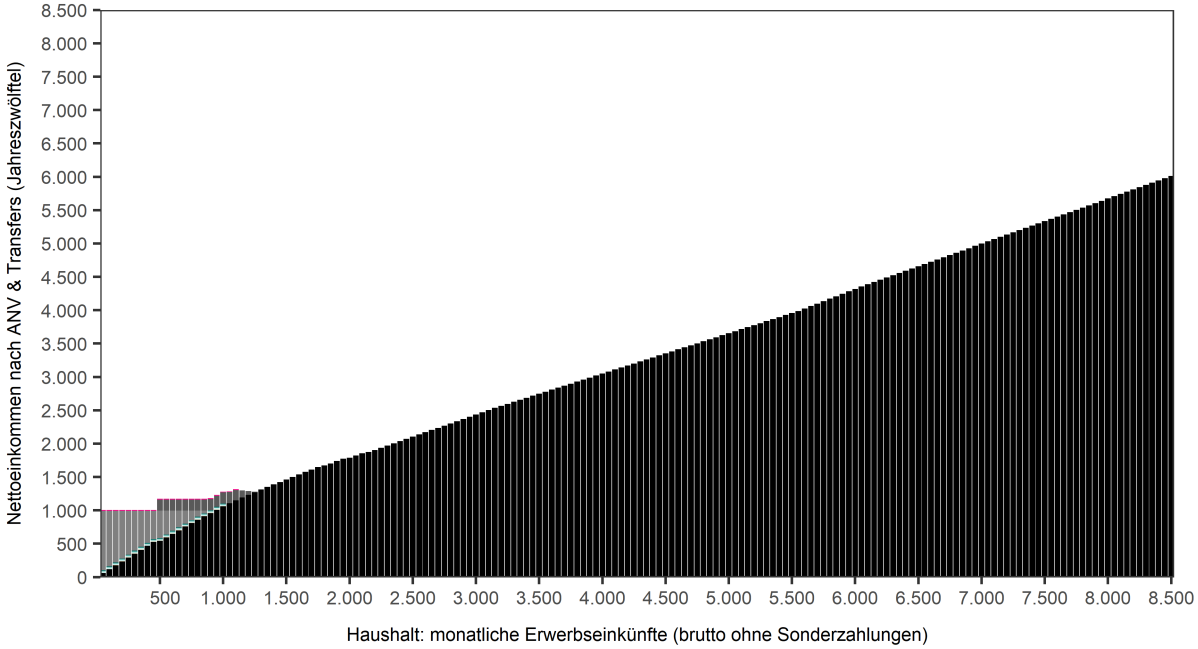

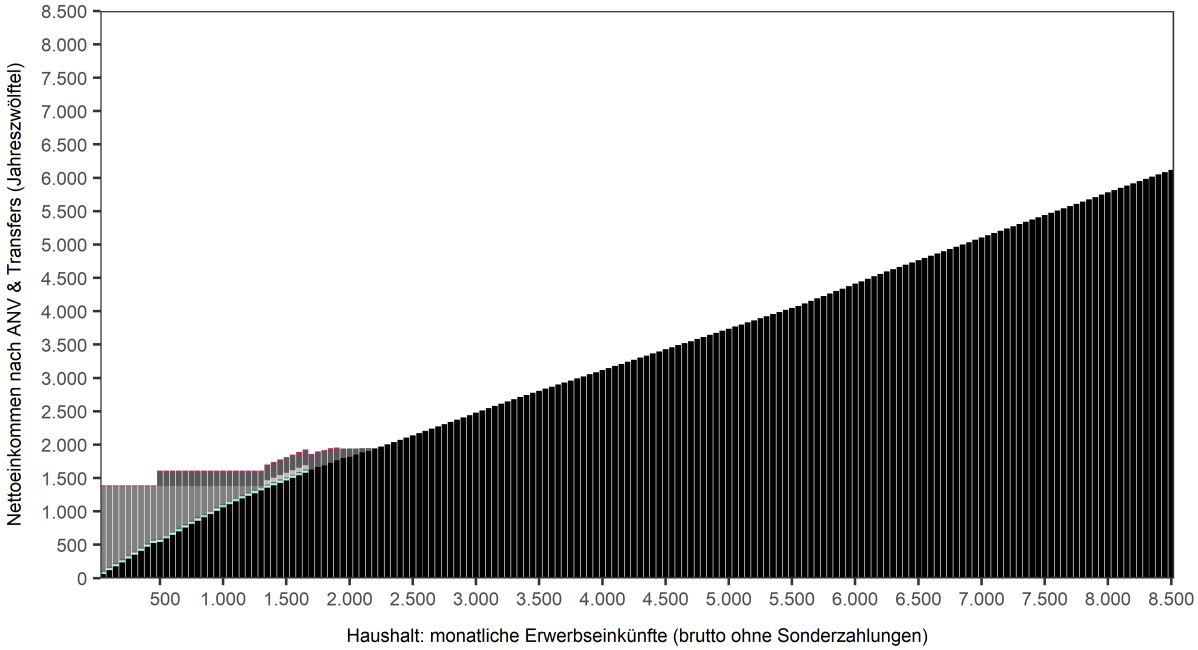

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Mutter-Kind-Zuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Familienförderbeitrag (Gemeinde)
- Ermäßigung Essensbeitrag (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.6: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 3

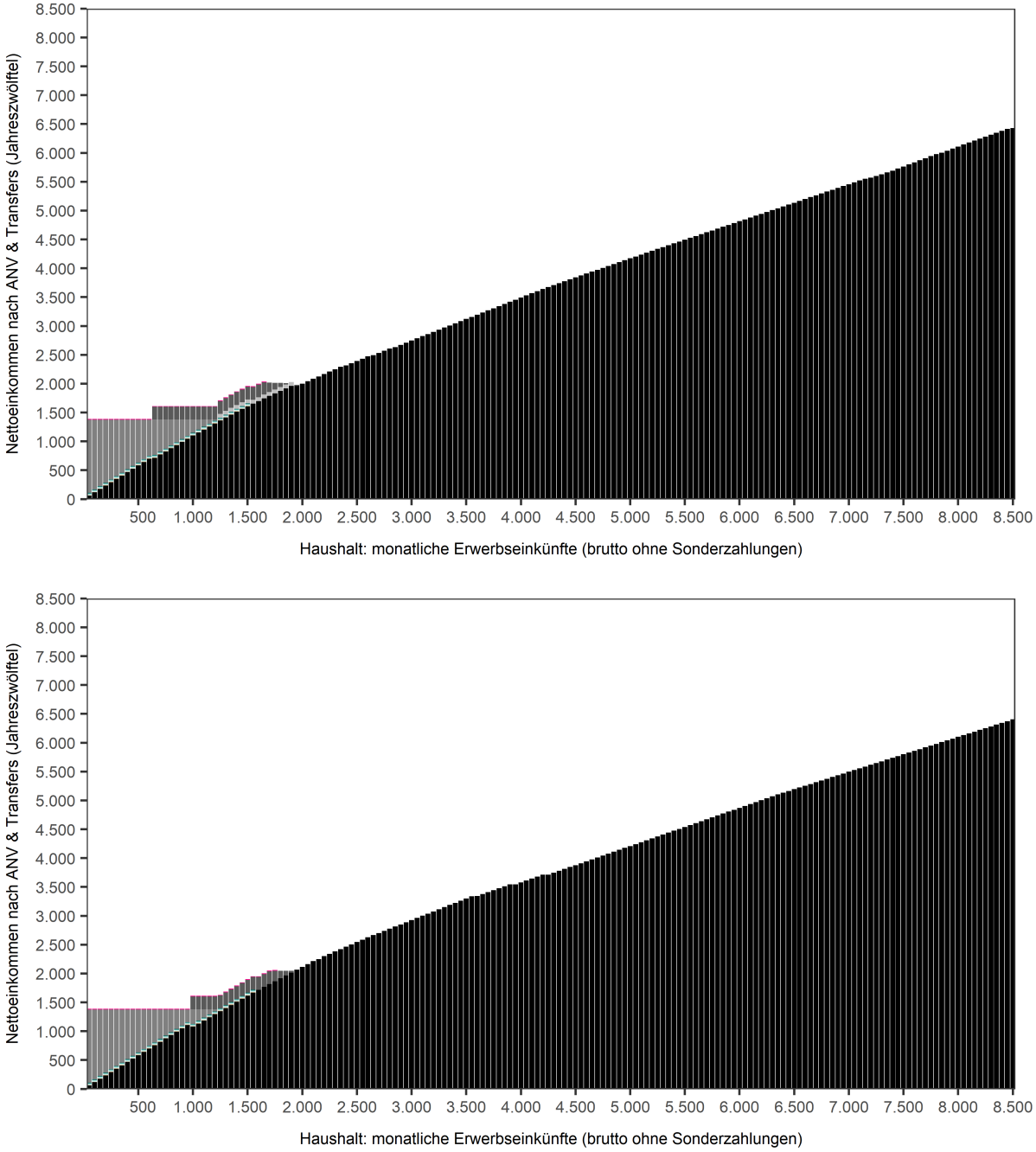

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Mutter-Kind-Zuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Familienförderbeitrag (Gemeinde)
- Ermäßigung Essensbeitrag (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.7: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 4

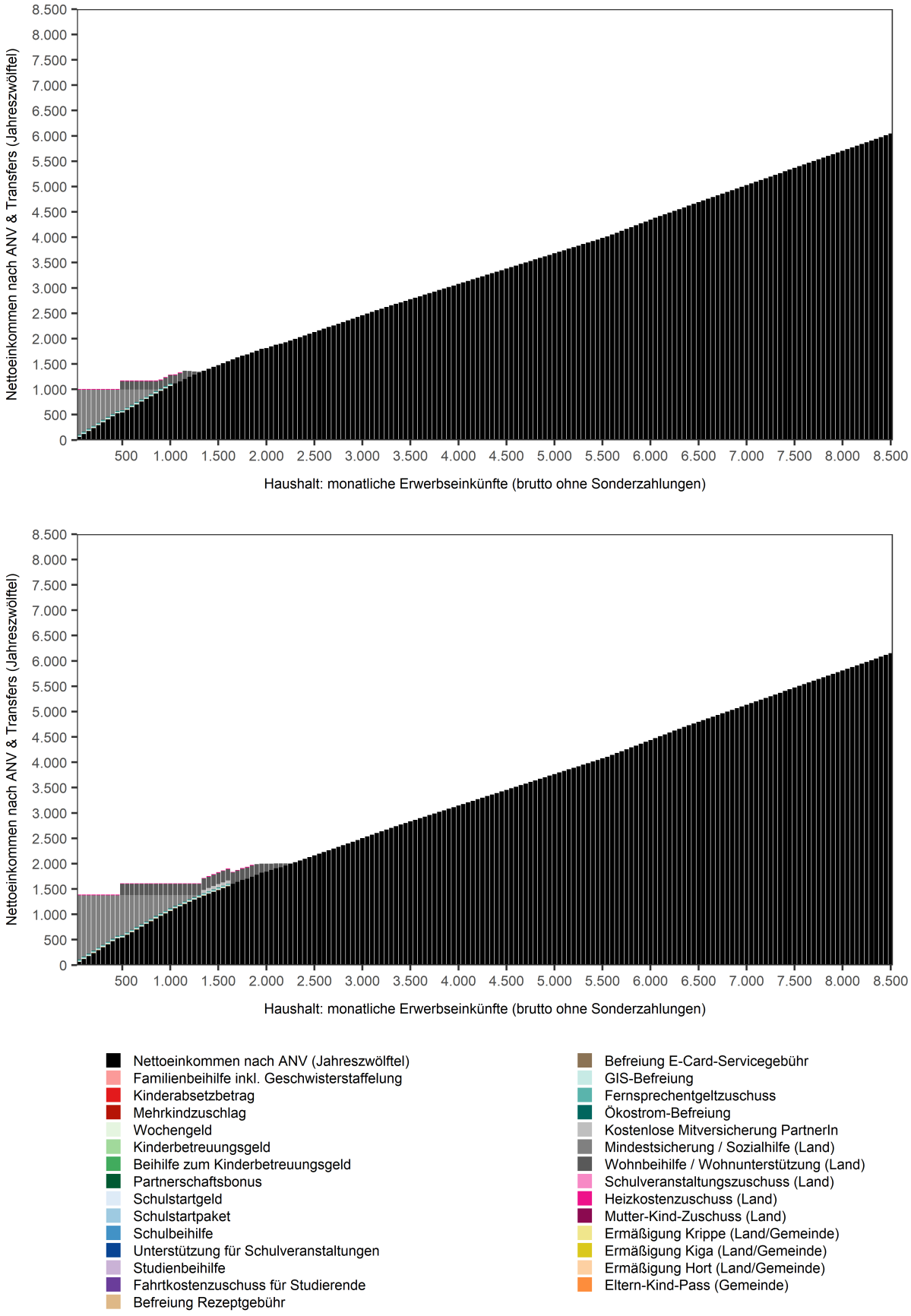

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.8: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 4

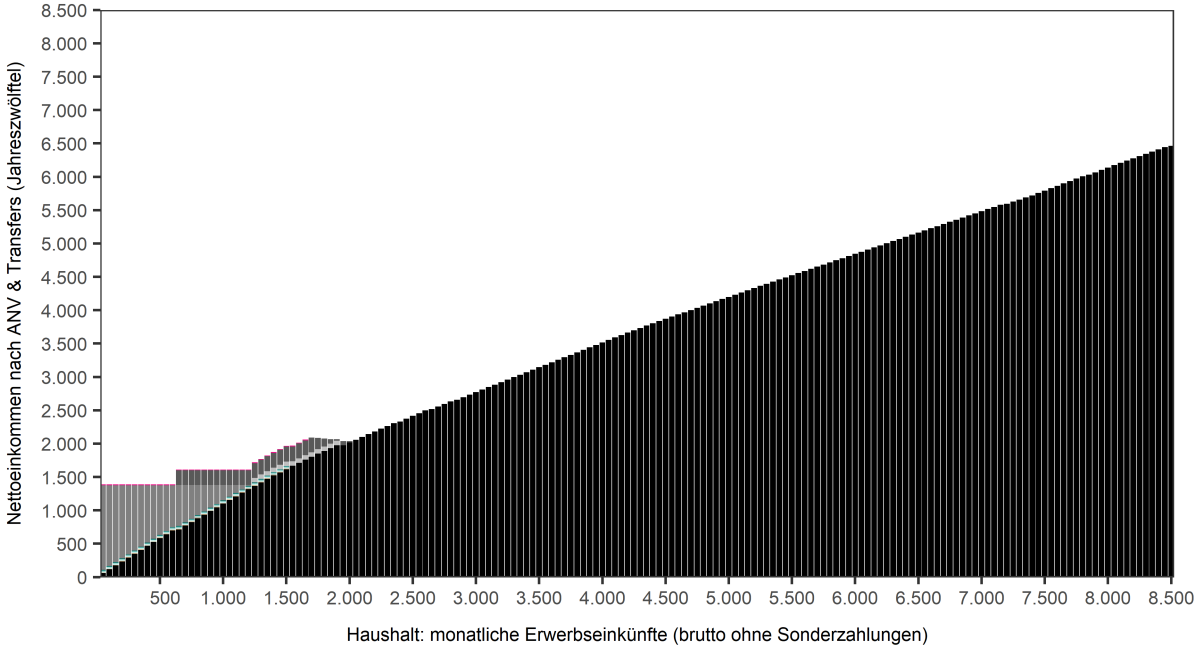

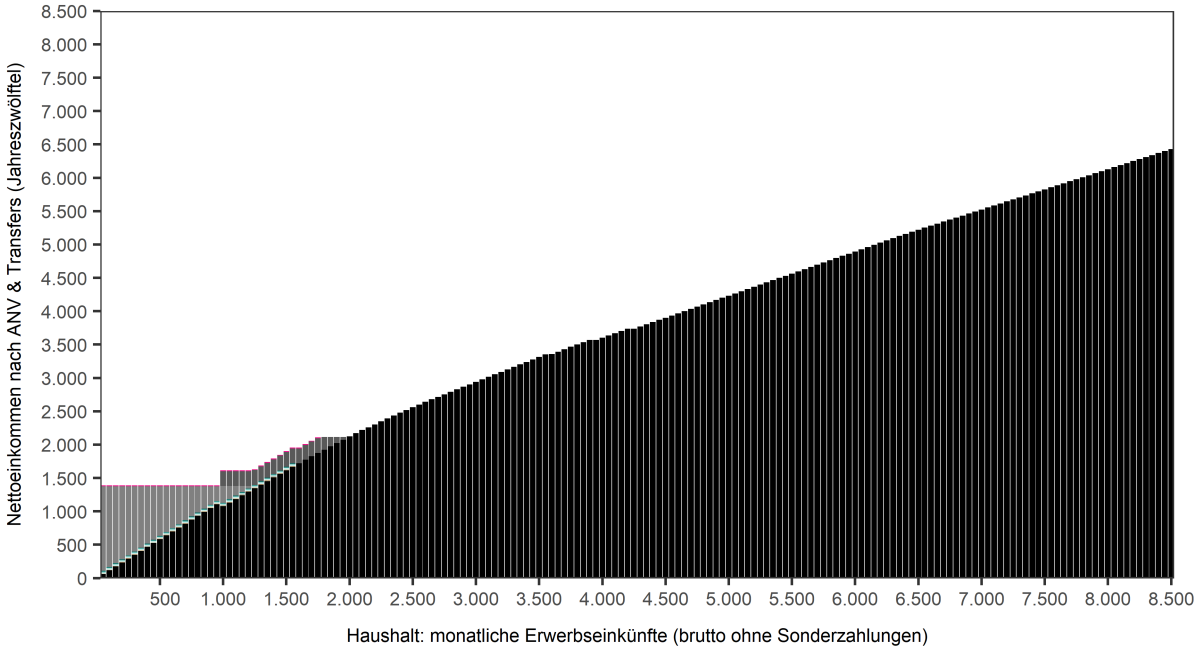

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Mutter-Kind-Zuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Eltern-Kind-Pass (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.9: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 5

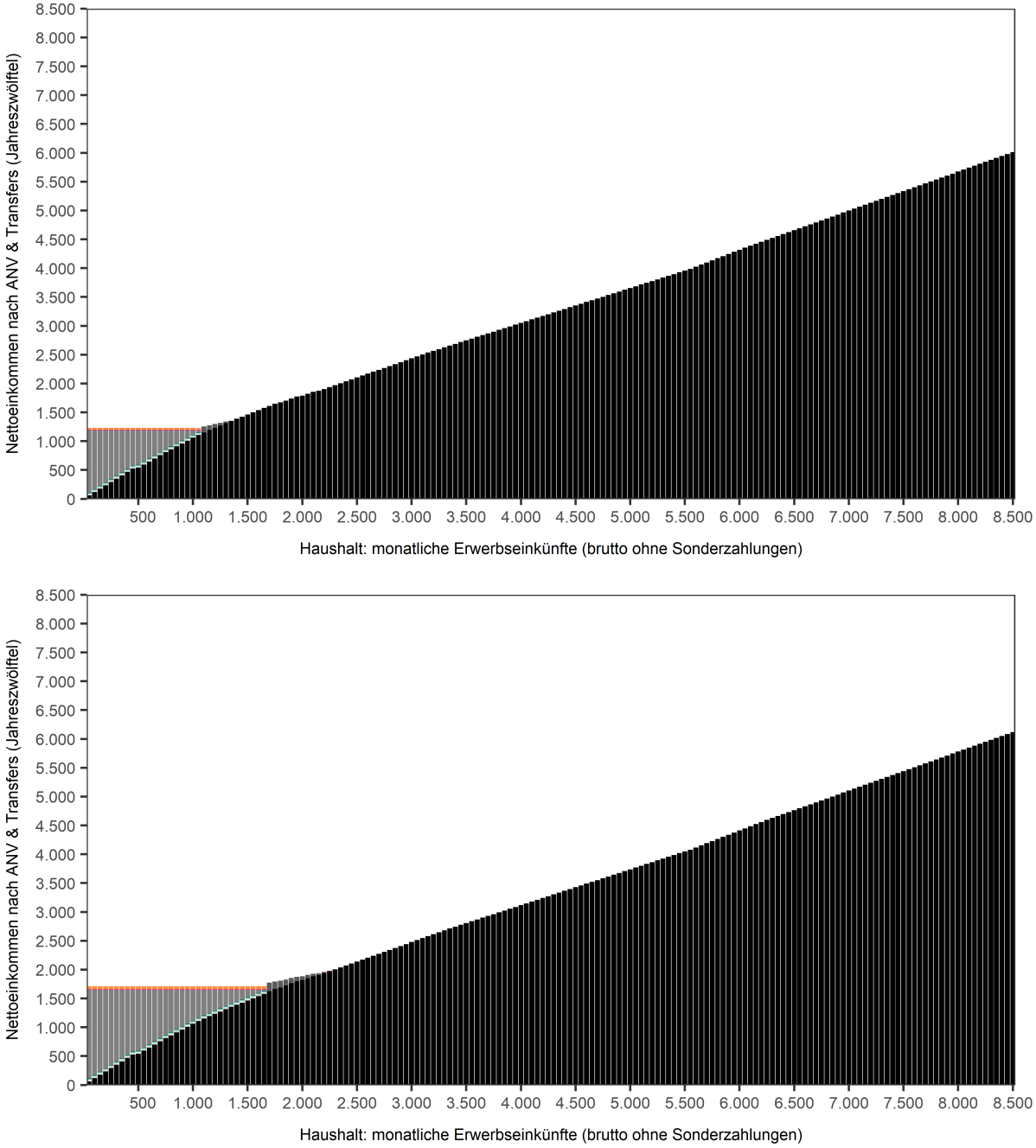

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Kinderbetreuungsbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Feriencampzuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe inkl. Essen (Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga inkl. Essen (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort inkl. Essen (Gemeinde)
- SozialCard (Gemeinde)
- Feriencampzuschuss (Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.10: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 5

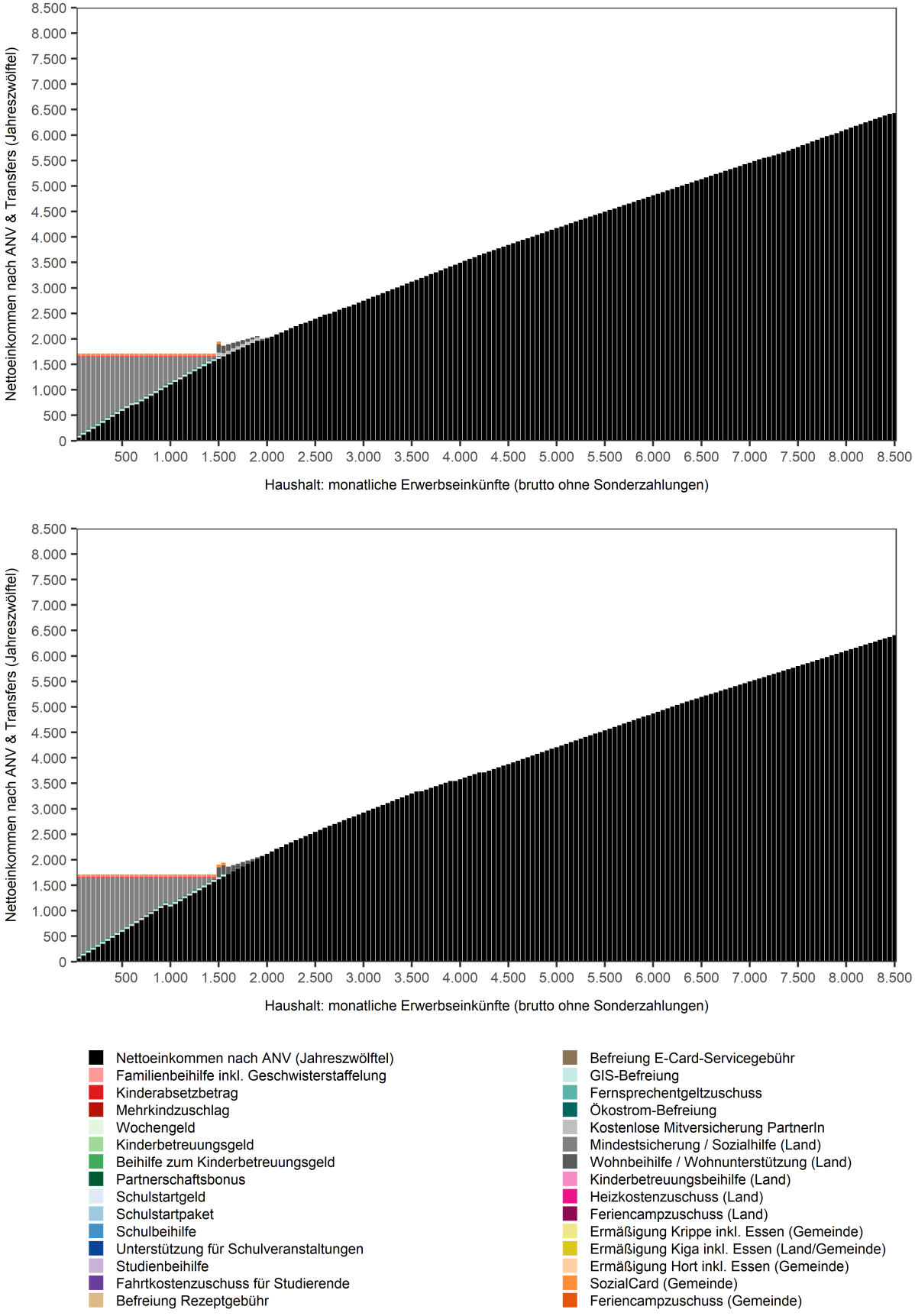

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.11: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 6

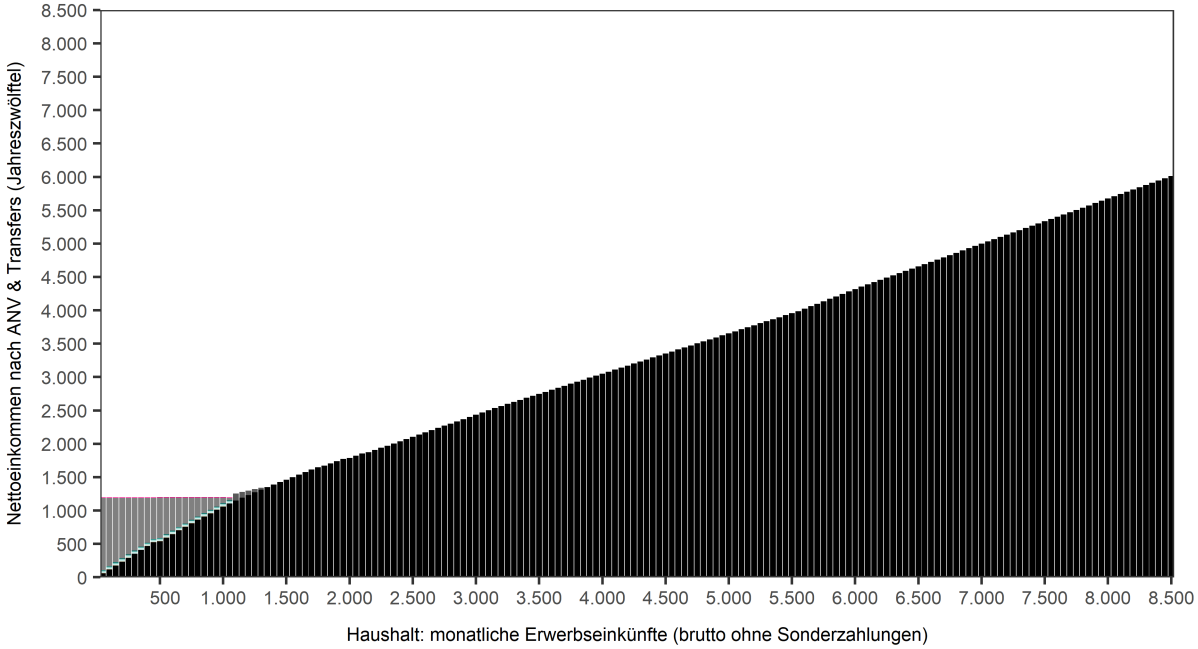

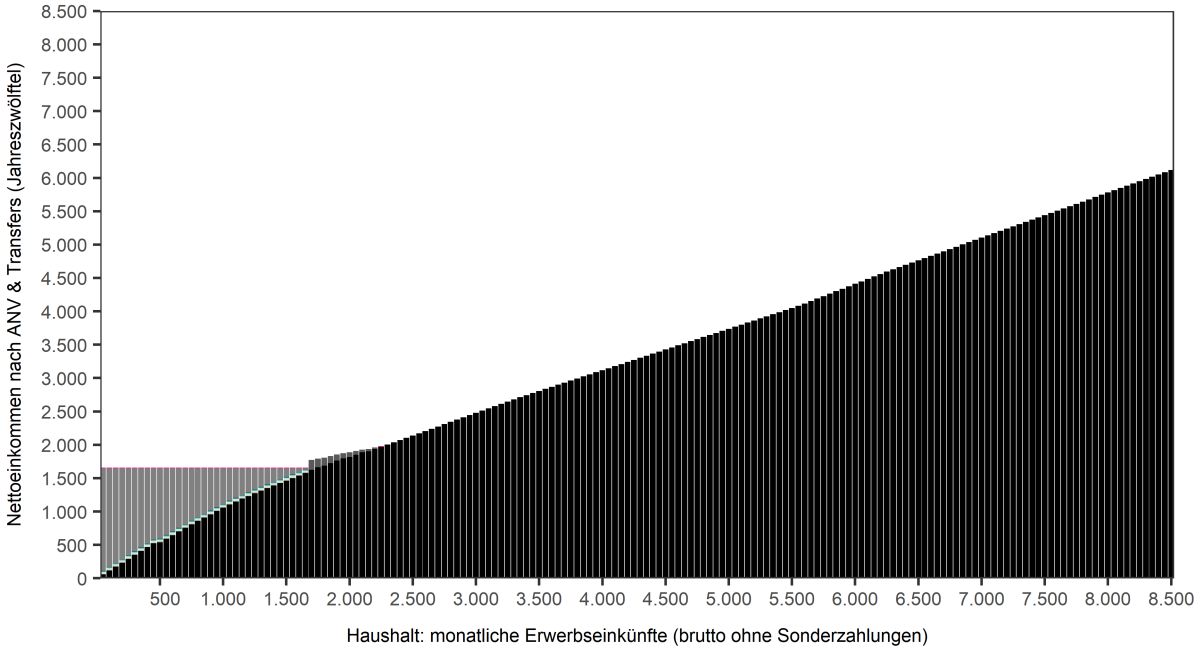

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Kinderbetreuungsbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Feriencampzuschuss (Land)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.12: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 6

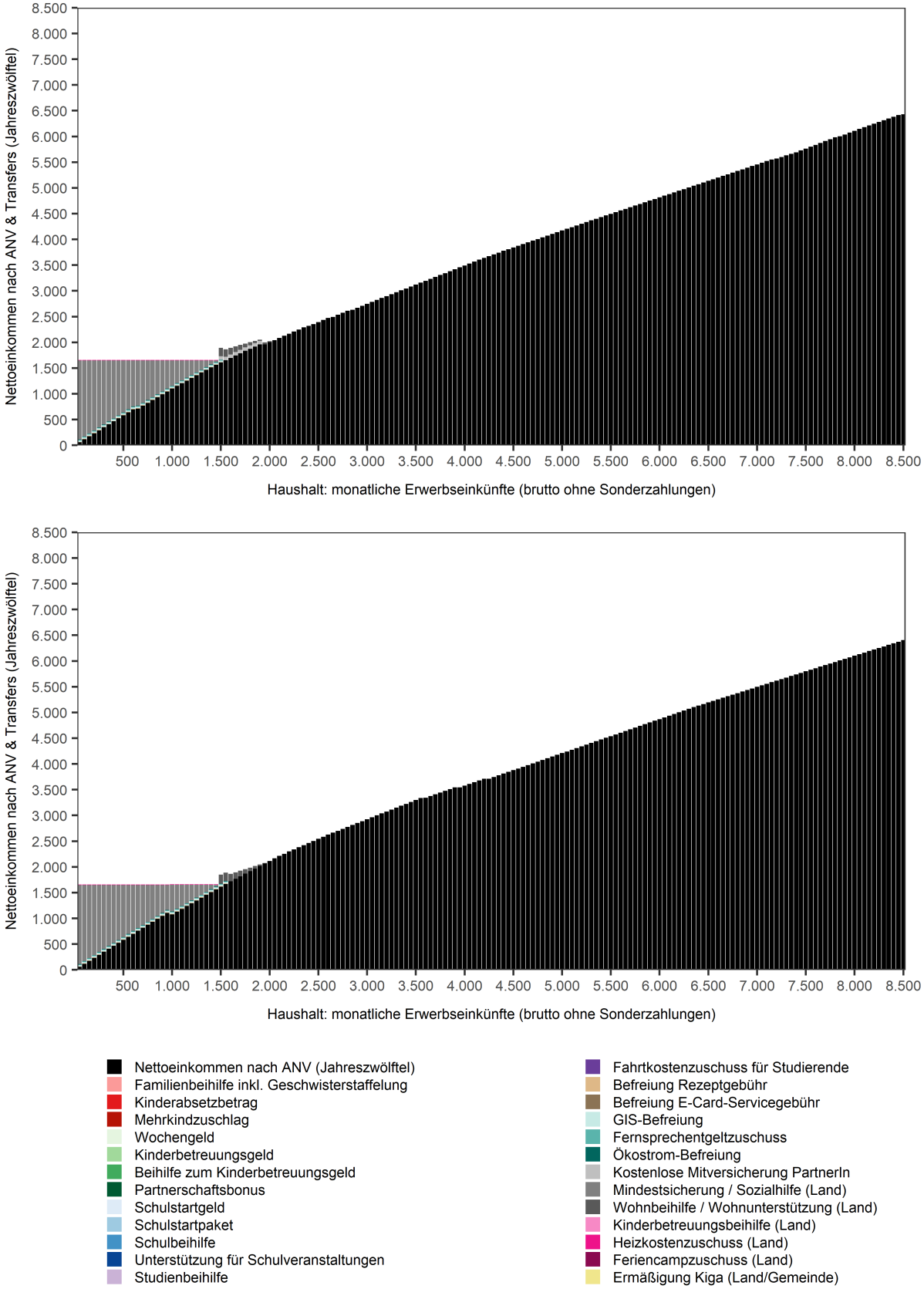

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.13: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 7

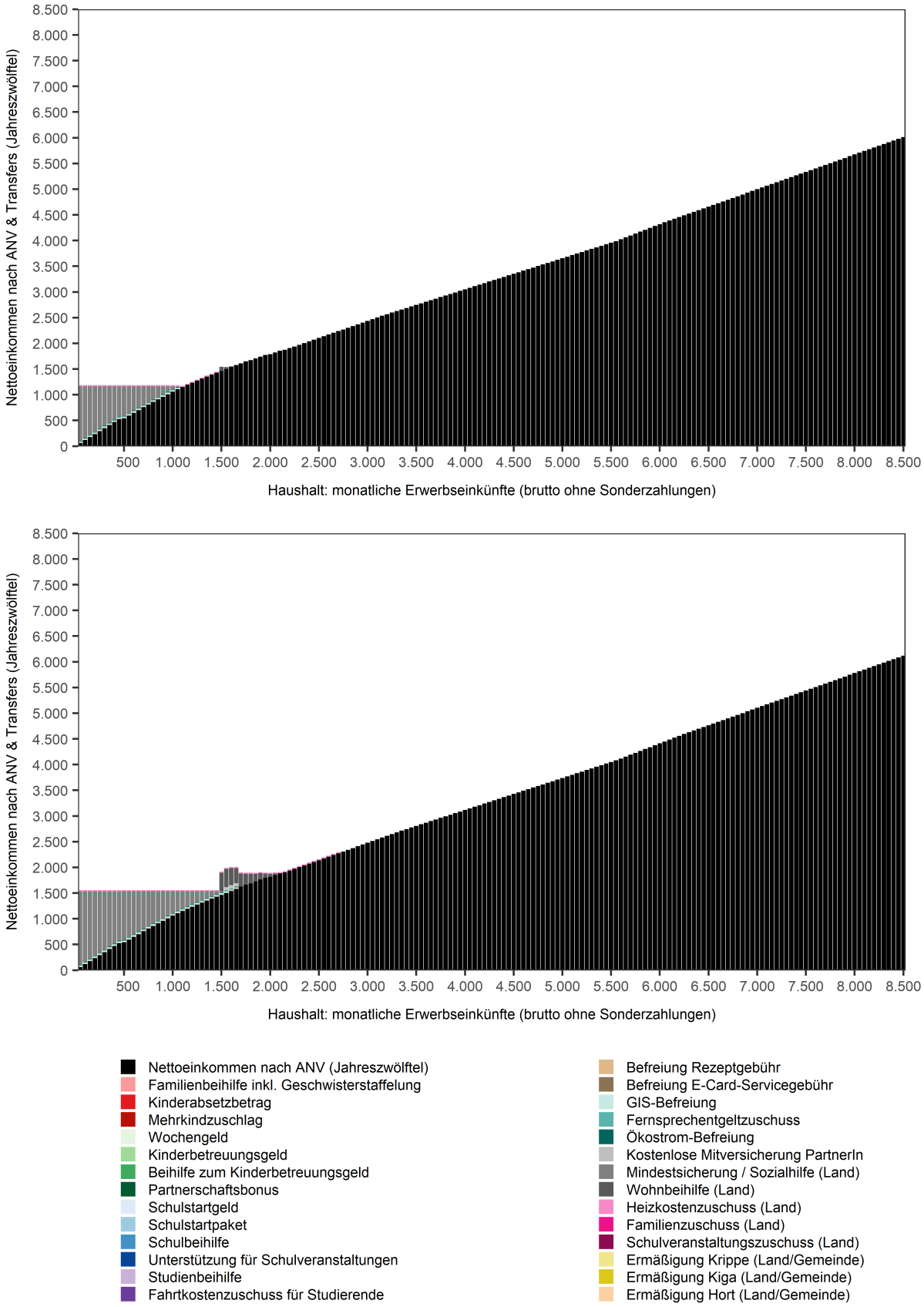

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.14: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 7

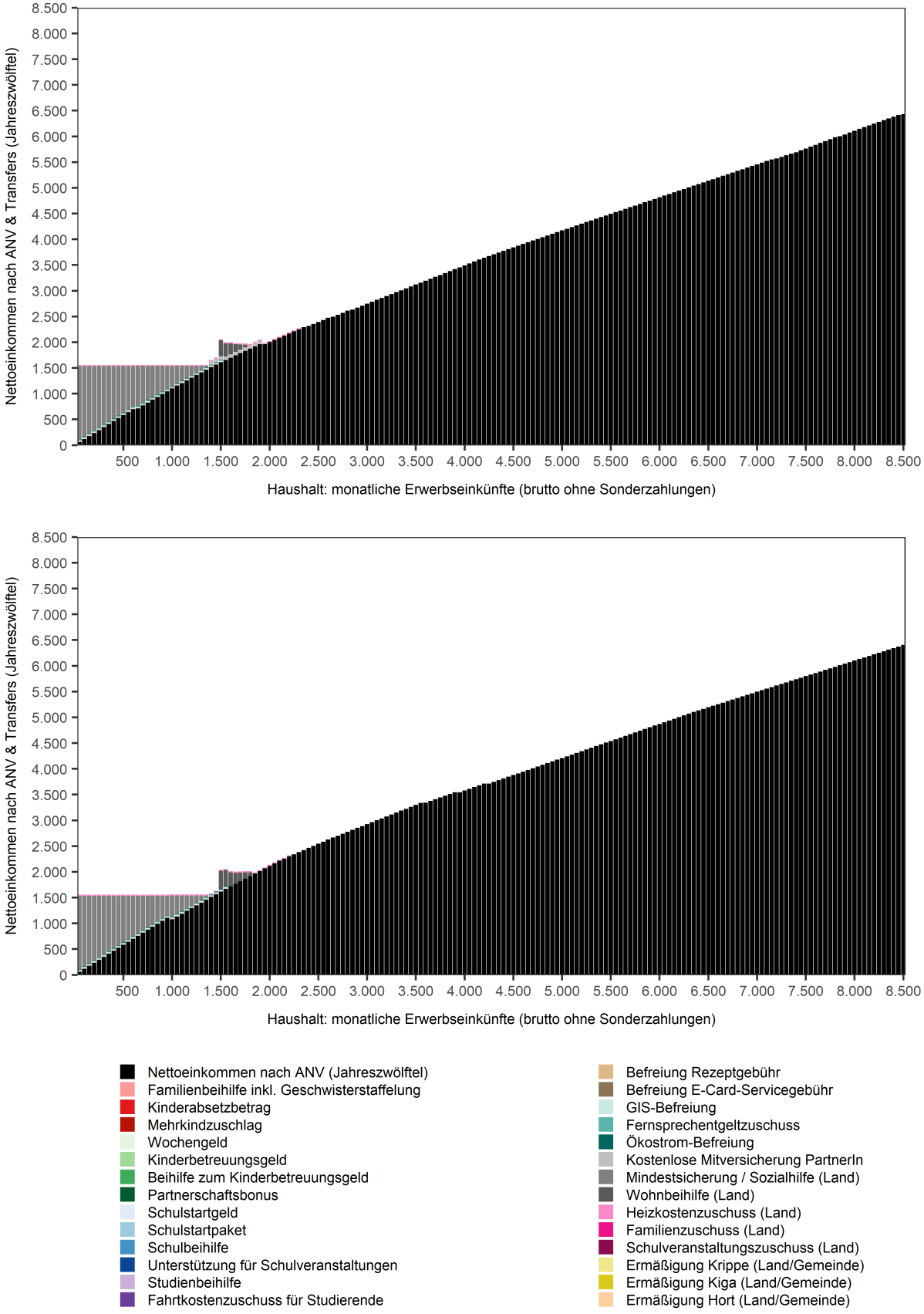

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.15: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 8

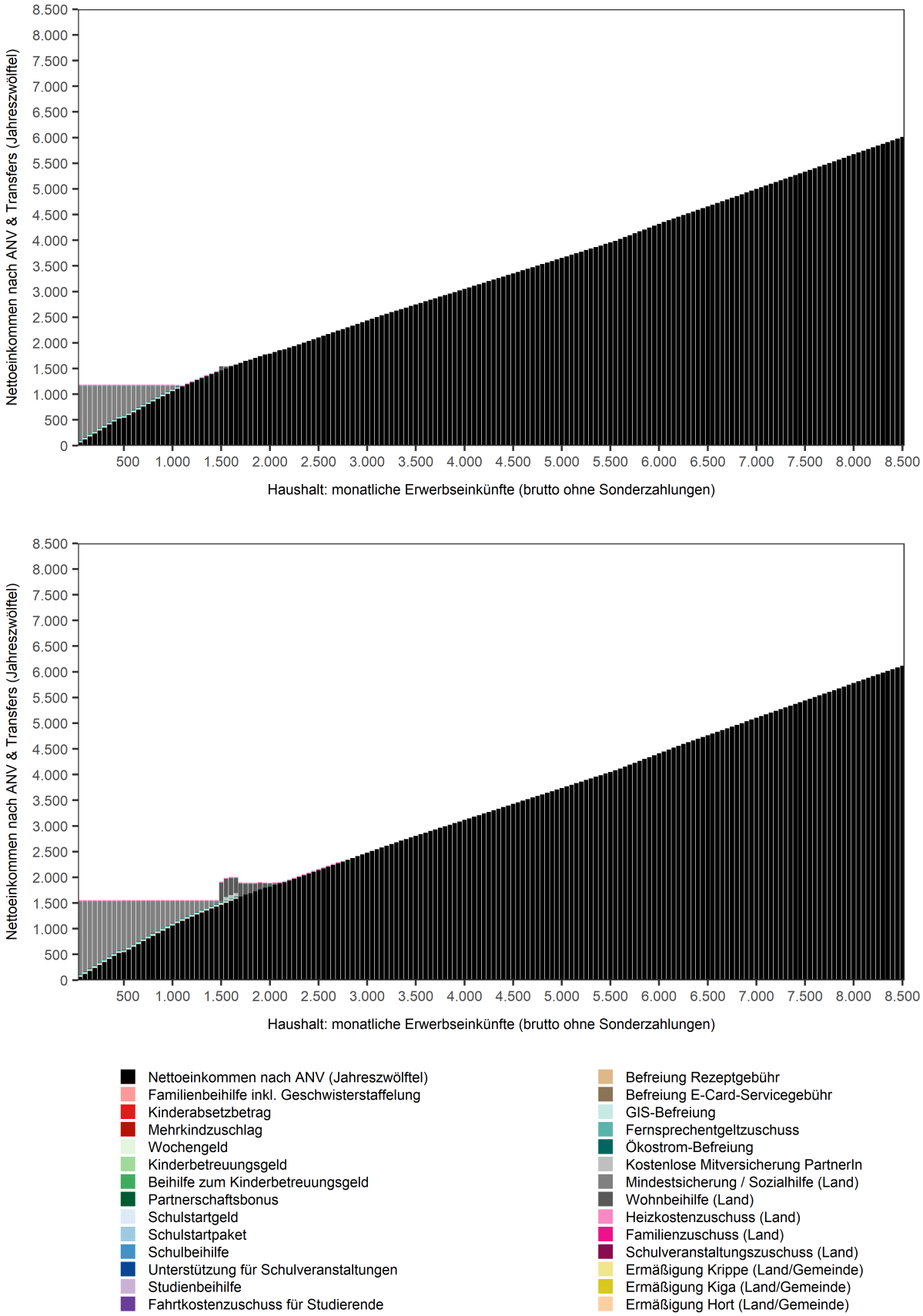

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.16: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 8

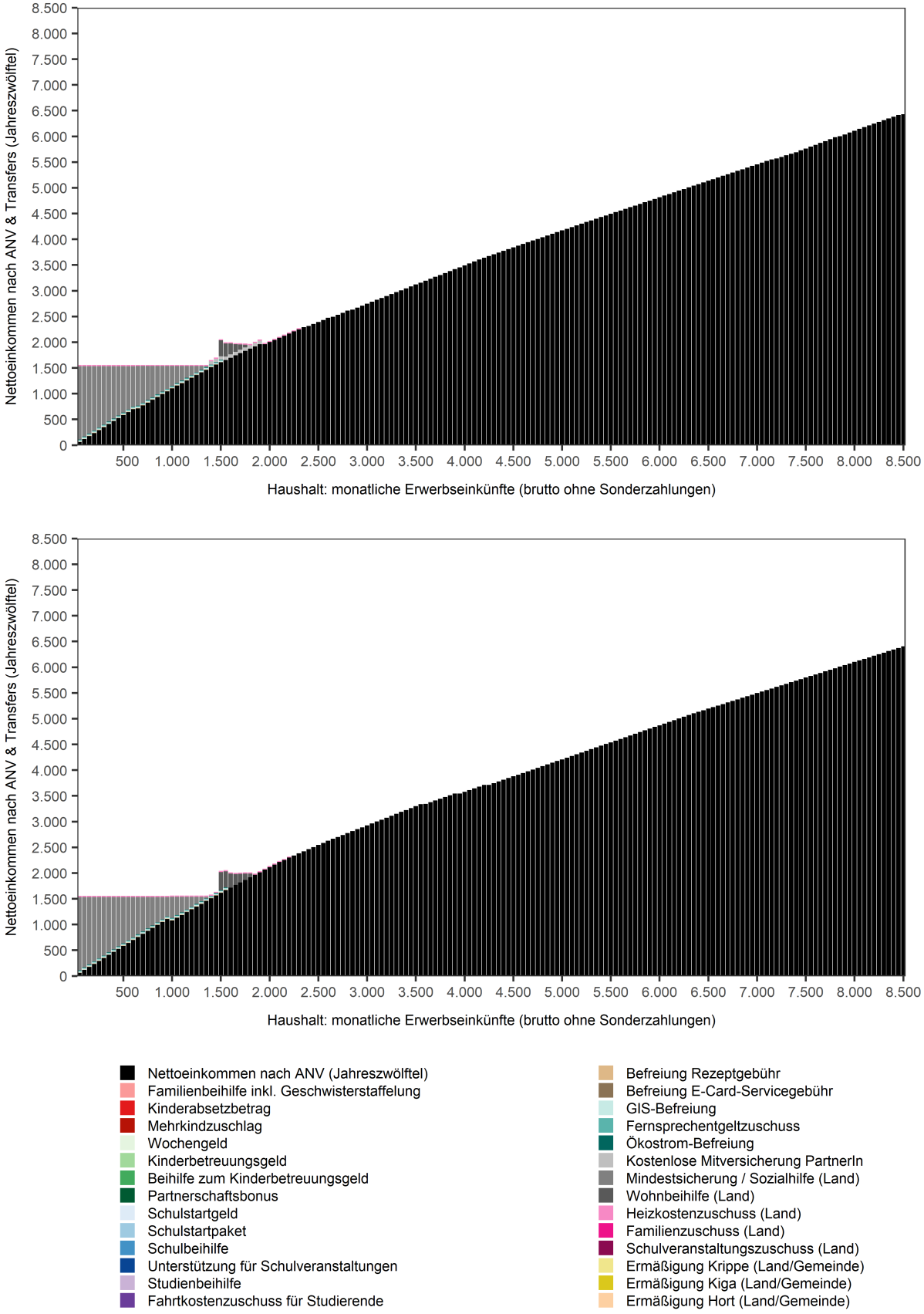

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.17: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinstehende Person und unten für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 9

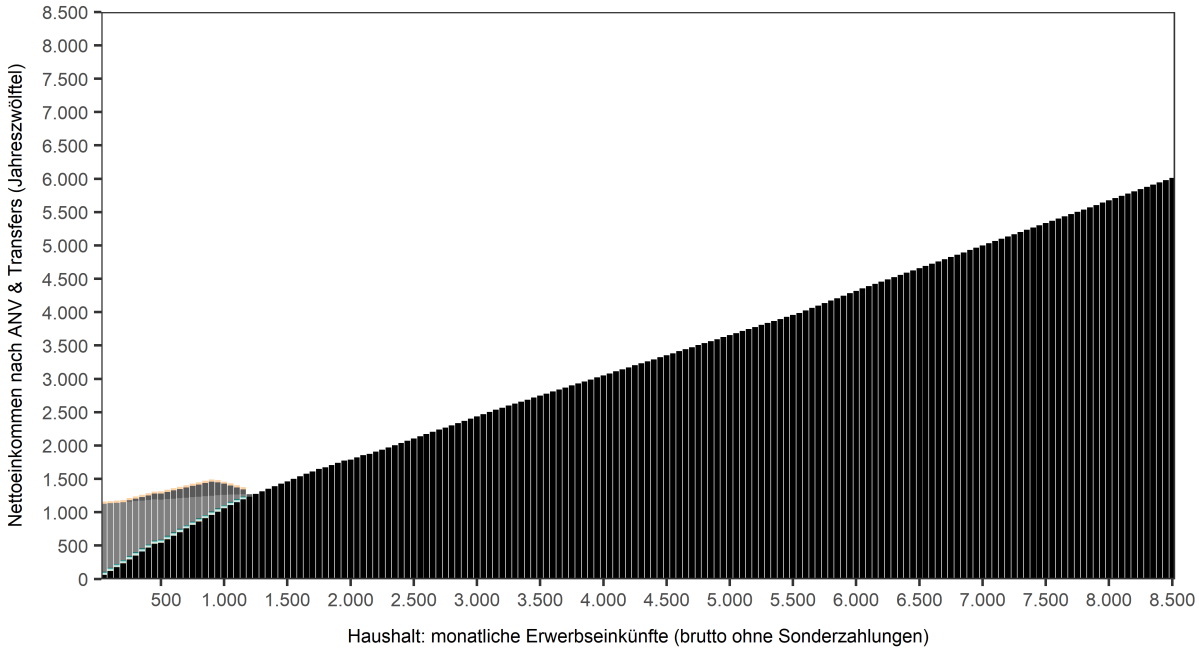

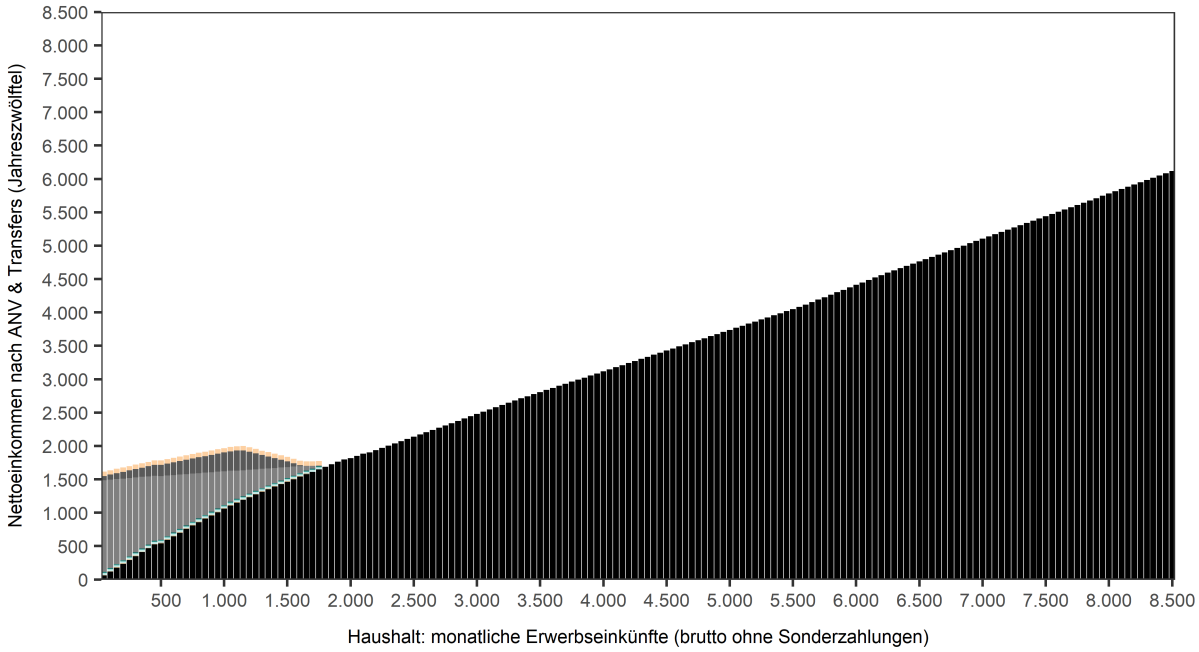

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Partnerschaftsbonus
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- Ökostrom-Befreiung
- Kostenlose Mitversicherung PartnerIn
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land/Gemeinde)
- Familienzuschuss (Land/Gemeinde)
- Essenskostenzuschuss Krippe, Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort inkl. Essen (Land/Gemeinde)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land/Gemeinde)
- Kinderurlaub WIJUG (Land/Gemeinde)
- Mobilpass (Land/Gemeinde)

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.18: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar ohne Kind mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), wohnhaft in Gemeinde 9

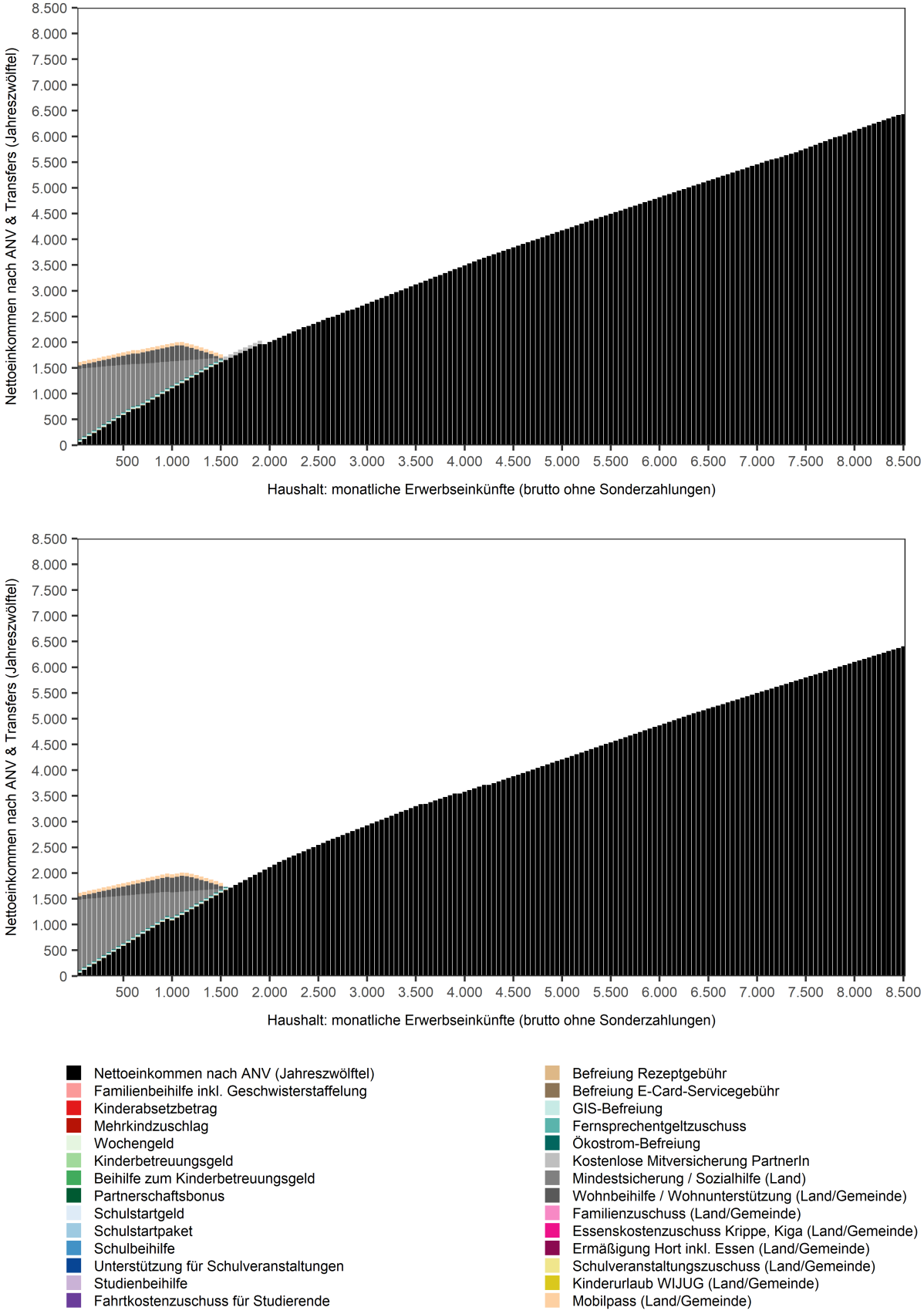

Quelle: JR-LIFE.

A.2. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 1 Kind

Abbildung A.19: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 1-jährigen Kind, Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 3

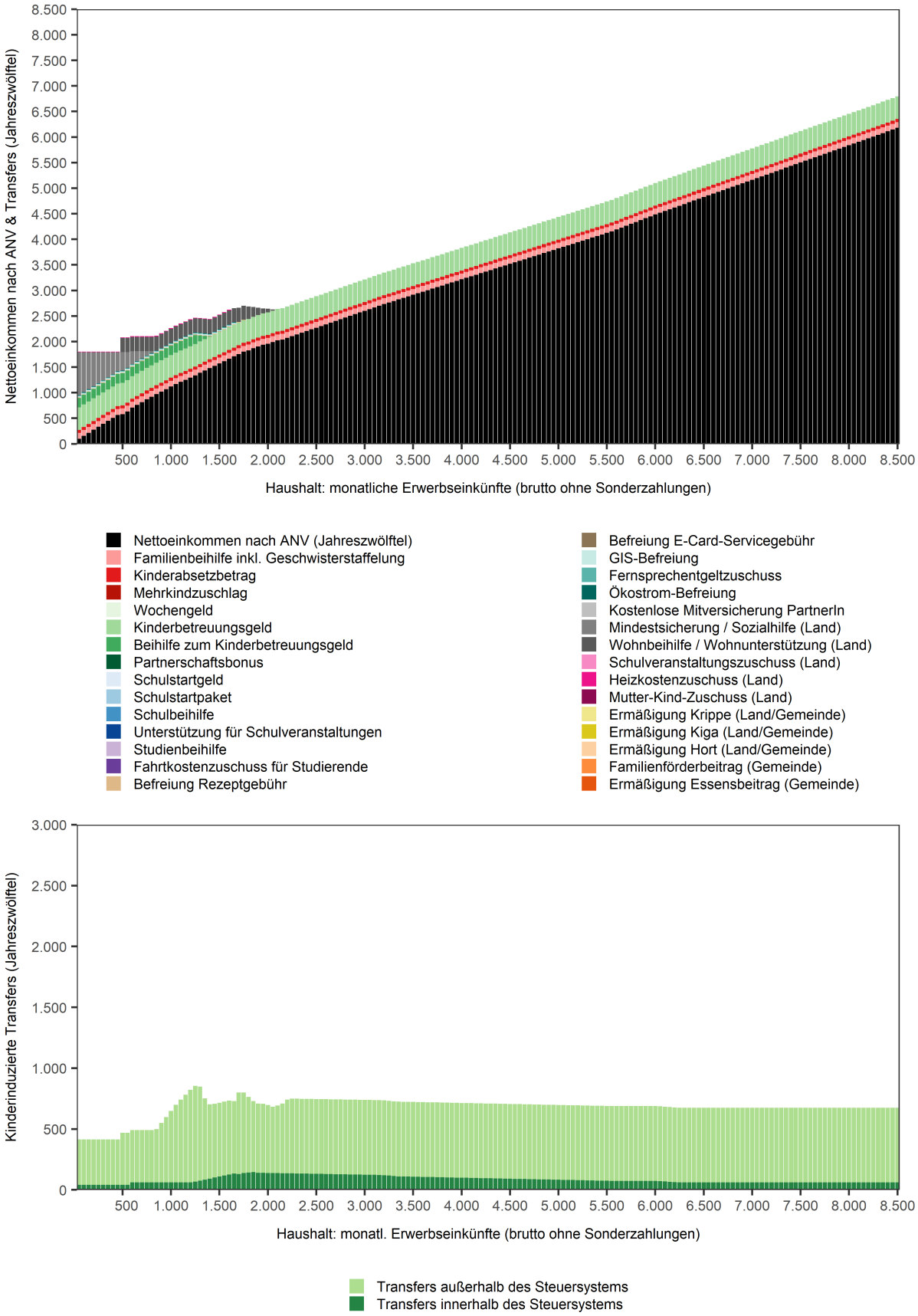

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.20: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für eine alleinerziehende Person mit einem 4-jährigen Kind, wohnhaft in Gemeinde 5

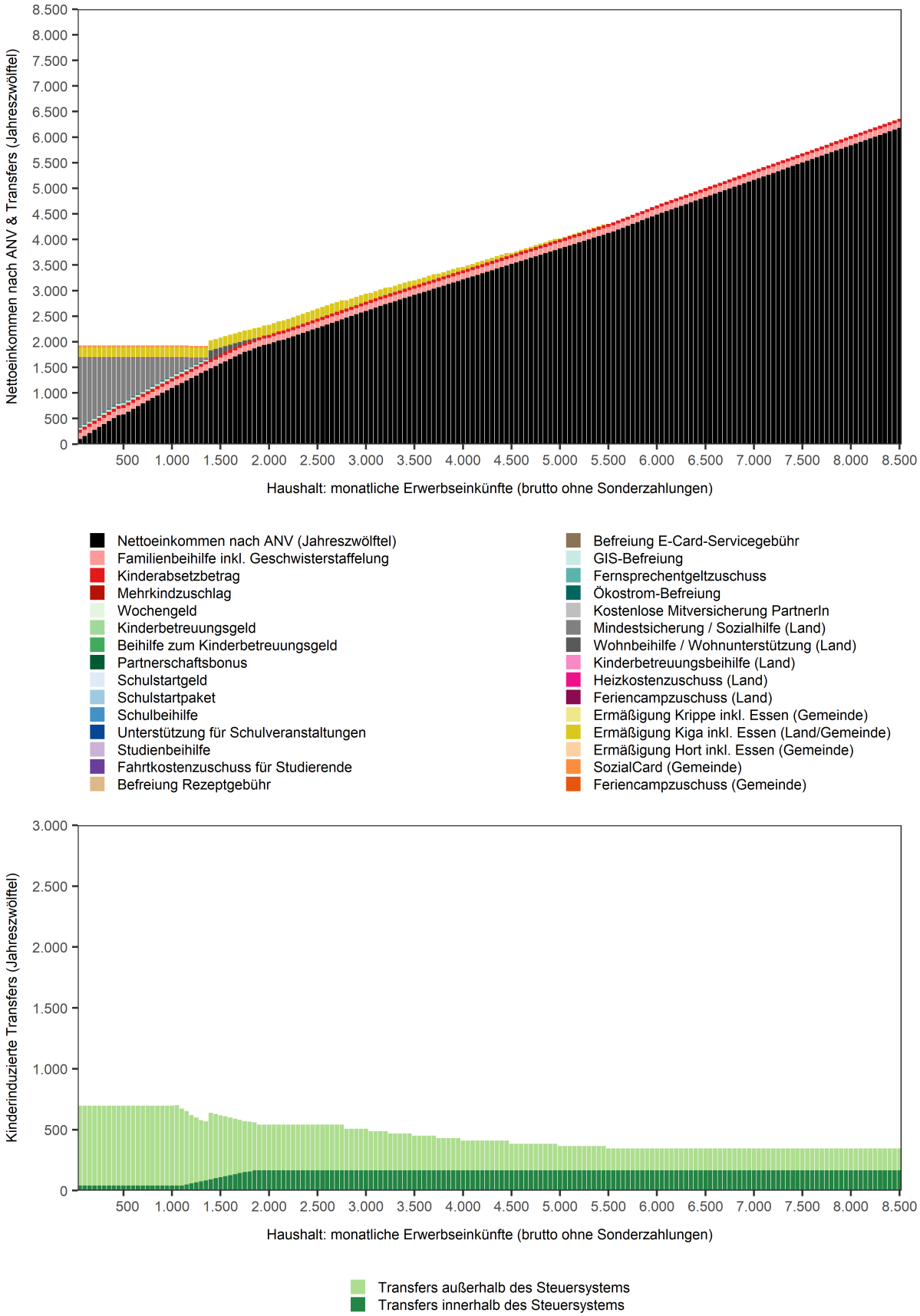

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.21: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 7-jährigen Kind, Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 1

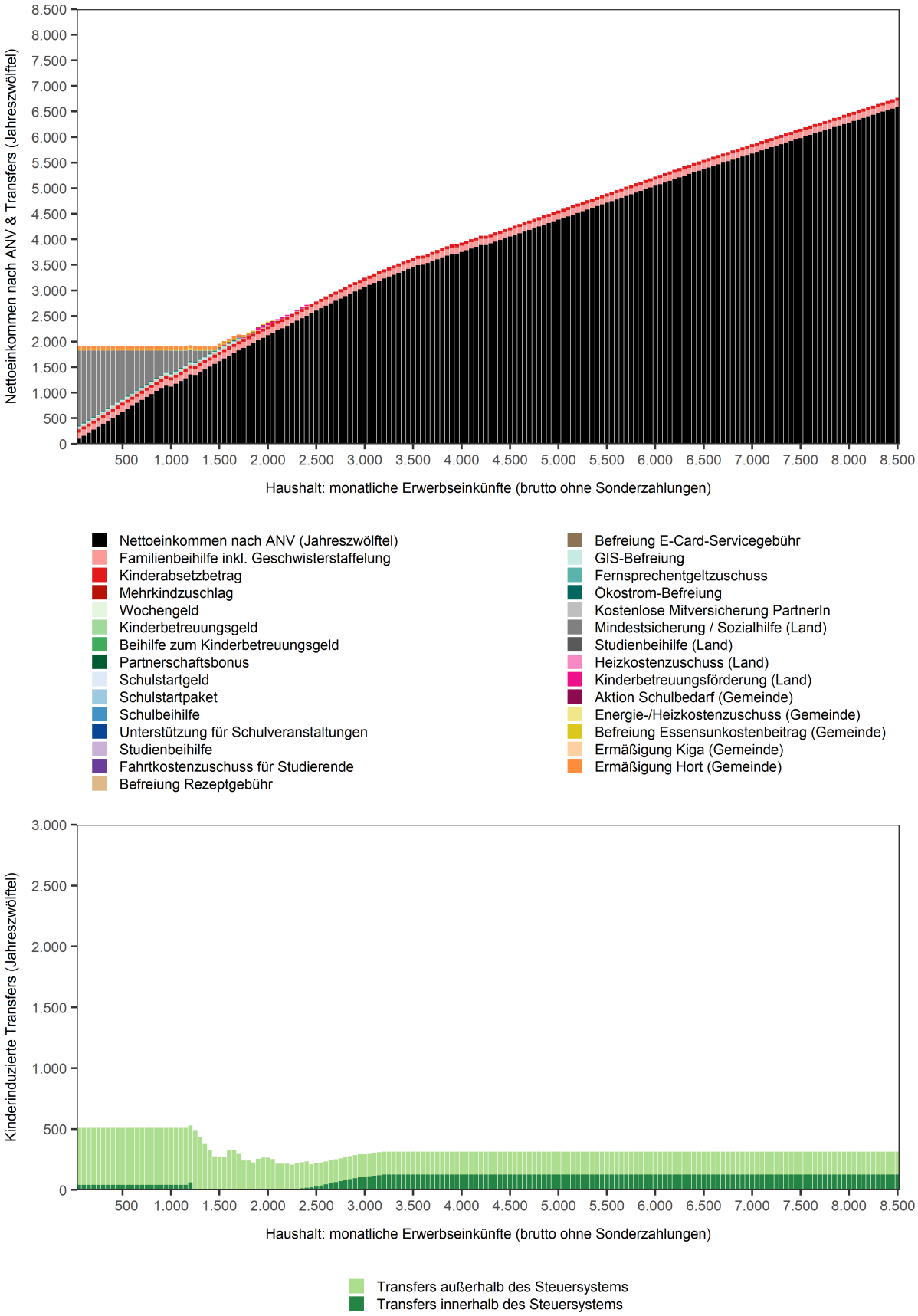

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.22: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 12-jährigen Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 8

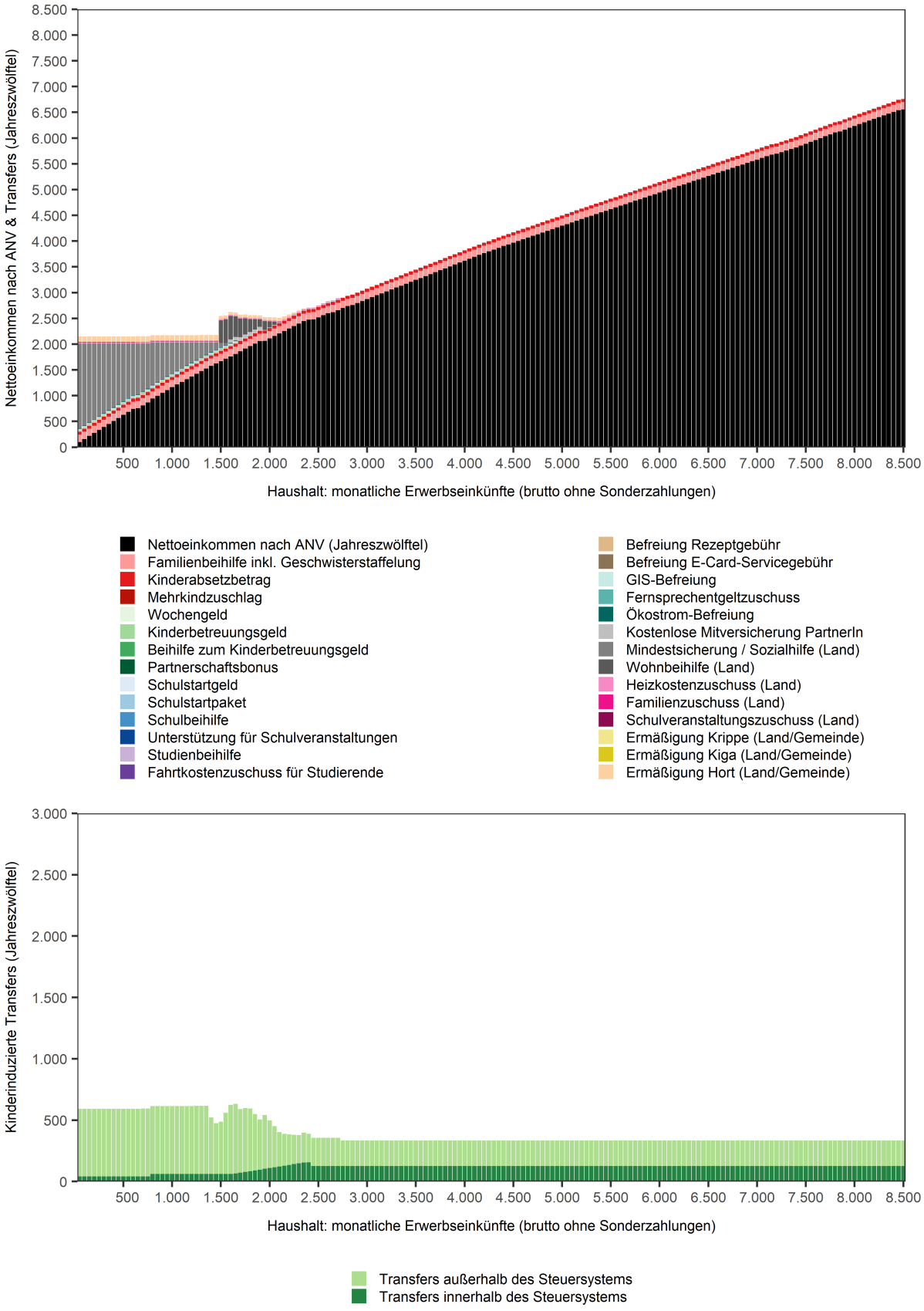

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.23: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 17-jährigen Kind, Einkommensverteilung 100:00, wohnhaft in Gemeinde 4

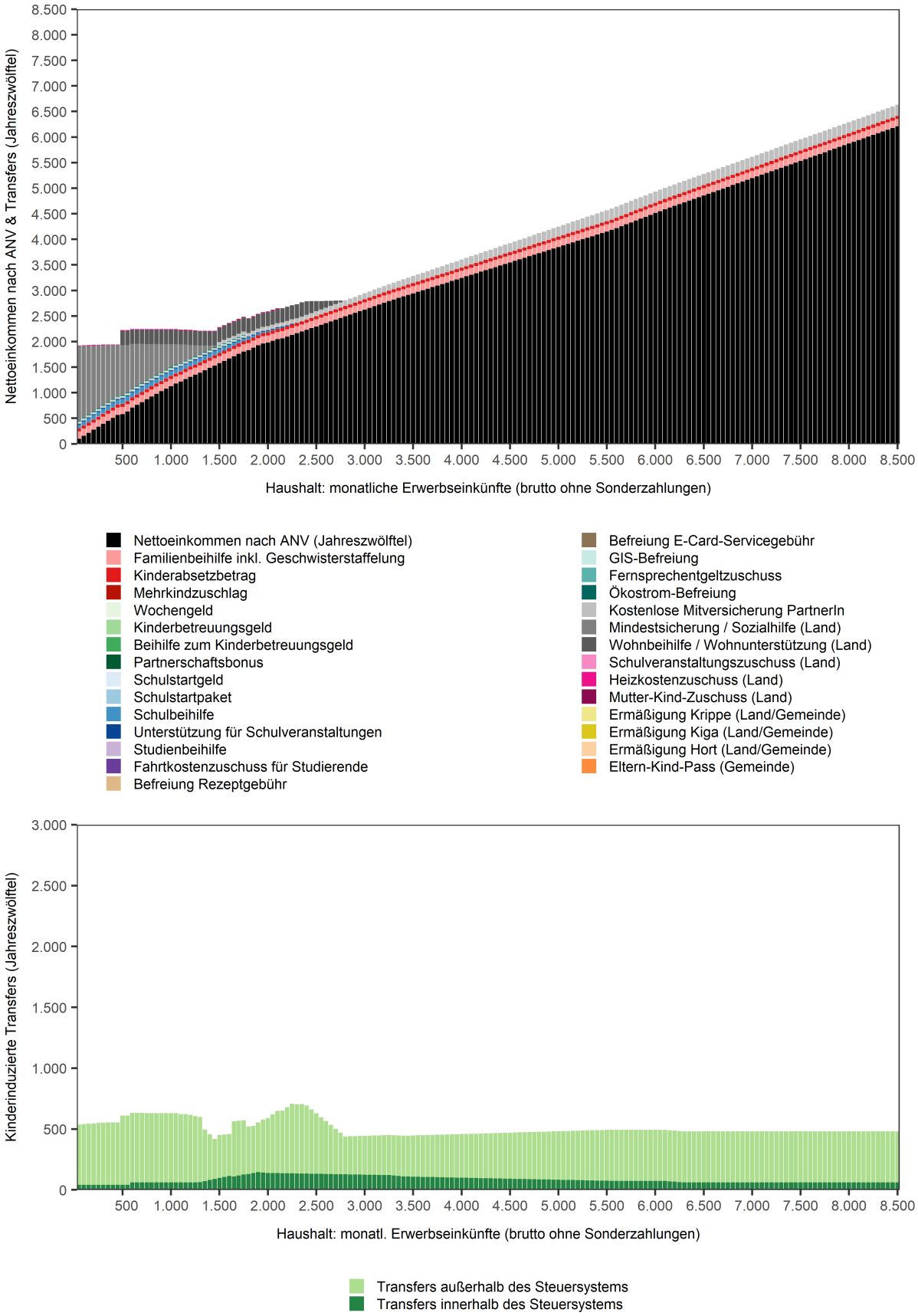

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.24: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für eine alleinerziehende Person mit einem 21-jährigen Kind, wohnhaft in Gemeinde 9

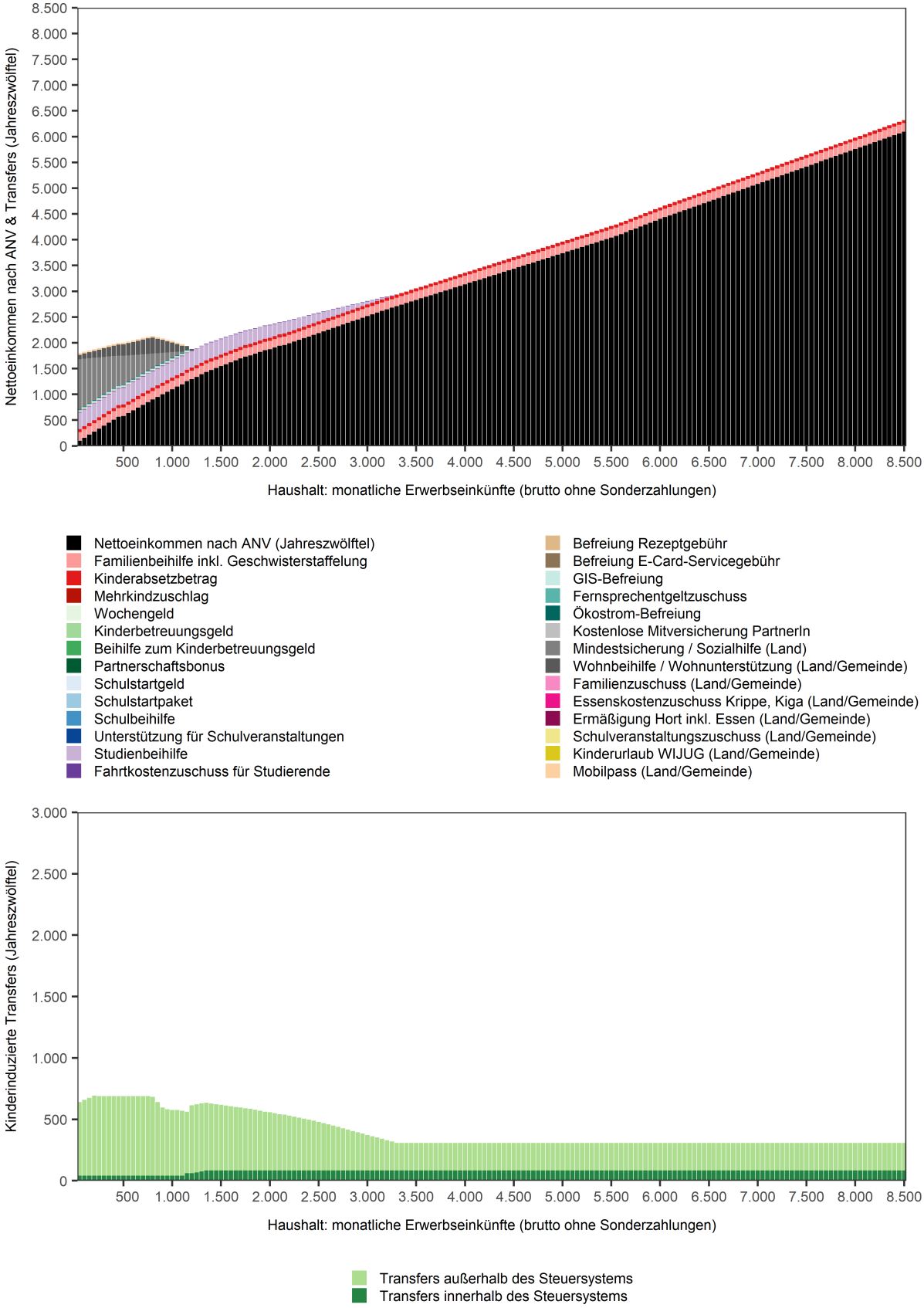

Quelle: JR-LIFE.

A.3. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 2 Kindern

Abbildung A.25: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für eine alleinerziehende Person mit 2 Kindern (1 & 4 Jahre), wohnhaft in Gemeinde 2

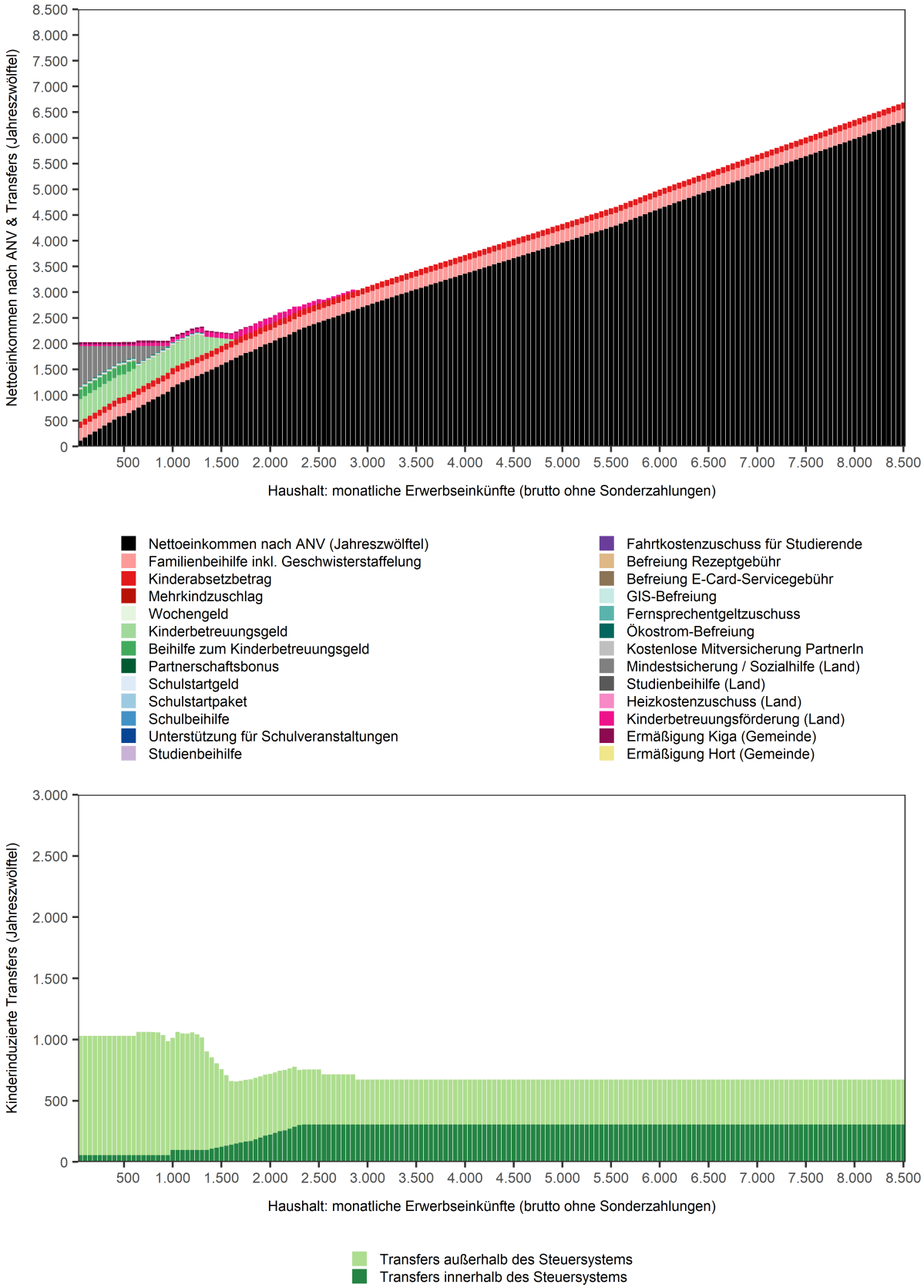

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.26: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 2 Kindern (1 & 4 Jahre), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 6

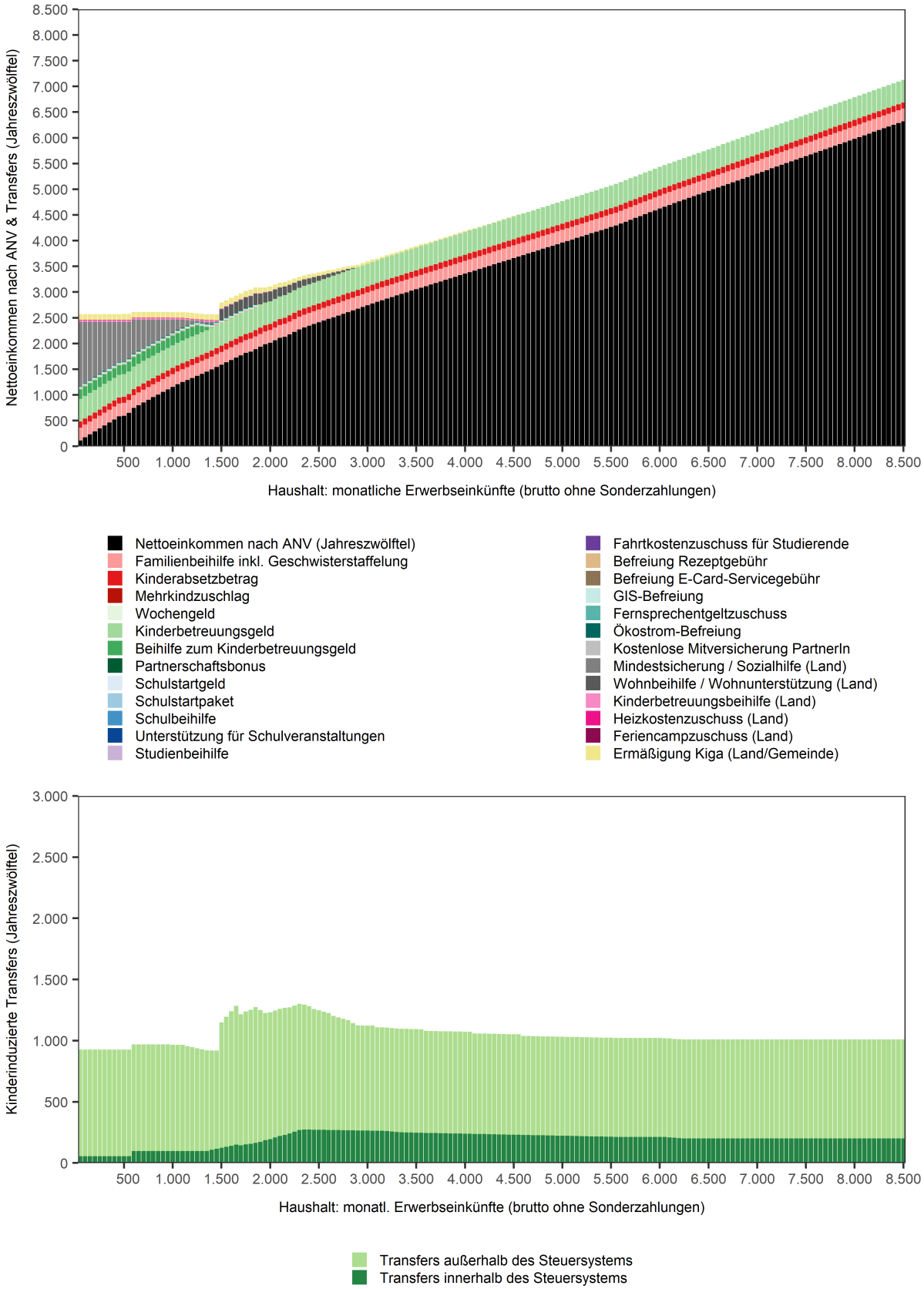

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.27: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 2 Kindern (9 & 12 Jahre), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 7

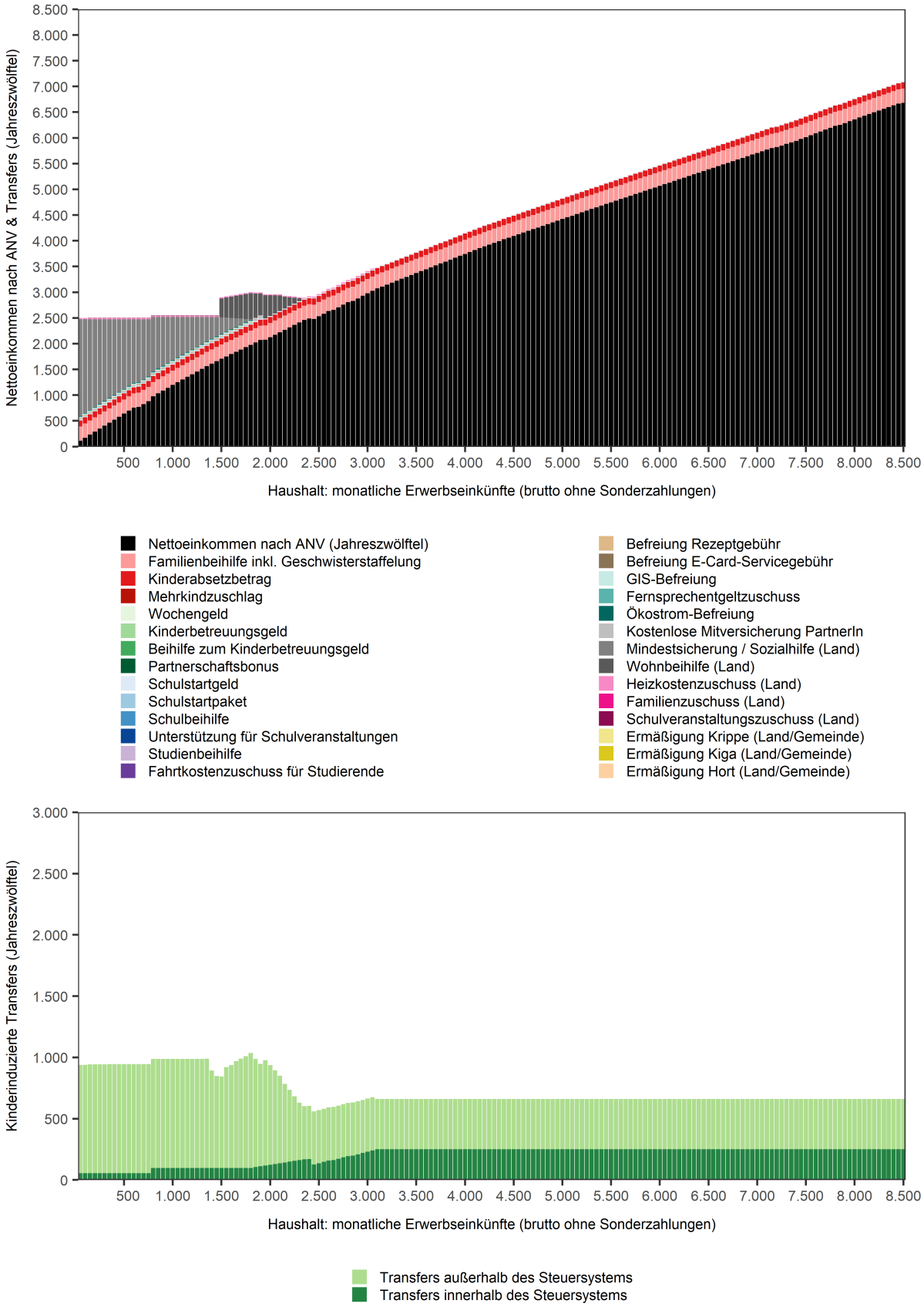

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.28: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 2 Kindern (17 & 20 Jahre), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 1

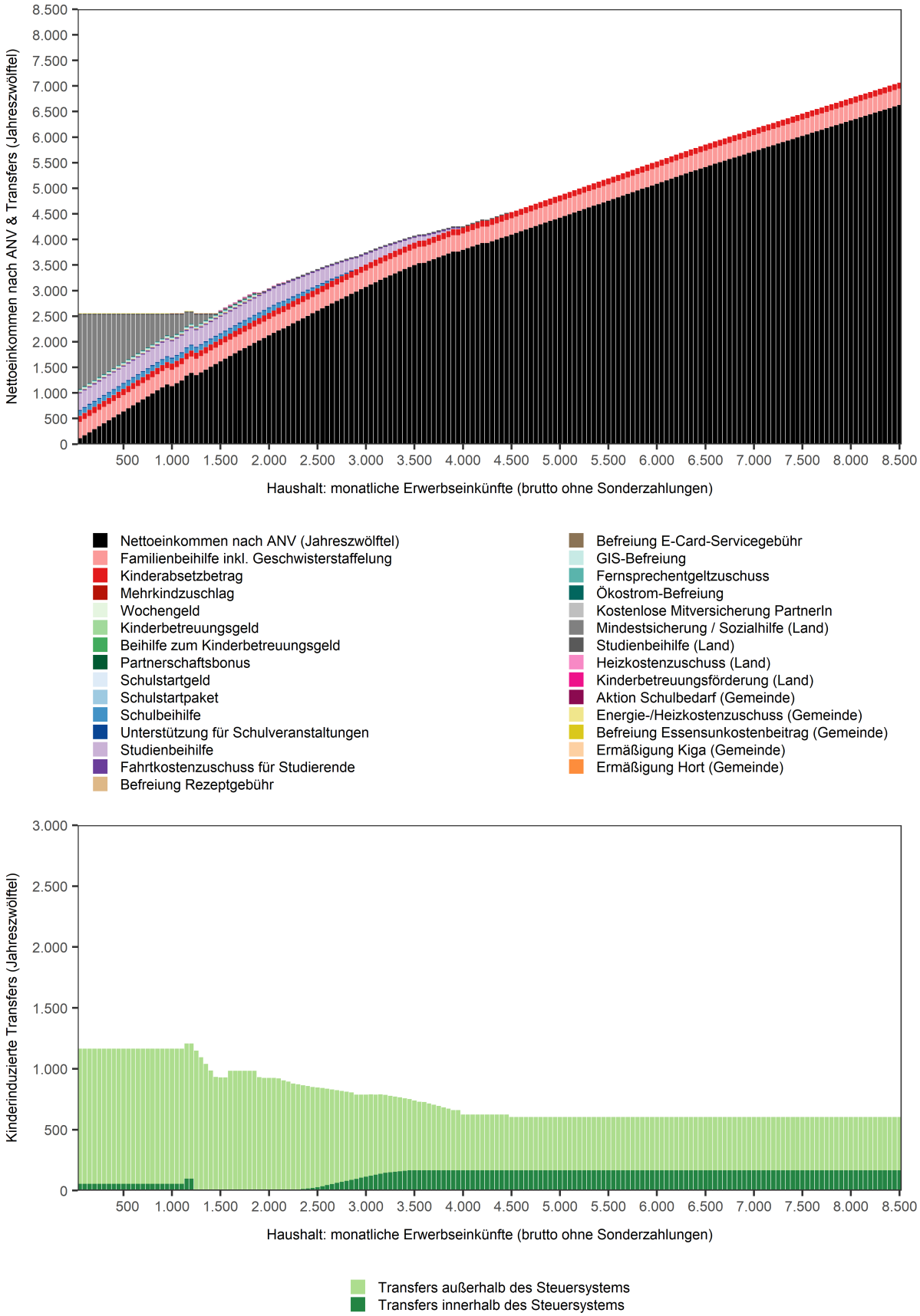

Quelle: JR-LIFE.

A.4. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 3 Kindern

Abbildung A.29: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für eine alleinerziehende Person mit 3 Kindern (1, 4 & 7 Jahre), wohnhaft in Gemeinde 3

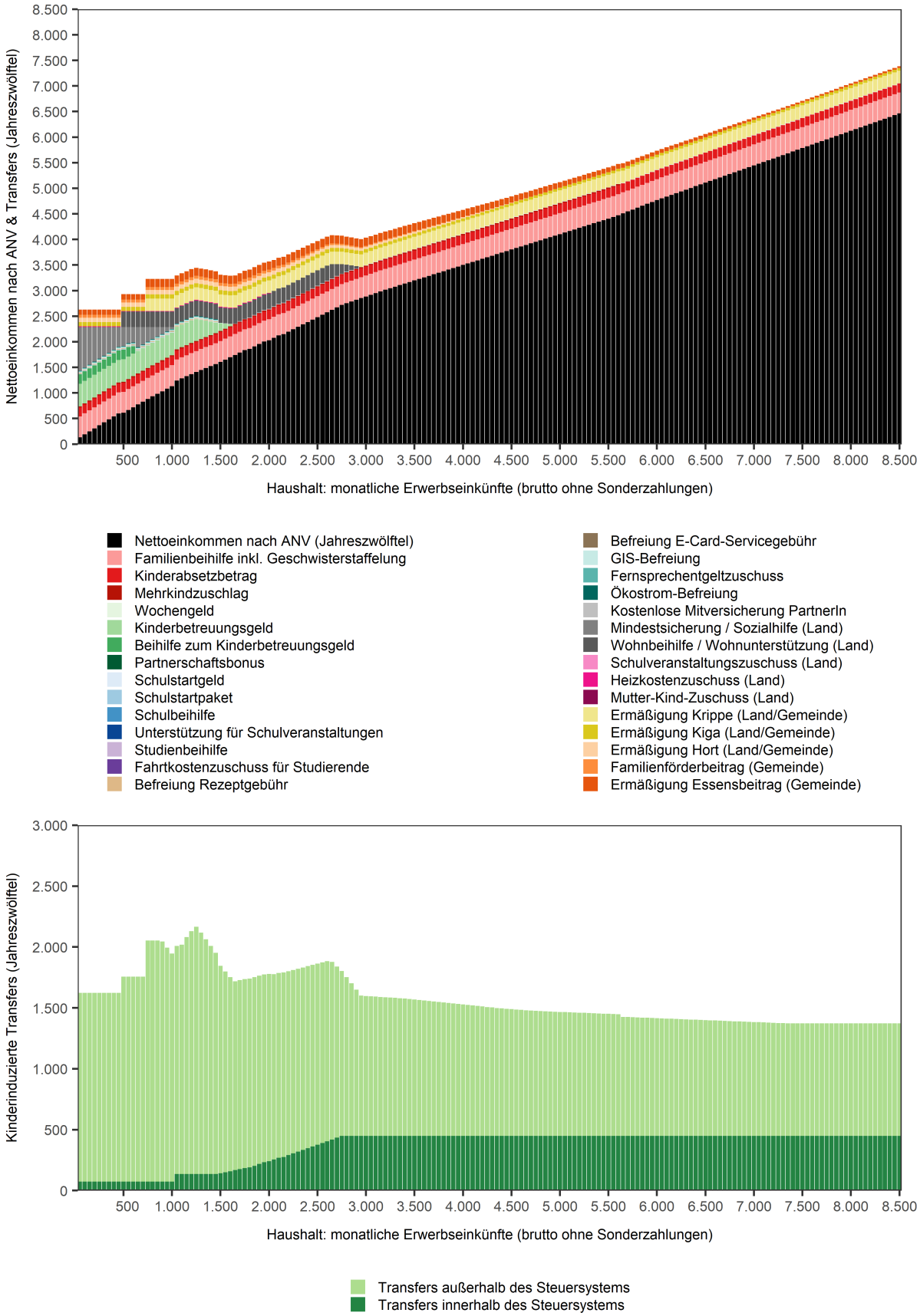

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.30: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 3 Kindern (1, 4 & 7 Jahre), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 5

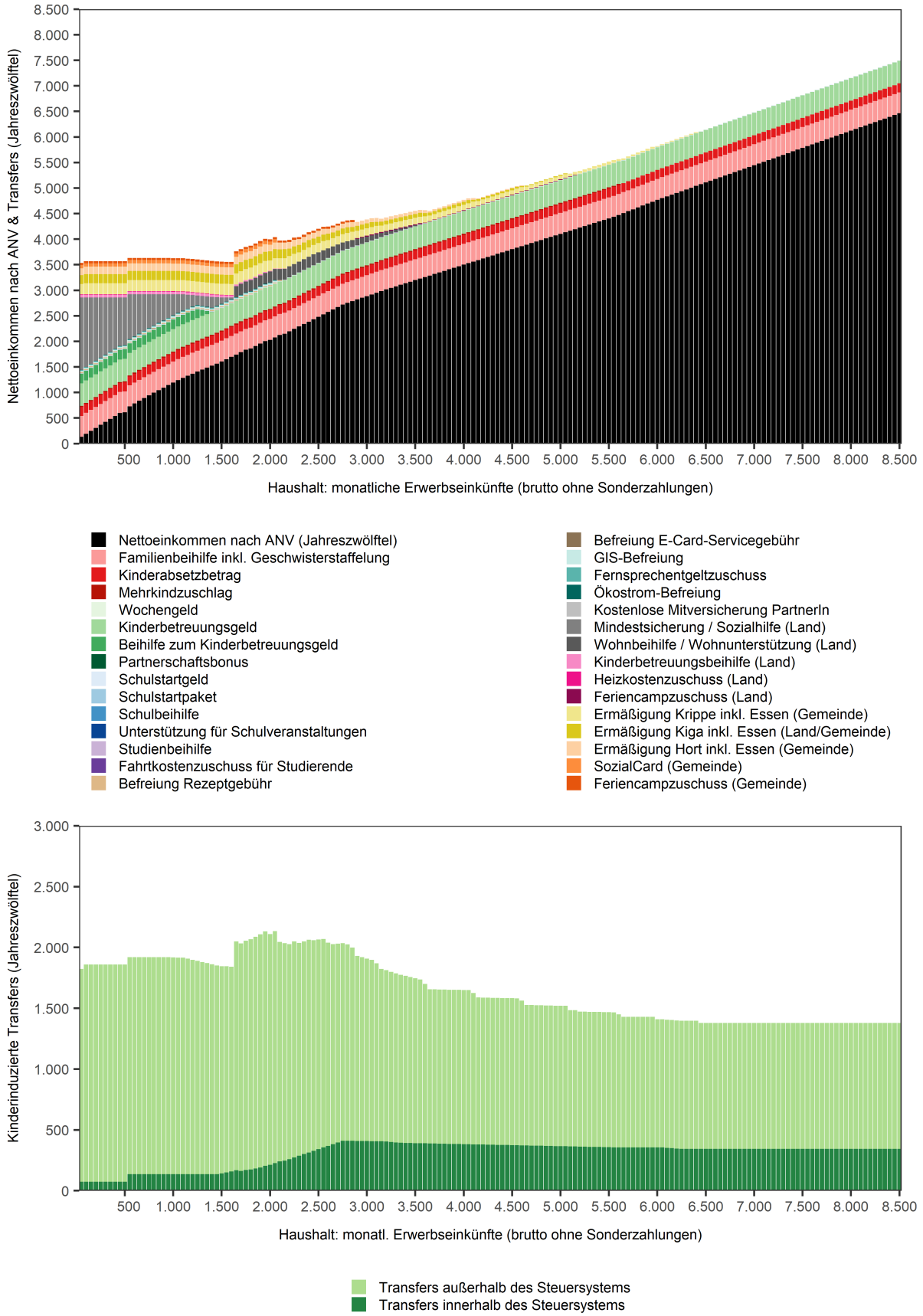

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.31: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 3 Kindern (9, 12 & 15 Jahre), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 9

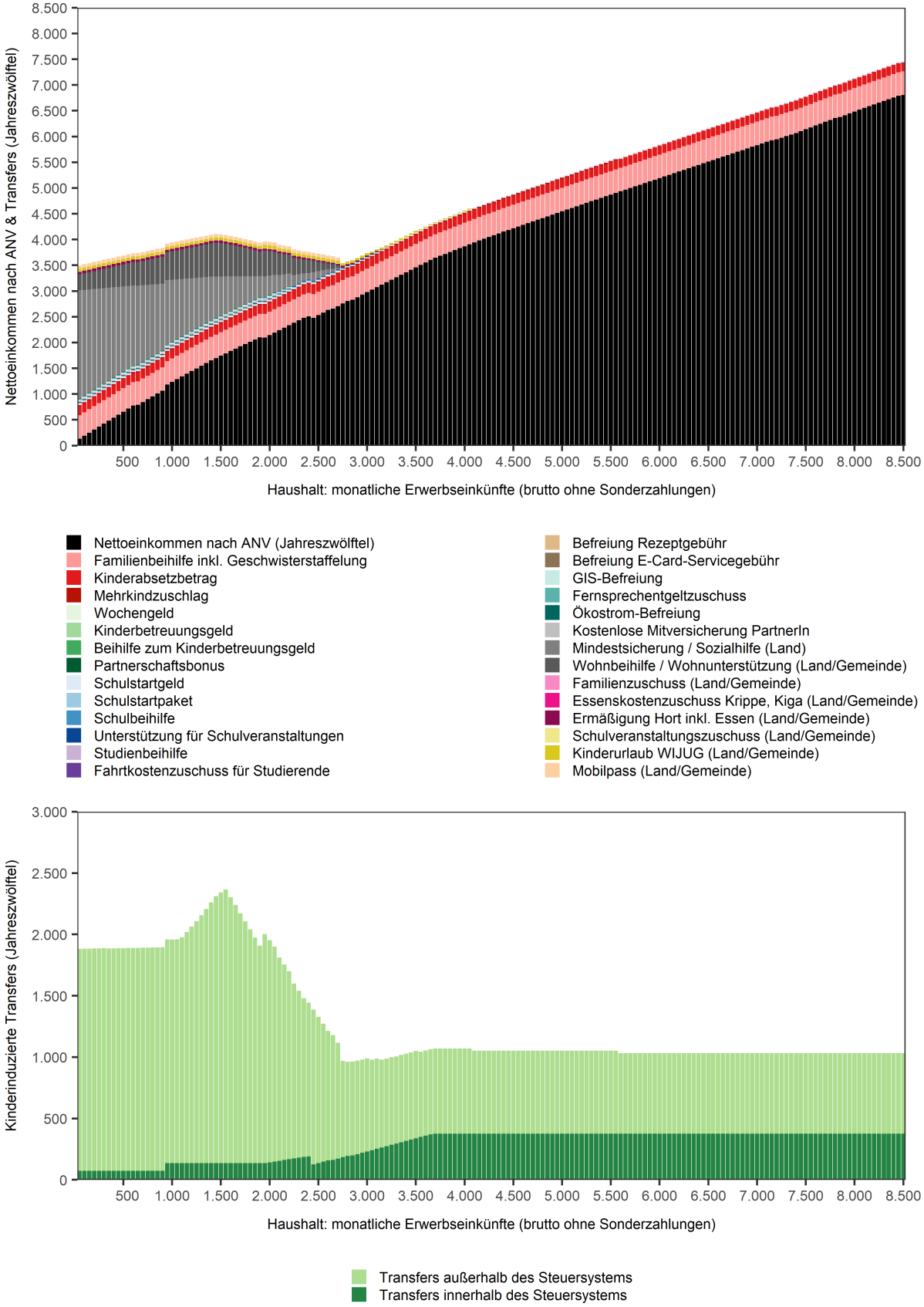

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.32: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 3 Kindern (14, 17 & 20 Jahre), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 8

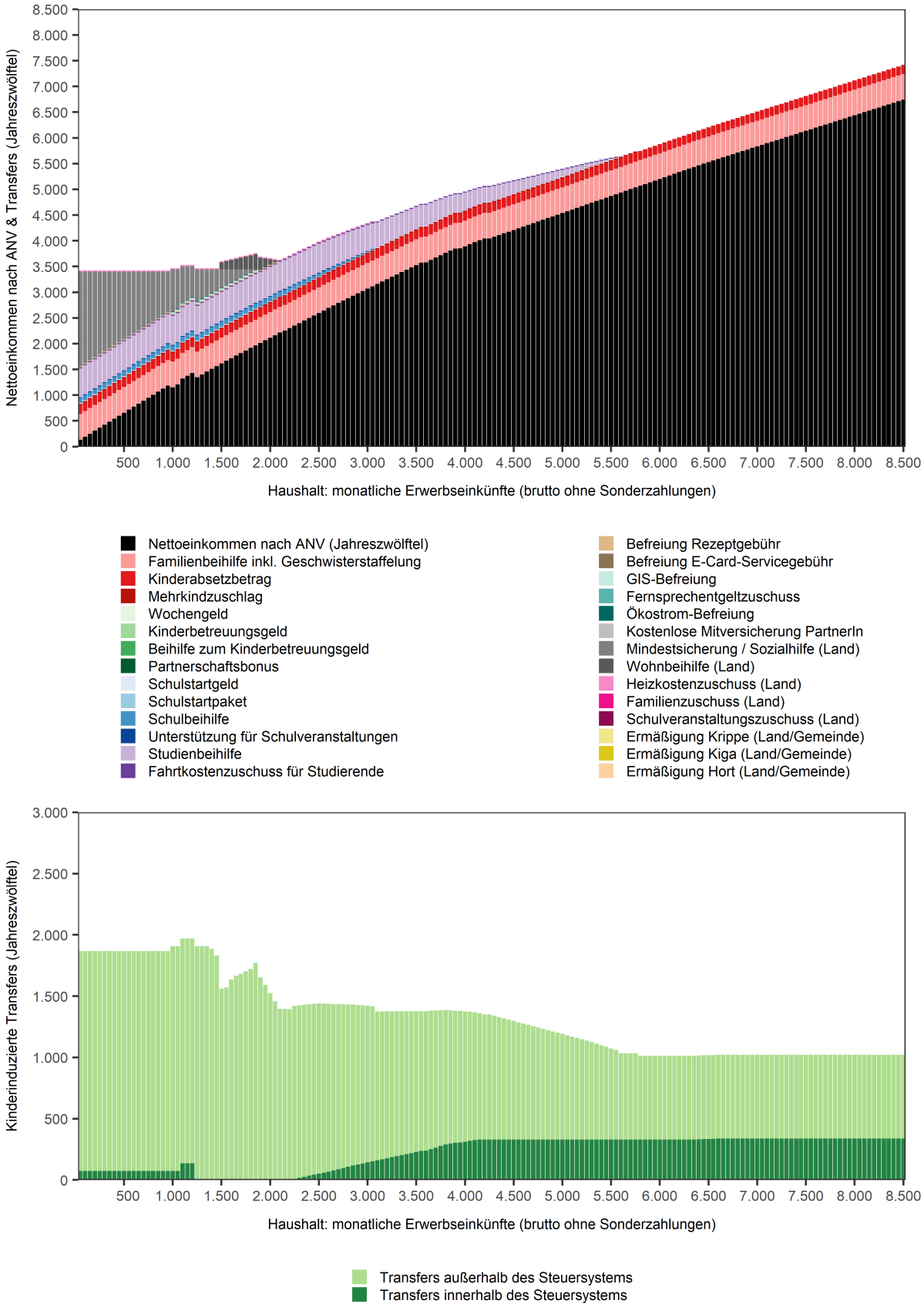

Quelle: JR-LIFE.

A.5. Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 4 Kindern

Abbildung A.33: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für eine alleinerziehende Person mit 4 Kindern (2, 5, 8 & 11 Jahre), wohnhaft in Gemeinde 4

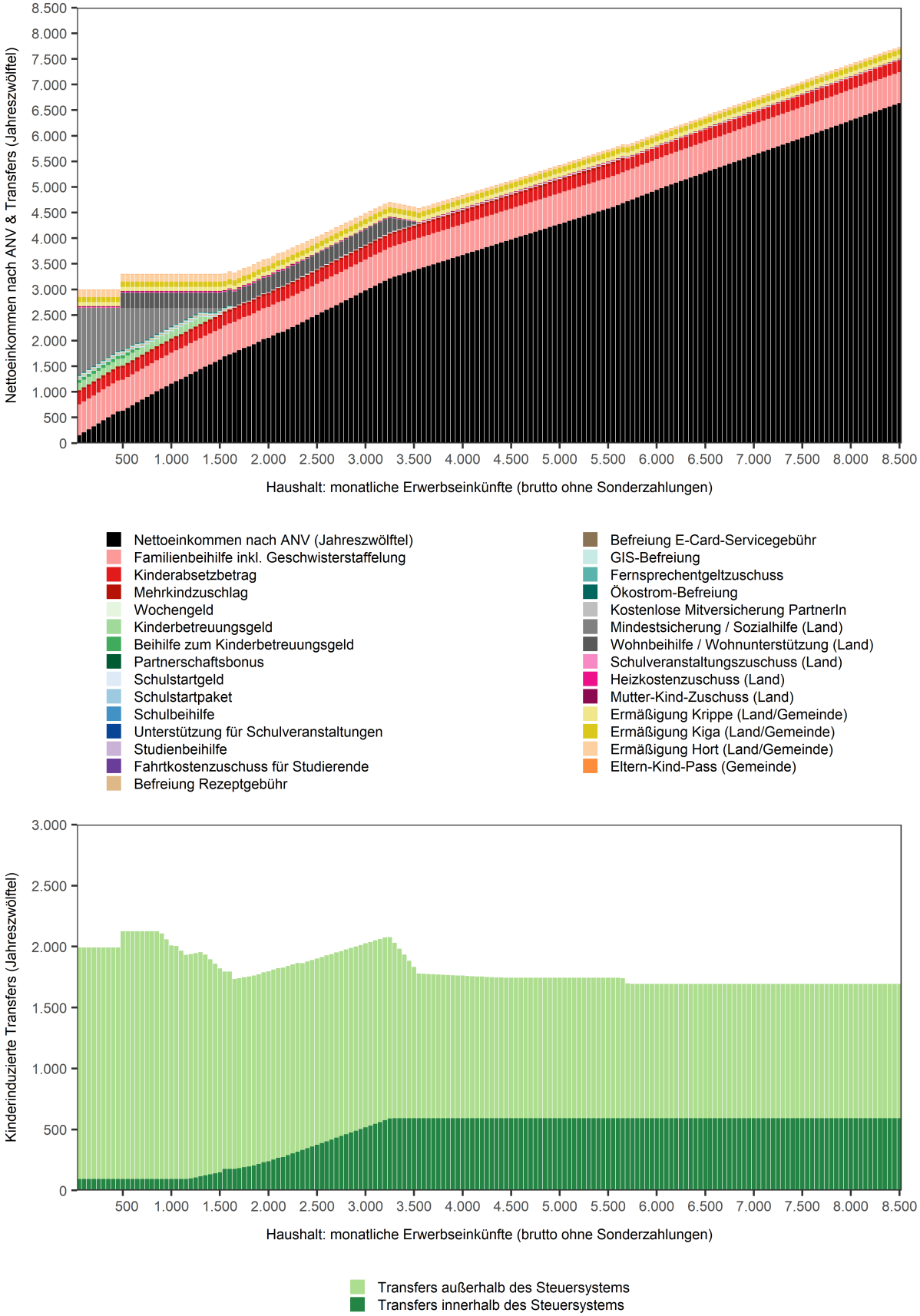

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.34: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 4 Kindern (2, 5, 8 & 11 Jahre), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 7

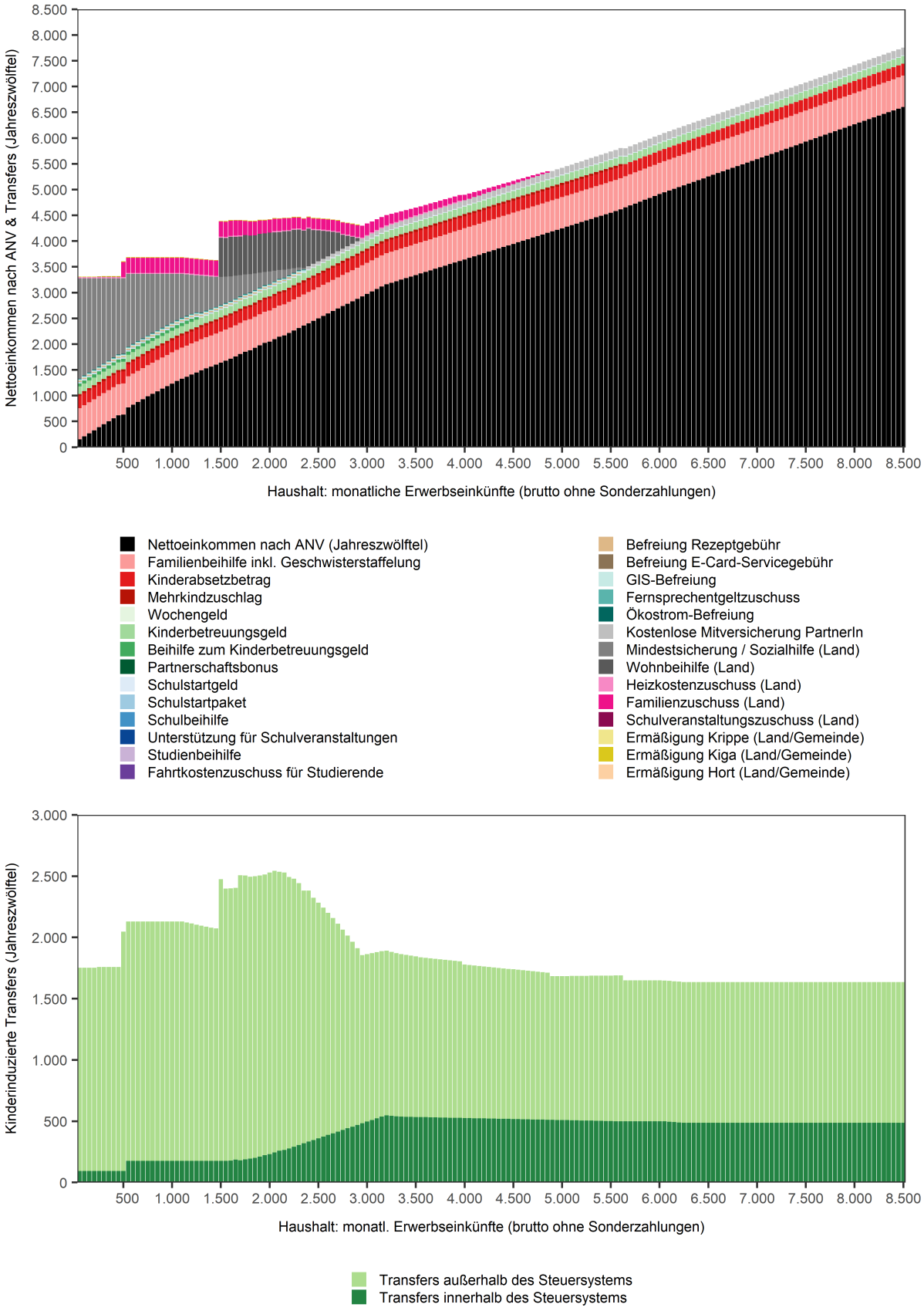

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.35: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 4 Kindern (10, 13, 16 & 19 Jahre), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 2

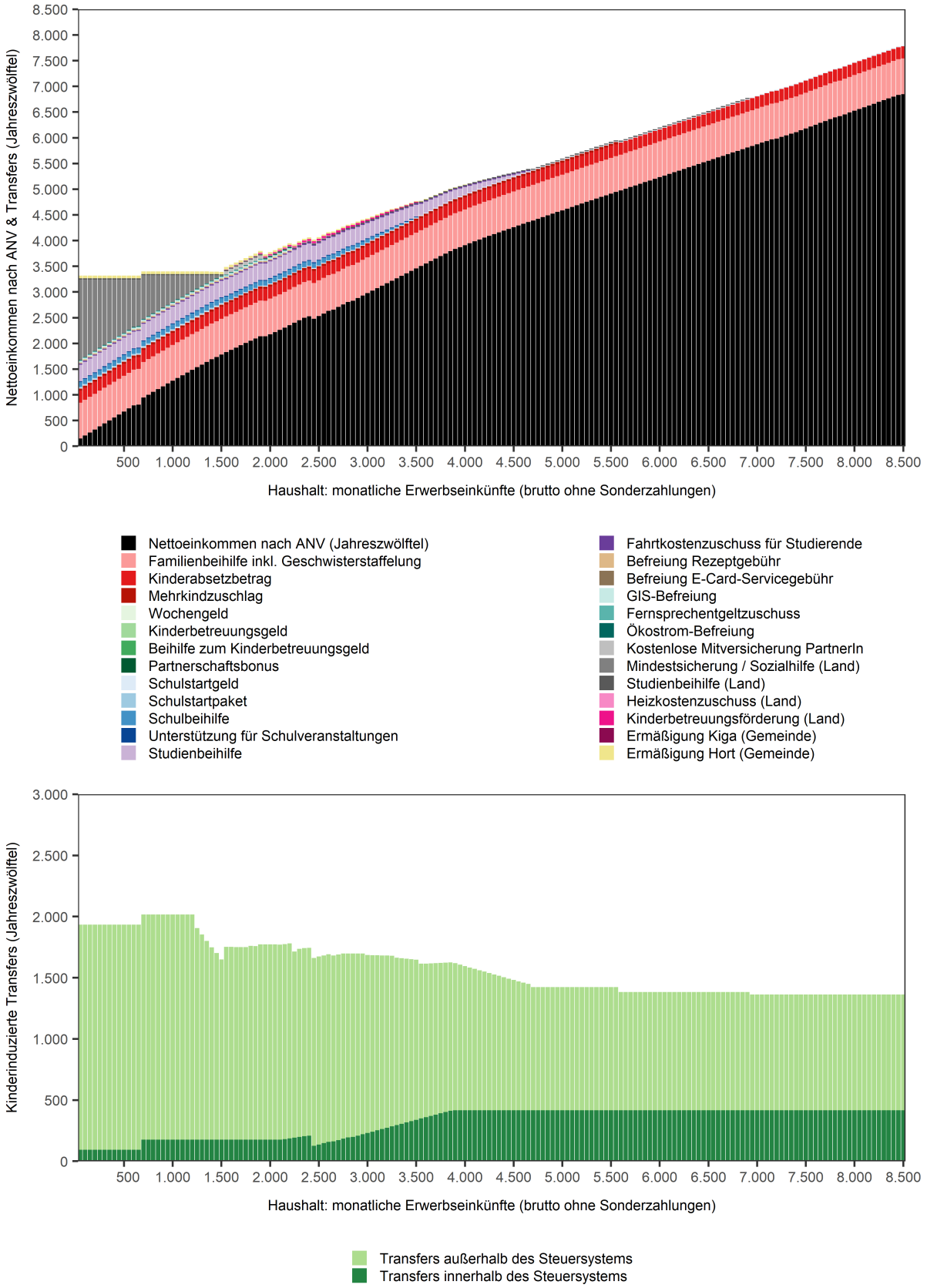

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.36: Verfügbares Haushaltseinkommen und kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit 4 Kindern (10, 13, 16 & 19 Jahre), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 6

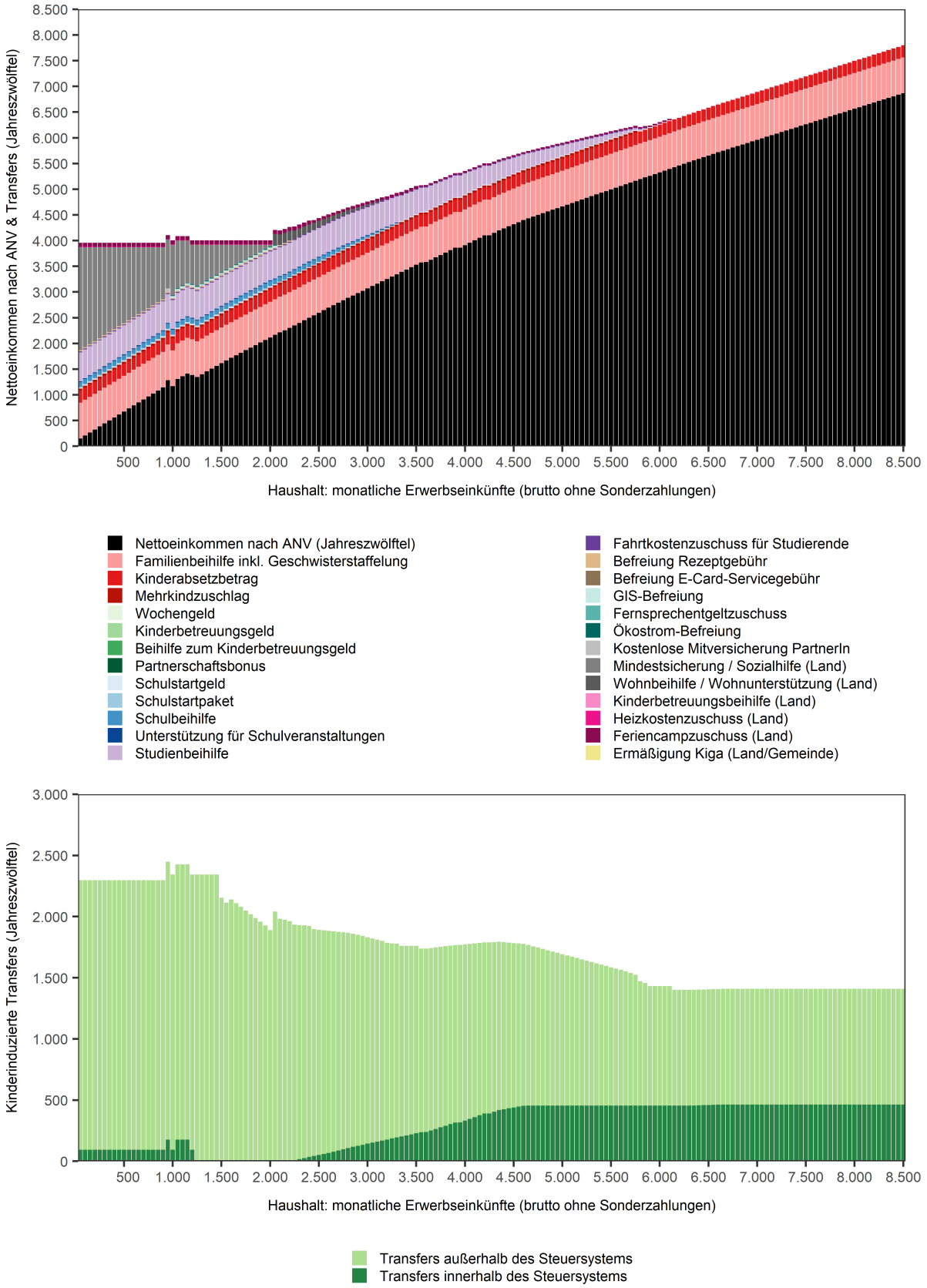

Quelle: JR-LIFE.

A.6. Verfügbares Einkommen ausgewählter Haushaltskonstellationen – Sonderfall Wochengeld

Abbildung A.37: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinerziehende Person und unten für ein Paar mit Einkommensverteilung 100:0, jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 1

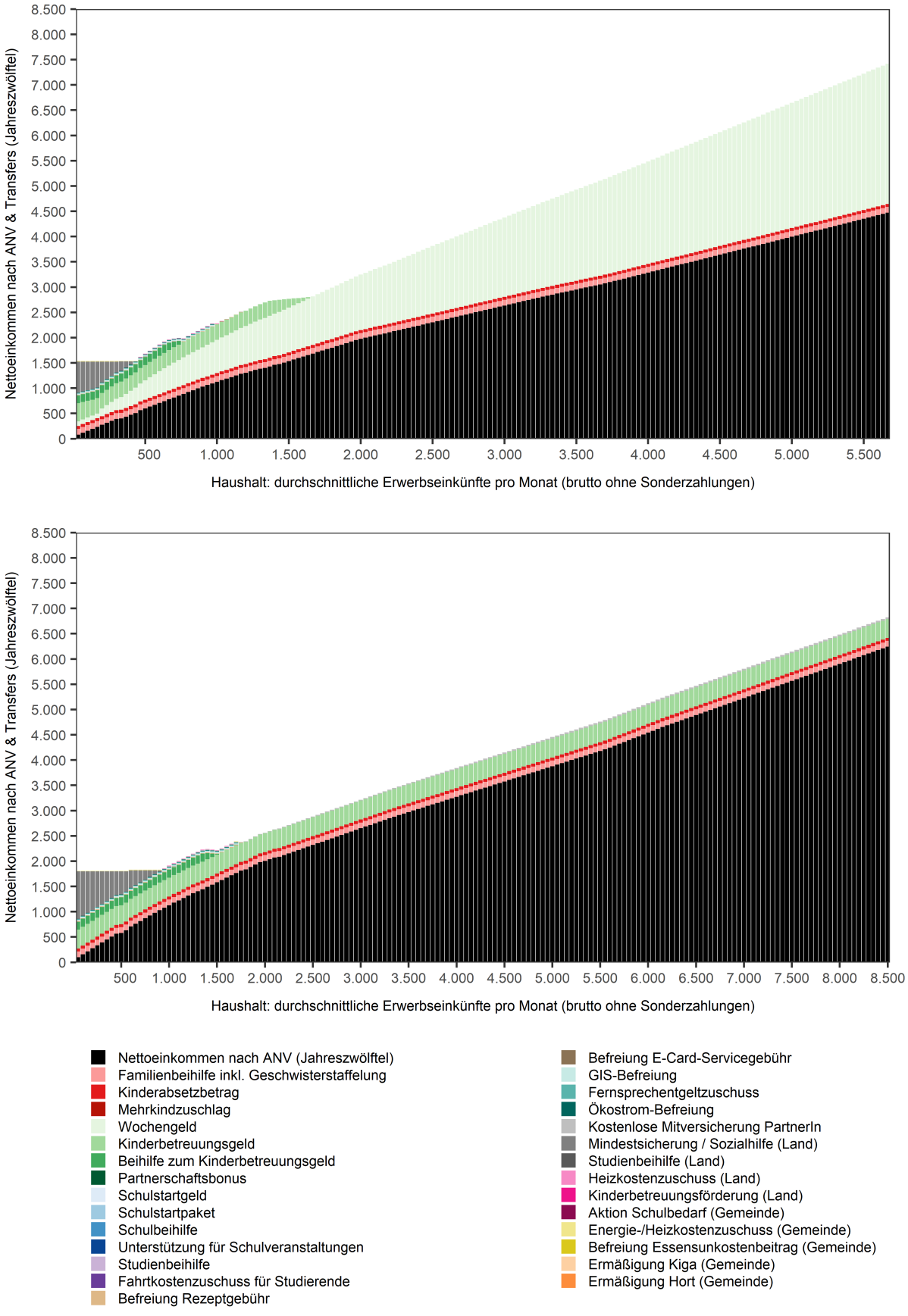

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.38: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 2

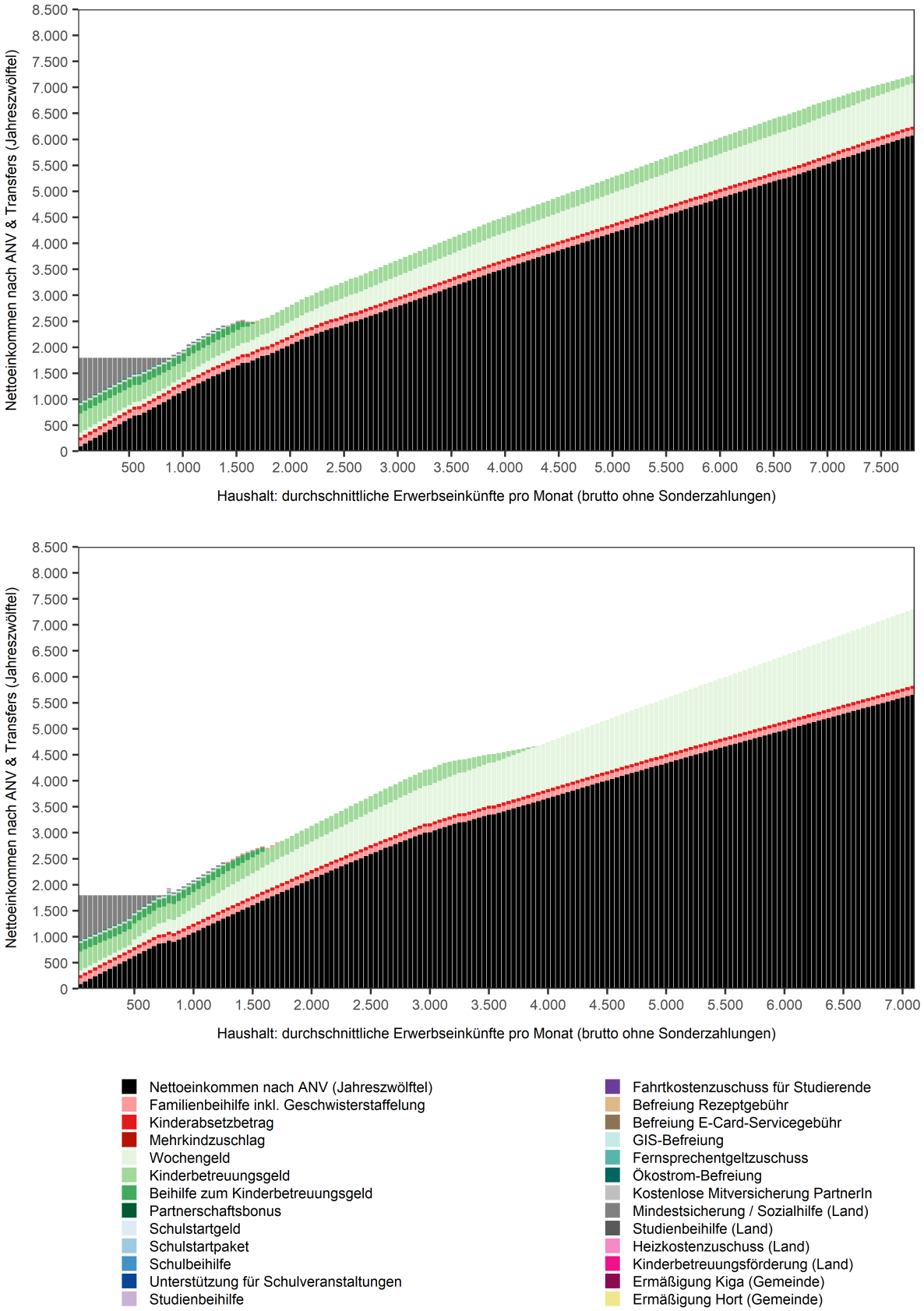

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.39: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinerziehende Person und unten für ein Paar mit Einkommensverteilung 100:0, jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 3

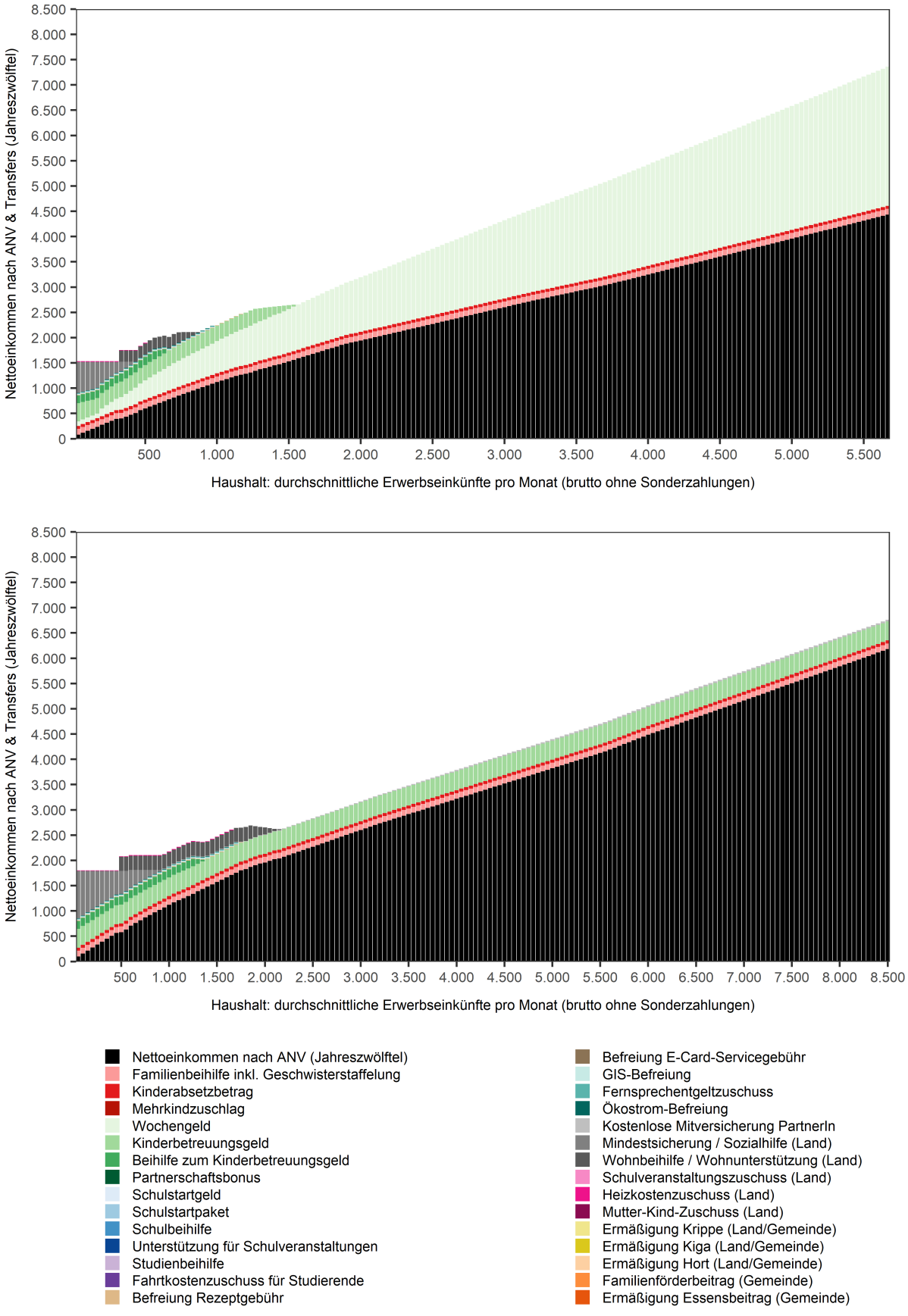

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.40: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 4

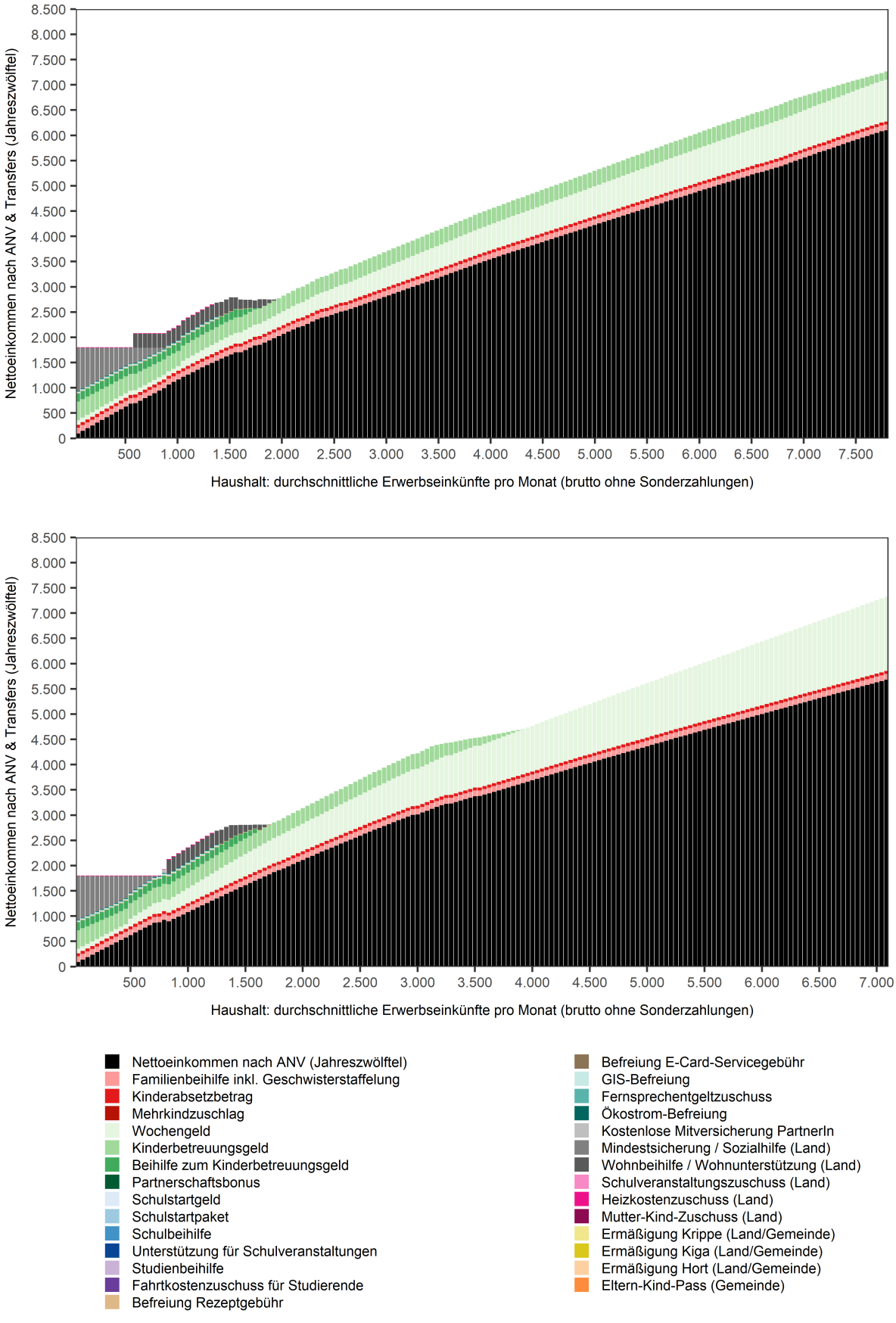

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.41: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinerziehende Person und unten für ein Paar mit Einkommensverteilung 100:0, jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 5

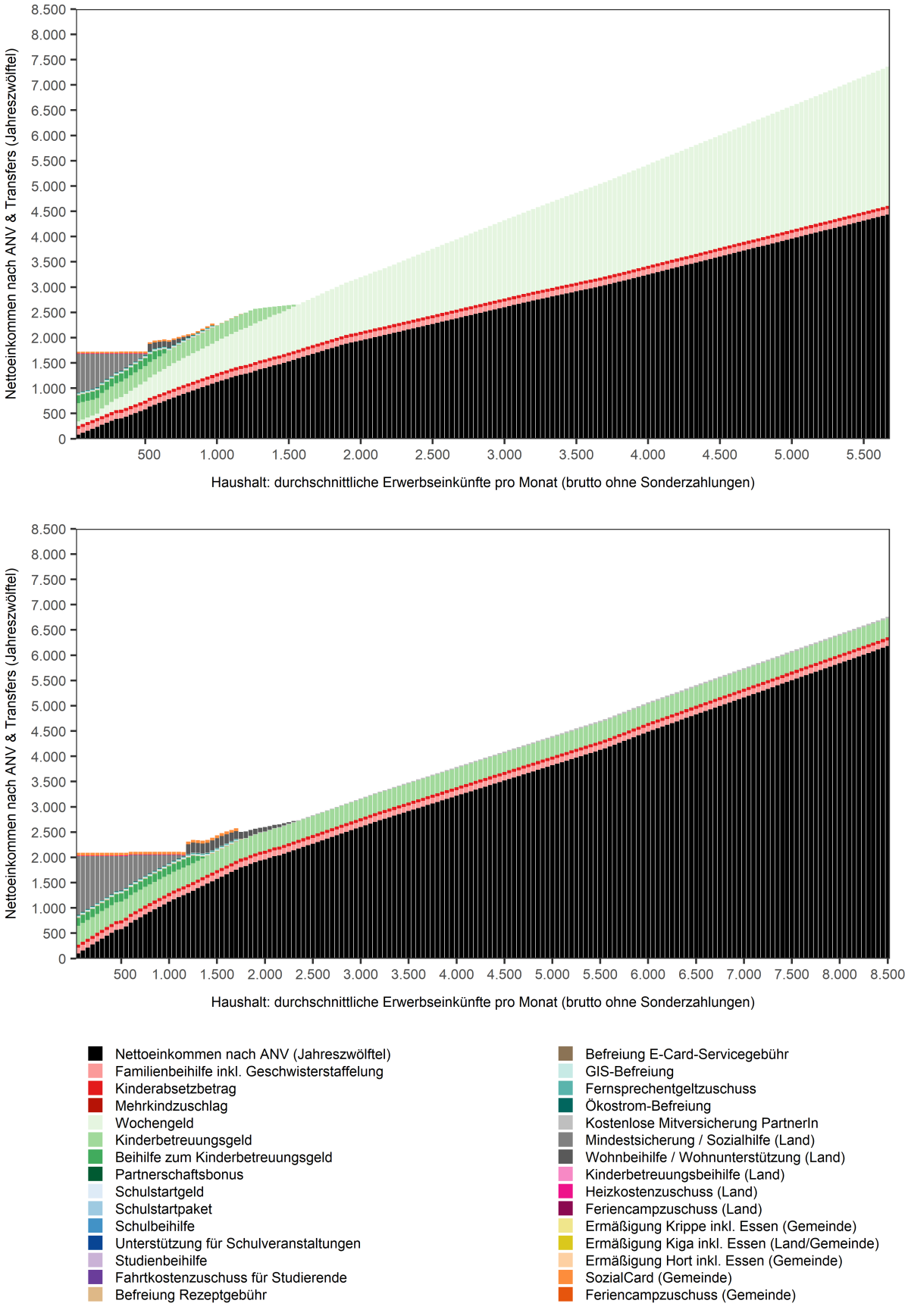

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.42: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 6

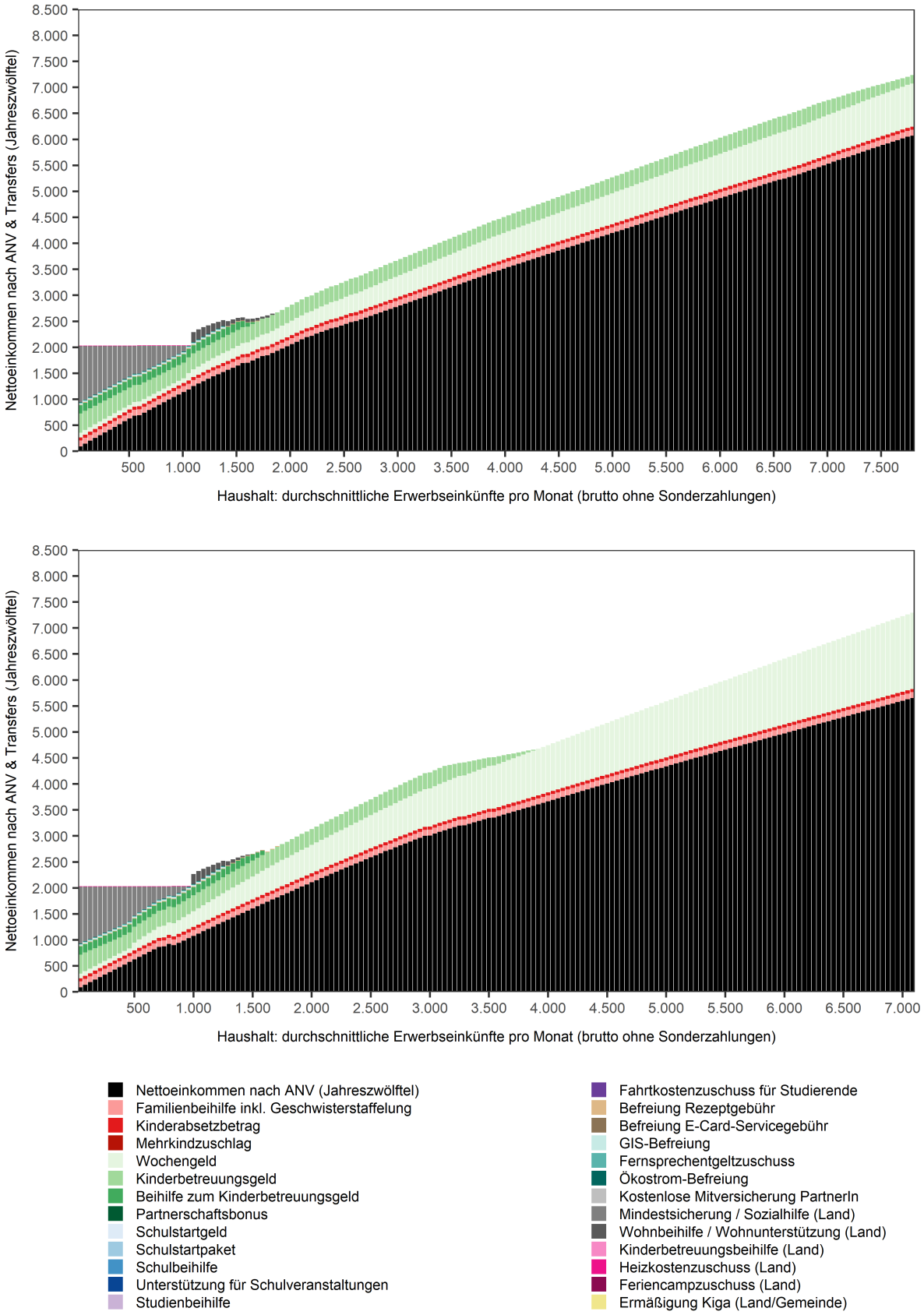

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.43: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinerziehende Person und unten für ein Paar mit Einkommensverteilung 100:0, jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 7

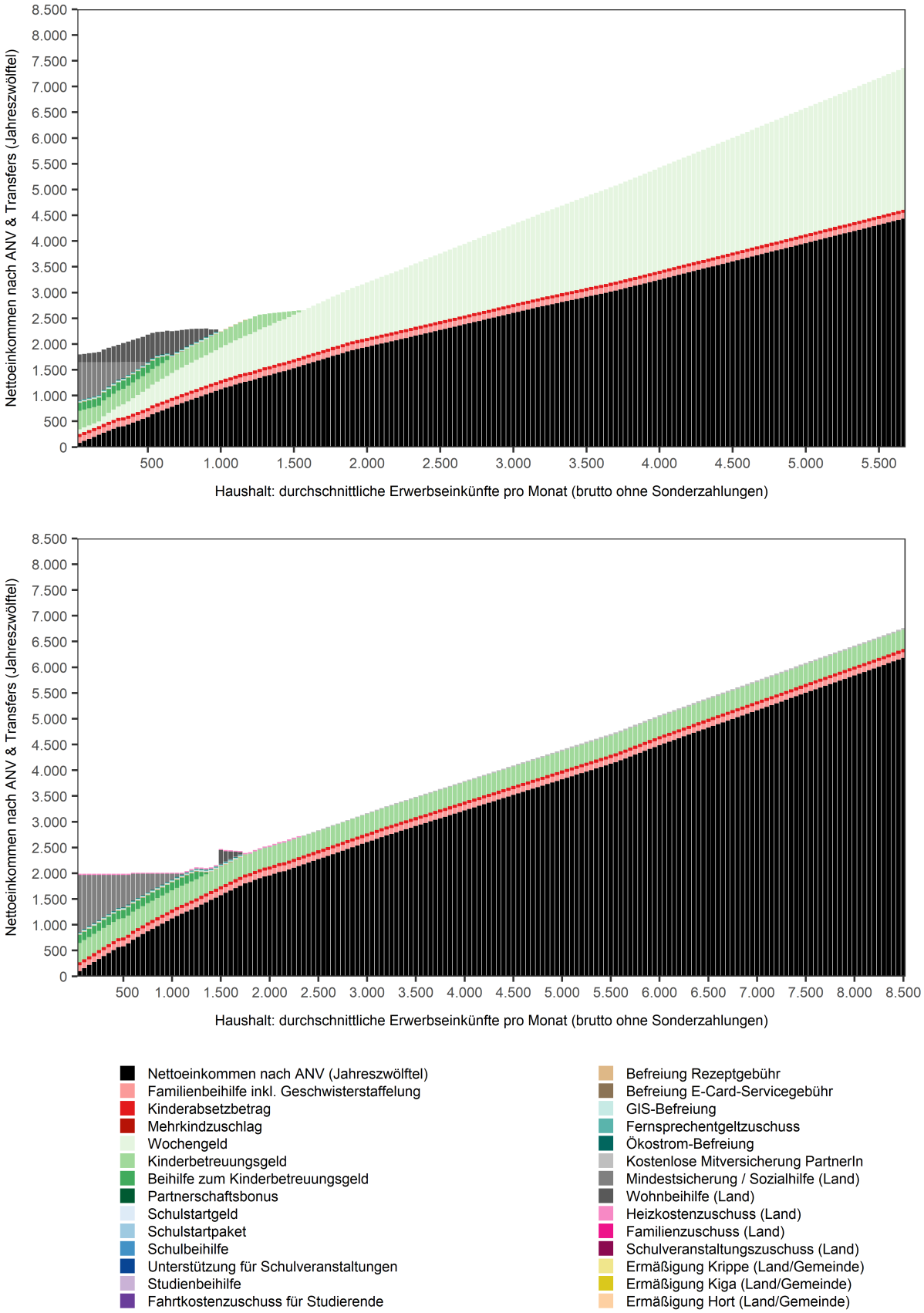

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.44: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit Einkommensverteilung 75:25 (oben) und 50:50 (unten), jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 8

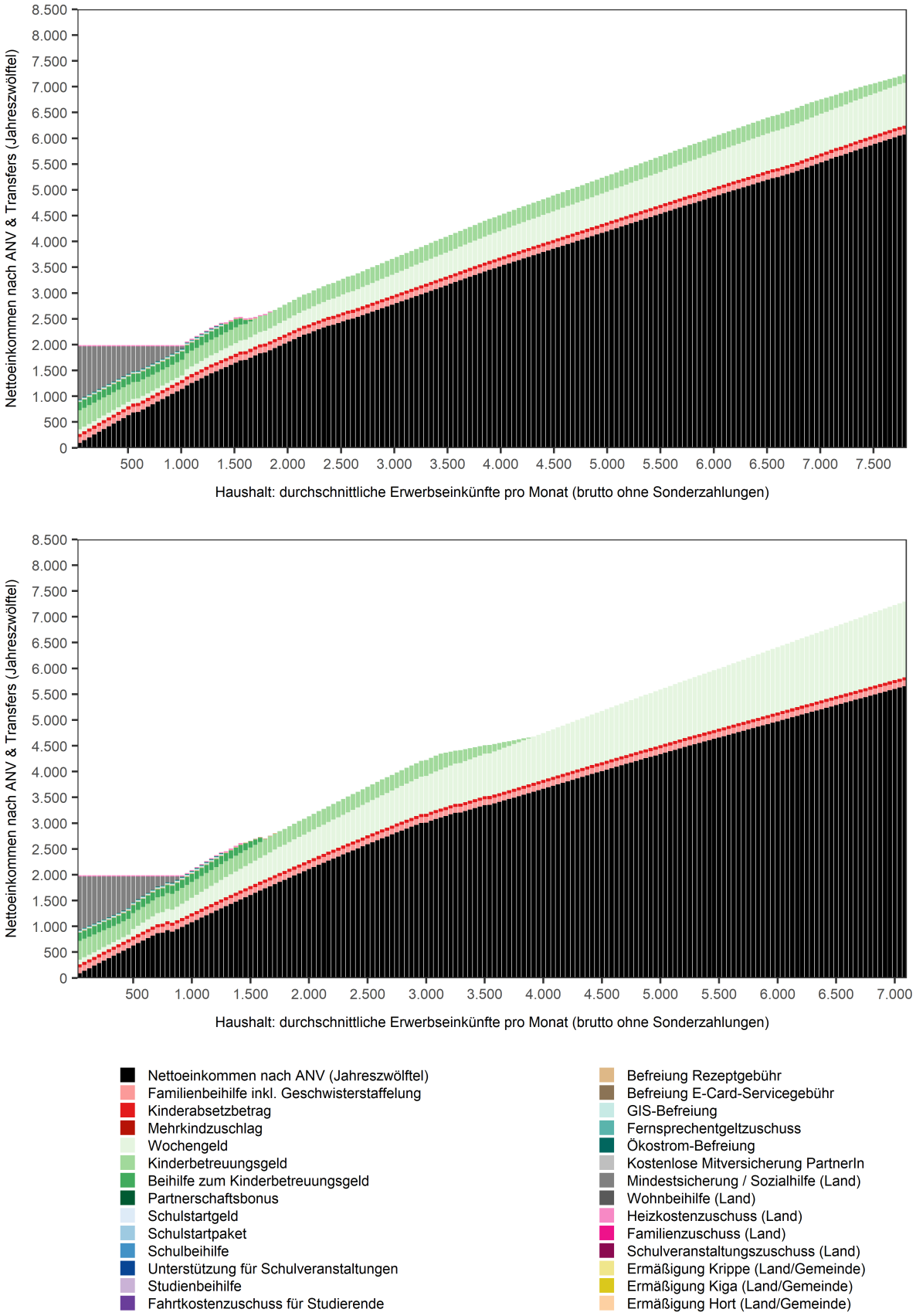

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung A.45: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften, oben für eine alleinerziehende Person und unten für ein Paar mit Einkommensverteilung 100:0, jeweils mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind, wohnhaft in Gemeinde 9

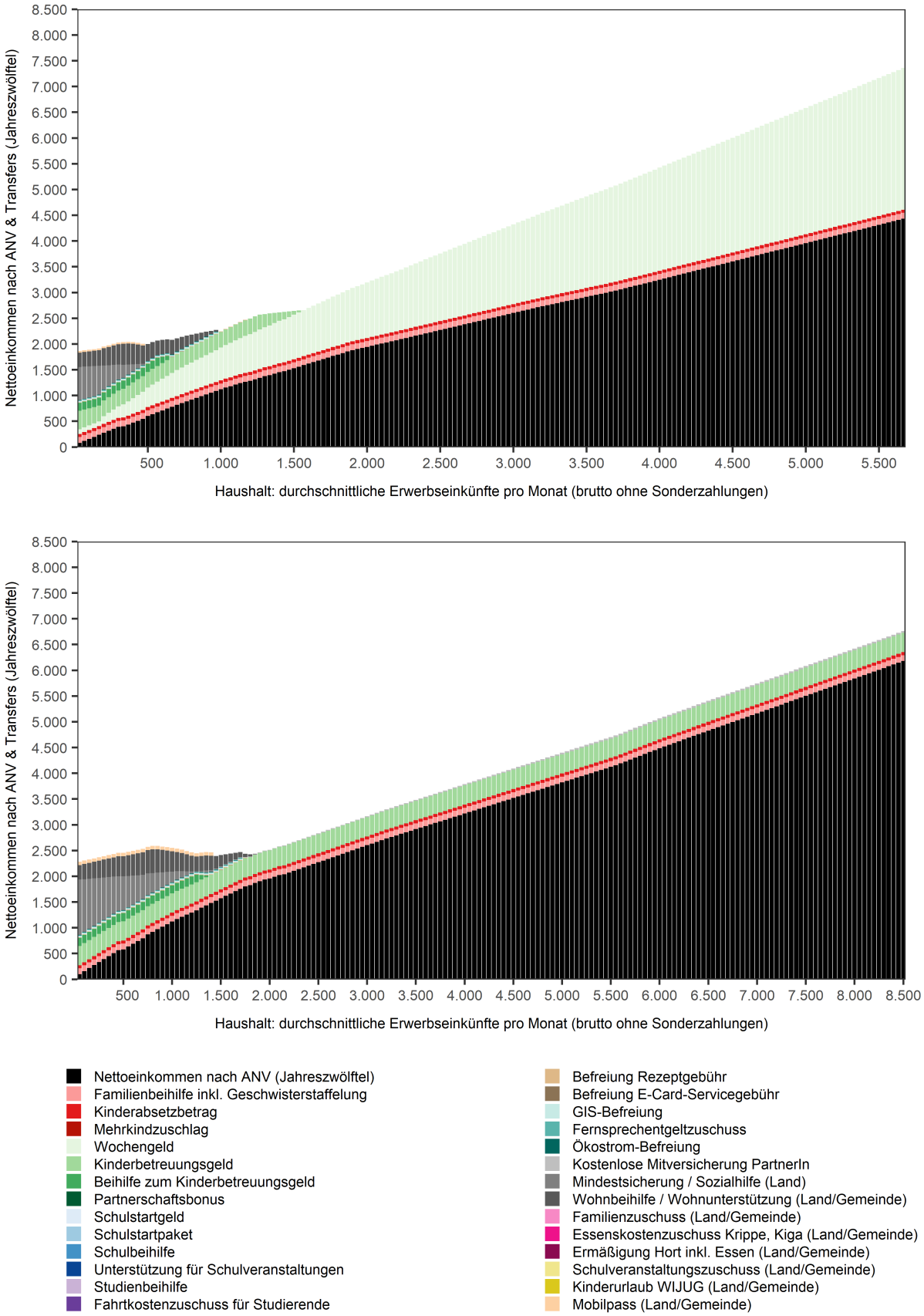

Quelle: JR-LIFE.

B ANHANG II

Die nachfolgenden Tabellen bieten einen kompakten Überblick über die im Zuge des Projektes recherchierten familienbezogenen Transferleistungen, die gemäß der in Kapitel 2.4 beschriebenen Auswahllogik auf ihre Relevanz geprüft und für die Implementierung im Modell ausgewählt wurden. Eine ausführlichere Beschreibung der Transferleistungen ist in Kapitel 3 enthalten.

Tabelle B.1: Transferleistungen auf Bundesebene: für die Simulationen relevante Transferleistungen im Steuersystem

Transferleistungen auf Bundesebene	Relevanz für Analyse gegeben
Absetzbarkeit der beitragspflichtige Mitversicherung von Partner oder Partnerin	bedingt
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden	nein
Alleinerzieherabsetzbetrag	ja
Alleinverdienerabsetzbetrag	ja
Erstattung von SV-Beiträgen	ja
Familienbonus Plus	ja
Kinderfreibetrag	nein
Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern	ja
Pauschalbetrag für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes	ja
Pendlereuro	ja
Pendlerpauschale	ja
Sonderausgabenpauschale	ja
Steuerfreier Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber	nein
Unterhaltsabsetzbetrag	nein
Verkehrsabsetzbetrag und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	ja
Werbungskostenpauschale	ja
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	ja

Tabelle B.2: Transferleistungen auf Bundesebene: Transferleistungen außerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene	Relevanz für Analyse gegeben
Arbeitslosengeld	nein
Außerordentliche Unterstützung § 20 Schülerbeihilfengesetz	nein
Befreiung E-Card-Servicegebühr	ja
Befreiung Rezeptgebühren	ja
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG)	ja
Beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende	nein
Besondere Schulbeihilfe	nein
Betriebshilfe	nein
Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages für ganztägige Schulformen und Schülerheime	nein
Fahrtkostenbeihilfe	nein
Familienbeihilfe inklusive Erhöhung durch Geschwisterstaffelung	ja
Familienberatung	nein
Familienhärteausgleich	nein
Familienzeitbonus	nein
Kostenloses Kinderimpfprogramm	nein
Heimbeihilfe	nein
Kinderabsetzbetrag	ja
Kinderbetreuungsbeihilfe	nein
Kinderbetreuungsgeld	ja
Kinderbetreuungsgeld – Partnerschaftsbonus	bedingt
Kindererziehungszeiten	nein
Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners	ja
Kostenlose Mitversicherung Kinder	nein
Kostenloses verpflichtendes Kindergartenjahr	nein
Mehrkindzuschlag	ja
Mutter-Kind-Pass	nein
Notstandshilfe	nein
Schulbeihilfe	ja

Transferleistungen auf Bundesebene	Relevanz für Analyse gegeben
Schulbuchaktion	nein
Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe)	ja
Schulstartpaket	ja
Schülerfreifahrt	nein
Schulfahrtbeihilfe	nein
Studienbeihilfe	ja
Studierende: Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)	ja
Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	ja
Unterhaltsvorschuss/Alimentationsbevorschussung	nein
Wochengeld	ja

Tabelle B.3: Transferleistungen auf Landesebene - Niederösterreich

Transferleistungen auf Landesebene - Niederösterreich	Relevanz für Analyse gegeben
Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag	ja
Familienfonds	nein
Familienpass	nein
Heizkostenzuschuss	ja
Kinderbetreuungsförderung Tagesbetreuungseinrichtungen	ja
Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr in NÖ Landeskindergärten	nein
Kulturpass	nein
Landesstipendium für Studierende	nein
NÖ Bonus - Semesterticket für Studierende	nein
Schülerbeihilfe	ja
Sozialhilfe	ja
Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen	nein
Wohnbeihilfe / Wohnzuschuss	nein

Tabelle B.4: Transferleistungen auf Landesebene - Oberösterreich

Transferleistungen auf Landesebene - Oberösterreich	Relevanz für Analyse gegeben
Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag	ja
Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung	ja
Elternbildungsgutschein	nein
Oberösterreichische Fernpendelbeihilfe	nein
Familienkarte	nein
Heizkostenzuschuss	ja
Hilfe in besonderen sozialen Lagen	nein
Jugendkarte 4youCard	nein
Kinderbetreuungsbonus	nein
Kostenlose Elternunfallversicherung während der Kinderbetreuungszeit	nein
Kostenlose Kinderunfallversicherung	nein
Kostenlose Kinderbetreuung ab 2,5 Jahren bis 13 Uhr	nein
Kulturpass	nein
Mehrlingszuschuss	nein
Oberösterreichischer Mutter-Kind-Zuschuss	ja
Schulveranstaltungshilfe	ja
Sozialhilfe	ja
Wintersporttage/Wintersportwoche	nein
Wohnbeihilfe	ja

Tabelle B.5: Transferleistungen auf Landesebene - Steiermark

Transferleistungen auf Landesebene - Steiermark	Relevanz für Analyse gegeben
Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag	ja
Feriencampzuschuss / Ferien-Aktiv-Wochen	ja
Heizkostenzuschuss	ja
Kostenzuschuss Frühförderung	nein
Kulturpass	nein
Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	ja
Sozialunterstützung (seit 01. 07. 2021)	ja
Wohnunterstützung	ja

Tabelle B.6: Transferleistungen auf Landesebene - Vorarlberg

Transferleistungen auf Landesebene - Vorarlberg	Relevanz für Analyse gegeben
Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag	ja
Beitrag an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen	ja
Familienpass	nein
Familienzuschuss	ja
Heizkostenzuschuss	ja
Kinderzuschuss der Neubauförderung	nein
Kulturpass	nein
Neubauförderung	nein
Sanierungszuschuss	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Kinderbetreuung (Krippe und Kindergarten)	ja
Sozialhilfe (seit 01. 04. 2021)	ja
Wohnbeihilfe	ja

Tabelle B.7: Transferleistungen auf Landesebene beziehungsweise Gemeindeebene - Wien

Transferleistungen auf Landes-/ Gemeindeebene - Wien	Relevanz für Analyse gegeben
Allgemeine Wohnbeihilfe	ja
Befreiung Rundfunkgebühr, Zuschuss Fernsprechentgelt, Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag	ja
Ermäßigung Elternbeitrag Kinderhort	ja
Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kindergarten	ja
Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderhort	ja
Förderung Besuch privater elementarer Bildungseinrichtungen	nein
Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen außerhalb Wiens	nein
Kinderurlaub WiJug	ja
Kostenloser Krippen- oder Kindergartenbesuch vor Pflichtjahr	nein
Kulturpass	nein
Lehrlingsförderung	nein
Mietbeihilfe im Rahmen der Mindestsicherung	ja
Mindestsicherung	ja
Mobilpass - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)	ja
Mobilpass - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)	nein
Unterstützung bei der Bezahlung von Energiekosten (Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss)	nein
Wiener Familienzuschuss	ja
WiJu Familienurlaub	nein
Wohnbauförderung für Studierende	nein
Zuschuss für Schulsachen und Unterrichtsmaterialien (Pflichtschulen)	nein
Zuschuss für Schülerinnen und Schüler bei mehrtätigen Schulveranstaltungen	ja
Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort	nein

Tabelle B.8: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bartholomäberg

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bartholomäberg	Relevanz für Analyse gegeben
Ermäßigung Hort	ja
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten	ja

Tabelle B.9: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bregenz

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bregenz	Relevanz für Analyse gegeben
Kinder-Sommer-Programm	ja
Radförderung/Kinderanhängerförderung	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten	ja
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung im Hort	ja
Stoffwindelförderung	nein

Tabelle B.10: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Eberstalzell

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Eberstalzell	Relevanz für Analyse gegeben
Eltern-Kind-Pass (ELKI-Pass)	ja
Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja

Tabelle B.11: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Graz

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Graz	Relevanz für Analyse gegeben
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja
Förderung flexible Kinderbetreuung	nein
Förderung für das Verwenden von Stoffwindeln – Grazer Windelscheck	nein
Förderung der Betreuung bei Tagesmutter/-vater	nein
Gestaffelter Essenstarif Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja
Kinder-Feriencampbetreuung	ja
SozialCard - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)	ja
SozialCard - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)	nein
Studienkarte	nein

Tabelle B.12: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Langenzersdorf

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Langenzersdorf	Relevanz für Analyse gegeben
Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule (Hort)	ja

Tabelle B.13: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Linz

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Linz	Relevanz für Analyse gegeben
Aktivpass	nein
Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)	ja
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja
Linzer Familienförderung (Linzer Tarifmodell Kinderbetreuung)	ja

Tabelle B. 14: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Selzthal

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Selzthal	Relevanz für Analyse gegeben
Ermäßigung Kindergartenbeitrag	ja

Tabelle B.15: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Wiener Neustadt

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Wiener Neustadt	Relevanz für Analyse gegeben
Aktion Schulbedarf (Schulstartpaket)	ja
Befreiung Essensunkostenbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen	ja
Energiekostenzuschuss	ja
Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Schule (Hort)	ja
Mutter- und Vaterberatung	nein

JOANNEUM RESEARCH
Forschungsgesellschaft mbH

Leonhardstraße 59
8010 Graz

Tel. +43 316 876-0
Fax +43 316 876-1181

prm@joanneum.at
www.joanneum.at

THE INNOVATION COMPANY